Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1880)

Rubrik: Einberufung des Grossen Rathes : Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

Dea

Großen Nathes des Kantons Bern.

BULLETIN

des

délibérations du Grand-Conseil du canton de Berne.

Kreisschreiben

ar

bie Mitglieder bes Großen Rathes.

Burgborf, ben 7. Mai 1880.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrath beschloffen, den Großen Rath auf Mittwoch den 26. Mai einzuberufen.

Sie werden demnach eingeladen, sich an dem genannten Tage des Bormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungs= lokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände find

A. Geseke und Dekrete.

- a. Gefete gur erften Berathung.
- Flurgeset.
 Gesch betreffend Rücktritt vom Konkordat über Beftimmung und Gewähr der Biehhauptmängel vom 27. Juni 1853.

b. Defrete.

- 1. Bollziehungsbetret zum Stempelgefet.
- 2. betr. die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Pruntrut.

Tagblatt des Großen Rathes — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

3. betr. die Bereinigung der Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht.

B. Vorträge.

- a. Des Regierungspräsidenten.
- 1. über das Ergebniß der Abstimmung vom 2. Mai.
- 2. über die Erganzungswahlen in den Großen Rath.
- 3. über die Entlassungsgesuche des Herrn Oberrichter Zeerleder und des Herrn Gerichtspräsidenten Meyer in Langnau.
- 4. über die Berfaffungsrevision.

b. Der Direktion bes Innern.

- 1. über eine Borftellung des Bereins gegen den Impfzwang.
- 2. über die Borstellungen einer Anzahl Gebäudebesitzer im Amtsbezirk Courtelary um Freigebung der Gebäudeversicherung.
 - c. Der Direktion der Juftig und Polizei.
- 1. über Naturalisationsgesuche.
- 2. über Strafnachlaßgesuche.
- 3. über eine Eingabe der Regierungsstatthalter betr. strengere Uhndung der Armenpolizeivergehen.

d. Der Kirchendirektion.

- 1. betr. ein Gesuch der Bewohner von Koselet um Lostrennung von der Kirchgemeinde Saignelegier und Zutheilung an die Kirchgemeinde Breuleux.
 - e. Der Finanzdirektion.
- 1. Voranschlag für das Jahr 1880.
- 2. Tarif der Umts= und Gerichtsschreiber.
- 3. Staatsrechnung für das Jahr 1879.
- 4. betr. die haslethalentsumpfung.

f. Der Domänen= und Forstdirettion.

1. betr. Räufe und Berkäufe.

g. Der Baudirektion.

1. über Stragen= und Brückenbauten.

C. Mahlen.

1. Wahl des Großrathspräsidenten.

zweier Vicepräsidenten.

zweier Stimmenzähler. 3. des Regierungspräfidenten. 4.

" von 3 Öberrichtern. 5.

6. bes Gerichtspräsidenten von Ronolfingen.

7. Signau.

Verwalters ber Strafanstalt in Bern. 8. zweier Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Bern=Luzernbahn.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesett die Vortrage bes Regierungspräfidiums und ber Direttionen.

Die Wahlen finden Freitag den 28. Mai ftatt.

Die Kommiffionspräfidenten werden eingeladen, dafür zu forgen, daß die ihnen zugewiesenen Geschäfte rechtzeitig zur Behandlung vorliegen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident: Morgenthaler.

Circulaire

aux

Membres du Grand-Conseil.

Berthoud, le 7 mai 1880.

Monsieur le député,

Le soussigné, après s'être entendu avec le Conseil exécutif, a résolu de convoquer le Grand Conseil pour mercredi 26 mai courant. En conséquence vous êtes invité à vous trouver le dit jour, des 10 heures du matin, dans la salle des séances à l'hôtel-de-ville de Berne.

L'assemblée aura à s'occuper des objets suivants.

A. Lois et décrets.

a. Lois à discuter en premier débat.

1. Loi sur le sectionnement rural.

2. Loi concernant le retrait de l'adhésion du Canton de Berne au concordat du 27 juin 1853 sur la fixation et la garantie des vices rédhibitoires du bétail.

b. Décrets.

1. Décret pour l'exécution de la loi sur le timbre.

2. Décret établissant un juge d'instruction spécial pour le district de Porrentruy.

3. Décret réunissant les communes de Kirchlindach et de Bremgarten-juridiction de la ville en une seule commune.

B. Rapports.

a. Président du Conseil-exécutif.

1. Rapport sur les votations populaires du 2 mai.

2. Elections complémentaires pour le Grand-Conseil.

3. Demandes en démission de M. Zeerleder, juge d'appel, et de M. Meyer, président du tribunal de Signau.

4. Rapport sur la révision de la constitution cantonale.

b. Direction de l'Intérieur.

1. Pétition de la Société contre la vaccination obligatoire.

Pétitions d'un certain nombre de propriétaires du district de Courtelary demandant l'assurance libre des bâtiments.

- c. Direction de la Justice et de la Police.
- 1. Naturalisations.

2. Demandes en remise de peines.

3. Requête des préfets demandant une répression plus sévère des contraventions à la police des pauvres.

d. Direction des cultes.

1. Requête des habitants du Roselet demandant que ce hameau soit distrait de la paroisse de Saignelégier et incorporé à celle des Breuleux.

e. Direction des finances.

1. Budget pour l'exercice 1880.

2. Tarif des émoluments à percevoir par les secrétaires de préfecture et les greffiers des tribunaux.

Compte d'Etat pour l'exercice 1879.

- 4. Rapport sur le desséchement de la vallée de Hasle.
 - f. Direction des domaines et forêts.
- 1. Achats et ventes.
 - g. Direction des travaux publics.
- 1. Construction de ponts et chaussées.

C. Elections.

- 1. Du Président du Grand-Conseil;
- 2. De deux Vice-présidents du Grand-Conseil;
- 3. De deux scrutateurs de cette autorité;
- 4. Du président du gouvernement;
- 5. De trois membres de la cour suprême;
- 6. Du président du tribunal de Konolfingen;
- 7. Du président du tribunal de Signau;
- 8. De l'intendant du pénitencier de Berne;
- 9. De deux membres du conseil d'administration du chemin de fer Berne-Lucerne.

Sont mis à l'ordre du jour de la première séance: les rapports du président du gouvernement et des Directions.

Les élections auront lieu vendredi 28 mai.

MM. les présidents des commissions sont invités à faire en sorte que les commissions puissent présenter leurs rapports à temps sur les affaires qui ont été renvoyées à leur examen.

Recevez, monsieur le député, l'assurance de ma considération très-distinguée.

Le Président du Grand-Conseil: Morgenthaler.

Erfte Sikung.

Mittwoch den 26. Mai 1880.

Vormittags 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten. Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe find 174 Mitglieder anwesend; abwesend find 78, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Bangerter in Langenthal, Berger auf der Schwarzenegg, Bucher, Bühlmann, Burren in Köniz, Frutiger, Grieb, Häberli, Hofer in Wynau, Hofftetter, Hornstein, Karrer, Kilchenmann, Klave, Klening, Kohler, Kohli, Kuhn, Kummer in Bern, Lehmann in Biel, Nägeli, Niggeler, Oberli, Koth, Seiler, D. Sinner Kudolf, Streit, Zeller, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Aufranc, Born, Boß, Botteron, Bütigkofer, Déboeuf, Engel, Hattet, Flückiger, Glauß, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, Herren, Hilbrunner, Hofer in Oberdießbach, Indermühle, Jodin, Keller, Klopsstein, Kohler in Thunstetten, Lehmann in Lohwyl, Linder, Luder, Mägli, Marti, Meher in Bern, Mehrat, Michel in Kinggenberg, Monin, Mühlemann, Patrix, Mebetez in Bassecourt, Kem, Kiat, Kitschard, Schären, Scheibegger, Schertenleib, Schneider, Thönen in Keutigen, Thönen in Frutigen, Trachsel, Tschannen in Murzelen, Tschannen in Dettligen, Wegmüller, Wiß, Zaugg, Zeesiger, Zehnder, Jingg.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident eine Zuschrift des Herrn alt-Regierungsrath C. Boden = heimer vom 13. Mai 1880 mit, worin derselbe wegen seiner Uebersiedlung nach Straßburg den Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Tagesordnung:

Portrag über die seit der letten Session stattgefundenen Ersatwahlen in den Großen Bath.

Laut diesem Vortrage sind gewählt worden:

Im Wahlkreise Bolligen:

Herr Gemeinderathspräsident Bendicht Stämpsli, im Boll bei Bechigen, an Plat des ausgetretenen Herrn Wegmüller;

im Wahlkreise Oberburg: er Gemeindspräsident Jakob Kühn

Herr Gemeindspräsident Jakob Kühni, in Zimmerberg, bei Oberburg, an Platz des ausgetretenen Herrn Schertenleib;

im Wahlkreise Courtelarh: Herr Henri Humbert Houriet, Chef d'atelier, in Tramlingen, an Plat des ausgetretenen Herrn Racle.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelangt sind und sie auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Einsprache genehmigt.

Hierauf leisten die neugewählten Herren Stämpfli, Ruhni und houriet ben verfassungsmäßigen Gid.

Bereinigung des Traktandencirculars.

Es werden gewiesen:

1) Das Vollziehungsdekret zum Stempelgeset an die Rommiffion, welche das Gefet felbst vorberathen hat;

2) das Dekret betr. den Untersuchungsrichter für den Amtsbezirk Pruntrut an eine vom Bureau zu

bestellende Kommission von 3 Mitgliedern;

3) eine neu eingelangte Borlage betreffend Ab-trennung eines Stückes Land von der Gemeinde Orvin und Butheilung desfelben an die Gemeinde Evilard an die für das Geschäft Kirchlindach=Bremgarten nieder= gesette Rommission;

4) die vom Appellations= und Kaffationshof zurück= gelangte Beschwerde des Schusters Friedr. Kernen von Reutigen (f. Seite 4 hievor) an die Bittschriftenkommiffion.

Präsident. Herr Großrath Kilchenmann, der seine Abwesenheit wegen Amtsgeschäften entschuldigt, wünscht, daß er in der Kommission für das Geschäft Kirchlindach= Bremgarten ersetzt werde. Ich will anfragen, ob der Große Rath diesem Wunsche entsprechen will, oder ob er eine Kompletirung nicht für nöthig hält.

Der Große Rath spricht sich für das letztere aus.

Entlaffungsgefuche.

Der Große Rath ertheilt in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste die nachgesuchte

1) dem zum Professor an der Hochschule ernannten hrn. Dr. Albert Beerleder als Oberrichter, auf ben

30. Juni;

2) dem Hrn. Andreas Mener, als Gerichtspräfi=

denten von Signau, auf den 30. Juni;

3) dem Hrn. Dr. Adolf Weber, als Gerichtspräfi= denten von Erlach, von nun an.

Der Herr Präsident beantragt, die vom Regierungs= rathe angekündigte Vorlage über Convertirung verschiedener Anleihen auf nächsten Samftag den 29. Mai auf die Tagesordnung zu feten und zur Behandlung biefes Gegenstandes ben Großen Rath bei Eiben einzuberufen.

Der Große Rath ift damit einverstanden.

Portrag über das Ergebniß der Polksabstimmung vom 2. Mai 1880.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

herr Präsident! Berren Großräthe!

Wir geben uns die Ehre, Ihnen bas Ergebniß ber am 2. dieß ftattgehabten Volksabstimmung zur Renntnig zu bringen.

Sämmtliche vier Vorlagen find angenommen worden,

und zwar:

1) Der Beschluß betr. die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 17,000,000 mit 24,896 gegen 15,184 Stimmen, bemnach mit einer Mehrheit von 9712 Stimmen;

2) das Gesetz über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer mit 22,401 Stimmen gegen 17,134, bemnach mit einer Mehrheit von 5267 Stimmen.

3) das Gefet betr. Bereinfachung der Staats-verwaltung mit 26,332 Stimmen gegen 12,803, demnach

mit einer Mehrheit von 13,529 Stimmen;

4) das Gefetz betr. einige Abanderungen des Ber= fahrens in Strafsachen und bes Strafgesethuches mit 23,339 Stimmen gegen 13,992, somit mit einer Mehr= heit von 9347 Stimmen. Die mitfolgenden Beilagen geben Austunft über bas Abstimmungsergebnig in ben einzelnen Amtsbezirken und den politischen Versammlungen.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsrathes: (Folgen die Unterschriften.)

Le rapport du Conseil exécutif sur le résultat de la votation populaire du 2. mai est de la teneur suivante:

> Monsieur le Président, Messieurs les Conseillers,

Nous avons l'honneur de vous communiquer les résultats de la votation populaire du 2 mai courant.

Les quatre projets ont été acceptés par le peuple,

savoir:

1. L'arrêté concernant un emprunt de 17 millions a été accepté par 24,896 voix contre 15,184, soit à la majorité de 9712 voix.

2. La loi sur le timbre et sur l'impôt des billets de banque a été acceptée par 22,401 voix contre

17,134, soit à la majorité de 5267 voix.

3. La loi sur la simplification de l'administration de l'Etat a été acceptée par 26,332 voix contre

12,803, soit à la majorité de 13,529 voix.

4. La loi portant modification de quelques dispositions de la procédure pénale et du code pénal a été acceptée par 23,339 voix contre 13,992, soit à la majorité de 9347 voix.

Les relevés des résultats dans les districts et dans les différentes assemblées politiques sont joints au présent rapport.

Berne, le 12 mai 1880.

(Signatures.)

Die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amts= bezirken gestalten sich wie folgt:

1. Aufnahme eines Anleihens.

		J 1		Ç	,	
Amtebezirt.				Stimmenbe.	Annehmenbe.	Berwerfende.
Aarberg .	•	•	•	1451	969	417
Aarwangen	•	•		2153	981	1082
Bern	•			5103	3 946	. 898
Biel	•	•	•	752	450	276
Büren				757	379	345
Burgdorf .			•	2434	1501	683
Courtelary .				2305	1201	853
Delsberg .				1481	7 8 3	638
Erlach	•			429	270	134
Fraubrunnen	•		·	991	639	277
Freibergen .				883	393	445
Frutigen .				907	517	35 5
Interlaken .			•	2336	1800	443
Ronolfingen	•			1744	977	66 7
Laufen		•		864	217	631
Laupen				75 3	469	201
Münster				1196	52 3	614
Neuenstadt .				39 8	204	176
Nidau				862	4 0 6	413
Oberhasle .				291	227	59
Pruntrut				2384	1195	1086
Saanen			•	315	204	101
Schwarzenburg				7 93	367	362
Seftigen .	•			1433	946	439
Signau				1477	778	565
Oberfimmentha	Ţ			566	423	132
Niedersimments	jal			872	$\bf 522$	306
Thun				2297	1591	621
Trachselwald				2152	1273	755
Wangen				1652	585	1017
Militär		•		371	160	193
. Sui	am	me	n –	42402	24896	15184

2. Gefet über die Stempelabgabe und die Banknotenftener.

Amtsbezirt.					Stimmenbe.	Annehmenbe.	Bermerfende.
Aarberg .		•		•	1451	982	377
Aarwangen					2153	936	1125
Bern			•		5103	3314	1463
Biel					752	425	295
Büren .					757	421	284
Burgdorf				•	2434	1399	800
Courtelary				•	2305	949	1078
Delsberg					1481	757	656
Erlach .	•				429	289	103
Fraubrunner	t	•	•		9 91	629	278
Freibergen	•				883	368	475
Frutigen .	•	•		•	907	380	459
Interlaken					2336	1569	621
Ronolfingen					1744	858	769
Laufen .			•		864	222	605
Laupen .					753	445	220
Münster .					1196	521	601
Neuenstadt					398	178	196
Nidau .					862	438	365
Oberhasle					291	151	115
Pruntrut	•			•	2384	1086	1186
	u	eber	tra	ıg –	30474	16317	12071

Tagblatt des Großen Rathes — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

Amtsbezirk.	ebertrag	Stimmende. 30474	Annehmenbe. 16317	Bermerfende. 12071
Saanen		315	137	144
Schwarzenburg		793	277	423
Seftigen		1433	$\bf 852$	499
Signau		1477	732	605
Obersimmentha	ıl	5 6 6	342	205
Niedersimmentl	jal	$\bf 872$	428	38 3
Thun		2297	1435	730
Trachselwald		2152	1203	808
Wangen		1652	503	1088
Militär		371	175	178
Zu	sammen -	42402	22401	17134

3. Gefet über Pereinfachung der Staatsverwaltung.

0. 0.	100		9.444		~ *********	
Amtsbezirt.				Stimmende.	Annehmende.	
Aarberg .		•		1451	1112	248
Aarwanger	t.			2153	1287	$\bf 729$
Bern			٠.	5103	4018	7 60
Biel				$\bf 752$	558	163
Büren .				7 57	508	196
Burgdorf				2434	1647	495
Courtelary				2305	1307	715
Delsberg				1481	$\bf 554$	818
Erlach .				429	306	79
Fraubrunn	en			991	7 25	167
Freibergen		•		883	263	$\bf 562$
Frutigen .		• ,.		907	481	329
Interlaten				2336	1834	374
Ronolfinge	n.			1744	1107	493
Laufen .				8 64	292	$\bf 522$
Laupen .				753	501	154
Münster .				1196	566	556
Neuenstadt				398	241	129
Nidau' .				862	565	238
Oberhasle				291	197	75
Pruntrut				2384	957	1263
Saanen .		•		315	188	104
Schwarzen	burc			793	396	313
Seftigen .				1433	976	372
Signau .				1477	888	410
Oberfimme	entho	l		566	404	149
Niederfimn				872	468	321
Thun				2297	1551	577
Trachfelwa	ίb			2152	1429	577
Wangen .				1652	718	845
Militär .				371	288	70
	211	fam	men	42402	26332	12803
	٠,٠٠	,			-000-	

4. Geseth betreffend einige Abanderungen des Perfahrens in Strafsachen und des Strafgesethuches.

Amtsbezirk. Aarberg .				•	Stimmende. 1451	Annehmende. 1025	Berwerfende. 283
Aarwangen					2153	1209	721
Bern					5103	3194	1386
Biel					752	456	226
Büren .					757	473	210
Burgdorf					2434	1559	494
Courtelary	•				33 0 5	1055	823
	11	lebe	rtr	ag	15955	8971	4143

Amtsbezirt.				Stimmenbe.	Annehmenbe.	Berwerfenbe.
19	Nebe	rtr	ag	15955	8971	4143
Delsberg				1481	413	917
Erlach .		•		429	290	85
Fraubrunner	t.			991	642	197
Freibergen				883	249	567
Frutigen .			•	907	447	331
Interlaten				2336	1672	431
Ronolfingen				1744	1014	500
Laufen .				864	268	502
Laupen .				75 3	439	194
Münfter .				1196	477	601
Neuenstadt				398	176	164
Nidau .				862	483	280
Oberhasle				291	174	87
Pruntrut				2384	917	1220
Saanen .				315	197	77
Schwarzenbi	irg.			79 3	317	352
Seftigen .				1433	931	361
Signau .				1477	851	372
Oberfimmen	thal			566	378	154
Niederfimme				87 2	405	352
Thun				2 29 7	1382	638
Trachfelwald				2152	1359	520
Wangen .				1652	• 648	844
Militär .				371	239	103
	Zusai	nm	en	42402	23339	13992

Von diesen Ergebnissen wird lediglich im Protokoll Vormerkung genommen und der Bericht an den Regiezungsrath zurückgesandt.

Portrag über die Frage der Perfassungsrevision.

Scheurer, Regierungspräsibent, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es handelt sich heute nicht um eine eigentliche Berichterstattung über die Frage der Verfassungsredision, sondern blos um den Antrag, es sei diese Angelegenheit auf die nächste Session zu verschieben. Die Begründung dieses Antrages liegt einfach darin, daß es dem Regierungsrathe und namentlich dem Regierungspräsidenten, dessen Pssicht es in erster Linie gewesen wäre, einen Bericht zu versassen und eventuell Vorschläge zu bringen, unmöglich gewesen ist, dies zu thun. Die Herren wissen, unmöglich gewesen ist, dies zu thun. Die Herren wissen alle, wie sehr die Regierung und speziell die Finanzbirektion in den letzten Zeiten durch Arbeiten in Anspruch genommen war, und man wird daher begreisen, daß es sast nicht möglich gewesen wäre, diese wichtige Frage erschöpfend zu behandeln. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrath, den Antrag stellen zu können, es solle die Frage der Versassungsredision nochmals auf die nächste Session verschoben werden.

Diefer Antrag wird ohne Ginfprache genehmigt.

Portrag über die Eingabe der Regierungsstatthalter betreffend frengere Ahndung der Armenpolizeivergehen.

Von Seite des Regierungsrathes liegt kein Antrag vor, dagegen empfiehlt die Spezialkommission folgenden Antrag zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht einer von Herrn Regierungsstatthalter Wyß in Biel Namens einer Versammlung der Regierungs= statthalter des Kantons Bern unterzeichneten Eingabe betreffend strengere Anwendung des Armenpolizeigeses,

in Erwägung:

1. daß zwar eine strengere Anwendung des Armenpolizeigesetzes im Allgemeinen im Interesse der öffentlichen Ordnung und in Berücksichtigung der Rechtsanschauungen des Bolkes zu wünschen wäre;

2. daß aber eine direkte Einwirkung auf die Rechts= fprechung der Gerichte dem Großen Rathe verfaffungs=

mäßig nicht zusteht;

auf den Antrag der zur Vorberathung dieser Angelegenheit niedergesetzten Kommission,

beschließt:

Die Eingabe des Herrn Regierungsstatthalter Whß vom 6. November 1879 wird dem Obergerichte des Kantons Bern für sich und zu Handen seiner Polizeikammer zu angemessener Berücksichtigung überwiesen.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich in dieser Angelegenheit außerordentlich kurz fassen. Vor Allem aus muß ich bemerken, daß ich mich nicht im Be-size irgend welcher Akken befinde, somit auch nicht mittheilen kann, was in diefer Sache gegangen ist. Die Kommission hat sich ohne Beizeihung von Mitgliedern bes Regierungsrathes mit der Angelegenheit beschäftigt, und zwar, so weit es wenigstens meine Berson betrifft, im Einverständniß mit demfelben. Der Regierungerath ging nämlich von der Ansicht aus, es sei diese Frage etwas eigenthümlicher Natur. Bekanntlich haben wir vollstänbige Trennung der Gewalten. Es fteht dem Regierungs= rathe keinerlei Auffichtsrecht über die Gerichtsbehörden zu und somit auch kein Urtheil über die Urtheile, welche sie fällen. Aus diefen Gründen fah fich der Regierungsrath nicht veranlaßt, bezügliche Antrage zu stellen, sondern wollte dies der Kommission überlassen. Ich kann persönlich noch beifügen, daß allerdings schon in früheren Jahren diese Klagen von Zeit zu Zeit immer aufgetaucht find, indem man fich wiederholt barüber aufhielt, daß die Urtheile der erstinstanzlichen Richter, sei es nun des Polizeirichters oder des korrektionellen Gerichts, wieder= holt von der Polizeikammer abgeändert worden, ohne daß man fand, es liegen dafür genügende Gründe vor. Ich fehe mich indeffen, wie gesagt, nicht veranlaßt, näher auf die Sache einzutreten und will gewärtigen, was der Präsident der Spezialkommission anbringen wird.

Steiner, als Berichterstatter der Kommission. Ich bin wider Wunsch und Willen zum Berichterstatter in diesem Geschäft bezeichnet worden. Ich hätte gewünscht, daß ein anderes Mitglied diese Aufgabe übernommen hätte, welches vertrauter mit dieser Frage gewesen wäre, die in das Gebiet der Juristerei einschlägt. Ich bin da

ein vollständiger Laie und muß Sie daher um Ihre Rach-

sicht ersuchen.

Letzten Herbst fand in Biel eine Bersammlung von Regierungsstatthaltern des Kantons Bern statt, in welcher die häufigen Klagen über die Rechtsprechung der Polizeikammer in Armenpolizeistraffällen zur Sprache gelangten. Auf einstimmigen Beschluß dieser Versamm-lung wurde eine Vorstellung an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes gerichtet, welche namentlich folgende Punkte betont:

1. die Aufgabe der Armenbehörden fei sehr schwierig

geworden;

2. es sei besorgnißerregend, wie bei einer gewissen Klasse von Leuten Frechheit und Auslehnung Fortschritte machen;

3. die Polizeikammer wäre in der Lage, hier günstig einzuwirken durch mehr Strenge und nicht allzugroße Milde in ihrer Rechtsprechung; 4. es möge der Große Kath dieser Angelegenheit

4. es möge der Große Rath dieser Angelegenheit seine Ausmerksamkeit schenken und durch seine Berwendung, namentlich bei der hiesigen Polizeikammer, eine strenge Ahndung dieser Vergehen anzustreben suchen.

strenge Ahndung dieser Vergehen anzustreben suchen.

Am 16. März abhin haben Sie behufs näherer Untersuchung dieses Geschäftes eine Kommission niedergesett. Dieselbe versammelte sich sofort. Sie glaubte, ihre Untersuchung auf die Rechtsprechung des verslossenen Jahres beschränken zu sollen, indem sie es nicht für angezeigt hielt, auf frühere Perioden zurückzugreisen, wo bereits abgetretene oder verstorbene Mitglieder der Polizeistammer geamtet hatten. Die Kommission suchte sich daher vorerst einen Uederblick über die von der Polizeistammer beurtheilten Armenpolizeistraffälle zu verschaffen. Darauf wandte sie sich an die Polizeistammer, um die Herausgabe von 20 Prozeduren zu verlangen. Diesem Wunsche wurde bereitwilligst entsprochen, wie man überhaupt sehr freundschaftlich mit dem Präsidium der Polizeisammer versehrte. Es wurden zwar nur 19 Prozeduren ausgeliesert, weil eine vermißt wurde. Diese 19 Prozeduren zustulirten bei sämmtlichen Mitgliedern der Kommission und wurden von derselben genau geprüft.

Welches ift nun das Ergebniß dieser Prüfung?

Die Polizeikammer beurtheilte im Jahr 1879 im Ganzen 565 Straffälle. Darunter waren 84 armen= polizeiliche. Von diefen lettern hat fie blos 8 im Sinne der Bestätigung des erstinstanzlichen Spruches beurtheilt, 20 Fälle im Sinne der Freisprechung, und in 40 Fällen wurde der erstinstanzliche Spruch gemildert. Ein Fall von Verschärfung des Urtheils kommt nicht vor. In 9 Fällen fand Verschließung des Forums, in 1 Fall Ab-stand und in 6 Fällen Kassation des erstinstanzlichen Spruches statt. Um in Bezug auf das Versahren der Polizeikammer einen Maßstab zu haben, haben wir unsern Blick auch auf die übrigen Straffälle aller Art geworfen, welche die Polizeikammer im abgelaufenen Jahre abge= wickelt hat. Die Zahl aller dieser Fälle beträgt, wie gesagt, 565. Diese Fälle rubriziren sich wie folgt: Bestätigung des erstinstanzlichen Spruches in 180 Fällen Freisprechung in . Milderung des erstinstanzlichen Spruches in 160 Berichärfung des erstinftanglichen Spruches in 52welche Fälle namentlich Mißhandlungen, Ver= läumdungen und Chrverletungen betreffen; Berschließung bes Forums in 43 32 Abstand in Raffation des erstinstanzlichen Urtheils in 31

565 Fälle.

Zusammen

Vergleichen wir nun die Beurtheilung dieser Fälle mit der Beurtheilung speziell der Armenpolizeifälle, so erhalten wir, in Prozenten ausgedrückt, folgende Zahlen:

			Sämmtl. Fälle.	Armen=
			Ü	polizeifälle.
Fälle	bon	Bestätigung	31,9 º/o	9,5 %
"	"	Freisprechung	11,8 "	23,8 "
"	"	Milderung	28,3 "	47,6 "
"	"	Verschärfung	9,2 "	-
"	"	Verschließung des		
		Forums	7,6 "	10,7 "
"	"	Abstand	5,7 "	1,2 "
"	"	Raffation	5,5 ,,	7,2 ,,
		Rufammen	100 0 0/0	100 0 0/0

Jusammen 100,0 % 100,0 % 200,0 % Diese Zahlen sprechen eigentlich beutlicher als jedes Raisonnement, das man darüber machen könnte. Die Prazis der Polizeikammer in der Gesammtheit der Fälle ist außerordentlich milde, aber noch viel milder ist sie, sobald es armenpolizeiliche Fälle betrifft. Nun ist die milde und humane Gesinnung gegenüber den Armen sehr anerkennenswerth, allein man darf nicht vergessen, daß man es hier nicht mit der hülfsbedürstigen Armuth, sondern mit Außwüchsen und zwar mit lasterhaften Außwüchsen zu thun hat, mit der Unterdrückung von Außschweisungen und zwar gerade zum Zwecke, die Verbreitung der Armuth zu verhindern. Die vorkommenden armenpolizeilichen Fälle lassen sin zandstreicherei, verbunden mit Vettel und Unzucht und Aergerniß erregendem Ledwesen zc., und zweitens in die Fälle böslicher Verlassung von Kindern durch ihre Eltern, und der Nichterfüllung der Unterstützungspflicht.

Die Fälle beider Kategorien find in beständiger Bunahme begriffen. Ich mache da nur aufmerksam auf die exceptionellen Erscheinungen in der Stadt Bern. Man findet in der Schweiz wohl keine zweite Stadt von gleicher Ausbehnung, welche so viel unbeschäftigte und obdach= lose Leute, die nicht hier wohnsigberechtigt sind, sondern sich nur vorübergehend hier aufhalten, besitzt, wie Bern. Diese Bevölkerung vermehrt sich zusehends. Was die Fälle von böslicher Verlaffung der Kinder durch ihre Eltern betrifft, so kommen folche Fälle alltäglich vor. In der Stadt Bern tritt der Fall sehr häufig ein, daß Bäter, die arbeitsfähig sind, z. B. tüchtige Handwerker, welche aber große Ansprüche auf Lebensgenuß machen, ihre Familien im Stiche laffen. Faft allwöchentlich kommt hier der Fall vor, daß ein Familienvater nach Amerika geht und Frau und Kinder hier im Stiche läßt. Ferner haben wir Leute, die in der französischen Schweiz flott leben, aber keinen Rappen an ihre Familien senden. Fast zum Hohn kommen sie hie und da einen oder zwei Tage zu-ruck und treffen die ersten Veranstaltungen zu einer neuen Kindbette. Dann ist die Frau noch zu schwach, um eine Anzeige zu machen, und fie läßt ben Bogel wieder auß-fliegen. Die Folge ift, daß man das Bergnügen hat, ein Kind mehr auf dem Etat zu haben.

Gestatten Sie mir nun, einige Fälle als Beispiele anzusühren. Ich will keinen Namen und keinen Bezirk nennen. Es handelt sich vorerst um einen Fall auf dem Lande. Einem Chepaar wurden wegen ungenügender Erziehung die Kinder weggenommen. Die Eltern wurden zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verurtheilt, leisteten jedoch während vieler Jahre blos 27 Franken. Die Ausgaben der betreffenden Landgemeinde belaufen sich auf Fr. 956. Die Gemeinde klagt namenklich die Frau an,

welche in der Welt herum vagire und nichts an die Familie leifte. Ihr Aufenthalt war unbekannt, boch wurde sie auf erfolgte Ausschreibung hin von Basel ge= bracht. Dort hatte sie mit einem Fabrikarbeiter gelebt, der fie als feine Chefrau ausgab. Das Menage hörte auf, allein fie hatte ichon einen andern Bekannten in Basel. Die Mutter wird gefänglich eingezogen. Sie war schon dreimal wegen ärgernißerregendem Benehmen und wegen armenpolizeilichen Vergehen bestraft worden. Der Richter verurtheilte sie nun zu 6 Monaten Arbeitshaus, also Thorberg. Die Polizeikammer ordnete Aktenver= vollständigung an, welche aber nichts Neues hervorbrachte, als daß der Liebhaber Nr. 2 erklärte, wenn man die Fran aus der Gefangenschaft entlasse, so wolle er all= mälig etwas an die Gemeinde entrichten. Die Armenbehörde wurde angefragt, ob fie ihre Klage zurudziehe. Die Behörde verneinte dies und verlangte Beftrafung. Sie wird gefunden haben, es fei unftatthaft, daß fie fich mehr oder weniger darauf einlasse, ein Abkommen mit einem Liebhaber zu treffen, der in ungesetzlichem Bershältniß zu der Weibsperson stehe. Nun gelangte die Sache zur definitiven Behandlung. Der Generalprokurator beantragte, die Angeklagte freizusprechen und die Kosten dem Staate aufzulegen. Das Urtheil der Polizeis kammer stimmt mit diesem Antrage überein. Das Motiv ift, wenn die Angeklagte nichts geleistet habe, so habe bies weder in liederlichem Lebwesen, noch in Böswilligkeit feinen Grund.

Der zweite Fall betrifft einen Bater von 6 Kindern. Derfelbe wurde im Jahr 1870 wegen Mißhandlung seiner Frau, Bernachlässigung der Familie und wegen unfitt-licher Aufführung von der Frau geschieden. Die Kinder wurden der lettern zur Erziehung zugesprochen, und der Mann zu einer monatlichen Unterstützung von Fr. 17 an jedes Kind unter 17 Jahren verurtheilt. Der Mann hat aber im Ganzen nur Fr. 27 geleiftet, jo daß die Familie von ber Armenbehörde unterftügt werden mußte. Da sein Aufenthaltsort nicht bekannt war, wurde er ausgeschrieben. Er war auch schon siebenmal bestraft worden und zwar wegen Entwendung, Nachtlärm und wegen Richterfüllung der Alimentationspflicht. Die klagende Gemeinde verlangte Berurtheilung bes Mannes wegen Richterfüllung der Unterftützungspflicht und liederlichen Lebwesens. Es wurde ein Zeugniß vorgelegt, worin ein früherer Meister bes Betreffenden erklart, daß derselbe nicht nur für sich, sondern auch für seine Familie zu verdienen im Stande sei. Undere Depositionen bezeugen, daß der Beklagte wegen Betrunkenheit arretirt werden mußte. Das erft= instanzliche Gericht verurtheilte ihn zu 9 Monaten Arbeits= haus. In der zweiten Instanz beantragte der General-prokurator, es sei der Beklagte freizusprechen und die Kosten dem Staate aufzuerlegen. So siel auch das Ur-theil der Polizeikammer aus. Das Motiv war ziemlich eigenthümlich: der Betreffende sei nicht rechtlich betrieben worden. Allerdings findet man in Urt. 25 des Urmen= polizeistrafgesetes die Bestimmung, daß in gewissen Fällen die rechtliche Betreibung vorangehen foll. Diefe Beftimmung hat aber offenbar Leute im Auge, welche angeseffen find, bie man zu finden weiß, und die auch im Stande find, zu zahlen, so daß man nicht die Kosten verlieren muß, wenn man sie rechtlich betreibt. Dagegen kann diese Gesehesbestimmung nicht Anwendung finden auf jeden beliebigen Baganten, von dem man nicht weiß, wo er fich aufhalt, und den man zuerft im Umtsblatt ausschreiben muß. Man hatte den Betreffenden einem Paragraphen

bes Gesetzes gemäß ganz gut wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht in Folge Liederlichkeit bestrafen können; allein er wurde freigesprochen.

Ich weiß nicht, ob ich Sie zu lange aufhalte, aber ich möchte Ihnen noch einen dritten Fall zur Kenntniß bringen. In einem gewiffen Umtsbezirk wird eine Weibs= person zweimal von einem Landjäger im Walde in Ge= fellschaft von Männern betroffen. Sie nimmt beide Mal die Flucht, kann aber beim zweiten Mal erwischt werden und legt dem Landjäger fofort bas Geständniß ab, fie habe mit Ginem diefer Waldgesellschaft in unerlaubtem Umgang gelebt. Sie wird also verhaftet und gesteht bei der ersten Abhörung Alles zu. Darauf hin wird fie in erfter Inftang zu neun Monaten Arbeitshaus verurtheilt, namentlich auch in Berücksichtigung deffen, daß fie ichon viermal wegen Diebstahl und Vagantität bestraft worden war. In der zweiten Inftang beantragt der General= prokurator Freisprechung und Tragung der Kosten durch den Staat, und die Polizeikammer urtheilt nach Antrag. Und die Motive? Es find folgende: Das Geständniß, daß die Anzeige ihrem ganzen Inhalt nach richtig sei, genüge nicht zur Berurtheilung, sondern es hätte von Puntt zu Puntt ein umständliches Berhör stattfinden, und die betreffenden Aussagen der Angeklagten verbalisirt werden sollen. Auch hätte ausgemittelt werden sollen, wie lange fie fich in den Wäldern und Schächen herum= getrieben habe. Endlich sei auch die gewerbsmäßige Un= aucht nicht hinlänglich bewiesen.

Solcher Art find eine Menge der Fälle, die wir zu Gesicht bekommen haben. Der Merkwürdigkeit wegen will ich noch das Faktum erwähnen, daß eine Dirne, die zweimal aus einem Nachbarkantone wegen Bagantität hergeführt und dann von ihrer Gemeinde beswegen angeklagt wurde, ebenfalls freigesprochen und wieder ihrer Beimatgemeinde zugeführt worden ift mit der Weisung, Die Gemeinde folle fie versorgen und ihr eine honnette Beschäftigung anweisen. Nun ift die betreffende eine notorische Dirne, und es ware also der Gemeinde wohl schwierig geworden, ihr diejenige Beschäftigung zuzuweisen, die sie als eine honnette erachtet. In einem ähnlichen Falle hat ein fehr angesehener Gemeindspräsident aus bem Oberaargan eine folche verlorene Person, die von Biel her zugeführt worden war, aufgenommen. Er fagte zu ihr: Ich will es mit dir probiren, halte dich gut, bu hast es nöthig, auf bessere Wege zu kommen; aber es ging nur bis zum andern Tag, da sagte sie, es sei ihr verleidet, sie wolle nach der Stadt und zwar jetzt nach Bern. Ich erwähne das nur, um Ihnen zu zeigen, wie fo eine Gemeinde im Falle ware, einer folchen Berfon

eine honnette Beschäftigung zuweisen zu können. Ich habe vorhin gesagt, die Gesammtheit der gefällten Urtheile bezeuge eine außerordentliche Milde in dieser Rechtsprechung. Aber auch wenn man die einzelnen Urtheile in's Auge faßt, tritt diese Milde zu Tage und zwar in noch anderer Richtung. Wenn in erster Inftanz fechs, zehn, zwölf Monate Arbeitshaus gefprochen werden, so werden diese Strafen gewöhnlich von der Polizeikammer auf acht Tage, vierzehn Tage, einen Monat oder sechszig Tage Gefangenschaft herabgesett. Hie und da wird ver= schärfte Gefangenschaft gesprochen; aber oft wird erklärt, die Gefangenschaftsstrafe sei bereits verbußt durch die

ausgeftandene Saft.

Nachdem ich nun die Polizeikammer gewiffermaßen angeklagt habe, bin ich es ber Berfammlung und ber Rammer schuldig, auch dasjenige anzuführen, was zu ihren

Bunften zu fagen ift. Gin erfter Punkt, ben die Polizei= kammer mit Recht hervorhebt, ist die ungenügende und unvollständige Führung eines großen Theiles der Unter-suchungen und die oft zu summarische Abfassung der betreffenden Untersuchungsatten. Indessen erlaube ich mir, in diefer Beziehung aus den Atten einen Ausspruch eines fehr angesehenen Regierungsftatthalters zu zitiren, der eine lange Zeit auch als Gerichtspräfident funktionirt Er sagt: "Hiebei bemerke ich, daß mir als gewesenem Polizeirichter nie so auffallende oberinstanz= liche Urtheile zur Kenntniß kamen, und ich wohl begreifen fann, daß folche abandern konnen, weil bei der oberinstanzlichen Beurtheilung nicht die gleichen Grundlagen vorliegen, wie beim erftinftanglichen Urtheil, indem beim lettern das Urtheil mehr auf die Eindrücke der lebendigen Berhandlung und nähere Kenntniß der Be-klagten basirt, statt wie beim ersteren der todte Buchstabe maßgebend ist." Der betreffende Regierungsstatthalter er= erklärt also diese Erscheinung in sehr naturgemäßer Weise. Immerhin kann man zur Entschuldigung der Polizeikammer anführen, daß es wirklich wünschbar wäre, wenn die Unterfuchungen beffer geführt und die Untersuchungsatten mit mehr Sorgfalt ausgefertigt würden.

Ein zweiter Puntt, der fich zu Gunften der Polizei= fammer anführen läßt, ist die große Strenge, die in vielen Fällen bei den Urtheilen erster Instanz zu Tage tritt, wo sich also eine Milderung des zu hohen Strafsmaßes sehr gut rechtfertigen läßt. Es wird sogar einer gewiffen Gemeinde der Borwurf gemacht, fie suche auf Berurtheilungen zu möglichst langer Enthaltung in Thorberg hinzuwirken, nur um auf diese Weise gewisser fataler

Leute los zu werden.

Ein dritter Bunkt, der zur Rechtfertigung der Polizei= kammer dienen kann, liegt barin, daß die Urtheile erster Inftanz in Armenpolizeisachen einen großen Gegensat bilden gegenüber der Beurtheilung ichwerer Berbrechen durch die Assien. Sie wissen alle, daß im letten Jahrzehnte eine große Milde in der handhabung der Strafgesetze eingetreten ist, und wenn man nur die Straf= politzeigesetze ftreng vollzieht, so entsteht ein Kontrast gegenüber der Milde in Bezug auf die schwerern Ber-brecher. Dieser Kontrast sollte sich allerdings nicht herausstellen, sondern es sollte eine gewisse Egalität und Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung stattsinden. Aber die Gemeinden, welche mit folchen Leuten beladen find, find nicht Schuld, wenn nach und nach bei den Uffisen eine zu milde Praxis Platz gegriffen hat, und wenn etwas geändert werden sollte, so wäre es vielleicht eher das, daß man größere Strenge gegen schwere Berbrechen walten ließe, um dann auch die Verstöße gegen die Sittlichkeit, Bagantität, bösliche Verlassung der Familie u. s. w. strenger ahnden zu können.

Der Totaleindruck, den Ihre Kommission bei ihrer Untersuchung sich gebildet hat, ist der, es sei von Pflicht= verletzung der Polizeikammer oder ihrer Mitglieder offen= bar keine Rede. Es ist uns kein Urtheil zu Gesicht gekommen, das fich nicht erklären oder rechtfertigen ließe, freilich oft nur burch eine fehr weitgehende juriftische Spitfindigkeit oder durch weitgehenden Formalismus. Singegen muffen wir erklaren, daß durch die ganze Recht= sprechung der Polizeikammer hindurch eine Tendenz viel= leicht zu weitgehender Milde bemerkbar ift. Die daherigen Rügen in den Amtsversammlungen der letzten Jahre find nicht ohne Grund entstanden. Wenn Sie die Berichte derselben bis in die jüngste Zeit gelesen haben, so werden

Tagblatt bes Großen Nathes. — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

Sie gesehen haben, daß eine große Zahl von Amts= versammlungen diese Rechtsprechung der Polizeikammer in Armenpolizeifällen wegen allzu großer Milde tadelt. Wenn ferner die Regierungsstatthalter sich veranlaßt gesehen haben, sich zu versammeln und diesen Punkt zum Gegenstand ihrer Berathung und Vostellung an den Großen Rath zu machen, fo ift dieß gewiß auch aus

fehr triftigen Gründen geschehen.

Es scheint nun der Kommission, man konne un= möglich über diese Eingabe weggehen, ohne ihr irgendwie in den verfaffungsmäßigen Schranken Rechnung zu tragen. Die Kommiffion ift einstimmig der Ansicht, daß etwas geschehen solle, daß man nicht bloße Tagesordnung aus= spreche, sondern einen, wenn auch milden, Schritt thun muffe. Es drängt sich hier auch noch die Thatsache auf, daß in Folge des jüngsthin vom Bolke angenommenen Gesehes über die Abanderung des Strafverfahrens nun der Polizeikammer als Appellationsinstanz eine Menge neuer Fälle werden zugewiesen werden, die bisher nicht vor dieses Forum gelangten, und daß es daher doppelt wünschbar ist, daß die Rechtsprechung in diesen schwereren forrektionellen Fällen nicht gar zu lag und milde werde.

In welcher Weise soll nun aber vorgegangen werden? Vor allem aus haben wir uns zu hüten, daß wir der richterlichen Befugniß nicht zu nahe treten und die Un= abhängigkeit der Gerichte nicht antasten. Deshalb hat der Regierungsrath sich auf diese Sache gar nicht einsgelassen. Er hat gesagt: "Wir haben den verfassungs= mäßigen Grundsat der Gewaltentrennung, und es steht daher mir, Regierungsrath, am allerwenigsten zu, klagend ober rügend gegen die andere Gewalt aufzutreten. Ich mische mich also gar nicht ein und stelle keinen Antrag, sondern laffe den Großen Rath innert den Schranken

feiner Befugniß walten.

In etwas anderer Stellung ist nun aber der Große Rath. § 11 der Verfassung sagt: "Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staats= verwaltung getrennt." Und § 50 der Berfaffung fagt: "Die Rechtspflege in burgerlichen und Strafrechtsfachen wird einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte aus-geübt." Es fällt nun der Kommission, just mit Rücksicht auf diesen Paragraphen, nicht im Entserntesten ein, irgendwie auf Abänderung von Urtheilen antragen zu wollen. Allein in § 11 heißt es nur, es feien die admini= strative, also die Regierungsgewalt und die richterliche Gewalt getrennt, und daneben besteht der § 27, II der Verfassung, welcher dem Großen Rathe die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung zuerkennt.

Was ist nun auf diesem Boden das Oberaufsichts= recht des Großen Rathes? Alljährlich erstattet ihm der oberste Gerichtshof seinen Bericht über die Rechtspslege des Jahres, fofern es seine eigene Thätigkeit, die feiner Unterabtheilungen und die aller Gerichtsbehörden betrifft. Dieser Bericht wird Jahr für Jahr im Staatsverwaltungs= bericht niedergelegt und vom Großen Rathe genehmigt. Der Große Kath mischt sich in die einzelnen Urtheile nicht ein und maßt sich nicht an, die einzelnen richter-lichen Verfügungen zu kritisiren; aber wenn er in Be-ziehung auf gewisse Punkte Bemerkungen zu machen hat, fo ift er dazu fraft seines Oberaufsichtsrechtes befugt.

Eine viel weiter gehende Befugniß räumt dem Großen Rathe das Verantwortlichkeitsgeset vom 19. Mai 1851 ein. Da ist der Fall vorgesehen, wo das gesammte Obergericht oder einzelne Glieder desfelben können abberufen werden, und der Große Rath ift mit dem Rechte

ber ersten Diskuffion über diese Frage betraut. Das Abberufungsurtheil würde nicht vom Großen Rathe, sondern von einem Gerichte gefällt; aber der Große Rath hat das erste maßgebende Urtheil darüber, ob das Ber= fahren eingeleitet werden soll. Run wird man sagen, das komme nie vor. Ich habe aber einen Fall aus der Zeit der Dreißiger-Verkassung in meiner Exinnerung, wo das ganze Obergericht abberufen werden follte, was dann zwar glücklicherweise doch nicht geschehen ift. So heiß= blütig find wir heute nicht, es ift nicht davon die Rede, das Berantwortlichkeitsgeset anzuwenden; ich habe diese Befugniß des Großen Rathes nur erwähnt, um zu zeigen, daß fein Oberauffichtsrecht doch nicht ein vollständiges Schattenbild ist.

Der Große Rath übt ferner das sehr wichtige Recht aus, daß er die richterlichen Behörden wählt und bestellt. Wenn einzelne Richter oder das ganze Gericht sich Jahre lang in ihrer Rechtsprechung auf falscher und gefährlicher Bahn befänden, so hat der Große Rath das Recht, die abtretenden Richter nach Ablauf ihrer Amtsdauer durch andere zu ersehen. Auch auf diese Maßregel hat es Ihre Kommission nicht abgesehen. Sie will viel milder ver= fahren und nur verfügen, was nach ihrem Dafürhalten vom verfassunäßigen Standpunkte aus gerechtfertigt ift. Wir wollen den Großen Rath nicht zu einem er= tremen Schritte verleiten, windern möchten beantragen, daß in der aller magvollsten und rudfichtsvollsten Weise gegen die oberste Gerichtsbehörde vorgegangen werde. Wir beehren uns, Ihnen folgenden Beschlussesantrag

vorzulegen: (Der Redner verlieft den Antrag der Kom=

mission; siehe oben.)

Der Untrag der Rommission wird ohne Diskussion zum Beschluß erhoben.

Gesuch der Ortschaft Roselet um Lostrennung von der Kirch: gemeinde Saignelégier und Jutheilung zu der Kirchgemeinde Jes Breuleux.

(Siehe auch Seite 51 hievor.)

Der Regierungsrath empfiehlt zur Annahme folgenden

Defretsentwurf:

Der Große Rath des Rantons Bern,

nach Einficht eines Gesuchs der Bewohner der Ort= schaft Roselet in der Einwohnergemeinde Muriaux,

in Betrachtung:

daß die Ortschaft Roselet bis zum Jahre 1874 der

Kirchgemeinde Les Breuleux zugetheilt war;

daß durch das Dekret betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura vom 9. April 1874 die Einwohnergemeinde Muriaux, ohne die Sektion Cerneur-Beufil, jedoch mit Einschluß der Ortschaft Roselet

der Kirchgemeinde Saignelégier einverleibt wurde; daß ferner durch das Bollziehungsdekret betreffend das Bundesgeset über Civilstand und Ehe vom 23. Winter= monat 1877 und 1. Hornung 1878 die Einwohner= gemeinde Muriaux, ohne die Sektion Cerneux-Beufil, jedoch mit Einschluß der Ortschaft Roselet zum Civilstands= freise Saignelegier geschlagen wurde;

daß diese Eintheilung den Berhältniffen der Ortschaft Roselet, sowie den Bedürfnissen der dortigen Bewohner nicht entspricht, eine Aenderung daher geboten erscheint;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die zu der Einwohnergemeinde Muriaux gehörende Ortschaft Roselet wird von der Kirchgemeinde und dem Civilstandskreise Saignelegier losgetrennt und der Kirchgemeinde und dem Civilftandstreise Des Breuleur zugetheilt.

Durch diese neue Eintheilung wird jedoch an den übrigen bürgerlichen Verhältniffen der Ortschaft Roselet

nichts geändert.

§ 2. Alle mit diesem Dekret, welches sofort in Kraft tritt, im Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften find aufgehoben. Der Regierungsrath ist mit bessen Bollziehung beauftragt.

Projet de décret.

Le Grand-Conseil du canton de Berne,

vu la requête des habitants du Roselet, commune de Muriaux,

considérant:

que le hameau du Roselet a fait partie, jusqu'en

1874, de le paroisse des Breuleux,

que par le décret du 9 avril 1874 concernant la nouvelle division des paroisses catholiques du Jura, la commune de Muriaux, y compris le hameau du Roselet, a été, sauf la section du Cerneux-Veusil, incorporée à la paroisse de Saignelégier,

qu'en outre, par le décret des 23 novembre 1877 et 1er février 1878 pour l'exécution de la loi fédérale sur l'état civil et le mariage, la commune de Muriaux, y compris le hameau du Roselet, a été, sauf la section du Cerneux-Veusil, incorporée à l'arrondissement d'état civil de Saignelégier,

que cette répartition ne répond pas à la situation du Roselet, ni aux besoins de cette localité, et qu'il y a par conséquent lieu de la modifier,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

décrète:

1º Le hameau du Roselet, commune de Muriaux, est détaché de la paroisse et de l'arrondissement d'état civil de Saignelégier et incorporé à la paroisse et à l'arrondissement d'état civil des Breuleux.

Cette nouvelle répartition n'apporte aucun changement aux autres rapports civils du hameau du Roselet.

- 2° Toutes les dispositions législatives contraires au présent décret, qui entre immédiatement en vigueur, sont abrogées. Le Conseil-exécutif est chargé de son exécution.
- v. Wattenwyl, Kirchendirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Da dieses Geschäft schon zweimal im Großen Rathe vorgelegt worden ist, so kann ich mich gang furz halten. Bei der neuen Gintheilung der fatholischen Kirchgemeinden im Jura hat man die Ortschaft

Roselet von der Kirchgemeinde Les Breuleur abgetrennt und zu Saignelégier geschlagen. Die Gründe dafür find einigermaßen schwer verständlich. Nach der früheren Gin= theilung bestand die Kirchgemeinde Les Breuleux aus den Gemeinden Les Breuleux und La Chaux und aus den zur Gemeinde Muriaux gehörigen Ortschaften Cerneux= Beufil und Roselet und zählte zusammen 1760 Seelen. Durch das neue Defret über die Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden wurde nun Roselet zu Saigne= légier geschlagen, so daß in Folge davon die Kirch= gemeinde Les Breuleur nur noch 1219 Seelen zählt, während die Bevölkerungszahl der Kirchgemeinde Saigne-légier auf 3199 Seelen gestiegen ist. Es zeigt sich also schon in diesem Mißverhältniß der Zahlen ein Uebelstand, dem Rechnung zu tragen ganz motivirt ift. Ferner ist Roselet nur eine Viertelftunde von Les Breuleux und dagegen beinahe eine Stunde von Saignelégier entfernt. Endlich ift von Seite der Bewohner von Rofelet geltend gemacht worden, daß fie fich feiner Zeit ftark am Kirchen= bau von Les Breuleur betheiligt haben und Antheilhaber am dortigen Kirchengut seien, und daß es also auch in dieser Richtung nicht billig sei, daß sie nicht mehr dort= hin gehören.

Wenn der Regierungsrath zuerst in das Gesuch der Bewohner von Roselet nicht eintreten wollte, so lag der Grund darin, weil er befürchtete, es möchten dann eine ganze Reihe ähnlicher Gesuche einlangen, und ferner in dem Umstand, daß die Kirchgemeinde Saignelégier sich gegen die Veränderung ausgesprochen hatte. Seither sind aber keine weiteren Gesuche der Art eingelangt, und es hat sich die Kirchgemeinde Saignelégier bereit erklärt, auf Roselet zu verzichten. Unter diesen Umständen ist sein Grund mehr vorhanden, den Wünschen der Bevölkerung von Roselet entgegenzutreten, und der Regierungsvath empsiehlt Ihnen deßhalb, in Nebereinstimmung mit der Großrathskommission, den vorgelegten Dekretsentwurf

zur Annahme.

Folletête, rapporteur de la commission. Cette affaire revient par suite de la décision prise dans la session de mars de renvoyer la pétition du Roselet au gouvernement. Vous savez, Messieurs, qu'il s'agit d'une demande de plusieurs habitants du hameau du Roselet, localité du district des Franches-Montagnes, tendant à être réintégrés dans la circonscription paroissiale des Breuleux. Cette demande est déjà d'ancienne date, c'est-à-dire du 20 novembre 1878, et elle est signée par 22 citoyens actifs dont les signatures sont légalisées par le maire de Muriaux, dont le Roselet ressort en matière communale. Le préfet, qui, le 23 novembre 1878 avait d'abord approuvé la pétition, s'est prononcé plus tard dans un autre sens.

La demande tend à ce qu'en modification du décret du 9 avril 1874 concernant la nouvelle division des paroisses catholiques dans le Jura, le hameau du Roselet soit distrait de la paroisse et de l'arrondissement d'état civil de Saignelégier et incorporé à l'arrondissement d'état civil et à la paroisse des Breuleux, dont il a fait partie de tout temps.

Les motifs invoqués en faveur de cette demande sont tirés des rapports séculaires, et des intérêts communs qui relient les deux localités sous le rapport paroissial. La distance entre le Roselet et Saignelégier est d'une bonne lieue, tandis que celle de Roselet aux Breuleux n'est que de 15 minutes à peine. Les relations naturelles des pétitionnaires sont donc avec les Breuleux, et non avec Saignelégier. Ce n'est pas à Saignelégier qu'ils iront à l'église, puisqu'ils y ont toujours été aux Breuleux. Cette question de distance n'est pas sans importance aux Franches-Montages, où l'hiver est si long et si rigoureux. Depuis des siècles, le Roselet a contribué aux charges paroissiales aux Breuleux. C'est dans la cimetière de cette localité qu'on enterre les morts, et les pétitionnaires font notamment ressortir que le Roselet a contribué, il y a environ 30 ans, par une subvention considérable à la construction d'une nouvelle église aux Breuleux.

Aux termes de la loi, les conseils paroissiaux des Breuleux et de Saignelégier ont été consultés par les soins de la Direction des cultes. Par des raisons qui m'échappent, le conseil paroissial de Saignelégier n'a pas été d'abord favorable à la réunion de Roselet aux Breuleux, tandis que le conseil paroissial de cette dernière localité l'a recommandée trèsvivement. Cependant, dans le courant de mars dernier, le conseil paroissial de Saignelégier, sans doute mieux informé, est revenu de son opinion et s'est rangé trés-franchement à la demande de Roselet.

Il convient de faire remarquer ici que lorsque l'on a rendu le décret du 9 avril 1874 qui a apporté de si profondes modifications à l'ancienne circonscription des paroisses catholiques du Jura, les populations n'ont pas été consultées, comme la loi le prescrivait expressément, et c'est là sans doute le motif, pour lequel le décret n'a pas suffisamment tenu compte des rapports existant entre le Roselet et les Breuleux. En effet, si l'on avait consulté les populations, tant au Roselet qu'aux Breuleux et à Saigne-légier, il est hors de doute qu'elles auraient réclamé le maintien de la circonscription paroissiale qui relie

le Roselet à la paroisse des Breuleux. Le décret de 1874 a disposé en principe que les communes municipales des Breuleux et de la Chaux formaient ensemble la nouvelle circonscription paroissiale des Breuleux, et on a annexé à celle de Saignelégier la commune de Muriaux. Cependant, on a dû faire, par la force même des choses, une exception en ce qui concerne la section de Cerneux-Veusil qui fait partie de la commune de Muriaux, et qui a de même été conservée à la paroisse des Breuleux, dont elle a fait partie de tout temps. Cette exception, qui résulte de la grande distance qui sépare le Cerneux-Veusil de Saignelégier, n'a pas été étendue au hameau du Roselet, bien qu'on dût croire que les mêmes motifs qui militent pour le maintien de la section de Cerneux-Veusil dans la circonscription des Breuleux, auraient dû s'appliquer aussi au hameau du Roselet.

La commission a trouvé qu'il était équitable de donner satisfaction à la demande des pétitionnaires, et elle a été unanime pour vous récommander l'adoption du projet de décret présenté par le Conseilexécutif.

Der vorgelegte Defretsentwurf wird ohne Diskuf= sion genehmigt. Le décret est adopté sans discussion.

Strafnachlafgefuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden

folgende Strafen erlaffen:

1. dem Johann Rung, Schufter in Bern, die 20= tägige Gefangenschaftsstrafe, zu der er am 20. September 1879 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen Nicht= erfüllung der Alimentationspflicht gegenüber seinen zwei Kindern erster Che verurtheilt worden ist;

2. dem Eduard Rofeng, Polizeidiener in Bern, die zweitägige Gefangenschaft, die ihm wegen Mighand-

lung auferlegt worden ift;

3. dem Johann Sasler, Landwirth auf der Fahrn= eggalp bei Signau, die Sälfte der Buge von Fr. 300, zu der er vom Polizeirichter von Signau wegen unbe-

fugtem Holzschlag verfällt worden ist;
4. dem Julius Thorimbert, aus dem Kanton Freiburg, die letten 3 Monate der 20monatlichen Zucht= hausstrafe, zu der er am 19. Mai 1879 wegen Wechsel=

und Urkundenfälschung verurtheilt worden ift;

5. dem Johann Sollberger, von Bleienbach, ber lette Viertel der 4jährigen Buchthausstrafe, zu der

er wegen Raub verurtheilt worden ist; 6. dem Bartholomäus Taffoni, aus Italien, die letten 3 Monate der 15monatlichen Zuchthausstrafe, die ihm am 22. August 1879 wegen Versuch Taschendieb= stahls auferlegt worden ift;

7. dem Chriftian Gaffner, von St. Beatenberg, Landarbeiter, die 7 Tage Gefangenschaft, zu der er wegen Nichterfüllung ber Alimentationspflicht gegenüber einem

unehelichen Kinde verurtheilt worden ift;

8. dem Imier Mouttet, Lehrer in Bonfol, die zwei Monate Enthaltung, zu der er wegen fahrlässiger Tödtung und Körperverletzung verurtheilt worden ift.

Dagegen werden auf den Antrag des Regierungs= rathes mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen:

1. Melchior Fuhrer, zu Gadmen, am 17. März 1879 wegen Wechselfälschung und Betrug zu 6 Monaten Korrettionshaus verurtheilt;

2. Christian Blaser, von Langnau, am 25. Juli 1878 wegen Raub zu 2 1/4 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

- 3. Andreas Flückiger, von Auswyl, am 2. Dezember 1879 wegen Betrug im Biehhandel zu 8 Monaten Korrektionshaus verurtheilt;
- 4. Gottlieb Merni, von Silterfingen, am 11. De= gember 1878 wegen Diebstahl zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

5. Gottlieb Rocher, von Epsach, wegen Diebstahl

zu 8 Monaten Korreftionshaus verurtheilt;

- 6. Emil Fiedler, aus dem Kanton Neuenburg, am 17. November 1879 wegen Unterschlagung zu ein Jahr Zuchthaus verurtheilt;
- 7. Gottfried Grimm, von Trubschachen, am 6. Dezember 1879 wegen Diebstahl zu 13 Monaten Zucht= haus verurtheilt;
- 8. Johann Bannwart, aus dem Kanton Luzern, am 19. Juli 1879 wegen Diebstahl, Fälschung und Kon=

kubinat zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
9. Marie Weber geb. Rikli, von Niederösch, am
21. April 1879 wegen Kindsmord zu zwei Jahren Zucht=

haus verurtheilt;

10. Luise Struchen geb. Schori, von Teuffelen, am 7. April 1876 wegen Raub, Konkubinat und Prostitution zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

- 11. Jatob Mühlemann, von Alchenftorf, am 8. August 1879 wegen Diebstahl zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 12. Gottlieb Moser, von Zäziwyl, am 22. August 1879 wegen Diebstahl zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 13. Jakob Mühlethaler, von Bollodingen, am 22. August 1879 wegen Diebstahl zu 14 Monat Zucht= haus verurtheilt;
- 14. Jatob Rämpfer, von Deschenbach, am 12. August 1879 wegen wiederholtem Nothzuchtsversuch zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

15. Marie Räß geb. Freudiger, von Niederbipp, am 4. Juli 1874 wegen Brandstiftung zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

16. Peter Pauli, von Wahlern, am 12. Dezember 1876 wegen Brandfliftung zu 5 Jahren Zuchthaus ver-

urtheilt;

17. Samuel Buchfer, von Bätterkinden, wegen Brandstiftungsversuch zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus ver= urtheilt;

18. Karl Lhomme, Negotiant in Pruntrut, wegen Berkaufs ungestempelter Kartenspiele zu einer Buge von Fr. 810 verurtheilt.

Porträge der Domänendirektion:

1) Berkauf der Pfrunddomäne Gerzenfee. Dieser Vortrag lautet wie folgt:

> Herr Präsident! Herren Regierungsräthe!

Der zum Betrieb der Dekonomie gehörende Theil der Pfrunddomäne Gerzensee besteht aus einer Scheune und eirea 15 Jucharten Land. Bei Anlaß der Erledigung der dortigen Pfarrei wurde der größte Theil des Landes, nämlich vorherrschend die abgelegenen Stücke, zusammen 11 Jucharten 25,000 Quadratfuß, am 18. März an eine Raufssteigerung gebracht. Die sehr große Scheune steht so nahe dem Pfarrhaus, daß eine Beräußerung derselben nicht stattfinden kann, so wenig sie kunftig auch für die Bewirthschaftung des verbleibenden Landes von 3 Juchar= ten 15,000 Quadratfuß benutt werden wird und somit zum sogenannten freffenden Kapital geworden ift.

Das Steigerungsergebniß ist im folgenden Tableau

dargestellt:

Artifel	Grundstück	Werth= Rlaffe	Inhalt		Grundsteuer= Schatzung.	Höchstes Angebot	Ersteigerer
	8		Judy.	□₌Ծսβ	Fr.	Fr.	
1	Kirchacker	1	1	36,000	3,650	4,10 0	Ed. v. Meuron in Gerzensee.
2	Trockenmaad	2.3	3	33,000	5,390	7,050	F. Thormann, Großrath, Bern.
3	Schlaumzelgacker .	3	1	·	1,20 0	1,800	Ch. Rolli, auf der Schmiede, Gerzenfee.
4	Tiefengraben	5	1	20,000	1,200	2,250	Christ. u. Joh. Jaberg am Stutz.
5	Seeacker	2	1	36,000	3,040	3,600	F. Thormann, Großrath, Bern.
6	Scheurenmaad	4	1	20,000	1,50 0	1,600	Jak. Hänni, Posthalter, Gerzensee.
			11	25,000	15,980	20,400	

Sie wollen hieraus entnehmen, daß der Berkaufs= preis die Grundsteuerschatzung überall, im Ganzen um Fr. 4420. — oder 28 % überstiegen hat. Der bisherige Pachtzins betrug Fr. 666. 67, der Zins der Kaufsummen à 4½ % berechnet beträgt Fr. 918. —, der fünftige Pachtzins wird etwa Fr. 150. — betragen, so daß durch die Beräußerung eine Zinserhöhung von Fr. 400 er= zielt wird.

Da in den Steigerungsgedingen, die den Verträgen zu Grunde gelegt werden, Nugen- und Schadensanfang auf 1. Januar 1880 gestellt war, und die Käufer vor dem Zusammentritt des Großen Rathes die Feldarbeiten auf den fraglichen Grundstücken beginnen mußten, hat die unterzeichnete Direktion unter Genehmigungsvorbehalt kompetenter Behörden die Hingabe vorläufig ausgesprochen und die Raufverträge ausfertigen laffen; lettere liegen in je zwei Doppeln vor.

Antrag.

Der Regierungsrath wolle diese Angebote annehmen, die beiliegenden 5 Berträge genehmigen und dem Großen Rathe mit Empfehlung zur Katisitation vorlegen.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor der Domänen: Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und sammt Bei= lagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen. Bern, den 21. April 1880.

Im Namen des Regierungsrathes: (Folgen die Unterschriften.)

Vom Großen Rathe ohne Ginsprache genehmigt.

2. Verkauf der Pfrunddomäne Vinelz. Der Vortrag lautet folgendermaßen:

Berr Präsident!

herren Regierungsräthe!

In Ausführung der Bestimmung des Finanzgefetes, diejenigen Domanen, die keinen öffentlichen Bwecken dienen, zu verkaufen, hat unterzeichnete Direktion über die Pfrunddomane Binely eine öffentliche Steige= rung abhalten laffen.

Diese Brunddomäne besteht aus Pfarrhaus, Speicher, Scheune und circa 171/2 Jucharten Terrain, wovon circa 12 Jucharten abgetrennte Stücke und etwa 51/2 Juchar= ten nahe gelegenes Land, Umschwung, Obstgarten, Garten, Hausplätze u. f. w.

Die Steigerung erftreckte fich über die Scheune und fämmtliches Land, mit Ausnahme des Obstgartens, und

	ern, den 20. April 1880.	1	elte folgend	ves Refultat:			
Artifel	Grundstück	Werth= Klaffe	Inhalt		Grundsteuer= Schatzung	Höchstes Angebot	Käufer
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13	Scheune sammt Plats Reuenrebenbeunde Hofmattacker Hofmatte Längzaunacker Flachsermatte Brühlmatte Lichserzmatte Tschäppitmatten Glausimatten Ginschlagacker Whoelenacker	2 3 3 2 3 2 4 4 4 6 4 6	Sudy. 1 2 1 1 2 1 1 3 15	15,000 20,000 — 10,000 20,000 — 20,000 15,000 — 15,000 22,000	Fr. 10,360 10,360 2,100 2,800 2,000 2,100 3,200 1,800 450 1,200 450 450 440 29,950 eip. 24,950	%r. 5,000 800 1,700 2,050 3,300 2,100 3,200 1,860 506 725 725 1,100 450 800 9,850 14,466 24,316	Jakob Bloch, Pächter. Jakob Gutmann. Jakob Traffelet. Johann Traffelet. Joh. Meuter. Jak. Gutmann. Fried. Meuter. Sam. Klening, Jäger. Sam. Traffelet. Joh. Traffelet. Sam. Klening. Jak. Meuter=Klening. Jak. Meuter=Klening. Jak. Bloch, Pächter. Sam. Gutmann.

Tagblatt des Großen Rathes — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

Bei Art. 1, 3, 4, und 11 erreichen die Angebote die Höhe der Grundsteuerschatzung nicht, dagegen sind dieselben bei den übrigen theils befriedigend, theils sehr annehmbar, um so mehr, als im Amt Erlach die Land-

preise seit der Revision der Grundsteuerschatzungen un= gemein gesunken sind.

Die Tschäppitmatte (Art. 10) wurde zwei Käufern zu gleichen Theilen verkauft.

Qina

	Suuj.	⊟-Ջան	Kr.	Fr.
Bestand des Pfrundgutes	. 17	22,200	O .	,
Davon ab: Hauspläte, Garten, freie halbe Jucharte .	1	5,200	~	
herr Pfarrer Gruber bezahlte für	16	17,000		758. 93
Berkauft für Fr. 14,466. — zinsbar à $4\frac{1}{2}$ %		37, 0 0 0	650. 9 7	
Art. 11 einem Privaten verpachtet	3		60. —	
Der künftige Pachtzins wird betragen	4	20,000	180. —	890. 97

Court

T-Seuf

Binsüberschuß gegenüber früher Fr. 138.

Antrag.

Der Regierungsrath wolle die Angebote auf die Artikel 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 annehmen und die 10 vorliegenden in je 2 Doppeln ausgefertigten Kaufverträge dem Großen Kathe zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor der Domänen: Scheurer.

Bern, den 11. Mai 1880.

Bom Regierungsrathe genehmigt und sammt den in je zwei Doppeln ausgefertigten Kaufverträgen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 12. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsrathes: (Folgen die Unterschriften.)

Bom Großen Rathe ohne Widerspruch genehmigt.

3. Berkauf von Pfrundgütern im Amts = bezirk Aarwangen.

Der Vortrag des Regierungsrathes lautet folgender= maßen:

Herr Präfident! Hegierungsräthe!

Im Dezember 1879 wurde der Versuch gemacht, die abgelegenen Stücke der Pfrundgüter des Amtes Aarwangen, nämlich diejenigen von Thunstetten, Langenthal, Lohwyl, Melchnau, Roggwyl, Wynau und Rohrbach zu veräußern, nachdem die Sache selbst durch die Amtsschaffnerei begutachtet und die Veräußerung einzelner Stücke befürwortet war.

Die Steigerungen fanden am 23. bis 29. Dezember statt. In Thunstetten und Rohrbach wurden nicht Angebote erzielt, die zur Annahme empsohlen werden könnten, das Resultat blieb somit hier erfolglos. In den übrigen 6 Gemeinden kamen, gestützt auf erhaltene günstige Ressultate, unter Borbehalt der Genehmigung kompetenter Behörden folgende Kausverträge zu Stande:

Pfrunddomäne	Grundstiict	Werth= klasse		Inhalt	Grund= fteuer= Schatzung	Rauf= fumme	Räufer
			Juch.	□=Ծաβ	Fr.	Fr.	/
Langenthal	Obere Matte	3	2	36,860	5,840	6,940	Ulrich Leuenberger, Langenthal.
"	auf dem Allmen	4	_	7,430	300	400	S. Hünig, Maurer, Langenthal.
Logwyl	Rleinholzfeld	4	_	38,222	960	1,000	Burgergemeinde Lotwyl.
"	Einschlag	3	1	28,799	2,270	2,971	Ib. Bögli, Gemeinderath, Lotwyl.
, ,	Pfrundmatte	2	1 .	36,444	3,06 0	4,250	36. Müller, Civilftandsbeamter, Logwyl.
Melchnau	am Guger	2	2	19,780	3,810	4,502	J. J. Schärer, Bauer, Melchnau.
Roggwyl	Munimatte	3. 6	2	4,470	2,210	3,5 0 0	Ib. Kurt in Roggwyl.
,,	Buchägerten	3	6	5,203	7,110	8,05 0	Johann Wanner, Roggwyl.
,,	Hofmatte	3		14,048	410	810	Ib. Hegi, Gemeindeschreiber, Roggwyl.
Wynau	Brühlmatte	2		31,628	1,080	1,800	Fried. Kohler, Maurer, Wynau.
			19	22,884	27,050	34,223	
		7		3			

Außer diesen Kaufsummen find 2 % berfelben als Beitrag an die Steigerungskosten vom Käufer zu bezahlen. Der Bestand genannter Pfrundgüter ist folgender:

Pjrundgüter	Inhalt	Abzug nach Gesetz	War verpachtet	Berkauft	Bleibt zu verpachten	
	3uch. □=Fuß	3uch. □=Ծиβ	3uch. □=Fuß	3uch. □=Fuß	Juch. □=Fuß	
Thunstetten	6 29,938	1 6,244	5 23,694		5 23,694	
Langenthal	4 30,150	1 2,340	3 27,810	3 4,290	— 23,52 0	
Logings	7 19,330	- 35,640	6 23,690	4 23,465	2 225	
Melchnau	6 20,560	— 35,780	5 24,780	2 19,780	3 5,000	
Roggwyl	10 7,146	1 23,425	8 23,721	8 23,721	- -	
W ynau	3 26,071	— 34,482	2 31,589	— 31,628	1 39,961	
Rohrbach	3 25,976	— 35,972	2 30,004		2 30,004	
e e	42 39,171	7 13,883	35 25,288	19 22,884	16 2,404	
					.	

Der Zins der Kaufsummen von Fr. 34,223 å $4^{1/2}$ % beträgt Fr. 1540. — der fünftige Pachtzins wird betragen . " 400. — Fr. 1940. — der bis dahin bezogene Pachtzins betrug jährlicher Zinsüberschuß für tellsreies Kapital Fr. 404. —

Antrag.

Der Regierungsrath wolle die Angebote auf die Steigerungsobjekte annehmen und die 10 beiliegenden Kaufverträge dem Großen Kathe zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor der Domänen: Scheurer.

Bern, den 13. Mai 1880.

Vom Regierungsrath genehmigt und fammt Beilagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen. Bern, den 14. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsrathes: (Folgen die Unterschriften.)

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe genehmigt.

4. Verkauf der Pfrunddomäne Lauterbrunnen. Der Vortrag des Regierungsrathes lautet:

Herr Präfident!

herren Regierungsräthe!

Zur Pfrunddomäne Lauterbrunnen gehören 19 Jucharten Land und 5³/₄ Bergrechte auf der Wengernalp, für die bis dahin einen Pachtzins von Fr. 550 bezahlt wurde.

Bei Anlaß des Pfarrwechfels wurden die Bergrechte und das Land, mit Ausnahme von 3½ Jucharten Pfrund= matte am 23. März abhin an eine Steigerung gebracht und, unter Annahme von Nuten= und Schadensanfang auf 1. April 1880, folgende Angebote erzielt:

Artifel	Grundstück	Werth= flaffe	i symbati i		Grund: fteuer: Schahung	Angebot	Räufer
	,		Juch.	= <u>Fuß</u>	Fr.	Fr.	
1a	Pfrundmatte I. Abtheilung .	1		15,000		800	Einwohnergemeinde Lauterbrunnen.
b	" II. " .	1	1	23,000	3,580	3,30 0	Joh. u. Chr. Abbühl, Lauterbrunnen
c	" III. " .	4	1	19,000)	1,500	J. v. Allmen, Wirth, Ch. Lauener, Lehrer
2a	Die Weid außerhalb dem Gräbli	5	5		1,40 0	4,000	3. Stäger u. Ch. Linder, Lauterbrunnen.
b	" innerhalb "	5			1,400	4,800	Chr. Meier, Bäcker, Lauterbrunnen.
3	Gänseboden auf Wengen mit					a	,
	Scheune	4.5	2	20 ,40 0	1,190	3,250	Gust. Cherno=Seiler, Wengernalpwirth.
4	Hausengg ""	3.4.6	3	600	1,700	3,550	Joh. Bischoff, Schreiner, auf Wengen.
5	Die Maienthiele """	2.4	1	20,300	1,590	2,400	Chr. Whß an der Sengg auf Wengen.
6	5 ³ /4 Kuhrechte auf Wengernalp				2,070	2,130	11. Brunner, Conrads, am Lehn, Wengen.
	à 360		15	21,300	11,530	25 ,7 30	

Die Pfrundscheune, versichert für Fr. 2800, geschätt für Fr. 1200 (Sälfte laut Instruktion) konnte, des verbleibenden Landes wegen, nicht veräußert werden.

Der Zins der Kaufsummen von zusammen Fr. 25,730 beträgt à $4^{1/2}$ % Fr. 1257. &5. Der fünftige Pachtzins wird etwa Fr. 150 betragen.

Zinsüberschuß ichrlich Fr. 858.

Antrag.

Der Regierungsrath wolle die Steigerungsangebote annehmen und die beiliegenden in je 2 Doppeln auß= gefertigten 9 Raufverträge dem Großen Rathe zur Ge= nehmigung empfehlen.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor der Domänen: Scheurer.

Bern, den 14. Mai 1880.

Bom Regierungsrathe genehmigt und fammt Beilagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 17. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsrathes: (Folgen die Unterschriften.)

Vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

5. Berkauf eines Theils der Bfrunddomane 3meifimmen.

Der Vortrag des Regierungsrathes lautet:

Herr Präsident, Berren Regierungsräthe!

Der Staat besitt in Reichenstein, Gemeinde Zweifimmen, einen zur Pfrunddomane Zweisimmen gehörenden Berg, den sogen. hinterschlundebirrenberg, der eine Ausbehnung von 195 Jucharten habe. Davon gehört zum Forstareal circa 90 Jucharten und zum Domänenareal circa 105 Jucharten ober 36 Rindersweid.

Auf diefem Domänenareal, der fog. Birrenabtheilung steht auch etwas Wald, woraus das Zäuneholz und das Brennmaterial für die Bergwirthschaft bestritten wurde. Es mögen etwa 500 Stämme von 30 Centimeter Dicke, auf Brusthöhe gemessen, daselbst stehen, von denen die größten, circa 150 Stück, im Werthe von etwa Fr. 5200 geschlagen werden dürften, ohne die Holzabgabe für den landwirthschaftlichen Betrieb zu ftark zu beeinträchtigen. Auf diefem Berge fteht ferner eine in Stein und Solg erbaute Sennhütte, brandversichert für Fr. 5000, geschätt für Fr. 1500. Die Weide von 38 Stud Sommerbefat steht im Grundsteueretat mit einer Schatzung von Fr. 10,200.

Der Werth des Steigerungsobjektes würde somit betragen:

Weide 104 Jucharten, 38 Rindersweid Sommerbesat Fr. 10,200

Die Staffel ober Sennhütte . . . 1,500 Der Holzwerth des Waldes circa . " 6,000 Zusammen Fr. 17,700

Dieser Berg wurde im Jahre 1869 auf eine öffent= liche Steigerung hin einem Privaten, Herrn Chrift. Werren-Knörri, von Zweisimmen, später seinem Sohne, Herrn Chrift. Werren-Hauswirth, verpachtet. Der jährliche Pachtzins betrug Fr. 565.

Um 22. Januar 1880 wurde diefer Berg mit Wald, so weit er zum Domänenareal gehört, an eine Verkaufs= steigerung gebracht, an welcher der bisherige Pächter das

höchste Angebot mit Fr. 17,500 machte.

Um 12. März reichte ein Mitsteigerer, Herr Samuel Burgener, Viehhändler in Zweisimmen, ein Nachgebot ein von Fr. 18,500, wurde aber am 18. März von Herrn Werren=Hauswirth mit Fr. 19,000 überboten. Dieses veranlaßte uns, der Amtsschaffnerei Auftrag zu ertheilen, diesen beiden Bewerbern eine furze Frist zu bestimmen, während welcher noch Angebote gemacht werden können. Herr Chrift. Werren allié Hauswirth blieb mit Fr. 21,000 Sieger dieser Konkurrenz, ein Angebot, das unbedingt empfohlen werden kann, weil es sowohl die Schatzung um Fr. 3300 übersteigt, als auch einen weit höhern Zins $({\mathfrak F}{\mathfrak r}. \ 21,000 \ {\hat a} \ 4^{1/2} \ {}^{0/0} = {\mathfrak F}{\mathfrak r}. \ 945)$ als den bisher bezogenen (Fr. 565) fichert.

Un derselben Steigerung kamen auch 1 1/2 Bergrechte am Seeberg zu Mannried, bisher der Pfarrei Zweisimmen verpachtet, Schatzung Fr. 420, zum Ausruf, die von Herrn Imoberfteg = Werren im Schlatt zu Zweisimmen

mit Fr. 500 Angebot erstanden wurden.

Antrag.

Der Regierungsrath wolle diese beiden Angebote als genügend erachten und die beiliegenden ausgefertigten Raufverträge mit herrn Werren-hauswirth, für die Birrenabtheilung des Hinterschlündiberges und Herrn Imober= steg=Werren für 1 1/2 Kuhrechte am Seeberg, dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor der Domänen: Scheurer.

Bern, den 26. April 1880.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 25. Mai 1880.

Namens des Regierungsrathes: (Folgen die Unterschriften.)

Vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsid ent eröffnet, daß die Kom = mission für das Dekret über Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters im Amtsbezirke Pruntrut bestellt worden sei aus:

Herrn Großrath Zhro, """"Folletête, """"Marchand.

Circulaire

aux

Membres du Grand-Conseil.

Berne, le 26 mai 1880.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Monsieur le député,

Le Grand-Conseil a décidé de mettre à l'ordre du jour de la séance de samedi 29 mai, à 9 heures du matin, le projet d'arrêté concernant un emprunt.

Les membres du Grand-Conseil sont, en conséquence, convoqués sous serment pour ladite séance.

Der Redaktor: Fr. Zuber. Recevez, monsieur, l'assurance de ma parfaite considération.

Le Président du Grand-Conseil: Morgenthaler.

Kreisschreiben

αn

bie Mitglieder bes Großen Rathes.

Bern, den 27. Mai 1880.

Bweite Sikung.

Donnerstag ben 27. Mai 1880.

Vormittags um 9 Uhr.

Herr Großrath!

Der Große Rath hat beschloßen, das Geschäft betr. Aufnahme eines Anleihens auf Samstag den 29. Mai, Morgens 9 Uhr, an die Tagesordnung zu setzen. Die Mitglieder des Großen Rathes werden demnach

Die Mitglieder des Großen Rathes werden demnach bei Ciden eingeladen, sich am genannten Tage in der Sihung einzusinden.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident: Morgenthaler. Unter dem Borsitze des Herrn Präsidenten Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 201 Mitglieder anwesend; abwesend sind 31, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Bangerter in Langenthal, Bucher, Bühlmann, Häberli, Hossteter, Kilchenmann, Klaye, Kohler in Pruntrut, Kohli, Kuhn, Kummer in Bern, Mehrat, Nägeli, Nußbaum in Worb, v. Sinner Kudolf, Zeller, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Umftut, Boß, Botteron, Chappuis, Clemençon, Dähler, Cymann, Folletête, Glaus, Grenouillet, Hilbrunner, Hofmann, Kaiser in Büren, Keller, Koller, Kummer in Uhenstorf, Liechti, Michel in Kinggenberg, Monin, Patrix, Rebetez in Bassecourt, Kenfer, Kolli, Köthlisberger, Scheidegger, Seßler, Spycher, Stettler in Eggiwyl, Thönen in Frutigen, Zaugg, Jingg.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen . und genehmigt.

Tagesordnung:

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Drittel der Stimmenden in das bernische Landrecht aufgenommen in dem Sinne, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamfeit tritt:

1) Richard Abolf Neiße, von Dresden, geb. 1837, Architekt in Thun, verheiratet mit Louise Steck von Bern, und Vater dreier Kinder, dem das Ortsburgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Webern, zugesichert ist.

Abstimmung.

Für	Entsprechung	•			134	Stimmen.
Für	Abweisung .		•		13	"

2) Johann Ernst Seufert, von Schopfheim, Großherzogthum Baden, geb. 1840, Schlossermeister in Bern, verheiratet mit Anna, geb. Schneiter, von Spiez, aber finderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Pfistern.

Abstimmung.

	Entsprechung			132	Stimmen.
Für	Abweisnng .			15	,,

3) Abam Stuber, von Coßliwhl, Kt. Solothurn, geb. 1826, Schmiedmeister in Bern, für sich, seine Chefrau Anna, geb. Sägesser, und seine zwei noch minderzährigen Söhne Ferdinand, geb. 1859 und Wilhelm Heinzich, geb. 1868, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Stadt Bern.

Abstimmung.

Für	Entsprechung	Ĵ			134	Stimmen.
Für	Abweifung				12	,,

4) August Stuber, mehrjähriger Sohn des Obigen, geb. 1857, ebenfalls Schmied in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht dieser Stadt.

Abstimmung.

Für	Entsprechung	ι		•		134	Stimmen.
Für	Abweifung	•			•	12	"

5) Karl Gölz, aus Darmstadt, Großherzogthum Hessen, geb. 1837, Photograph in Aarmühle, verheiratet mit Karolina Grütter, aus dem Kanton Solothurn, und Bater zweier Kinder, dem das Ortsburgerrecht von Lütschenthal zugesichert ist.

Abstimmung.

Für	Entsprechung	1					132	Stimmen.
	Abweisung		•	•	•		13	"

6) Johann Pfeifer, von Kohrbach, Großherzogthum Baden, geb. 1830, Unternehmer von Gas- und Wasserleitungen in Bern, verheiratet und Vater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Worb.

Abstimmung.

Für	Entsprechun	g					131	Stimmen.
Für	Abweisung	•		•	•	•	16	"

Brücke im Chalgut.

Der Regierungsrath beantragt, für die Ausführung des Projektes einer eisernen Brücke im Thalgut mit steinernen Pfeilern eine Summe von Fr. 57,000 zu beswilligen und dafür einen Ansah in das nächstjährige Büdget aufzunehmen.

Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le pont du Thalgut sur l'Aar se trouve dans des conditions si défectueuses qu'une reconstruction immédiate est absolument nécessaire. Jusqu'ici, le pont était construit en bois et non couvert. La direction des travaux publics a proposé de construire un pont en fer. Un pont en bois non couvert n'est pas admissible surtout parce qu'il serait trop sujet aux influences atmosphériques. Comme d'après le rapport de M. l'ingénieur en chef la différence entre un pont en fer et un pont en bois couvert n'est que de fr. 5000, nous croyons qu'un pont en fer est à préférer. Nous avons reçu des offres extrêmement favorables de sorte qu'un pont en fer pourra être construit pour la somme de fr. 57,000. Le Conseil-exécutif, d'accord avec la commission d'économie publique, vous propose d'allouer cette somme.

Genehmigt.

Brücke bei Bianfond.

Der Regierungsrath legt folgende Schlußnahmen vor.

1. Dem Konferenzprotokoll von Befançon vom 11. Oktober 1877 betreffend den Brückenbau über den Doubs bei Biaufond wird die Genehmigung ertheilt.

2. Für die Ausführung des Baues wird der vierte Theil der Gesammtkosten, veranschlagt auf Fr. 64,000, also ungefähr Fr. 16,000, bewilligt, und zwar auf Rechnung des der Gemeinde Les Bois seiner Zeit zu bewilligenden Staatsbeitrages an die Gesammtkosten der Les Bois-Biaufondstraße. Obige Summe ist auf das Kredittableau für Straßenbauten zu setzen, sobald die Arbeiten an der Brücke so weit vorgerückt sein werden, daß die Zahlung erfolgen kann.

Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette affaire a déjà occupé le Grand-Conseil, il y a deux ans, mais après une discussion approfondie, elle a été renvoyée à la législature actuelle. Je crois dès lors qu'il n'est pas nécessaire de revenir sur l'historique de cette affaire qui vous a déjà été présentée. Le pont projeté est nécessaire pour relier les Franches-Montagnes et le vallon de St-Imier au plateau français de la rive gauche du Doubs. La nécessité de ce pont a été reconnue depuis longtemps, et après de longues négociations, on est arrivé à une entente entre les trois intéressés, les cantons de Berne et de Neuchâtel et la France. D'après cette entente établie par le protocole d'une conférence qui a eu lieu à Besançon en octobre 1877, la France contribuerait pour la moitié et chacun des deux cantons par le quart de la somme nécessaire.

Il s'agit maintenant de ratifier le protocole de la conférence. Cette ratification n'a pas eu lieu jusqu'ici pour des motifs de forme. Mais aujourd'hui il est nécessaire de terminer cette affaire à bref délai. En effet, si le protocole n'est pas ratifié, le canton de Neuchâtel, qui a déjà construit une partie de la route, qui aboutira au nouveau pont, terminera l'affaire sans la coopération de Berne, et il arrivera que le pont sera construit à une distance d'un kilomètre de l'endroit projeté. Cela aura pour conséquence que le canton de Berne sera plus tard obligé de construire un kilomètre de route de plus dans de trèsmauvaises conditions. Ainsi, si le canton de Berne refuse de ratifier le protocole, ce qu'il ne peut guère faire après que ses délégués l'ont signé, le pont sera construit dans un autre endroit, et le canton aura des dépenses beaucoup plus considérables pour rejoindre la route. C'est aussi l'avis de M. l'ingénieur en chef, qui s'est prononcé déjà en novembre de l'année passée de la manière suivante: «Il est, à mon avis, regrettable que le gouvernement de Berne n'ait pas ratifié le protocole de la conférence de Besançon. Quoiqu'il n'y ait pas urgence pour les intéressés bernois que le pont de Biaufond s'exécute tant que la route des Bois à Biaufond ne se fait pas, il n'en est pas moins vrai que ce serait un préjudice pour eux, si la France et le canton de Neuchâtel venaient à s'entendre pour renoncer au pont de Biaufond et en construire un plus haut, à la Rasse.»

Vu l'urgence de la chose, le Conseil-exécutif propose de ratifier le protocole de Besançon et d'allouer un crédit de fr. 16,000 pour la construction dudit pont, dont les frais totaux sont évalués à fr. 64,000.

Kaifer in Grellingen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier um den Bau einer Brücke über den Doubs in Biaufond. Dieser Fluß scheidet bekanntlich den Amtsbezirk Freibergen und die Schweiz von Frankreich. Aus dem Amtsbezirk Freibergen führt nur eine Straße nach Frankreich, welche bei Goumois, drei Stunden unterhalb dem Orte, wo nun die neue Brücke gebaut werden foll, den Fluß überschreitet. Der obere Theil des Amtsbezirks Freibergen und die Bewohner des St. Immerthales und des Amtsbezirks Münfter sind daher genöthigt, einen großen Umweg zu machen, wenn sie nach Frankreich gehen wollen. Es beweift dieß, wie wichtig diese Brücke ift. Auch für den Kanton Reuenburg ist sie von großer Bedeutung. Es geht dieß schon daraus hervor, daß man dort beschlossen hat, eine Straße mit Fr. 500,000 bis nach Biaufond zu bauen, um diese Berbindung mit Frankreich zu bekommen. Neuenburg hat denn auch hauptfächlich die Initiative in dieser Angelegenheit ergriffen. Es wollte die Brücke ursprünglich zwei Kilometer oberhalb der bernischen Grenze über den Doubs bauen. Auf die Intervention freibergischer Gemeinden kam man aber schließlich überein, die Brücke an der oberften Grenze dieses Amtsbezirks zu erstellen.

Es ift nun nothwendig, daß in dieser Angelegenheit ein definitiver Beschluß gefaßt werde, weil Neuenburg die Absicht kund gegeben hat, die Brücke auf seinem Gebiet zu bauen. In diesem Falle wäre der Kanton Bern genöthigt, zur Berbindung mit der Brücke eine längere Straßenstrecke zu erstellen, welche große Schwierigsteiten darbieten würde und auf Fr. 50,000 veranschlagt ist.

Die Kosten der Brücke sind auf Fr. 64,000 berechnet. Davon würde Frankreich die Hälfte mit Fr. 32,000 übernehmen und die andere Hälfte würde von den Kantonen Bern und Neuenburg zu gleichen Theisen getragen. Der Regierungsrath beantragt, einen Kredit von Fr. 16,000 für den Bau dieser Brücke zu bewilligen, und die Staatsewirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Genehmigt.

Churnen-Blumenfteinftraße.

Der Regierungsrath beantragt, für eine infolge der letztjährigen Verheerungen der Gürbe nothwendig gewordene Korrektion der Thurnen-Vlumensteinstraße bei der Blumensteinbrücke Fr. 20,800 aus dem Kredit X, E, 5 zu bewilligen.

Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Malgré le chiffre élevé du crédit que nous vous demandons, il ne s'agit ici que d'une réparation et non pas d'une nouvelle construction. La Gürbe a causé l'année passée de grands ravages. Il y a un passage qui, par suite du gravier qui y est déposé par le torrent, s'élève continuellement, de sorte qu'on a été obligé de construire des avenues pour arriver jusqu'à la rivière. Aujourd'hui le gouvernement propose d'allouer un crédit de fr. 20,800 pour la correction de la route. Cette correction comprend aussi la construction de quelques

ponceaux. Les communes intéressées ne peuvent y contribuer en rien, parce qu'elles sont pauvres et ont assez à faire à réparer les dégâts causés par la Gürbe. Je recommande l'adoption de la propsition du Conseil-exécutif.

Kaifer in Grellingen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Gürbe hat im Jahre 1879 bedeutende Verheerungen bei Wattenwhl und Blumensstein angerichtet, und diese Ortschaften bedroht. Insolge bessen hat die Entsumpsungsdirektion einen Plan aufenehmen lassen, um durch zweckentsprechende Bauten die nöthigen Schutzwehren zu errichten. Damit in Verdindungsteht eine Verlegung der Straße. Die ganze Korrektion ist auf Fr. 53,700 veranschlagt. Davon fallen auf die Straßenverlegung Fr. 20,800. Wie aus den Akten hervorgeht, ist die Korrektion absolut nothwendig. Die Gemeinden können an die Kosten nichts beitragen, da sie durch die Verheerungen der Gürbe selbst start heimgesucht worden sind. Der Regierungsrath beantragt, einen Beitrag von Fr. 20,800 zu bewilligen, und die Staatse wirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Benehmigt.

Expropriationsgesuch

der Einwohnergemeinde Bern für die Anlage der Mues= mattstraße und eines Stücks der Freien Straße.

Der Regierungsrath legt folgenden Antrag vor: Der Große Kath des Kantons Bern ertheilt hier= mit der Einwohnergemeinde Bern auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion für die Anlage der Mussmattstraße und eines Stüds der Freien Straße nach Mitgabe des beigelegten Planes und für die gelb und roth angelegten Parzellen das Expropriationsrecht.

Der Große Rath stimmt diesem Antrage ohne Widerspruch bei.

Voranschlag

über ben

Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1880. (Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1880, Rr. 9.)

Es wird beschlossen, diese Vorlage rubrikenweise zu behandeln.

I. Allgemeine Derwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor ich auf Rubrik I eintrete, bin ich so frei, mit einigen Worten auf die allgemeinen Vershältnisse des Büdgets aufmerksam zu machen. Ich habe namentlich daran zu erinnern, daß sich nach dem Büdget

ber Regierung für bas Jahr 1880 ein Defizit von Fr. 1,243,500 herausftellt, daß aber nach den Antragen ber Staatswirthschaftstommiffion, die in den Sauptzahlen von der Regierung acceptirt worden find, dieses Defizit auf Fr. 6-700,000 herabgemindert wird. Immerhin ift ein solches Defizit noch groß genug, und man muß daher hoffen und alle Anstrengungen dafür machen, daß daß-selbe im Verlaufe des Jahres durch Realisirung von Minderausgaben und Mehreinnahmen vollständig könne vermieben werden. Dies ift aber ein Fingerzeig, daß man nicht glauben foll, man habe nun in Folge bes glücklichen Resultats der Volksabstimmung Geld genug und fonne mit vollen händen ausgeben. Es ist vielleicht jest gerade der gefährlichste Punkt zu überwinden. Auf ber einen Seite hat man in Folge der Annahme der Finanzgesetze einen glücklichen Anfang der Finanzrekon= struktion, auf der andern Seite aber, wenigstens für dieses Jahr, noch zu wenig Geld. Deshalb wird man genöthigt fein, ben überall vorhandenen Gelüften und Bedürfniffen noch die nöthigen Zügel anzulegen, um nicht in eine Situation zu gerathen, die bei der gegenwärtigen Ord= nung der Finanzverwaltung schwieriger wäre, als sie früher jemals gewesen ift. Nunmehr haben nämlich der Große Rath und die Regierung nicht mehr die Kom= petenz — wenn sie sie überhaupt jemals gehabt haben — Jahresdesizite durch neue Schulben zu decken und zu diesem Zwecke Kassackeine auszugeben, sondern es können solche Defizite nur mit Zustimmung des Bolkes in irgend einer Beise gedeckt werden, sei es, daß man eine Ertrasteuer erhebt, oder gewisse Beiträge nicht verabreicht u. s. w.

Immerhin ift Hoffnung vorhanden, daß sich für das nächste Jahr die Situation günstiger gestalten werde, indem dann verschiedene Faktoren stärker wirken werden, als es heuer der Fall ist. Das Stempelgeset wird im Jahr 1881 das ganze Jahr hindurch wirksam sein, während vom Jahr 1880 nur die zweite Hälste unter seiner Herrschaft steht, welches halbe Jahr überdies als llebergangsperiode natürlich noch keine so starke Wirkung zeigen wird, als es der Fall wäre, wenn das Geset schon seit einiger Zeit sunktionirt hätte. Ferner werden sich im nächsten Jahre die Wirkungen des Vereinsachungszesehes geltend machen, indem man im Laufe diese Jahres die nöthigen Vollziehungsmaßregeln wird tressen können. In Folge dieser beiden Faktoren werden nach meinem Dafürhalten Minderausgaben und Mehreinnahmen in solchem Maße eintreten, daß bereits im nächsten Jahre eine eigentliche Herstellung des sinanziellen Gleichs

gewichts stattfinden wird.

So viel als Einleitung und zur allgemeinen Orientirung. Was nun Kubrik I betrifft, so sind unter A und B, Großer Kath und Regierungsrath, gegenüber dem vierjährigen Büdget, das für diesmal als Grundlage angenommen worden ist, keine Abänderungen vorgesehen. — Bei C, Kathskredit, wird beantragt, denselben von Fr. 15,000 auf Fr. 12,000 heradzusehen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil ein Posten von Fr. 4000, der disher alljährlich hier wiederkehrte, richtiger im Büdget der Erziehungsdirektion untergedracht worden ist. — Für D, Ständeräthe und Kommissäre, ist keine Beränderung vorgesehen. — Zu E wird beantragt, unter Nr. 2 die Besoldungen der Angestellten der Staatskanzlei von Fr. 22,100 auf Fr. 26,000 heraufzusehen, und zwar nicht etwa deswegen, weil die Zahl der Angestellten vermehrt, oder dieselben höher besoldet würden, sondern weil in

Folge der Aufhebung der Amtsblattverwaltung die Besoldungen des Amtsblattverwalters und seiner Angestellten, die bisher auf der Rubrit Amtsblatt figurirten, für dieses Jahr unter die Rubrik Staatskanzlei aufgenommen werden muffen, insoweit nämlich die Amtsblattverwaltung dieses Jahr noch funktionirt. Bei dem Ansatz E, 4, Druckkosten, wird beantragt, von Fr. 34,000 auf Fr. 30,000 herabzugehen, eine Summe, die im letten Jahre in Folge der Zuruckhaltung und Dekonomie in Drucksachen nicht erreicht worden ist. Im Jahr 1880 wird das gleiche Syftem beibehalten, um so mehr, als von keiner Seite und namentlich nicht von Seiten des Großen Rathes über zu sparsame Austheilung von Drucksachen geklagt worden ift, so daß man hoffen kann, auch für 1880 mit Fr. 30,000 auszukommen. F und G Amtsblatt. Hier find ganz andere Summen, als bisher angenommen, in Folge der Verpachtung des Amtsblatts und auch in Folge der Verfügung im neuen Wirthschaftsgeset, daß sämmt= liche Wirthschaften sich auf das Amtsblatt abonniren muffen. Es wird daher ein Reinertrag von Fr. 60,000 vorgesehen, der sicher erreicht werden wird. Bisher war dieser Reinertrag im Durchschnitt zwischen Fr. 10 und 15,000, so daß alfo diese Magregeln ziemlichen Erfolg gehabt haben. H Papierhandlung. Diese Rubrik wird im Jahr 1880 zum letten Mal figuriren, indem nunmehr die seiner Zeit vom Großen Rathe angenommene Vorschrift, daß die Papierlieferungen des Staates verpachtet werden sollen, durchgeführt ift. Sier figuriren noch die Zahlen, die man rechnungsmäßig hat einstellen muffen. Bei J, Regierungsstatthalter, ist keine Veränderung. Unter K, Amtsschreiber, ift nur die Abanderung, daß für die Kanzleilokale derselben ein höherer Miethzins angenommen wird, was aber nur eine Rechnungsfache ift, indem auf der andern Seite die Miethzinseinnahmen der Domänen= birektion um eben fo viel erhöht werden.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staats= wirthschaftstommission. Die Staatswirthschaftstommis= ston hat den Voranschlag für 1880 in verschiedenen Sitzungen eingehend debattirt und ift zu der Neberzeugung gekommen, daß es den borberathenden Behörden gelingen sollte, das ursprüngliche Defizit desselben bedeutend zu ermäßigen. Der erfte Boranfchlag, der der Staats= wirthichaftstommiffion von der Regierung zugekommen ist, hat noch ein Defizit von Fr. 1,561,000 ergeben. Bei der ersten Berathung desselben in Unwesenheit des Finanzdirektors hat man sich über einige Ersparnisse geeinigt, und darauf hin hat ber Regierungsrath einen zweiten Voranschlag vorgelegt, ber in ihren händen ist und mit einem Defizit von Fr. 1,243,000 fcbließt. Die Staats= wirthschaftskommission hat nun bei der Berathung dieses zweiten Voranschlages eine Anzahl von Anträgen zum Beschluß erhoben, die Ihnen vorgelegt werden sollen, und die dahin gehen, das Desizit auf Fr. 692,000 herabzubringen.

Ich muß nun vor allen Dingen in formeller Beziehung um Entschuldigung bitten, daß diese Anträge nicht gedruckt haben mitgetheilt werden können. Die Staatswirthschaftskommission hat noch letzten Dienstag und gestern Nachmittag Sitzungen gehalten, in denen ziemlich wichtige Abänderungen beschlossen wurden, und es hat in Folge dessen das Einzelne nicht mehr gedruckt werden können. Deshalb hat auch der Regierungspräfident in einem besondern Sendschreiben die Mitglieder

bes Großen Rathes ersucht, zu der Berathung des Büdgets nicht nur die Vorlage mitzubringen, die sie zuletzt bekommen haben, sondern auch den frühern vierjährigen Voranschlag, weil es sonst außerordentlich schwierig ist, allen Anträgen zu folgen. In dem Bericht, der Ihnen zuletzt zugekommen ist, befinden sich nämlich nur die Absänderungsanträge der Regierung, und alle diejenigen Posten, deren Abänderung die Regierung nicht beantragt hat, sind in diesen Schristen nicht enthalten. Daher din ich schon heute Morgen angefragt worden, woher es komme, daß über diese und jene Posten nichts aufgenommen sei. Es ist hier zu bemerken, daß da, wo keine Abänderungsvorschläge vorliegen, das alte vierjährige Büdget maßegebend ist.

Was nun die Nothwendigkeit der Herabsetzung des Defizits betrifft, so mache ich aufmerksam, daß es sich heute nicht mehr darum handelt, innerhalb des Rahmens eines vierjährigen Voranschlages einen einjährigen auf= zustellen, wo es auf ein bischen mehr oder weniger nicht ankommt, indem sich ein Neberschuß der Ginnahmen oder Ausgaben für das nächste Ihr innerhalb der vier Jahre wieder kompensiren kann. Wir haben das vierjährige Büdget abgethan und leben feit der Boltsabstimmung vom 2. Mai unter einer neuen Finanzgesetzgebung und biefe fagt ausdrücklich, daß der Große Rath den Bor-anschlag auf den Grundsatz des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben zu bafiren hat, und daß jede für die Herstellung dieses Gleichgewichts nothwendige Erhöhung der gegenwärtigen direkten Steuer dem Volke zur Annahme ober Berwerfung vorzulegen ift. Wenn wir daher heute zu bem Resultate kamen, daß wir unter allen Umständen ein Defizit von 1 oder 1 1/2 Millionen haben, so wäre nach der neuen Finanzgesetzgebung die noth= wendige Folge davon, daß wir zugleich die direkte Steuer erhöhen und diese Erhöhung dem Bolke vorlegen mußten. Sie werden aber alle einverstanden sein, daß dies ver= mieden werde, und daß es möglich sein follte, auf einen Boden zu kommen, wo ein annäherndes Gleichgewicht ohne Steuererhöhung hergestellt wird.

Nun haben sowohl Regierung als Staatswirth= Schaftstommiffion die Ueberzeugung, daß, wenn wir bier in diesem Budget noch möglichst hausen, wir allerdings schon jest die Anficht aussprechen können, daß vom nächsten Jahre an die vollständige Wiederherstellung des finan= ziellen Gleichgewichts gar wohl als wahrscheinlich anzusehen ift. Der herr Finanzbirektor hat Ihnen bereits gesagt, daß im nächsten Jahr das Stempelgeset schon vom 1. Januar 1881 an wirksam sein wird, während es für 1880 nur ein halbes Jahr lang in Kraft ist, und daß die Vereinfachung der Staatsverwaltung dann in ihrem ganzen Umfang in's Leben treten wird. Wir fonnen annehmen, daß die Regierung mit aller Energie die nöthigen Defrete ausarbeiten wird, um in den ein= zelnen Dikasterien die wünschbaren Ersparnisse anzubringen. So hat die Staatswirthschaftskommission z. B. mit großem Bergnügen die Anzeige entgegengenommen, daß der herr Militärdirektor allein hofft, mit der Zeit auf dem Budget der Militärdirektion Ersparnisse von ungefähr Fr. 100,000 vorzuschlagen. Ein dritter wesentlicher Bunkt besteht in der zu hoffenden Möglichkeit der Ermäßigung der Binfe unserer Anleihen, und ein vierter in der sehr wahrschein-lich bald eintretenden Rendite der Jurabahnen. Wenn Sie das Alles zusammen nehmen, so darf man mit einiger Sicherheit aussprechen, daß die Fr. 700,000 Defizit für das Jahr 1880 sehr wahrscheinlich allein durch diese vier Faktoren im nächsten Jahr vollständig verschwinden werden.

Wenn wir daher neuerdings in der Lage find, dem Großen Rathe, wie schon so oft, möglichste Sparfamkeit anzuempfehlen, so soll man nicht antworten, jett, wo man die neuen Gesetze habe, sollte es doch wieder gehen können, sondern man soll begreifen, daß die Folgen dieser Gesetze nicht von heute auf morgen, und auch nicht über= morgen erscheinen können, sondern daß es dafür ein paar Monate Zeit braucht, daß uns die vollen Wirkungen derselben erst im Jahr 1881 zukommen werden, und daß wir daher im Jahre 1880 ja wohl alles Mögliche machen müssen, um zu sparen. Deshalb also hat Die Staats= wirthschaftskommission eine ganze Anzahl von Anträgen eingebracht, aber alle in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzdirektor, die dahin gehen, erstens in verschiedenen Dikafterien noch ziemlich bedeutende Ersparnisse wenigstens auf dem Papier einzuführen, und zweitens einzelne Gin= nahmen, von denen man sich schon heute für das Jahr 1880 einen Mehrertrag versprechen darf, etwas höher anzusegen.

So viel als allaemeine Bemerkung. Was nun die

vorgeschlagen werden, betreffen vorerst die Rubrik C, 7, Außerordentliche Gerichtsbeamte. Im vierjährigen Boranschlag war hiefür kein Ansat vorgesehen, weil man glaubte, die Aufstellung solcher außerordentlicher Ge= richtsbeamten vermeiden zu können. Nun war aber dies nicht möglich. Weder Regierung, noch Staatswirth-schaftskommission, noch überhaupt irgend eine Behörde haben dies in der Hand, sondern wenn der Fall eintritt, daß sich die Gerichtsbehörden veranlaßt sehen, außeror= dentliche Gerichtsbeamte aufzustellen, so mussen diese bezahlt werden. So haben benn auch im Jahre 1879, trotdem kein Kredit dafür vorhanden war, außerordent= liche Gerichtsbeamten ernannt und honorirt werden müssen, zwar nicht mit bedeutenden Summen, sondern nur mit einigen hundert Franken. Im Jahr 1880 wird das Gleiche in höherem Maße der Fall sein, indem bereits außer-ordentliche Gerichtsbeamte längere Zeit funktionirt haben. Es wird deshalb vorgeschlagen, hiefür Fr. 2000 aufzu= nehmen, in der Hoffnung, daß diese Summe genügen werde. — Die Beränderungen zu D, 3 und F, 5, Mieth= zinse für Rangleilokale der Gerichtsschreiber und Uffifen= lokale, sind nur eine Rechnungssache, die auf das Büdget Bit G

es oft der Fall, daß für Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtspräfidenten Fr. 3000 und mehr verausgabt werden müssen, und wenn dieselben letztes Jahr weniger gekostet haben, so ist dies zum guten Theil Zusall und nicht als bestimmter Maßstab anzunehmen. Auch die Höhe der Entschädigungen der Geschwornen hängt sehr viel von der Zahl der zu behandelnden Geschäfte ab. Das neue Geset über das Strafverfahren wird allerdings diese Zahl vermindern, und die gegenwärtige Leitung der Afsisen ist der Art, daß sie möglichst wenig Ausgaben macht. Es ist aber nicht zu vergessen, daß es Zeiten gegeben hat, (z. B. das Jahr 1877, wo viel weniger Strafgeschäfte vorkamen, als gegenwärtig) wo für den gleichen Zweck fast Fr. 32,000 verausgabt worden sind, und wenn lettes Jahr nur etwas zu Fr. 28,000 verausgabt wurden, so ist dies eben hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben, daß von allen Seiten, vom Affisenpräfidium, Juftigdirektion und Regierungsrath in diefen Ausgaben, 3. B. für Zeugengelder u. bgl., möglichst sparsam verfahren worden ift.

Was die von der Staatswirthschaftskommission höher büdgetirten Gebühren in Straffachen betrifft, so hat man, wie bereits bemerkt, früher auf diesem Posten höchstens Fr. 1500 eingenommen. Die Summe von Fr. 43,000, die man im letten Jahr in Folge der Fixbefoldung der Gerichteschreiber eingenommen hat, ist erstaunlich hoch und die Folge außerordentlicher Verhältnisse, die ich hier nicht näher berühren will. Deshalb kann ich vor der Hand nicht glauben, daß dieselbe in diesem Jahre stabil bleiben werde, und ob auch nur Fr. 40,000 eingehen werden, ift durchaus ungewiß. Wenn dennoch fo viel eingeht und auch die Ausgaben sich um so viel reduziren, als die Staatswirthschaftskommission beantragt, so mag die Finanzdirektion und die Regierung dies wohl leiden; sollte es aber nicht der Itall sein, so wird sie ihrerseits teine Schuld daran tragen, indem sie die maßgebenden Faktoren nicht in der Hand hat. Wenn also der Große Nath den Anträgen der Staatswirthschaftskommission beistimmen will, so bleibt ihm dies überlassen; aber Garantie für die Realissrung dieser Anträge kann Niemand geben.

Abstimmung.

1. Die Entschädigungen der Stellvertreter der Amts= gerichte auf Fr. 3000 zu segen . . . 42 Stimmen. Sie auf Fr. 2000 zu feten . 63

2. Die Entschädigungen der Ge= schwornen auf Fr. 28,000 zu setzen . . Minderheit.

3. Die Entschädigungen der Erfat= männer u. f. w. der Geschwornen auf Fr. 4000 zu feten . .

Minderheit.

4. Die Gebühren in Strafsachen

auf Fr. 35,000 zu feten Minderheit.

III. Juftig und Polizei.

A. Verwaltungskoften der Direktion. Genehmigt.

B. Gesetgebungstommission und Gesets= revision.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sier beantragt die Staatswirthschaftskommiffion, den Gesammtkredit von Fr. 8000 auf Fr. 4000 herabzusetzen, nämlich die Revisions= und Redaktionskosten von Fr. 6000 auf Fr. 3000, und die Druckkoften von Fr. 2000 auf Fr. 1000. Wie Sie wiffen, ift feiner Zeit eine Gefet= gebungskommission ernannt worden. Bon Zeit zu Zeit erfährt man etwas von ihr; aber ungeheuer groß ist ihre Thätigkeit bis jett nicht gewesen und wird voraussichtlich in Folge der Berhältniffe auch im Jahr 1880 nicht bedeutend sein können. Im letzten Jahr hat sie nur Fr. 3100 gekostet, und es scheint daher der Staatswirth= schaftskommission durchaus überflüssig, eine Summe von Fr. 8000 aufzunehmen, von der man weiß, daß sie doch nicht gebraucht wird.

v. Wattenwyl, Justizdirektor. Die Staatswirthsschaftskommission hat im Büdget der Justizdirektion verschiedene Reduktionen beantragt. Nun läßt sich über die Summen streiten, namentlich da, wo man sie nicht zum voraus absolut sicher bestimmen kann. Allein es handelt fich hier mehr oder weniger um eine grundfähliche Frage, über welche fich der Große Rath auszusprechen hat. Wir haben in unserer Büdgetberathung den Grundsatz auf-gestellt, es solle das Gleichgewicht zwischen Ginnahmen und Ausgaben sestgehalten werden. Zu einem richtigen Büdget gehört aber andererseits, daß es diejenigen Summen enthalte, die man fehr wahrscheinlich nöthig hat, und es ift ein unrichtiges Prinzip, diese Summen herabzuseten, trot ber Voraussicht, daß man dann am Ende des Jahres mit Nachtreditgesuchen kommen muß.

Nun find die fämmtlichen Auslagen der Juftig= direktion der Art, daß fie fich nicht zum voraus bestimmen laffen. Wir können nicht wiffen, wie viel im Laufe des Jahres prozedirt wird, wie viele Geschwornensitzungen und wie viele Untersuchungen aller Art stattfinden, wie groß die Anzahl der Sträflinge im Zuchthaus sein wird n. f. w., sondern wir konnen nur von den Erfahrungen der letten Jahre und von muthmaßlichen Voraussetungen ausgehen. Alle die Rubriken im Büdget der Regierung, um die es sich hier handelt, sind aber gerade das Resultat ganz genauer Untersuchungen, und wenn man die Ansähe der Staatswirthschaftskommission annimmt, so können wir bestimmt erwarten, daß wir am Ende des

Jahres mit Nachkreditgesuchen kommen muffen.

Was nun den Unsatz betreffend die Gesetzgebungs= fommiffion betrifft, fo ift die Boraussetzung der Staats= wirthschaftskommission, daß die Resultate der letten Jahre eine Herabsetzung des Kredits begründen, nicht richtig. Die für die Reorganisation des Gerichtsversahrens bestellte Kommission hat sich im letzten Jahre mehrmals versammelt und sodann eine Subkommiffion niedergefett. Lettere ist sehr thätig gewesen, so daß sie ihre Vorlagen der großen Kommiffion unterbreiten und dem Druck über= geben kann. 3m letten Jahre waren diese Vorarbeiten allerdings nicht mit großen Kosten verbunden, indem so= wohl die Druckfosten als die Sitzungsgelber nicht be= beutend waren. In diesem Jahre werden aber die Sachen ganz anders gehen. Je weiter die Arbeit vorschreitet, desto häufiger wird sich die große Kommission versammeln muffen, und dadurch, daß Die Resultate dem Druck über= geben werden, muffen auch die Druckfosten bedeutend zu= nehmen.

Neben dieser einen Aufgabe, wofür eine Spezialkommission besteht, kommt nun noch die Revision des Givilgesetbuches, dessen erster Theil, das Personenrecht, Herrn Professor König übertragen ist. Er hatte gehofft, am Ende des letten Jahres seine Arbeit abliesern zu können; es war ihm aber nicht möglich, und es ist daher jett zu gewärtigen, daß er sie in diesem Jahr abliesert und dann natürlich auch die Rechnung einschickt; denn er hat dis dahin noch gar nichts bezogen, im Gegensat zu früheren Zeiten, wo die Gesehesredastoren östers ihr Honorar bezogen, bevor sie die Arbeit abgeliesert hatten. Ich glaube also, es sei nicht richtig, diese Ansähe herabzusehen, indem sonst mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß man am Schlusse nicht zahlen könnte, oder einen Nachkredit verlangen müßte.

Reisinger. Ich möchte auch aus einem fernern Grunde den Antrag der Regierung empfehlen. Es ift in den fechsziger Jahren vom Großen Nathe der Regierung der Auftrag gegeben worden, eine Gesetzebungskommission zu ernennen, um eine einheitliche Zivilgesetzebung auß- zuarbeiten. Man ist damals sofort an's Werk gegangen, und es sind in den sechsziger Jahren mehrere Theile der Arbeit fertig geworden. Zu wiederholten Malen hat aber der Große Rath die Berathung derselben verschoben, und so ist es gegangen bis zum Mai 1876, wo der Große Rath beschloffen hat, es solle die Berathung über die Pfand-, Hypotheken- und Grundbücherordnung im Laufe bes Sommers an die Hand genommen werden. Diefer Beschluß ift aber nie exequirt worden, und so ist auch jest noch die Pfand= und Hypothekarordnung und das Gesetz über die neue Einrichtung der Grundbücher im Werden. Ob sie durch die Gesetzgebungskommission neuer= dings bearbeitet worden sind, ist mir unbekannt; allein Sie sehen aus dem gestern ausgetheilten Bericht des Re-gierungsrathes über das Flurgesetz, daß der Direktor des Bermessungswesens sehr wünscht, es möchte endlich dieses Gesetz über die Grundbücher erlassen werden. Dies ift auch sehr begreiflich. Mit ganz bedeutenden Kosten haben über 100 Gemeinden im alten Kanton die Katasterver= meffung vorgenommen; dieselbe ermangelt aber ihrer Vollendung, indem noch kein Katastergesetz da ist, und auch unsere gesetlichen Bestimmungen über die Einrichtung der Grundbücher im alten Kanton gar nicht auf der Rataftervermeffung bafiren. Sollen uns diefe Bermej= sungswerte ber Gemeinden nicht verloren gehen, so ist es dringend wünschbar, daß das Geset über die Grund= bücher nächstens an's Tageslicht trete, und in dieser Hoffnung möchte ich die Anträge der Regierung auf Nichtherabsetzung der betreffenden Posten unterstützen.

Gfeller stellt den Mittelantrag, den Kredit im Ganzen auf Fr. 6000 zu stellen, nämlich auf Fr. 4000 für Revisions= und Redaktionskosten, und auf Fr. 2000 für Druckfosten.

Abstimmung.

			• •	- 1		. 9.		
	1. Unter	В,	1,	Redak	tions=	und	Druckt	often, für
Fr.	60 00			•			103	Stimmen.
	Für Fr.	400	0			•	5	"
	Für Fr.	300	0	•			8	"
	2. Unter	В,	2,	Druckto	ften,	für		"
Fr.	2000	•	•	•			•	Mehrheit.

III. C. Centralpolizei.

Berichterstatter bes Kegierungsrathes. Hier wird vom Regierungsrathe beantragt, den Kredit C, 5, Paß= und Fremdenpolizei, von Fr. 1300 auf Fr. 1500 und den Kredit C, 6, Markt= und Hausirpolizei, von Fr. 800 auf Fr. 1000 zu erhöhen. Im lebrigen sind die Ansätze der Auftebung der Zentralpolizei und der Zutheilung ihrer Geschäfte an andere Behörden bedeutend verändert sein, und zwar hoffentlich im Sinne einer Ausgabenverminderung. Für dieses Jahr hat man aber noch keinen Begriff, wie die Sache sich machen wird, und schlägt daher vor, die bisherigen Ansähe beizubehalten und die Ersparnisse entgegenzunehmen, die man allfällig schon heuer einführen kann.

Genehmigt.

III. D. Landjägerkorps.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansat von Fr. 19,800 für Bekleidung der Landjäger ist bereits im vierjährigen Büdget gestanden und erklärt sich dadurch, daß im Jahr 1880 ein Unisormstück fällig wird und neu angeschafft werden muß. Die Erhöhung unter D, 8, Miethzinse, ist nur eine rechnungsmäßige Zisser und ohne Einsluß auf das Büdget.

Genehmigt.

III. E. Gefängniffe.

kann, es sei denn, man lasse eine Anzahl der Einge= stedten laufen, was dann aber sofort vom Publikum kritifirt werden würde. Um also nicht, wie schon lettes Jahr, mit einem Nachfredit kommen zu müffen, schlägt man für das laufende Jahr die genannten Erhöhungen vor.

Genehmigt.

III. F. Strafanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei F, 1, Strafanftalt Bern, beantragt die Regierung, den Rredit auf Fr. 150,000 zu erhöhen. Der lettjährige Kredit von Fr. 104,200 hat nicht ausgereicht, sondern man hat Fr. 135,953. 46 ausgeben muffen. Die Ursachen dazu find schon bei Unlag eines verlangten Nachkredits auß= einander gefett worden und find übrigens für Jeder= mann leicht begreiflich. Sie hängen zusammen mit bem gegenwärtigen ökonomischen Rothstand, infolge deffen zahlreichere Verurtheilungen zu Korrektions= und Zucht= haus und Uebervölkerung der Strafanstalt eingetreten find. Bon der Staatswirthschaftskommission wird bean= tragt werden, die Summe von Fr. 150,000 auf Fr. 136,000 herabzusegen. Es wird schwerlich der Fall sein, daß man mit dieser Summe auskommt; ich will indessen, da mir das Detail dieser Berwaltung zu wenig bekannt ift, die Möglichkeit nicht bestreiten, daß beim Bestreben möglichster Dekonomie Ersparnisse gentacht werden können, und wenn dies der Fall wäre, so wäre das Resultat sehr erwünscht. Nehme man aber Fr. 150,000 ober Fr. 136,000, so wird jedenfalls eine bedeutende Summe verausgabt werden, und wenn der Kredit nicht hinreicht, so wird man natürlich einen Nachkredit verlangen, indem diese Ausgaben gemacht werden muffen.

Für die Anstalt Thorberg beantragt die Regierung, den Kredit des vierjährigen Büdgets von Fr. 33,100 festzuhalten; die Staatswirthichaftstommiffion hingegen schlägt vor, denselben auf Fr. 30,000 zu reduziren. Ich will abwarten, was für Gründe fie geltend macht, bevor ich Namens der Regierung darauf eintrete, was übrigens auch von Seite des Herrn Justigdirektors geschehen wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommis= fion. hier beantragt die Staatswirthschaftstommiffion, für die Strafanstalt Bern den Kredit auf Fr. 136,000 und für Thorberg auf Fr. 30,000 herabzusehen. Man kann allerdings mit dem Herrn Justizdirektor sagen, es seien die Summen von der Direktion und dem Regie= rungsrathe nach genauer Untersuchung aufgestellt worden, und wenn man sie nicht annehme, so werden sie nichts= destoweniger gebraucht, und man musse dann mit einem Nachfredit kommen. Allein speziell im Kapitel der Straf= anstalten hat die Staatswirthschaftskommission die An= gelegenheit genau geprüft und zwar durch einzelne ihrer Mitglieder, welche fich für die Wirthschaft in den Strafanstalten interessiren und dieselben besucht haben. Bekanntlich hat der Gegenstand in letter Zeit viel zu reden gegeben. Man hat darüber Zeitungsartikel gelesen, in welchen die Strafanstalten von Bern und Thorberg mit= einander stritten. Bern hat nachgewiesen, daß die Ber= hältnisse in Thorberg viel gunftiger seien; Thorberg

Tagblatt des Großen Rathes. — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

hingegen hat behauptet, daß man in Bern zu viel brauche. Die Staatswirthschaftskommission als solche hat die Ueberzeugung, daß an beiden Orten zu viel ge= braucht wird, und an beiden Orten etwas größere

Sparsamkeit wünschbar wäre.

Run theile ich den Grundsatz des Herrn Juftiz-direktors nicht, daß der Große Rath Summen aussetzen könne, welche er wolle, so brauche man deswegen gleich viel. Die Staatswirthschaftskommiffion hat in den letten Jahren oft Gelegenheit gehabt, zu sehen, daß gewisse Kredite alle Jahre in die Höhe geschraubt worden sind, und daß sich für diese Erhöhungen immer Liebhaber ge= funden haben. Wenn eine einzelne Anstalt fagt, sie brauche Fr. 5000 mehr, so hat sie immer excellente Gründe da-für; seht man aber die Kredite nicht herauf, so muß man sich nach der Decke strecken; man schmält, ist un-zusrieden, aber es geht gleichwohl. Es ist ja ganz natürlich, daß jeder der verehrten Herren Regierungsräthe, welche einem Departement vorstehen, fagt: Spart überall, nur nicht bei mir! Wir aber muffen darauf feben, daß überall ein gewiffes Geleise eingehalten werde, und das Defizit nicht zu groß werde; wir muffen dahin arbeiten, daß in jedem einzelnen Zweige der Berwaltung der Geift ber Sparfamkeit fich aller Beamten bemächtige. Wenn wir nun sehen, daß die Strafanstalt Bern im Jahr 1877 Fr. 99,293 gekostet hat, im Jahre 1879 hingegen bereits Fr. 135,953, so frage ich: Ist es gerechtsertigt, ihr heuer Fr. 150,000 zur Disposition zu stellen? Wenn es so fortgeht, wenn die Strafanstalt von Jahr zu Jahr Fr. 15,000 mehr braucht und man ihr diese Erhöhungen immer freundlich bewilligt, wo kommen wir hin? Die Staatswirthschaftskommission mochte Sie baber ersuchen, bei diesem Posten fest zu bleiben und dadurch den Direktionen und Verwaltungen zu zeigen, daß der Große Rath absolut Sparsamkeit will. Wir haben im letten Jahre gesehen, daß, wenn der Herr Finanzdirektor fagt, es muffe da und dort sparsamer zugehen, es gegangen ist, wenn es schon vorher hieß, es gehe nicht. Der Herr Finanz-direktor hat durch sesten Willen bereits in vielen Verwaltungszweigen enorme Ersparnisse eingeführt, und wenn nun der Große Rath da, wo es an ihm zu reden ift, auch ein Bischen fest ift, so wird die Wirkung davon nicht ausbleiben, während, wenn man immer gibt, was gewünscht wird, die Ausgaben progressiv zunehmen.

Was Thorberg betrifft, so hat die Anstalt im Jahre 1877 Fr. 27,332 und im Jahre 1879 Fr. 25,619 gekoftet, und wenn man daher jest für das Jahr 1880 Fr. 30,000

aussett, fo kann fich niemand beklagen.

v. Wattenwyl, Justizdirektor. Ich muß mich auch hier gegen die beantragten Herabsetzungen aussprechen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts= kommission hat hervorgehoben, daß die Ausgaben der Strafanstalt Bern immer zunehmen; aber er hat die Gründe dafür nicht angeführt. Diese Gründe find erstens der Umstand, daß die Zahl der Sträflinge in den letzten Jahren in erschreckender Weise zugenommen hat. Wir wollen hoffen, daß die Zeiten wieder beffern, aber einft= weilen ist die Thatsache da. Ein zweiter wesentlicher Grund liegt darin, daß man nicht mehr weiß, wie man die Sträflinge beschäftigen soll. Früher war für alle gefährlichen Sträflinge, die man zwischen vier Mauern behalten mußte, die Weberei die hauptarbeit und zwar eine ziemlich lohnende. Run ist aber diese Arbeit sowohl in der Strafanstalt Bern als in Thorberg so ziemlich Mull geworben. Wenn man die Weberei fortbetreiben will, so muß man förmlich bei den Behörden, z. B. beim eidgenöfsischen Militär= oder Postdepartement um Arbeit betteln. Früher hat man noch hie und da vom Lande einige Arbeit bekommen; jest sind aber diese Bestellungen in Folge der Konkurrenz der Maschinenweberei in den Fabriken vollständig dahin gefallen. Sin ferneres Moment liegt in dem Umstande, daß man letztes Jahr überall in der Verwaltung die Miethzinse enorm heraufgesetzt hat. So hat man sie auch im Juchthaus auf Fr. 33,000 hinaufgesetzt, und dieser Posten macht demnach allein schon einen bedeutenden Theil der Ausgabenvermehrung aus. Dazu kommt endlich noch, daß in Folge der großen Nachfrage nach Arbeit und der billigen Tagslöhne für die Landarbeit auch die auswärtige Arbeit sehr schwach gewesen ist. Alles dieß sind Momente, für welche

die Verwaltung nichts kann.

Wenn man von Durchschnittspreisen redet, fo erkläre ich, daß ich für diese Durchschnittsberechnungen gar nichts gebe. Wenn man sagt, in Zürich koste der Sträfling so viel, in Luzern oder Lenzburg so und so viel, so kommt es darauf an, was man darunter versteht und dazu rechnet. Wenn man z. B. in Bern den Miethzins von Fr. 33,000 in die Rechnung hineinzieht, während anderswo keine Miethzinse berechnet werden, so sind natürlich alle diese Berechnungen gang nichtsfagend, weil fie auf durchaus verschiedenen Grundlagen beruhen und teinen einheitlichen Maßstab geben. Eben deßhalb ift auch der zwischen der Anstalt Bern und Thorberg ent= standene Streit geradezu lächerlich. Die Verhältnisse find an beiden Orten gang andere. Der Berr Berwalter von Thorberg ift ein fehr gewandter Beamter und feine Frau eine gewandte Saushälterin; aber es kommt ihm zu gut, daß er eine gang andere Klaffe von Sträflingen hat. Er bekommt vorzugsweise folche, die er zur Landwirthschaft gebrauchen kann, und deßhalb braucht er vom Staate einen geringeren Beitrag und gelangt zu einem gunftigeren Durchschnitt, während die Auftalt Bern eine große Bahl solcher Sträflinge hat, die in Einzelhaft sigen, oder als gefährlich nicht zu äußerer Arbeit, und überhaupt nur zu fehr wenigen Arbeiten verwendet werden konnen. Gin fernerer Umstand ist, daß in der Strasanstalt Bern wegen der längeren Dauer der Haft die Kost eine etwas andere sein muß. In Thorberg ist das Essen gut, aber mastig und schwer, wie man es nur solchen Gefangenen geben fann, die von Morgens bis Abends an der frischen Luft arbeiten. In Bern hingegen gehört ben Ge= fangenen, die man abschließen muß, eine ganz andere Nahrung. Es muß namentlich auch mit Fleisch nach= geholfen werden, und der Beweiß, daß man hierin noch zu wenig weit geht, liegt darin, daß eine Anzohl Sträflinge an chronischen Uebeln leiden und einer Extrabehand= lung bedürfen.

Ich möchte aber noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen, der meiner Ansicht nach namentlich für dieses Jahr maßgebend ist. Wie bekannt, hat man die Absicht, einen Theil der Strafanstalt nach Witwhl zu verlegen. Das Projekt liegt noch in Untersuchung; ich glaube aber, daß es eine Zukunft haben und zu einer sehr glücklichen, auch finanziellen Organisation unserer Strafanstalt führen wird. Allein die ersten vorbereitenden Maßregeln dazu, der Umzug, die erste Einrichtung u. s. w. werden unzweiselhaft einige Mehrkosten herbeiführen, und es wäre also schon mit Kücksicht auf dieses Projekt nicht gerechtsertigt, den Kredit für dieses Jahr herabzusehen.

Ich will nicht bestreiten, daß vielleicht da und dort noch Ersparnisse eingeführt werden könnten; allein, ich glaube, bewiesen zu haben, daß sie nicht groß sein können und kann auch bezeugen, daß sich die Verwaltung alle Mühe gegeben hat, möglichst zu sparen, namentlich auch durch Versuche, andere Arbeiten einzusühren, was indessen gegen-wärtig außerordentlich schwer ist.

Schmid, in Burgdorf. Der Herr Justizdirektor hat Ihnen die Gründe mitgetheilt, welche die Justizbirektion veranlaßt haben, diesen Posten von Fr. 104,000 auf Fr. 150,000, also gegenüber dem lettes Jahr ansgenommenen Büdget um nahezu 50% heraufzuseten. Ich glaube, daß diese Gründe theilweise wohl richtig sein mögen, daß aber andererseits auch die Staatswirthschafts= kommission gute Gründe gehabt hat, die Reduktion des Kredites auf Fr. 136,000 ju beantragen. Es ist aus den Berwaltungsberichten und Rechnungen feit Jahren ganz gut bekannt, daß das Zuchthaus Bern eine sehr theure Verwaltung hat. So hat z. V. im Jahr 1878 der Sträsling in Thorberg Fr. 290, in Bern hingegen Fr. 396 gekoftet. Diefes Migverhältnig zwischen den beiden Un= stalten, das in den ganz unparteiischen von der Juftizdirektion herausgegebenen Berichten figurirt, hat nun, wie es scheint, den Berwalter der Strafanstalt Bern veranlaßt, dieses Frühjahr in öffentlichen Blättern aufzutreten, und er hat sich dabei nicht gescheut, den Ber= walter von Thorberg in ein schiefes Licht zu stellen, oder vielmehr zu Ungunften von Thorberg die Verwaltung von Bern, die, ich bekenne es, etwas verrufen war, herauszustreichen. Sch finde, daß dieses Auftreten des Berwalters der Strafanstalt Bern zum Wenigsten nicht kollegialisch war, und ich glaube, es liege nicht in der Aufgabe eines Verwalters der Strafanstalt Bern, auf diese Art sich in den öffentlichen Blättern rein waschen und einen andern, der unbedingt ein guter Berwalter ift, mit seiner Berwaltung in ein schieses Licht stellen zu wollen. Run finden wir allerdings in diesem Berichte ein ganz merkwürdiges Resultat. Da sagt der Verwalter der Strafanstalt Bern, seine Sträflinge kommen lettes Jahr auf Fr. 255 zu stehen, während diejenigen von Thorberg Fr. 295, wie früher, gekostet haben. Also hat die Strafanstalt Bern im Jahr 1879 auf jedem Sträfling gegen früher Fr. 100 erspart.

Ich glaube, diese Zahlen sollten genügen, um Ihnen zu zeigen, daß das nicht mit ganz reinen Dingen zugegangen ist, da man nicht von einem Jahr auf das andere Fr. 100 auf einem Sträsling ersparen kann. Es ist unbegreislich, wenn man lehtes Jahr Fr. 396 gebraucht hat und nun in den Zeitungen beweist, daß im Jahr 1879 nur Fr. 255 gebraucht worden seien. Da ist es denn doch nicht gerechtserigt, daß der Kredit nach dem

Resultate von 1878 aufgestellt werde.

Ich weiß wohl, daß mit dem Budget die Rechnung noch nicht abgeschlossen ist, aber das weiß ich auch, daß, wenn man eine Verwaltung hat, die, bis sie rein gewaschen ist, beim Publikum und vor der Oeffentlichkeit nicht in dem Licht steht, in dem sie stehen sollte, man eine solche Verwaltung nicht besser macht dadurch, daß man von einem Jahr auf daß andere den Kredit um die Hälfte vermehrt. Sezen Sie den Kredit auf Fr. 150,000 sest, so sprechen Sie damit auß: daß Besehmen des Verwalters der Strafanstalt Vern ist gebilligt; durch sein Vorgehen in den öffentlichen Vlättern ist er rein gewaschen, und nun erhöhen wir seinen Kredit.

Ich denke, das werden Sie nicht wollen. Ich möchte fehr davor waren, diese Büdgetansätze hoch zu halten.

Schließlich mache ich auf Folgendes aufmerksam: Es ist Ihnen ein Büdget mit einem Desizit von Fr. 1,250,000 ausgetheilt worden. Ferner beabsichtigt man, ein Anleihen von Fr. 51 Millionen aufzunehmen. Vor wenigen Wochen hat das Volk die Vorlagen zur Vereinfachung des Staatshaushaltes angenommen und damit den Willen kundgegeben, daß von nun an die Desizite aufhören sollen. Angesichts dieser Umstände sollten wir bemüht sein, das Desizit des Vüdgets schon für 1880 möglichst heradzusehen. Es sollte dieß nicht nur das Bestreben der Staatswirthschaftskommission, sondern des ganzen Großen Rathes sein. Ich empfehle den Antrag, den Kredit für die Strasanstalt Vern auf Fr. 136,000 festzusehen.

Rüfenacht=Moser. Als Mitglied der Aufsichts= kommission der hiesigen Strafanstalt erlaube ich mir auch einige Bemerkungen. Ich will vorerst konstatiren, daß, wenn vielleicht auch einige Verbesserungen und größere Dekonomie in der Strafanftalt eingeführt werden konnten, doch dießfalls nicht mehr viel zu erreichen sein wird. So lange die Reglemente bestehen, mussen sie eben gehandhabt werden. Was die Nahrung der Sträflinge betrifft, fo bekommen sie kein Pfund mehr als vorgeschrieben ist. Nebrigens ist die Anstalt in Bezug auf die Ausgaben für die Nahrung von äußern Berhältnissen abhängig. Werden der Anstalt mehr Sträflinge zugeführt, so steigen die Kosten. Dieß war auch im letten Jahre der Fall. Ich mache ferner barauf aufmerksam, daß bas Ergebniß einiger Industrien, welche die Strafanstalt betreibt, ein ungunftiges war. Die Ziegelei in Landorf hatte weniger zu thun. Ferner hat die Taglöhnerarbeit in der Stadt Bern, die früher bedeutend war, abgenommen. Früher verwendeten die hiefigen Baumeister oft 30-40 Straflinge, während dieß nicht mehr der Fall ift. Im Weitern ift zu berücksichtigen, daß auch der landwirthschaftliche Er= trag im letten Jahre ein ungünstiger war. Alle diese Unstände wirkten ungünftig auf das finanzielle Ergebniß.

Die Aufsichtskommission hat bei der Berathung des Büdgets den letztährigen Ansatz aufgenommen. Allein infolge der Erhöhung der Grundsteuerschatzung ist von der Domänendirektion der Miethzins von Fr. 17,600 auf Fr. 32,000 erhöht worden. Diese Summe nebst dem Pachtzins für das Gut in Köniz muß die Anstalt dem Staate zurückvergüten. Sie erhält daher in Baar bloß Fr. 118,000. Diese Erhöhung um Fr. 14,400 bildet den einzigen Grund, warum der Kredit für 1880 erhöht werden soll. Ich glaube daher, es sei ein Ansatz von Fr. 150,000 durchaus gerechtsertigt. Wird ein niedriger Ansatz angenommen und vermindert sich die Zahl der Strässinge nicht, so wird jedenfalls ein Nachtragskredit verlangt werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte auf das vom Borredner Angeführte entgegnen, daß der Hauptunterschied in der Verpslegung ist. Wir hatten früher bei der Verpslegung Einnahmen im Vetrage von Fr. 16,000, und diese sollen nun auf Fr. 10,000 herabgesetzt werden. Ferner sollen die Ausgaben für die Verpslegung von Fr. 199,000 auf Fr. 237,000 erhöht werden. Es handelt sich also nicht nur um den Unterschied, welcher die Erhöhung des Miethzinses betrifft, sondern um eine ganz bedeutende Erhöhung der Ausgaben

für die Verpstegung. Da glaubt die Staatswirthschaftskommission, es müssen von oben herab, von Seite des Großen Kathes derartige Winke gegeben und darauf gedrungen werden, daß da eine Ersparniß eintrete. Herr Schmid hat diesen Standpunkt der Kommission so gut auseinandergesetzt, daß ich darüber keine weitern Worte verlieren will.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei. Es war allerdings von Seite des Berwalters der Strafsanstalt Bern eine höchst überslüssige Maßregel, diese Anglegenheit in den Zeitungen zu erörtern. Es wäre dieß Sache der Aufsichtskommission gewesen, und ich habe sofort gedacht, es werde der Verwalter dadurch seinen Zweck nicht erreichen, sondern vielmehr einen ungünstigen Eindruck hervordringen. Ich erlaube mir nun noch einige Zahlen anzusühren. Ich habe hier das Tableau der Verpslegungstage in den Jahren 1878 und 1879. Da sinden wir solgende Zahlen: Im Januar 1878 beliesen sich die Verpslegungstage auf 12,478, im gleichen Monat 1879 auf 14,875. Wir haben also da eine Vermehrung von 2397 Pflegetagen. Im März betrug die Vermehrung 3324, im April 3858, im Mai 3677, im Juni, Juli und August 2933, im September 3620, im Oktober 2656, im November 2147 und im Dezember 1029. Seither hat sich das Verhältniß wahrscheinlich noch ungünstiger gestaltet.

Ingunstiger gestatet.
Ich mache noch auf ein Moment aufmerksam. Es war früher Uebung, allen Sträslingen, die man als sogenannte primitive betrachtet, d. h. Sträslingen, die noch nicht im Zuchthause gewesen waren, jeweilen ½ der Straszeit auf den Antrag der Verwaltung zu schenken, auch wenn sie vorher vielleicht 20 Male verurtheilt worden waren. Ich habe gefunden, es sei dieß ein verkehrtes System, und ich habe daher im Einverständniß mit dem Regierungsrath und mit dem Großen Rathe jeweilen untersucht, ob wirklich Gründe vorhanden seien, das letzte Viertel zu schenken, oder nicht. Der Große Rath hat nun seit zwei Jahren sich jeweilen einverstanden erklärt, daß solchen Strässingen das letzte Viertel nicht zu erlassen sich jeweilen einverstanden erklärt, daß solchen Strässingen das letzte Viertel nicht zu erlassen sein der Große Rath eine Anzahl solcher Strässinge abgewiesen und damit die Zahl der Pflegetage in der Strasanstalt erhöht. Man hätte daher gestern auftreten und sagen sollen, man wolle die Strässing lieber lausen lassen, damit die Pflegetage vermindert werden.

Abstimmung.

1. Für Fr. 150,000 für die Strafanstalt Bern Minderheit.
2. " " 33,100 " " " Thorberg Minderheit.
30,000 " " " " Mehrheit.

III. G. Juftig = und Polizeikoften.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird von der Regierung beantragt, die Posten 5, 6, 7 und 8, welche die Inspektion für Maß und Gewicht betreffen, hier zu streichen, da sie nun im Büdget der Direktion des Innern untergebracht werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission bringt hier den Antrag, den Ansag für die Untersuchungskosten und Kriminalpolizeikosten von Fr. 80,000 auf Fr. 70,000 heradzusehen. Es ist das einer der Posten, welche während der letzen Jahreganz bedeutend zugenommen haben. Der Herr Finanzbirektor hat bei einem frühern Anlasse eine kleine Blumen-lese darüber mitgetheilt. Es ist nun anzuerkennen, daß die daherigen Ausgaben bedeutend abgenommen haben, indem sie im Jahre 1879 blos noch Fr. 66,200 betrugen. Es ist zu hossen, daß auch in diesem Jahre die Ausgaben nicht höher steigen werden, und darum wird der Antrag gestellt, den Ansah auf Fr. 70,000 zu stellen. Es ist dieß immer noch Fr. 4000 mehr, als letzes Jahr ausgegeben wurde.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist in Bezug auf diesen Punkt hervorzuheben, daß bereits sehr vieles gethan wurde, um ihn herabzuseken. Es geht dieß daraus hervor, daß im letten Jahre nur Fr. 66,260 ausgegeben wurden, während der Kredit sich auf Fr. 80,000 belief. Ich will ferner mittheilen, daß diefer Bosten, auf dem früher eine Menge Unzukömmlichkeiten stattfanden, und hinter dem eigentlich viel Standal steckte, sich während annähernd 10 Jahren um 100 % vermehrt hat. Ende der Sechzigerjahre betrug er Fr. 50,000 und während einer Zeit, wo nicht so viele Geschäfte waren, wie jest, stieg er auf Fr. 100,000. Nun ist alfo die Ausgabe auf Fr. 66,000 reduzirt worden. Allerdings geschah dieß nicht ohne Donner und Blit und die Regierung, refp. die Juftizdirektion mußte von manchem Bezirksbeamten unangenehme Bemerkungen, ja Grobheiten entgegen= nehmen. Immerhin ift man nicht weiter gegangen, ass man konnte. Im Gegentheil anerkenne ich, daß man in einigen Beziehungen noch weiter hatte geben können.

Wenn nun die Staatswirthschaftskommission vorschlägt, den Kredit auf Fr. 70,000 herabzuseten, so muß ich Namens des Regierungsrathes an dem Antrage fest= halten, ihn auf Fr. 80,000 festzusetzen; allein perfönlich glaube ich, man könnte mit Fr. 70,000 auskommen, wenn man noch schärfer zu Werke geht. Es gibt eine Klaffe von Staatsbürgern, welche in einer Richtung mehr Recht in Anspruch nehmen als andere. Das find die Mediziner. Wenn ein anderer Bürger, fei er nun Geometer, Ingenieur oder Abvotat, drei Stunden weit geben muß, so erhält er nebst Reisegeld ein Taggeld von Fr. 1, ohne Rücksicht darauf, ob er wissenschaftlich gebildet sei oder nicht. Ein Mediziner dagegen wird nach seinem Tarif behandelt und kann Fr. 30—50 ansehen, die er außbezahlt erhält. Nun ist in der Regierung die Frage bereits angeregt, aber noch nicht entschieden worden, ob es nicht der Fall sei, zu bestimmen, daß die Mediziner, wenn sie sich der gleichen Mühe unterziehen muffen, wie andere Burger, nicht auf die fplen= dideste Bezahlung Unspruch machen können, sondern in ben Fällen, wo die Kosten bem Staat auferlegt werden, wenigstens mit der Hälfte der ordentlichen Taxifansätze sich zu begnügen haben. Wenn man in diefer Richtung vorgeht, und die Schrauben, die man bereits angezogen hat, noch mehr anzieht, was ich als im höchsten Grade zeitgemäß und paffend erachte, fo wird man allerdings fich mit Fr. 70,000 begnügen können. Ich hoffe, der Berr Juftigdirettor werde mir diefe Meugerungen nicht übel nehmen. Er ist, wie ich glaube, selbst überzeugt, daß so verfahren werden fann, obicon es ihm nicht

angenehm sein muß, auf diesem Ariegsfuß mit gewissen Leuten stehen zu bleiben.

v. Wattenwyl, Direktor der Juftig und Polizei. Ich bin in der Lage eines Schülers, der fich das ganze Jahr Mühe gegeben hat und fleißig gewesen ift und baher ein gutes Zeugniß erwartet, dem bann aber zugemuthet wird, er hatte es noch besser machen sollen. Diese Kosten haben allerdings stets zugenommen und find von Jahr zu Jahr gewachsen. Im Jahr 1878 betrugen fie Fr. 97,000 und erst im letzten Jahre ist es gelungen, sie auf Fr. 66,000 zurückzuführen. Das war aber keine angenehme Aufgabe. Monat für Monat, Rechnung für Rechnung mußte man diesen Fortschritt erkämpfen, und zwar hatte man es da mit bestehenden Berhältniffen zu thun, die man nicht über Bord werfen konnte. So lange der gegenwärtige Medizinaltarif besteht, kann z. B. ein Chemiker, der einen Magen oder Darm untersucht, und, wie er dieß thun muß, oft mehrere Tage daran "köcherlet" leicht zu einer Rechnung von Fr. 3-400 für biefe Untersuchung gelangen, da ihm in dem Tarif ein Taggeld von Fr. 30 beftimmt wird. Aehnliche Tarife haben die Aerzte, für welche außer der Vergütung der Reifeauslagen eine Vergüt= ung für die Zeitverfäumniß per Stunde festgesett ift. Gerade mit den Aerzten habe ich sehr unangenehme Erfahrungen gemacht und von ihnen grobe Briefe erhalten. Ich habe mich aber nicht abschrecken laffen und habe es wenigstens bahin gebracht, daß ber Tarif eingehalten wird. Es ift eine eigenthumliche Erscheinung, daß gerade biejenigen Bezirksbeamten, welche am wenigsten zu thun haben, am meiften folche Unkoften verurfachen und für ihre Person beanspruchen, während in den größern Amts= bezirken der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsi-dent nur dann sich auf Reisen begeben und Augenscheine abhalten, wenn fie dieß für absolut nothwendig erachten. Man muß fast vermuthen, daß ein großer Theil der Thätigkeit der Beamten der kleinern Bezirke darin besteht, Augenscheine einzunehmen. Bon solchen Beamten mußte ich die größten Grobheiten entgegennehmen. Zum Be= weise will ich Ihnen eine Stelle aus einem Schreiben ablesen, das von einem Regierungsftatthalter an die Centralbehörde gerichtet worden ist. Es heißt da: "Ich habe durchaus nichts dagegen, wenn man in der Metropole die Polizeiangestellten auf solche Weise lähmt und entmuthigt. Ein gleiches Berfahren tann ich bagegen in hiesigem Amtsbezirke entschieden nicht zugeben und werbe, falls auch der Tit. Regierungsrath die fraglichen Fr. 6 streichen follte, dem Bolte klaren Wein darüber einschenken, was von oben herab für seine Sicherheit geleistet wird." Das ist die Sprache, welche die Herren führen, wenn man fich erlaubt, gemäß Tarif und Gefet einzuschreiten.

Dessenungeachtet bin ich im letzten Jahre dahin gelangt, die Ausgaben auf Fr. 66,000 reduziren zu können. Dabei haben aber einige günstige Momente mitgewirkt. Wir hatten nämlich letztes Jahr keine sehr großen Untersuchungen, während im laufenden Jahre bereits mehrere solche stattgefunden haben und noch einige zu erwarten sind. Ich habe z. B. erst letzter Tage einen Handel vor Obergericht ausspielen müssen und ihn gewonnen, wobei man uns für Fr. 3000 Kosten den privilegirten Rang streitig machen wollte. Es ist uns gelungen, diesen Rang zu behaupten. Es sind aber noch andere Untersuchungen bevorstehend, wo die Kosten ebenfalls hohe Summen erreichen und der Staat wahrscheinlich

leer ausgehen wird. Es ist in der letten Zeit vielsach von der Anklagekammer versügt worden, daß Leute, über deren Zurechnungsfähigkeit man Zweisel hatte, in einer Irrenanstalt zu untersuchen seien. Zu diesem Zwecke mußten dieselben längere Zeit auf Staatskosten in einer solchen Anstalt unterhalten werden, um schließlich freigesprochen zu werden. Auch kommt es häusig vor, daß Versonen aufgegriffen werden, deren Herkunst unbekannt ist. Ich habe zwar den Verdacht, daß die betreffenden Gemeinden gar gut wissen, daß diese oder jene Person verschwunden und vielleicht aus der Pslege gelausen ist. Sie haben aber kein Interesse, das an die große Glocke zu hängen, und wenn man es nicht zufällig erfährt, muß der Staat die Pslegekosten bezahlen, sei es in Hindelbank oder anderswo. Es kommen auch Auslieferungsbegehren vor, welche Kosten verussachen. Da haben wir allerdings eine ganz andere Stellung eingenommen, als es früher der Fall war: wir verlangen die Auslieferung nur da, wo wir sie absolut für geboten halten.

Es ist nun für mich etwas bemühend, daß, nachdem man sich das ganze Jahr die größte Mühe gegeben und sich mit den Leuten herumgeschlagen hat, das Resultat das ist, daß man sagt: ihr habt noch zu wenig gespart und wir geben euch Fr. 10,000 weniger. Ich habe im Regierungsrathe erklärt, wenn das eine Belohnung und Anerkennung sein soll, so wollen wir lieber nächstes Jahr etwas weniger sparen, dann werde der Kredit wieder um

so größer fein.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will nur konstatiren, daß die Staatswirthschaftskommission und die Justizdirektion ganz auf dem gleichen Boden stehen. Es ist nicht an der Staatswirthschaftskommission, Zeugnisse auszutheilen, sonst würde sie dem Herrn Justizdirektor ein ausgezeichnetes geben. Es ist seiner Energie und seiner Thätigkeit gelungen, in dieser Rubrik eine ganz bedeutende Ersparniß zu erzielen, indem im letzten Jahre nur Fr. 66,000 ausgegeben wurden. Wir beantragen nun, ihm Fr. 70,000 zu bewilligen, also noch Fr. 4000 mehr als letztes Jahr nöthig waren. Gerade deshalb, weil wir dankbar sind für sein Bestreben, möchten wir dasselbe unterstühen gegenüber den Bezirksbeamten, welche eine solche ungebührliche Sprache führen.

Abstimmung.

Für	Fr.	80,000		ě		Minderheit.
Für	Fr.	70,000				Mehrheit.

III. H. Rangleigebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich erinnern, daß bei Anlaß der Büdgetberathung im vorigen Jahre auf den Antrag eines Mitgliedes des Großen Kathes der Ansaß für Gebühren in Marktpolizeissachen von Fr. 35,000 auf Fr. 40,000 erhöht wurde. Nun sind aber im letzten Jahre blos Fr. 35,000 einsgegangen. Wenn gleichwohl der Regierungsrath vorsichlägt, wieder einen Ansah von Fr. 40,000 aufzunehmen und die Staatswirthschaftskommission sogar auf Fr. 45,000 gehen will, so hat dies seine Vegründung in Folgendem: Es hat sich ergeben, und ich habe eine persönliche Uns

Tagblatt des Großen Nathes — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

tersuchung in der betreffenden Kontrole vorgenommen, daß das neue Hausirgesetz von der Centralpolizei absolut ungenügend ausgeführt und durchaus nicht in dem Sinne aufgefaßt worden ift, wie es der Große Rath und das Bolf angenommen haben. Bon der Anwendung folcher Taren, wie fie das Gesetz vorsieht, findet sich keine Spur. Allerdings find eine große Masse der Hausirer nicht Leute, welche große Gebühren zahlen können. Wenn Berkäufer von Zündhölzchen oder Baumwollendochten Fr. 1 oder 2 zahlen, so ist das alles, was man von ihnen verlangen kann. Aber es gibt eine große Menge Geschäfte, welche im Lande herumziehen, die man tagtäglich auf den Straßen sieht und die den ansäßigen steuerzahlenden Bürgern Konkurrenz machen und ihnen den Verdienst wegnehmen. Während man folche Geschäfte mit Fr. 200 per Monat belegen konnte, werden nur geringe Summen angewendet. Ich könnte da Handelsgeschäfte aus den Kantonen Aargau, Solothurn, Neuenburg u. f. w. nennen, welche in diefer Weise das Land ausbeuten und ganz lächerlich kleine Patentgebühren, Fr. 2-3-5 per Woche, zahlen, obwohl dies Geschäfte sind, welche mehrere Rei= fende auf der Straße haben. Es gibt Wein=, Möbel=, Konfektionsgeschäfte u. f. w. aus dem Kanton Neuenburg, die ganz bedeutende Geschäfte machen und namentlich den Amtsbezirk Courtelary exploitiren, allein nur Fr. 2-4 Gebühr bezahlen.

Ich habe mich daher überzeugt, daß entweder die Summe, welche an solchen Gebühren eingeht, auf Fr. 70—80,000 gesteigert werden kann, oder daß dann die Jahl der Haufirer sich wenigstens um die Hälfte reduzirt, weil ihnen die Gebühr zu hoch sein wird. Es wird daher vorgeschlagen, jedenfalls an der Summe von Fr. 40,000 sestzuhalten, und zwar um so mehr, als in nächster Zeit die Handhabung des Gesetzes in andere Hände gelangen wird. Will man auf Fr. 45,000 gehen, wie die Staatse wirthschaftskommission vorschlägt, so wird es der Staatstasse nur angenehm sein, wenn diese Summe eingeht. Fr. 40,000 aber werden bei gehöriger Anwendung des

Wefeges jedenfalls erhältlich fein.

Es wird ferner vorgeschlagen, die Gebühren für Wirthschafts = und Tanzbewilligungen von Fr. 12,000 auf Fr. 15,000 festzusetzen. Lettes Jahr belief sich der Ertrag auf Fr. 23,372. 90, und mit Rückficht barauf beantragt die Staatswirthschaftstommission, den Budgetansatz auf Fr. 20,000 zu erhöhen. Ich möchte in-bessen nicht so hoch gehen. Es wäre für den Wohlstand und das fittliche Wohlergehen des Bolfes beffer, wenn nicht so viel Gebühren für alle möglichen Bewilligungen eingehen, d. h. wenn die Zahl dieser sogenannten Be-luftigungen, die von den Wirthen dem Volke geboten werden, fich vermindern wurde. Alle diese Beluftigungen, wie Antrinket, Grännet und wie sie alle heißen, spielen nur eine zu große Rolle in unserm Kanton. Es ware daher ein Fehler, wenn der Große Rath auf diese Volks= beluftigungen spekuliren wurde. Er foll sich vielmehr gegen diefe Art von Einkunften mehr abwehrend ver= halten und ihnen nicht gewiffermaßen Borschub leiften. Diese Gebühren sind nicht eingeführt worden, damit der Staat viel Geld erhalte, sondern damit diese Beluftigungen fich vermindern oder gang unterbleiben. Dieser Tendenz Folge gebend, foll man nicht zu viel in's Budget auf-nehmen und damit gewiffermaßen die Hoffnung aussprechen, es möchten recht viel solche Gebühren eingehen.

Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission.

Die Staatswirthschaftskommiffion beantragt, den Anfat für Gebühren in Marktpolizeisachen auf Fr. 45,000 zu erhöhen, und zwar aus den Gründen, welche bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angeführt hat. Der Große Rath hat bereits bei einer frühern Budget= berathung auf den Antrag des Herrn Reifinger diesen Posten erhöht; es hat sich aber ergeben, daß das Gesetz in dieser Richtung nicht so gehandhabt wird, wie es geschehen sollte. Es ist wirklich Standalös, wie einzelne Gebühren auf eine lächerliche Weise bezogen werden, indem man da, wo Fr. 200 per Monat bezogen werden könnten, fich mit 2-3 Franklein begnügt. Die Regie= rung ist einverstanden, daß da anders verfahren wer= den muß.

Was den Ansatz der Gebühren für Wirthschafts= und Tanzbewilligungen betrifft, so bin ich ganz ein= verstanden, daß man auf diese Belustigungen nicht speku-liren soll. Ob wir aber diesen oder jenen Ansatz in's Büdget aufnehmen, so werden deswegen im Land nicht weniger folche Beluftigungen ftattfinden. Die Rechnung zeigt uns, daß im letten Jahre Fr. 23,000 für folche Bewilligungen eingegangen find, und voraussichtlich wird dieses Jahr nicht weniger eingehen. Wenn aber das Weld in die Staatstaffe fließt, so ift es doch beffer, man

nehme einen entsprechenden Ansat in's Büdget auf, da= mit das Desizit um so viel vermindert werde. Ich muß bei diesem Anlasse überhaupt bemerken, daß materiell die Finanzdirektion und die Staatswirth= schaftstommission einverstanden find. Formell aber ist nicht immer das Gleiche beschlossen worden, und warum? Unfer verehrter herr Finanzdirektor fagt: Der Große Rath kann schließlich das Defizit feststellen, wie er will, ich werde dann schon dafür sorgen, daß es verschwindet; laßt mir aber auch einen kleinen Spielraum für meine Thatigkeit, ich will auch noch etwas sparen. Die Staatswirth= schaftskommission bagegen sagt: in normalen Zeiten wäre das ganz recht, allein jett sind wir gegenüber dem Volke in einer ausnahmsweisen Stellung; es ift das erfte Mal, daß wir ein Budget machen unter der neuen Finang= gesetzebung, und es ist nicht zu verantworten, daß wenige Wochen nach dem 2. Mai der Große Rath ein Büdget mit einem Desizit über eine Million beschließt. Daher müssen wir heute ängstlicher sein bei der Feststellung der Ausgaben und müffen alle Einnahmen büdgetiren, von denen wir annehmen können, daß sie eingehen werden. Die Anträge der Staatswirthschaftskommission auf Erhöhung der Einnahmen bafiren auf der festen, auf eine genaue Untersuchung sich gründenden Ueberzeugung, daß biese Summen auch wirklich eingehen werden.

v. Wattenwyl, Justizdirektor. Was die Gebühren für die Hausirpatente betrifft, so glaube ich nicht, daß die Summe erreicht werden fann, welche man wünscht. Ich will nicht bestreiten, daß die Anwendung dem Gesetze nicht ganz entsprach, und daß man in vielen Fällen eine höhere Gebühr hätte verlangen können. Aber nach meiner Unsicht leidet das Gesetz selbst an einem Kardinalfehler. Es sett nämlich die Gebühren per Monat fest, während es nach meinem Dafürhalten besser gewesen wäre, sie per Tag zu bestimmen. Die Leute verlangen ein Patent für 2-3 Tage, man ift aber genöthigt, ein folches für einen Monat auszustellen, und es werben dann dafür bie Bebühren verhältnißmäßig tiefer berechnet, als wenn fie per Tag angesett wären. Die Regierung hat wiederholt

Weisungen gegeben, allein es haben sich gleichwohl noch

Nebelstände gezeigt.

Ein weiterer Uebelstand liegt darin, daß die Central= polizei die Leute nicht kennt. Es ift vorgekommen, daß in den Zeitungen Reklamen für alle möglichen Gegen= stände standen. Ich fragte die Centralpolizei an, ob die Betreffenden ein Patent gelöst haben. Da zeigte es fich, daß das Patent einfach für den Verkauf von Lingerie gelöst wurde, obwohl daneben noch alle möglichen andern Dinge verkauft wurden. Es ware Sache der Gemeinds= beamten, das Patent nachzusehen oder der Centralpolizei Anzeige zu machen, wenn die Berkaufer über die Bestimmungen desselben hinausgehen.

Ich glaube, wenn die Gebühren bedeutend erhöht werden, fo werde dies feine wesentliche Mehreinnahme ergeben, wohl aber der Zweck des Gesetzes, das hausiren einzuschränken, erreicht werden. Im Vorbeigehen bemerke ich, daß eine ganze Kategorie von Leuten, die unter das Gefet fallen, nichts zahlen, weil fie nicht erwischt werden. Es find dies die Weinreifenden, welche in Menge im

Lande herumreisen, aber kein Patent besitzen.

Abstimmung.

1. Für Fr. 40,000 für die Gebühren in Markt= polizeisachen Minderheit. Mehrheit. Für Fr. 45,000 2. Für Fr. 15,000 für die Gebühren für Wirthschafts= und Tanzbewilligungen . Minderheit. Kür Kr. 20,000 Mehrheit.

III. J. Civilstand.

Berichterstatter des Regierungsrathes. wird vorgeschlagen, die Inspektionskosten von Fr. 2500 auf Fr. 2000 zu reduziren.

Mit dieser Abanderung genehmigt.

IV. Militär.

A. Befoldungen der Angestellten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Sier werden auf den Antrag der Militärdirektion eine Reihe Ersparnisse vorgeschlagen als Vorläufer zu der Reorgani= sation, welche nächstens von dieser Direktion beantragt werden wird. In der Rubrik A werden die Anfage für Befoldung der Angestellten um Fr. 200 und für Bureaufosten um Fr. 1000 reduzirt.

Rohr, Direktor des Militärs. Ich halte mich verpflichtet, bei Anlag der Budgetberathung einige Austunft zu ertheilen über den allgemeinen Saushalt der kantonalen Militärverwaltung. Ich halte mich um so mehr dazu verpflichtet, als bei Unlaß der Berathung des Berwaltungsberichtes im letten Winter von einem Mitgliede der Staatswirthschaftskommission, von Herrn Schmid,

barauf aufmerksam gemacht wurde, daß der Kanton Bern unverhältnißmäßig große Militärausgaben habe, namentlich im Bergleich mit dem Kanton Zürich. Herr Schmid hat sich auf eine Druckschrift berufen, die vom eidgenössischen statistischen Büreau herausgegeben worden ist, und welche wirklich zu vieler Beunruhigung Anlaß gegeben hat. Er hat dabei den Wunsch ausgesprochen und der Große Rath hat sich diesem Wunsch mit Recht angesichlossen, es möchte von Seite der Militärdirektion untersucht werden, ob es nicht möglich wäre, so günstige Versucht

hältniffe zu erlangen, wie der Kanton Zurich.

Diese Untersuchung hat nun stattgefunden, und es hat sich die Militärdirektion angelegen sein lassen, der Sache auf den Grund zu kommen. Dabei hat es sich aber auch herausgestellt, daß diesestatistischen Zusammensstellungen nicht denjenigen Werth haben, wie man glauben sollte. Ich habe die von Herrn Schmid angerusene Tabelle auf ihren Werth und Unwerth geprüft und dabei solgendes gefunden: Das eidgenössische statistische Büreau hat zum Zwecke der Aufstellung dieser Tabelle, die sich auf alle Kantone erstreckt, die Rechnungsabschlüsse dieser letzern vom Jahre 1876 benutzt. Nach dieser Tabelle würde Zürich für das Militär jährlich 49 Rp., Bern dagegen 90 Rp. per Kopf der Bevölkerung ausgeben. Wenn man aber die Tabelle weiter verfolgt und die Vergleichung auf die andern Kantone ausdehnt, so gelangt man auf den ersten Blick zu der Ueberzeugung, daß die Tabelle unrichtig ist; zwar nicht in Bezug auf die arithmetische Zusammenstellung und das Ausziehen der Jahlen aus den Staatsrechnungen, wohl aber in Bezug auf ihren praktischen Werth, weil sie ganz ungleiche Faktoren einander gegenüberstellt und dadurch zu Trugschlüssen führt.

Es ist, wie gesagt, in der Tabelle einfach das End= resultat der verschiedenen fantonalen Staatsrechnungen angegeben. Run erzeigt fich, wie s. 3. bereits Herr Schmid erwähnt hat, daß z. B. der Kanton Bern für seine Militäranstalten sich selbst Fr. 123,400 Miethzins ver= rechnet, was bei den andern Kantonen nicht geschieht. So hat Zürich die gleichen Militäranftalten wie wir, und seine Kaserne hat noch etwas mehr gekostet als die unsrige, allein im Budget von Zurich figurirt bafür kein Rappen Miethzins. Wenn man also Vergleichungen mit andern Kantonen anftellen will, muß man diefen Poften abziehen, wodurch die Rechnung für den Kanton Bern fich bereits erheblich gunstiger gestaltet. Ferner finden wir einen außerordentlichen Posten von Fr. 25,000 für die Neumöblirung der Kaferne. Einen derartigen Posten braucht Zürich auch nicht mehr auf sein Budget zu nehmen, da seine bezüglichen Arbeiten vollendet find. Ich tomme zu einem weitern gang erheblichen Boften, zu demjenigen der Kreisverwaltung. Ich habe hier die Büdgets des Kantons Zürich für die Jahre 1878, 1879 und 1880 und finde darin feinen Unfat für die Besoldungen und Entschädigungen der Sektionschefs, während wir hiefür im Jahre 1879 Fr. 34,750 ausgeben mußten und pro 1880 Fr. 35,000 in's Budget aufgenommen haben. Im Kanton Zürich ist ben Gemeinden dieser Posten überbunden, so daß berselbe vom Staatsbüdget wegfällt. Bur Entschädigung bafür werben ben Gemeinden gewiffe Prozente der Militärpflichtersatsteuer überlaffen, woraus fie dann ihre Kreiskommandanten zum Theil und ihre Sektionschefs ganz bezahlen. Nun find diese und andere Faktoren in der erwähnten Zusammenstellung nicht be=

rücksichtigt, und daraus geht hervor, daß eine solche Statistik für die gemachten Vergleichungen und Folge-

rungen einen prattischen Werth nicht hat.

Im Weitern ist es auch nicht richtig, wenn man die kantonalen Staatsrechnungen blos von einem Jahr zusammenftellt und vergleicht. Es fann vollständig vom Zufall abhangen, ob in diesem Jahr die Staatsrechnung für das Militarwesen etwas beffer ift, als im vorigen, indem sich die Resultate, wie ich später beweisen werde, erft während einigen Jahren ausgleichen. Wenn Sie z. B. nur die Staatsrechnungen von 1876 nehmen, fo finden Sie das merkwürdige Ergebniß, daß im Kanton Bern die Militärverwaltung per Kopf der Bevölkerung 90 Rp. kostet, im Ranton Zurich aber nur 49 Rp. Sie finden aber noch viel furiofere Sachen. Acht Kantone geben da noch mehr für das Militar aus, als Bern, und drei= zehn weniger. Der Kanton Thurgau gibt nur 16 Rp. per Ropf ber Bevölkerung aus, Bern 90 Rp. und Nidwalden 168 Rp.! Jedermann muß sich hier fragen: Sind folche Differenzen unter der gleichen Bundesver-fassung und den gleichen gesetzlichen Borschriften möglich? und Jedermann muß fofort antworten: Nein, das ift nicht möglich! Und es ist auch nicht so, weil die Zufammenstellung eine ganz falsche ift. Bergleicht man z. B. Obwalben und Nidwalben, die in Bezug auf Berhältnisse, Administration u. s. w. einander in allen Theilen ganz gleich find, so findet man, daß die Aus-lagen von Obwalden 93 Rp. per Kopf betragen sollen und die von Nidwalden 168 Rp. Sie sehen, daß folche Bahlenzusammenftellungen unmöglich maßgebend sein fönnen.

Nehmen Sie nun die Staatsrechnung für 1879, die in Ihren Sänden ist und morgen zur Genehmigung vorgelegt wird, was finden Sie da? Diese Rechnung schließt mit einer Militärrechnung von Fr. 193,456. 74 Biehen Sie nun davon ab, was nicht hinein gehört, nämlich die Miethzinse mit Fr. 123,400. und den Extrafredit für Möblirung der neuen Kaserne mit 26,213. oder zusammen . . Fr. 149,613. gaben des Kantons Bern für das Jahr 43,843,74 1879 nur noch . b. h. nur ungefähr 8 Rp. per Ropf ber Bevolferung. Das glaubt uns aber in der ganzen Schweiz kein Mensch, man würde sich in sämmtlichen Kantonen mit höchster Bermunderung fragen: Wie machen es denn die Berner, um per Ropf nur 8 Rp. für ihr Militär auszugeben? Sie feben aus diefen wenigen Angaben, daß man fich auf folde statistische Zusammenstellungen nicht verlassen kann. Nichtsdestoweniger haben sie das Gute, daß fie uns auf Verschiedenes aufmerksam gemacht haben, und wir werden schon für das nächste Budget Bereinfachungs= Borschläge machen, die sehr beruhigend sein dürften. Die Kosten unserer Militärverwaltung betragen,

Die Kosten unserer Militärverwaltung betragen, wenn man die richtigen Zusammenstellungen macht, durchaus nicht das Doppelte derjenigen von Zürich, wie behauptet wurde. Ich will hiebei von den früheren Jahren absehen und mich mit der Gegenwart und der nächsten Zukunst beschäftigen. Das Büdget für 1880 liegt Ihnen vor. Wie wird sich nun dasjenige für 1881 machen? Das Büdget für 1879 hatte ohne Miethzinse, ohne Möblirung der neuen Kaserne und ohne Schützenwesen Fr. 258,600 Ausgaben vorgesehen. Im Jahre 1880 kommen wir aber bereits auf Fr. 212,800 herab, und im Jahre 1881 auf blos Fr. 195,000 ober noch weniger. Wenn ich nun vergleichungsweise mit dem Kanton Zürich, der Fr. 22,000 für sein Schützenwesen ausgibt, die Ausgaben für unser Schützenwesen wieder hinzunehme, fo belaufen sich unsere Militärausgaben pro 1879 ohne Miethzinse und Möblirung der Kaserne auf Fr. 283,600, das macht auf den Kopf der Bevölkerung 53 Nappen. Wir stehen also für 1879 noch so hoch, daß Grund genug zur Untersuchung da ist, aber doch nicht auf 90 Rappen per Ropf, wie es in der Zusammenstellung heißt, sondern auf 53 gegenüber 49 in Zürich. Im Jahr 1880 kommen wir nach dem Büdget, das heute in Berathung liegt, mit Inbegriff von Fr. 15,000 für das Schützenwesen auf Fr. 227,800 Ausgaben, das macht auf den Kopf 43 Rappen, nähert sich also bedeutend bem Berhältniß Zürich hat im Jahr 1876 noch im Ranton Zürich. 49 Rappen per Kopf Ausgaben gehabt; jest hat es auch weniger, bloß 39 Rappen pro 1879 und 38 Rappen pro 1880 laut Büdget. Allein auch wir werden pro 1881 mit Inbegriff von Fr. 15,000 für das Schützenwesen, nicht höher als auf 37 Rappen per Kopf von Bevölkerung tommen und dann wohl nicht mehr weit vom normalen Standpunkt entfernt fein.

Sie werden fich erinnern, daß in den Jahren 1874 und 1875, wo es sich um die Einführung der neuen eidgenöffischen Militarorganisation handelte, eine Kom= mission niedergesetzt worden ift, bestehend aus den Herren Stämpfli, von Büren, Scherz und Karrer, die zu untersuchen hatte, wie sich der Kanton zu der neuen Militär= organisation in Bezug auf seine Militärausgaben stellen werde. Man überschäfte damals in der ganzen Schweiz die Erleichterung der Kantone in Folge der neuen Militärorganisation um ein Bedeutendes; allein tropdem die Kommission die Sache für den Kanton ziemlich rosig ansah, kam sie doch auf ein Ausgeben von ungefähr Fr. 240,000, worunter blos die laufenden Militäraus= gaben, ohne Miethzinse und Extratoften, bafür aber allerdings Fr. 40,000 für das Schützenwesen begriffen waren. Dividiren Sie nun in diese Fr. 240,000 die Bevölkerungszahl, so finden Sie, daß es exakt 45 Rappen per Kopf macht, also ungefähr gleich viel, wie nach dem gegenwärtigen Büdget. Ich glaube also, daß man sich in dieser hinsicht beruhigen könne, um so mehr, wenn es uns gelingt, die Militärausgaben pro 1881 auf Fr. 195,000 ober 37 Rappen per Kopf herunterzubringen; ich war es aber dem Großen Rathe schuldig, über die Sachlage Auskunft zu geben, damit man nicht meine, unsere Militärausgaben seien so unverhältnismäßig groß, wie sie nach der statistischen Zusammenstellung scheinen, und wie es in der That sowohl der Staatswirthschafts= kommission als der Regierung höchst beunruhigend vor= gekommen ift.

Schmid, in Burgdorf. Ich muß mir in Bezug auf die Mittheilungen bes Herrn Regierungsrath Rohr einige Bemerkungen erlauben. Ich habe mich bei Gelegen= heit des Verwaltungsberichtes in meiner Vergleichung der Militärausgaben von Zürich und Bern ausdrücklich weniger auf das statistische Material berufen, als auf die Staatsrechnungen der Kantone Zürich und Bern selber, und zwar habe ich damals, wie übrigens der Herr Vorredner selbst erwähnt hat, ausdrücklich den Frrthum in der statistischen Vergleichung betreffend Nichtabrechnung von Fr. 44,000 Miethzinse konstatirt. Ich habe Ihnen

damals hauptfächlich folgende Poften vorgeführt. Ich erwähnte, daß die allgemeine Verwaltung im Kanton Bern nach der Rechnung für 1878 Fr. 27,000 gekostet habe, in Zurich hingegen nur Fr. 6000, und daß J. B. nur der Unterhalt der Betleidungs= und Ausruftungs= gegenstände im Zeughaus, nach Abzug der Miethzinse, einen Posten von Fr. 85,000 zeige, während Zürich alles bas um Fr. 20,000 mache. Allerdings weist die Staats= rechnung von Zürich für 1876 ein Militärausgeben von Fr. 144,000 auf; allein Herr Rohr hat Ihnen dabei nicht bemerkt, daß nach der letten Rechnung das Cesammt-ausgeben Zürichs nur noch circa Fr. 90,000 macht, während unser gegenwärtiges Militärbüdget, nach Abzug von Fr. 124,000 Miethzinsen immer noch Fr. 256,000 Ausgaben ausweist. Ich halte also die Behauptungen, die ich in der vorletzen Großrathssitzung ausgesprochen habe, vollständig aufrecht. Run mache ich aber der jetigen Militärdirektion durchaus keine Borwurfe. Die Staatswirthschaftstommission weiß, daß die Militärdirettion sehr bemüht ift, einen normalen Zustand in ihrem Büdget herbeizuführen, und deßhalb bringt Ihnen auch bie Staatswirthschaftstommiffion teine andern Borichlage, indem fie abwarten will, welche Vorlagen für das nächste Büdget kommen werbe.

Ich erlaube mir nun noch, auf einen einzelnen bestrittenen Posten zurudzukommen. Die Rubrik: Aufbewahrung und Unterhalt der Bekleidung und Ausruftung erscheint auf dem Budget mit Fr. 107,800 Ausgaben, während die Rechnung pro 1879 nur eine Ausgabe von Fr. 88,729 zeigt. Wenn man nun sparen will, und der herr Militärdirettor anerkennt, man muffe sparen und er wolle sparen, so ware es doch nicht gerechtfertigt, für diesen Posten im Büdget mehr anzuseten, als im vorigen

Jahr gebraucht worden ift.

Rubrik A wird genehmigt.

Ebenso werden nach den Anträgen des Regierungs= rathes und ohne Diskussion genehmigt die Rubriken:

IV. B. Rantonskriegskommiffariat.

IV. C. Zeughausverwaltung. IV. D. Zeughauswerkstätten. IV. E. Kasernenverwaltung.

IV. F. Rreisverwaltung.

IV. G. Rantonaler Militärdienft. IV. H. Betleibung und Ausruftung.

IV. I. Aufbewahrung und Unterhalt der Befleidung und Ausruftung.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommis= sion. Wie Sie schon vorhin gehört haben, hat die Staatswirthschaftskommission zum ganzen Militärbüdget teine weiteren Antrage gestellt, sondern fich mit der Mittheilung befriedigt, daß der herr Militärdirettor die Ungelegenheit seit einigen Monaten durch eine eigene Rommission sorgsam hat prüfen lassen und in Ausführung bes Bereinsachungsgesetzes die Vorlagen sür Realisirung von Ersparnissen bringen wird. Hingegen schlägt die Staatswirthschaftskommission in einem einzigen Posten schon jetzt eine Ermäßigung vor. Die Rubrik: Ausbewahrung und Unterhalt der Bekleidung und Aus-rüstung hat laut der Staatsrechnung für 1879 Summa Summarum Fr. 88,729 gekostet, während die Regierung jetzt einen Kredit von Fr. 107,800 dafür verlangt. Kun hat es der Staatswirthschaftskommission unlogisch geschienen, im gleichen Augenblicke, wo die Regierung Ersparnisse anstrebt und theilweise schon durchgeführt hat, hier ausnahmsweise eine Erhöhung zu beantragen, und sie bringt Ihnen daher einstimmig den Antrag, es solle der Posten I nur mit Fr. 88,800 eingestellt werden, d. h. mit derjenigen Summe, die im Jahr 1879 hingereicht hat. Ohnehin hat man gefunden, es sei dieser Posten bis dahin überhaupt zu hoch gestanden, und man glaubt daher, es solle jedensalls nicht höher gegangen werden, als letztes Jahr.

Rohr, Militärdirektor. Ich muß mich gegen diesen Antrag aussprechen. Es ist sehr bequem, auf einem Büdget einen einzelnen Posten aufzusuchen und diesen einsach herunterzusehen, nur zum Zweck, Ersparnisse zu erreichen. Auch ist es eine etwas eigenthümliche Manier, so vorzugehen, ohne vorherige Mittheilung und Einvernahme des Militärdirektors. Man hat der Regierung erklärt, es werde am Militärbüdget nichts geändert, und deßhalb habe ich jetzt die Belege und Papiere nicht da, die ich nöthig hätte, um Ihnen zu beweisen, daß der Posten, so wie ihn die Regierung aufgenommen hat, richtig ist. Ich kann deßhalb den Antrag der Staatswirthschaftskommission nur im Allgemeinen und nicht

mit Bahlen befämpfen.

Wenn die Staatswirthschaftskommission fagt: "Man hat bei diesem Posten im Jahr 1879 nur Fr. 88,000 gebraucht, folglich gibt man euch für 1880 nicht mehr; rangirt euch", so möchte ich sie fragen, warum sie nicht gleich das ganze Militärbüdget blos so hoch ansetzt, als die letzte Staatsrechnung ausgewiesen hat. Ich habe vorhin gezeigt, das die Militärausgaben für 1879 sich nach Abzug von Miethzins und Möblirung blos auf Fr. 43,843 belaufen. Warum stellt die Staatswirthschafts= kommission nicht auf diese Summe ab? Exakt mit dem gleichen Recht könnte sie hier fagen: Ihr habt das lette Jahr nur so viel ausgegeben, und somit gibt man euch heuer auch nur so viel, oder eher noch weniger. Das thut sie aber nicht, sondern sie sagt nur, es solle bei dem einzelnen Posten: Aufbewahrung und Unterhalt der Bekleidung und Ausruftung weniger ausgegeben werden. Dort ist aber gerade so genau devisirt und budgetirt worden, wie bei den anderen Posten, und es ist absolut nicht möglich, auf die von der Staatswirthschafts= kommission beantragte Summe herabzugehen. Es kann sein, daß es nicht genau so viel braucht, als der Regierungs= rath vorschlägt, es kann aber auch sein, daß man mehr braucht; denn man kann es nicht sicher voraussehen, so wenig als uns je geträumt hätte, daß die Staatsrechnung ein so außerordentlich günstiges Resultat zeigen würde, wie es nun der Fall ift. Im vierjährigen Büdget hatte man diesen Posten für 1879 auf Fr. 110,800 devisirt und für das Jahr 1880 wiederum fo hoch, da eben unser Kriegsmaterial beständig unterhalten und gut unterhalten sein muß. Ich halte es für unnüg, vor einer so großen Behörde in solche Details einzutreten, weil es

ohne schriftliche Vorlage unmöglich ist, die Sachlage begreislich zu machen. Wenn ich die Velege und Nechsnungen da hätte, so bin ich überzeugt, daß die Staatsswirthschaftskommission sich vollskändig überzeugen würde, daß ihr Antrag absolut auf Mißverständniß beruht und der Abstrich von circa Fr. 19,000 an diesem heraussgerissenen Vosten der Begründung entbehrt.

Schmid, in Burgdorf. Ich glaube denn doch, diefer Bosten sei nicht herausgerissen, sondern so natürlich, wie etwas. Die Staatswirthschaftskommission erklärt Ihnen, daß fie das Büdget der Militärverwaltung im Allge= meinen nicht angreifen werde. Man verlangt nicht, es solle auf dem Hauptbüreau mehr erspart werden, weil ein Sekretär zu viel sei; man sagt nicht, die Zeughaus-verwaltung koste zu viel und könnte anders organisirt werden, man könnte im Zeughaus billiger arbeiten u. f. w., sondern man fagt Ihnen einfach: Wir wollen abwarten, was uns die Militärdirektion bringt, und hoffen, das nächste Jahr eine Ersparniß von Fr. 100,000 bis Fr. 150,000 zu machen. Run ift aber hier ein eigener Posten blos für die Aufbewahrung von Kleidungs = und Aus= rüftungsvorräthen. Allerdings fagt mir der Herr Militär= direktor, es sei eine falsche Ueberschrift. Das weiß ich nicht; aber nach Allem, was ich aus der Rechnung und dem Budget gesehen habe, ift dieser Posten ftereothp für den Unterhalt der Rleider. Run habe ich Sie schon darauf aufmerkfam gemacht, daß der Unterhalt der Kleider im Kanton Zürich nur Fr. 20,000 kostet, während er uns für das vorige Jahr auf beinahe Fr. 90,000 zu stehen kommt, und das gegenwärtige Büdget Fr. 107,000 dafür verlangt. Das ist ein augenfälliger Uebelstand, dem man abhelfen muß. Dieser Unterhalt betrifft meistens die Befoldung der Arbeiter, welche die Kleider und Ausruftungs= gegenstände ausklopfen, bürsten, waschen, schmieren u. f. w., und wenn nun das Alles im letzten Jahre Fr. 88,000 gekoftet hat, so kann doch gewiß auf dieses Resultat der Staatsrechnung hin die Staatswirthschaftskommission, die Ihnen Aussichten auf Ersparnisse von Fr. 150,000 im Militärwesen macht, nicht empsehlen, trogdem für dieses Jahr Fr. 107,000 aufzunehmen. Ich glaube deshalb, der Jrrthum sei auf Seiten des Herrn Militärdirektors, und bin überzeugt, daß die Rechnung pro 1880 noch günstiger sein wird, als die für 1879. Es wird demnach die Verwaltung nicht geniren, wenn wir schon hier den Posten aufnehmen, wie ihn die lette Rechnung zeigt, und daß dieser Posten ein herausgerissener sei, muß ich bestreiten, sondern es ist ein gang felbstständiger.

Rohr, Milidärdirektor. Ich will Herrn Schmid nur erwidern, daß er sich irrt und seine Behauptungen unrichtig sind. Ich kann mir übrigens nicht denken, daß es in dem Jahre, wo das ganze bernische Kontingent im Dienst ist, und der Truppenzusammenzug der dritten Division stattsindet, weniger Kleider zu putzen geben wird, als in andern Jahren, und eine Ersparniß am Unterhalt der Ausrüstung gemacht werden könne.

v. Büren. In diesen Streit will ich keinen Spieß tragen; denn ich bin dazu nicht orientirt genug über den ganzen innern Mechanismus der Militärverwaltung. Ich erlaube mir nur eine einzige Bemerkung, die vielleicht auf die Sache etwas Licht werfen mag. Ich finde in der Staatsrechnung für 1879 eine Mehreinnahme von Fr. 177,000 für Bekleidung und Ausrüftung. Ich stelle mir

vor, es sei von früheren vorhandenen Beständen ein größerer Betrag verwerthet worden, und dafür habe man von der Eidgenossenschaft die Vergütung bekommen, die in Folge dessen größer geworden ist, als der Betrag der

Unschaffungen im vorigen Jahr.

Bei diesem Anlaß bin ich auch noch so frei, einen Punkt zu berühren, welcher die Cantinenwirthschaft in der neuen Kaserne betrifft. Jedermann hat gewiß mit Be-friedigung vernommen, daß diese Cantine zu einem sehr hohen Miethzins an einen sehr guten Wirth hat ver= pachtet werden können. Es wird sich Jedermann freuen, wenn unser Militär gut versorgt ist; aber es scheint nun doch eine Kehrseite einzutreten, gegen die ich Berwahrung einlegen möchte. Die Wirthschaft ist thatsächlich, wenigstens an gewissen Tagen, nicht eine Wirthschaft für das Militär, sondern vorzugsweise für das Publikum. Publikum aller Art, Männer, Frauen und Kinder, ziehen sich zu und laffen fich in der Rafernenwirthschaft bedienen. Dazu ift nun aber doch die Cantine nicht gebaut worden, und es ist, glaube ich, nicht richtig, wenn man den Plat, der für die Bedürfnisse des Militärs bestimmt ist, dem Bubli= tum im Allgemeinen zugänglich macht. Ich will nicht sagen, daß kein Bürger je in die Kaserne und in die Wirthschaft kommen solle. Ich möchte nicht verhindern, daß die Militärs von ihren Bekannten besucht werden; aber ein eigentlicher Zuzug von Bürgern in die Wirth= schaft ift ein Migbrauch, auf dessen Abstellung ich die Militärdirektion aufmerksam machen möchte. Man foll bie Sache nicht gehen laffen, bis es fatale Auftritte gibt, sondern fie dem Wirthe verbieten, bevor fie eingeriffen ift.

Ich habe gehört, man beabsichtige sogar, einen Zugang von außen in die Wirthschaft zu machen, damit das Publikum nicht nöthig habe, durch die Kasernenräume in die Wirthschaft zu gehen, und man sagt, es sei das auch in andern Kasernen, in Zürich, Frauenseld u. s. w. der Fall. Aber ich zweisle sehr, ob dort die Benügung in dem Maße stattsinde, wie hier. Ich habe allerdings die Sache nicht aus eigener Anschauung; aber ich weiß sie von verschiedenen zuverlässigen Leuten. Ich erlaube mir also, diese Angelegenheit der Militärdirektion zur

Berückfichtigung zu empfehlen.

Rohr, Militärdirektor. Die Militärdirektion und bie eidgenössischen Militarbehörden haben sich bei der Eröffnung der Kantine gefragt, ob man die Bürger ganz ausschließen wolle, oder nicht. Man hat in der Zulaffung der Bürger anfänglich alle möglichen Uebelstände gesehen; schließlich aber hat man sich gefragt, wie es in andern Kantonen gehe, und hat gefunden, daß in Zürich und Frauenfeld die Bürger ungenirt Zulaf finden. In Zürich kann jeder Bürger zu jeder Zeit eintreten, in Frauenfeld hat man sogar lange Zeit die Cantinenwirthschaft als Bahnhofrestauration benutzt, und weder an dem einen noch andern Orte haben sich irgendwie Nebelstände gezeigt. Wenn man nun in die Cantine gehen darf, fo kann man natürlich auch die Kasernenräume betreten, und man hat namentlich befürchtet, es möchten so Migbräuche entstehen, und es könnten sich allerlei Leute einschleichen, sich in den Gängen und Etagen verlieren und mit Bettbecken oder dgl. wieder verreisen. Solche Mißbrauche sind aber bis jest nicht eingetreten. Man hat angenommen, man wolle den ersten Sommer beobachten, wie es gehe, und es gleich halten, wie in Zürich und Frauenfeld, und wenn es dann nicht gehe, so wolle man die Sache abändern.

Was ift nun geschehen? In Folge davon, daß ein vortrefflicher Wirth da ift, der sehr billigen und guten Wein ausschenft, ift das Publikum hingegangen; ferner deshalb, weil es einmal auch diese Militäranstalten recht besichtigen wollte. Es war das der erste Anlaß, in das Innere der Kaserne einzutreten, und es fand wirklich ein kolossaler Andrang statt. Alles wollte die Kasernenräum= lichkeiten sehen, man ging in die Etagen hinauf, nach ber Soldatenkuche, nach der Cantinenkuche; furz es war eine eigentliche Wallfahrt von Männern und Frauen, Rindern und Kinderwägelchen. Diefer Anfturm an den ersten paar Sonntagen hat nichts zu sagen. Warum sollte man den Leuten den Zutritt zu den Militäranftalten verbieten? Sie haben ja alle daran gezahlt und wollten einmal sehen, wofür die vier Millionen verwendet worden find (Beiterkeit), und dazu haben fie vollständig das Recht.

Also glaube ich, man sollte es diesen Sommer gehen lassen und das Weitere dem Schulkommandanten überlassen. Wir haben im Vertrag mit dem Wirth den Passus, daß der Schulkommandant eingreisen kann, spedald Uebelstände entstehen. Der Zudrang des Publikums wird ganz sicher von selbst abnehmen, übrigens hat man bereits Vorsorge getroffen, den Bürgern den Eintritt in die Offiziers= und Unterossizierskantinen zu verwehren, was sich voraussichtlich so machen wird, daß die Offiziers=kantine nur von Offizieren und von solchen Vürgern besucht werden darf, die von Offizieren eingeführt werden.

Weiter aber glaube ich, follte man nicht gehen.

Was den befondern Eingang anbelangt, fo ift der= selbe allerdings in letter Zeit lebhaft besprochen worden; er ist aber noch nicht ausgeführt, weil man über diese Frage noch nicht im Klaren ist. Allein dieser Eingang wird vorzugsweise vom Militar verlangt und nicht vom Wirthe. Der Wirth hat im Gegentheil gesagt, wenn fo viel Leute kommen, so wachse ihm die Sache über den Ropf; er wolle lieber einen Eingang weniger. Herr Oberft Walther hingegen hat darauf gedrungen, aus dem ganz natürlichen Grunde, weil es ihm, wenn er in der Rekrutenschule zur Uebung seine Wachen bei dem Haupt= portal und den Seitenportalen aufstelle und ihnen eine gewiffe Konfigne gebe, unmöglich sei, diesen Wachtdienst zu regliren, wenn die Bürger nach Belieben durch das Portal einziehen dürfen. Deghalb sei es ihm gang an= genehm, wenn die Kantine einen besondern Eingang habe, indem er dann seine Wachen instruiren könne, nur die und die Leute einzulassen, z. B. die Militärs und die, welche Ausweiskarten haben. Nun ist, wie gesagt, die Sache bei herrn Walther auch noch nicht abgeklärt, und so muffen wir in Gottes Ramen noch einige Monate lang die Erfahrung walten laffen, um dann zu fehen, wie wir uns befinitiv einrichten. Ich bente aber, wie es in andern Kantonen geht, so wird es wohl auch bei uns marschiren fonnen.

v. Büren. Ich stelle keinen Antrag, sondern begnüge mich, die Sache angeregt zu haben. Für die Offiziere mag gesorgt sein; aber wenn die Wirthschaft so übersluthet wird, daß die Soldaten nicht mehr Plat haben, so ist dem Zweck nicht entsprochen.

Abstimmung. Für den Ansatz des Regierungsrathes (Fr. 107,800) Minderheit.

IV. K. Berichiedene Militärausgaben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, für das Schükenwesen Fr. 15,000 aufzunehmen, zur Erfüllung derjenigen Berpslichtungen, die der Staat, trot des neu angenommenen Gesehes, auch jeht noch, namentlich für die Bergangenheit hat. Man hat unter der Herrschaft des früheren Gesehes Beiträge an Schühenhausbauten zugesichert und sowohl im Großen Rathe als in der Botschaft an das Bolk anerkannt, daß mit dem Geseh selber die Berpslichtung des Staates zur Unterstühung des Schükenwesens nicht aufgehoben sei, sondern er auch in Zukunft, seinen Finanzen entsprechend, Opfer dafür bringen werde.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt hier nur die kleine Modifikation, für die Kriegsgerichte Fr. 1000 statt Fr. 3000 anzusehen. Man hat lettes Jahr hiefür nur Fr. 487 ausgegeben, und es ist kein Grund, anzunehmen, daß die kantonalen Kriegsgerichte in diesem Jahr bebeutend mehr kosten werden.

Rohr, Militärdirektor. Es ift ganz gleichgültig, ob man Fr. 1000 ober 3000 aufnimmt, indem es in beiden Fällen ganz gleichviel koften wird. Die Regierung und die Militärdirektion haben die Koften der Kriegs-gerichte nicht in der Hand; allein die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür, daß es in dem Jahre, wo die größte Truppenansammlung im Kanton Bern stattsindet, am wenigsten kriegsgerichtliche Fälle geben wird. Reicht dann der Kredit nicht aus, so wird eben der Große Rath einen Nachkredit bewilligen müssen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache ausmerksam, daß im Jahr 1877 die Kriegsgerichte Fr. 2198 und im Jahr 1878 auch mehr als letztes Jahr gekostet haben. Im Durchschnitt haben sie, so viel ich mich erinnere, beständig gegen Fr. 3000 gekostet, und wenn man weiß, daß heuer eine ganz besonders starke Truppenausstellung stattsinden, und daß ganze bernische Kontingent in dieser oder jener Form im Dienst stehen wird, während dies letztes Jahr nicht der Fall war, so ist es unvorsichtig, den Posten auf Fr. 1000 herunterzussehen. Wenigstens sollte man nicht unter den Ansah sür 1877, wo auch ein Truppenzusammenzug stattsand, herabgehen. Reduziren kann man nichts; denn die Tarife sind sirirt, und die Kosten hangen somit nur von der Zahl der Fälle ab.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Regierungsrathes (Fr. 3000) Mehrheit.

V. Kirdenwesen.

A. Berwaltungstoften der Direktion. Genehmigt.

B. Protestantische Rirche.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, den Kredit für die Befoldungen der protestantischen Geistlichen auf Fr. 580,000 zu sehen. Im Jahr 1879 sind dafür etwas zu Fr. 573,000 verausgabt worden; allein es ist so viel als sicher, daß in diesem Jahr sich die Zahl der Geistlichen vermehren, und demnach ein größerer Kredit nothwendig werden wird. Bekanntlich sind gegenwärtig eine Anzahl Pfarreien unbesetz; im Verlauf des Jahres werden aber eine Anzahl junge Geistliche ordinirt und dann natürlich sofort zu Pfarreien erwählt werden.

Genehmigt.

C. Ratholische Rirche.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, den Kredit für Leibgedinge auf Fr. 2500 zu erhöhen, weil wirklich so viel ausegerichtet werden muß. Für Wohnungsentschädigungen war letztes Jahr kein Kredit vorhanden; es mußte aber ein Nachkredit verlangt werden, und für dieses Jahr beantragt der Regierungsrath, Fr. 1800 aufzunehmen, welche Summe auch wirklich an katholische Geistliche in einzelnen Ortschaften des Jura ausgerichtet werden muß. Die Kosten für die theologische Prüfungskommission schlägt der Regierungsrath vor, von Fr. 1400 auf Fr. 600 herabzusehen.

Genehmigt.

VI. Erziehung.

A. Berwaltungskosten der Direktion und der Synode.

Genehmigt.

B. hochschule und Thierarzneischule.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter B, 1, Besoldungen der Prosessoren u. s. w. schlägt der Regierungsrath vor, den Kredit von Fr. 222,600 auf 230,100 zu erhöhen, in Folge stattgefundener Erhöhung von Besoldungen und Erhebung von außerordentlichen Prosessoren zu ordentlichen oder von Dozenten zu Prosessoren. Aus dem gleichen Erund wird zu B, 3, Besoldung der Ussistenten Erhöhung des Kredites von Fr. 12,300 auf Fr. 13,300 beantragt. Fernere Erhöhungen werden vorgeschlagen zu B, 4 Besoldungen der Angestellten, statt Fr. 9,300 Fr. 10,900, zu B, 5, Berwaltungskosten, statt Fr. 19,000 Fr. 20,000, und zu B, 6, Miethzinse, statt Fr. 24,300 Fr. 26,200. Dagegen wird beantragt, den Kredit B, 7 Lehrmittel (Bibliotheken, Sammlungen, Apparate, Materialien u. s. w.) von Fr. 58,900 auf

Fr. 58,300 und den Aredit B, 8, Stipendien, von Fr. 11,000 auf Fr. 5800 zu reduziren. In dem jüngsthin angenommenen Gesetze über Vereinfachung des Staatshaushaltes ist eine Nebergangsperiode vorgesehen, um allmälig diese Stipendien ganz aus dem Staatsbüdget zu streichen; für 1880 sind aber noch diese Fr. 5800 nothwendig. Im Nebrigen sind die Ansätze dieser Littera die gleichen.

Unter die Rubrik Lehrmittel, welche lettes Jahr Fr. 44,989 gekostet hat, fallen, wie die Parenthese an= beutet, alle möglichen Sachen, unter Anderem auch die Apparate, die man auf unserer Wettermacherstation auf der Großen Schanze nöthig hat, und in Bezug auf die der Große Rath bei einem früheren Anlasse genöthigt war, einen Nachtredit zu bewilligen für Arbeiten, Ein= richtungen und Anschaffungen, die bereits viel früher ausgeführt waren und erst nachträglich zur Bezahlung mußten angewiesen werden. Man hat fich, wie es scheint, gewiffen Orts wegen den damaligen Aeußerungen betreffend diesen Nachkredit beleidigt gefühlt. So sehr nun auch diese Kritik materiell begründet war, so hat sich doch bei näherer Untersuchung herausgestellt, daß sie weniger den Chef der Station, Herrn Professor Forster, trifft, sondern daß der Fehler anderswo zu suchen ist. Herr Forster hat immerhin in regelmäßiger Weise Kredite nachgesucht, es find Bewilligungen ertheilt worden und er hat geglaubt, sich nun nicht mehr darum bekümmern zu mussen, ob wirklich auch bezahlt worden sei. In der That wäre die Aufsicht darüber anderswo obgelegen, ich will mich nicht darüber aussprechen wo, sie ist aber nicht geübt worden, es hat Riemand dafür geforgt, daß die Lieferanten ihre Rechnungen zu rechter Zeit einreichen! und fo find nach einiger Zeit eine Anzahl berartiger Ausgaben zusammengekommen.

Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftstommission will in feiner Weise die Kredite, die zum Gedeihen der Hochschule dienen, verweigern, sondern sie freut sich mit der Regierung, daß einzelne Theile der Hochschule, und namentlich die medi= zinische Fakultät, sich sehr schon entwickeln und allgemein eines guten Rufes genießen. Singegen ift ein Poften, wo die Staatswirthschaftstommission sindet, es gehe die Begehrlichkeit der Erziehungsdirektion zu weit, nämlich bei den Besoldungen der Professoren. Das letzte Jahr haben diese Besoldungen Fr. 213,000 gekostet, und nun fordert die Regierung Fr. 17,000 mehr. Dieß scheint benn doch der Staatswirthschaftskommission in Anbetracht der gegenwärtigen Finanzlage zu viel. Wir wissen sehr wohl, daß der Erziehungsdirektor bei einzelnen Professoren oder Privatdozenten ein gewisses Avancement ein= treten zu lassen wünscht, und möchten dem für die Zukunft in keiner Beise entgegentreten. Singegen haben wir gefunden, bei der gegenwärtigen Finanglage, wo man in allen Dikafterien für das Jahr 1880 sparen muß, könnten fich die verehrten Herren Professoren wohl noch ein paar Monate gedulden und diefe Befoldungserhöhungen gang gut bis Anfang 1881 verschoben werden. Wir haben noch gegenwärtig eine Anzahl Professoren, die sehr wenig Buhörer haben, und sogar folche, die schön besoldet find und gar nicht lefen, und daher ift es gegenwärtig nicht der Fall, mit den Befoldungen im Allgemeinen zu hoch zu gehen. Spanne man die Saiten nicht zu fehr, fonft könnte die Opposition, die sich häufig im Lande geltend macht, nur vermehrt werden. Ich möchte daher die Erziehungsdirektion bitten, da etwas mäßiger zu sein und

für dieses Jahr die Wünsche, die sie hat, noch zu unterbrücken. Ich habe bereits aufmerksam gemacht, daß im Jahre 1881 die finanzielle Stellung eine viel günstigere sein wird. Man wird daher da etwas großmüthiger sein können. Ich beantrage Namens der Staatswirthschaftsstommission, den Posten auf Fr. 220,000 zu setzen.

Bigins, Erziehungsdirektor. Es thut mir leid, daß ich nicht Gelegenheit hatte, im Schooße der Staats= wirthschaftskommission selbst zu begründen, warum wir vorschlagen zu sollen glaubten, diesen Ansatz auf Fr. 230,000 zu stellen. Es ist allerdings richtig, daß wir im Jahr 1879 nur Fr. 213,000 gebraucht haben. Aber man wird da gestraft für seine guten handlungen. Wir haben fast Fr. 10,000 gegenüber dem Büdget er= spart, und das muffen wir nun entgelten. Es kommt an einer Hochschule immer vor, daß Bakanzen eintreten, welche dann ein gunftigeres Resultat bringen. Allein zählen kann man auf diese Bakanzen nicht, sondern man muß das Büdget so aufstellen, wie wenn alle Besoldungen voll ausbezahlt werden müßten. Nun haben wir gestern berechnet, daß, wenn wir alle Bakanzen, die in diesem Jahre vorkommen, in Betracht ziehen und berücksichtigen, daß herr Zeerleder noch nicht liest und herr Lang= hans noch nicht erset ist, wir im laufenden Jahre gleichwohl über Fr. 223,000 auszahlen muffen. Dabei ist auch noch nicht in Berechnung gezogen, daß einzelne Besoldungen lettes Jahr erft vom Frühjahr an ausbezahlt werden mußten, während fie nun das ganze Jahr ausgerichtet werden muffen. Der hauptgrund der ftatt= gefundenen Erhöhung ist die Gründung der Lehramts= schule. Sie erinnern sich, daß einmal ein Großrathedekret vorlag, welches eine Lehramtsschule vorsah und dafür eine Summe von Fr. 25,000 auswerfen wollte, die theils für die Besoldung der Dozenten, theils für Stipendien verwendet werden sollte. Dieses Detret ist nie erlassen worden. Die Stipendien zahlen wir aus unferm gewöhn= lichen Stipendienfond, und die Besoldungen find letites Jahr auf das hochschulbüdget gekommen. Sie wissen auch, daß diese Lehramtsschule gedeiht. Sie ist es nun, welche die größere Ausdehnung der Hochschule bedingt hat, welche meines Wissens in den letzten zwei Jahren um keine eigentliche neue Lehrkraft vermehrt worden ift. Mit der Regierung und mit der Staatswirthschafts= kommission theile auch ich den Wunsch, daß, wenn mög= lich, die Lehrthätigkeit an der Hochschule eher noch in weniger Sande konzentrirt werden möchte, als daß die Bahl der Lehrkräfte vermehrt werde.

Nun follte noch ein Bedürfniß befriedigt werden. Es sollte nämlich von der hiesigen Sternwarte unsern Uhrmacherschulen im Kanton die aftronomische Zeit gegeben werden. Wir sind in dieser Beziehung immer noch von Neuenburg abhängig, und es würde sich dafür wahrscheinlich eine Kraft sinden lassen, die wir sonst eingetretener Berhältnisse wegen pensioniren müßten. Dafür haben wir auch einen Ansat aufgenommen.

Wenn die Staatswirthschaftskommission darauf beharrt, daß der Hochschulkredit herabgesetzt werde, so möchte ich bitten, nicht gerade um Fr. 10,000 herabzugehen, sondern sich mit einer Reduktion um Fr. 5000 zu begnügen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommis= sion. Ich muß nochmals bemerken, daß ich persönlich gewiß nicht daran denke, die Hochschule irgendwie anzu=

greifen und ihren Kredit fürzen zu helfen. Wenn die Staatswirthschaftskommission ihren Antrag gestellt hat, so geschah dieß in reislicher Erwägung der Stimmung, die an vielen Orten im Lande herrscht. Ich möchte den Herrn Erziehungsbirektor nochmals barauf aufmerkfam machen, daß es wünschbar ift, daß in dieser Richtung nicht allen Wünschen und Begehren sofort entsprochen werde, während man in vielen andern Zweigen feit Jahren spürt, daß man sich in Gottes Ramen nach der Decke ftrecken muß. Bon diesem Standpunkte aus kann ich nicht umhin, mir die personliche Bemerkung zu er-lauben, daß ich wirklich nicht recht begreife, wie die Regierung zum Bolke fagen kann: Das Büdget ist noch nicht gemacht, aber wir haben verschiedene Arrangements getroffen, infolge deffen für die Hochschule so und so viel ausgegeben werden muß. Ich glaube, die Regierung sollte solche Arrangements nicht treffen und die Ber= setzung von Professoren in höhere Alassen nicht vor= nehmen, bevor das Büdget genehmigt ist. So lange das neue Büdget noch nicht vorliegt, ist das alte in Kraft. Es wäre daher gut, daß auch die Erziehungsdirektion fich dem fügen würde.

Was nun den Antrag des Herrn Bitius betrifft, so kann ich mich darüber Namens der Staatswirthschaftsstommission nicht aussprechen, um so weniger, als mehrere Mitglieder derselben nicht anwesend sind. Persönlich kann ich zugeben, daß der Kredit auf Fr. 224,000 sestegeset werde, weil nun einmal die Regierung daherige Beschlüsse gesaßt zu haben scheint. Weiter aber möchte ich nicht gehen. Der Hern Finanzdirektor hat uns ausstrücklich gesagt, die Erziehungsdirektor wünsche diese Erhöhung, weil sie noch einige Wünsche im Porteseuille habe und die Besoldungen einiger Prosessionen, aber ich glaube, sie können angesichts der Finanzlage auch warten bis zum Jahr 1881.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die lette Bemerkung des Herrn Vorredners betrifft, der Finanzdirektor habe mitgetheilt, die Erziehungsdirektion beabsichtige, noch einige Professoren avanciren zu lassen, so muß ich beifügen, daß ich nur von einem Professor gesprochen habe. Ich will denselben nicht nennen, aber ich din überzeugt, daß, wenn ich seinen Namen hier außsprechen und seine Besoldung nennen würde, man mit der Erhöhung einverstanden sein würde. Im Uebri= gen bin ich sehr empfänglich für die Ansicht, daß es mit der Hochschule nicht immer im gleichen Tempo fortgehen könne, wie bisher. Im Jahr 1877 find für Befoldungen ber Professoren Fr. 200,000 ausgegeben worden, und für 1880 werden schon Fr. 230,000 verlangt. Daß es in diesen Dimenfionen nicht fortgeben tann, während die Hochschule doch so ziemlich die gleiche bleibt, ist begreif= Wenn aber die Ausgabe nothwendig ift, und die Erziehungsdirektion hat der Regierung die Wünschbarkeit derselben nachgewiesen, so kann man nicht einfach sagen: wir geben nicht mehr aus; fondern, wenn man eine Hochschule haben will, so muß man eben auch die Mittel dafür nicht scheuen.

Da kommt nun aber die Theorie, welche die Staatswirthschaftskommission vertritt, mit derjenigen der Regierung in Widerspruch. Die Staatswirthschaftskommission sagt, die Regierung solle in solchen Dingen nichts bewilligen, bevor der Kredit da sei. Auf der andern Seite aber sagt die Regierung und mit Recht: wir sind Tagblatt des Großen Nathes. — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

tompetent, die Besoldungen der Professoren festzusegen. Wer hat da Recht? Wenn beide Parteien Recht haben, so ist die gegenseitige Kompetenz aufgehoben. Ich glaube, es bedürfe keines langen Nachweises, daß die Regierung in ihrem Rechte ift, die Besoldungen festzusegen, und wenn fie dieß gethan, so wird der Große Rath in der Lage fein, den Kredit bewilligen zu muffen. Wird damit Mißbrauch getrieben und werden Leute angestellt, die nicht angestellt werden sollten, oder werden die Besoldungen in ungerechtfertigter Beise erhöht, fo können allerdings bei der Büdgetberathung die Staatswirthschaftstommission und der Große Rath Bemerkungen machen und Beschlüsse fassen, welche die Regierung nothigen, in Zukunft anders vorzugehen. Das Recht aber, die Befoldungen festzuseten, hat der Regierungsrath, und dieses Recht kann nicht da= durch illusorisch gemacht werden, daß man fagt, solche Besoldungserhöhungen dürfen nicht eintreten, bis der Große Rath den Kredit bewilligt habe. Denn in diesem Falle hätte der Große Rath das Recht und die Kom-petenz zur Festsetzung der Besoldungen. Dies zur Wahrung bes Standpunktes der Regierung, zwar nicht für uns (mir perfonlich wenigstens ift es ziemlich gleichgültig), aber für unsere Nachfolger, damit fie uns nicht den Vorwurf machen können, wir haben da eine klare Kompetenz der Regierung aufgegeben.

Bizius, Erziehungsdirektor. Für das Jahr 1879 hatten wir ein Büdget von Fr. 222,000. Die Fr. 1000 nun, welche mehr ausgegeben werden müssen, rühren das von her, daß infolge der hiesigen Schulreorganisation und noch infolge einer andern Reorganisation verschiedene Beranstaltungen getroffen und daß zwei Lehrer noch mehr an die Hochschule gesetselt werden mußten, als es dis jest der Fall war. Das konnte nur diesen Frühling gesichen. Wenn man eine Hochschule hat, so muß man doch mit der Zeit rechnen, und wenn etwas geschehen muß, so muß es in der Zeit geschehen, wo es nöthig ist, und man kann nicht immer auf die Sizung des Eroßen Rathes warten.

Abstimmung.

1.	Für		230,000							Minderheit.
	"		fleinere							Mehrheit.
2.	"									Mehrheit.
	"	Fr.	220,0 0 0	•	•	•	٠	•	•	Minderheit.

VI. C. Kantonsschulen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Theil des Büdgets der Erziehungsdirektion hat eine vollständige Umwandlung erlitten infolge des neuen Geseks über die Aufhebung der Kantonsschule in Bern. Es sigurirt dieselbe nun hier mit denjenigen Posten, welche nothwendig sind für die Ausgaben des laufenden Jahres. Ich will die einzelnen Posten nicht berühren, sondern nur das Gesammtresultat mittheilen, wonach nun die Ausgaben auf Fr. 95,300 sich besausen, während sie im Büdget von 1879 mit Fr. 172,000 sigurirten. Dabei ist die Kantonsschule in Pruntrut inbegrissen. Ob die vorliegenden Jahlen genau sind oder nicht, wird die Erfahrung beweisen. Man besindet sich da, was lit. D,

Sekundarschulen, betrifft, in einem Uebergangsstadium und macht eine Probezeit, so daß man erst in einigen Jahren die genauen Zahlen wissen wird. Genauer sind die Zahlen, welche unter C, Kantonsschulen, stehen, da man da mit ziemlicher Sicherheit berechnen konnte, was ausgegeben werden muß.

Genehmigt.

VI. D. Sekundarichulen.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier siguriren nun bebeutend höhere Ansätze als bisher, inselsen weiß man, wie gesagt, nicht mit Bestimmtheit, ob diese Zahlen ganz genau sind oder nicht. Es handelt sich da um eine approximative Berechnung, welche erst durch die Ersahrung ihre Bestätigung sinden wird. Ich will hier nur den Posten 5, Stipendien, hervorheben, der neu ist. Durch das neue Gesetz sind bekanntlich sür unbemittelte Sekundarschüler, namentlich sür solche, die nicht am Orte der Sekundarschüler namentlich sür solche, die nicht am Orte der Sekundarschule wohnen, Stipendien in Aussicht genommen im Gesammtbetrage von höchstens Fr. 14,000. Für 1880 sind nun Fr. 8000 in Aussicht genommen, welcher Ansatz sich nach Abzug von Einnahmen im Betrage von Fr. 1200 auf Fr. 6800 reduzirt. Es ist dies also nicht ganz die Hälfte des Kredites, der dem Eroßen Kathe zur Verfügung steht.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will hier nur konstatiren, daß die Aufhebung der Kantonsschule in Bern, die man namentlich auch in sinanzieller Beziehung s. Z. gerühmt hat, für den Staat sinanziell nicht sehr günstig ausgefallen ist, indem er nun so viel an Beiträgen für Lehrerbesoldungen zahlen muß, als s. Z. für die Kantonsschule.

Genehmigt.

VI. E. Primariculen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Staatszulage an Primarlehrerbesolsdungen von Fr. 612,000 auf Fr. 625,000 zu erhöhen. Diese Erhöhung ist absolut nothwendig. Es ist Jedermann bekannt, daß die Lehrerbesoldungen sich nach der Anzahl der Dienstjahre richten, infolge dessen alle Jahre eine Anzahl Lehrer in höhere Besoldungsklassen aufrücken. Ferner werden alle Jahre neue Schulklassen errichtet. Es steigen daher die Ausgaben für die Lehrerbesoldungen von Jahr zu Jahr, und es wird daher auch für 1880 eine Mehrausgabe eintreten. Daran läßt sich nicht markten, so sehr es zu wünschen wäre, daß in diesem Posten einsmal ein Stillstand eintreten würde.

Berichter ftatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es werde eine Summe von Fr. 620,000 für die Staatszulage an die

Primarlehrerbesoldungen genügen. Im Jahre 1879 wursen Fr. 614,000 gebraucht. Die Staatswirthschaftsstommission stellt daher den Antrag, den Ansah auf Fr. 620,000 zu ermäßigen. Ferner beantragt sie, den Posten "Leibgedinge" von Fr. 36,000 auf Fr. 32,000 zu reduziren. Im letzten Jahre wurden dafür Fr. 31,000 ausgegeben, und es hat uns geschienen, es sollten für dieses Jahr Fr. 32,000 genügen, da weitere Erhöhungen auf das nächste Jahr verschoben werden sollten.

Bigius, Erziehungsdirektor. Was vor Allem aus den Ansak für Staatszulagen an Primarlehrerbesoldungen betrifft, so genügen nach der von der Erziehungsdirektion aufgestellten Berechnung auch die Fr. 625,000 nicht vollsktändig. Einzig diesen Frühling sind 36 neue Primarklassen erstellt worden, wovon, wenn ich nicht irre, 17 Klassen auf Bern allein fallen, welches im Ganzen 111 Primarklassen besitzt. Wir berechnen die Staatszulage im Durchschnitte auf Fr. 337, und es ergibt sich daher eine Gesammtausgabe von Fr. 627,818. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Besoldungen immer noch steigen, weil die Lehrer in höhere Besoldungsklassen worrücken. Ich bin daher im Falle, vorzuschlagen, man möchte den

Unfat auf Fr. 627,000 ftellen.

Was die Leibgedinge betrifft, so hat die Regierung nach längerm Bitten eine Erhöhung des Büdgetpostens von Fr. 30,000 auf Fr. 36,000 bekommen. Als wir diese Fr. 6000 erhielten, hatten 20—30 Lehrer auf diesen Kredit gewartet, und zwar theilweise schon Jahre lang; ja einzelne waren unterdessen gestorben. Mit den Fr. 6000 konnte den Begehren entsprochen werden, allein jeht liegen schon wieder 4—5 neue Gesuche vor. Nach Untersuchung der Sache haben wir bei einzelnen Gesuchen auf Abweisung gedrungen, theils wegen Unwürdigkeit, theils weil der Inhaber ein größeres Vermögen besitz; allein durch diesenigen Leibgedinge, welche ausgerichtet werden müssen, wird der Kredit vollständig erschöpft. Zurückgehen kann man nicht gegenüber Leuten, welche 30 oder mehr Jahre im Schuldienste standen und nun Pensionen von Fr. 240—360 bekommen.

Abstimmung.

1.	Für Fr. 627,	00 0 fü r	: Sta	atszu)	lage	n	Minderheit.
	" weniger					٠	Mehrheit.
2.	" Fr. 625,0	. 000					Mehrheit.
	" Fr. 620,0						Minderheit.
3.	" Fr. 36,00				e	٠	Minderheit.
	" Fr. 32,00	00	•			ï	Mehrheit.

VI. F. Lehrerbildung san stalten.

Genehmigt.

VI. G. Taubstummenanstalten. Genehmigt.

Kummer in Bern, Lehmann in Biel, Meister, Mehrat, Nägeli, Schwab, Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Bangerter in Lhß, Boß, Botteron, Glaus, v. Grünigen in Schwarzenburg, Keller, Liechti, Rebetez in Bassecourt.

hier bricht der herr Prafident die Berathung des Büdgets ab.

> Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung um 13/4 Uhr.

Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmen= den Wahlen wird das Bürenu verstärft durch die Herren Jost, Bürgi, Gygax von Ochlenberg, Dr. v. Tscharner und Rudolf Thormann.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Tagesordnung:

Wahl des Großrathspräfidenten.

Es erhalten im ersten Wahlgang von 199 Stim= menden:

Herr Michel . . . 184 Stimmen.

" Karrer . . . 10
" v. Sinner . . . 2 Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit herr Fürsprecher Michel, bis= heriger Vicepräsident.

Dritte Sikung.

Freitag den 28. Mai 1880.

Vormittags 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Morgenthaler.

Wahl zweier Picepräfidenten des Großen Rathes.

Von 199 Stimmenden erhalten im ersten Wahl= gange:

Die übrigen Stimmen zersplittern sich." Gewählt find somit die Herren Fürsprecher Karrer und Riggeler.

Wahl zweier Stimmenzähler.

Es werden bei 204 Stimmenden im erften Bahl= gange gewählt die bisherigen Stimmenzähler: Berr Suber mit 197 Stimmen und

" Geiser mit 185 Stimmen.

Nach dem Namensaufrufe find 226 Mitglieder an= wesend; abwesend sind 28, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Bangerter in Langenthal, Bucher, Bühlmann, Gurtner, Haslebacher, Hofer in Wynau, Hofftetter, Huber, Kellerhals, Klaye, Kohler in Pruntrut,

Wahl des Regierungspräfidenten.

Im ersten Wahlgang erhalten bei 189 Stimmenden: Herr v. Steiger . . 166 Stimmen. "Rohr . . . 17

Die übrigen Stimmen zersplittern sich. Gewählt ist also herr Regierungsrath v. Steiger,

Gewählt ist also Herr Regierungsrath v. Steiger bisheriger Bicepräfibent.

Wahl von drei Mitgliedern des Obergerichts.

Präsibent. Es tritt da die außerordentliche Erscheinung zu Tage, daß statt drei Mitglieder vier das absolute Mehr erreicht haben. Unser Reglement enthält aber eine bestimmte Borschrift, welche diesen Fall vorssieht und ihn entscheidet. § 91 sagt nämlich: "Sollten mehr Kandidaten das absolute Mehr auf sich vereinigen, als Stellen zu besehen sind, so wird der oder diesenigen als nicht gewählt betrachtet, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben." Im vorliegenden Falle hat nun Herr Bühderger in Trachselwald die wenigsten Stimmen erhalten und ist nach dem Reglement als nicht gewählt zu betrachten. Gewählt sind also als Oberzichter die Herren Stooß in Burgdorf, Schwab in Nidau und Frêne in Courtesary.

Wahl des Gerichtspräsidenten von Signau.

Borschlag des Amtsbezirks: Herr Gerichtspräsident Lüthi in Laupen. " Rotar Jugeler in Langnau.

Vorschlag des Obergerichts:

Herr Notar Fried. Schwab, Regierungsstatthalter, Büren; "Fürsprecher Alb. Stämpsli in Schwarzenburg.

Präsident gibt Kenntniß von einem Schreiben des Herrn Regierungsstatthalter Schwab in Büren, worin derselbe erklärt, daß er eine allfällige Wahl nicht annehmen könne.

Berger, Fürsprecher. Ich erlaube mir, im Einversftändniß mit meinen Kollegen aus dem Amtsbezirk Signau

Berschiebung dieser Wahl zu verlangen. Nach der Berfassung sind wir berechtigt, unter 4 Kandidaten auszu-wählen. Nun hat aber der Erstvorgeschlagene des Obergerichtes, Herr Regierungsstatthalter Schwab in Büren, dem wir unsere Stimme geben möchten, die Wahl abgelehnt, und wir sind daher in unserm Wahlrecht verstürzt.

Präsident sett diese Ordnungsmotion in Um- frage.

v. Känel, Fürsprecher. Gestütt auf die disherige Praxis halte ich den Antrag des Herrn Berger nicht für zulässig. Es liegt sowohl der Bolksvorschlag, als der Borschlag des Obergerichtes vor, und diese Borschläge bleiben gültig, selbst wenn man weiß, daß der eine oder andere eine Wahl nicht annehmen würde. Es ist auch besser, wenn man die Wahl trifft, weil dann, wenn der Gewählte nicht annimmt, alle Borschläge dahin fallen. Ich möchte daher heute die Wahl vornehmen.

Berger, Fürsprecher. Ich glaube, dieser Fall habe sich noch nie präsentirt. Heute morgen hatten wir noch vier Vorschläge, nachdem aber das Schreiben des Herrn Schwab eingelangt ist, fällt seine Kandidatur dahin, und es liegen nur noch drei Vorschläge vor. Man wird doch nicht Herrn Schwab stimmen wollen, wenn man zum Voraus weiß, daß er eine Wahl nicht annehmen würde. Ich möchte Sie bitten, der Ansicht der Vertreter des Amtsbezirks einige Kücksicht zu tragen.

Abstimmung.

Für Verschiebung der Wahl . . . Minderheit.

hierauf wird zur Wahl geschritten, und es erhalten im ersten Wahlgange von 143 Stimmenden:

Herr Lüthi . . . 49 Stimmen.

"Schwab . . . 44 "Jugeler . . . 35 Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da dieser Wahlgang kein definitives Ergebniß ge= Liefert, wird zu einem zweiten geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Es erhalten von 143 Stimmenden:

Herr Schwab . . . 86 Stimmen. "Lüthi 52 "

Somit ist Herr Schwab, Regierungsstatthalter in Büren, zum Gerichtspräsidenten von Signau gewählt.

Wahl des Gerichtspräfidenten von Konolfingen.

Vorschlag des Amtsbezirks.

Herr Friedrich Moser, Notar in Röthenbach; "Eduard v. Wattenwyl, Fürsprecher, Dießbach.

Vorschlag des Obergerichts: Herr Joh. Jak. Costell, Amtsnotar, Walkringen " Arnold Seßler, Fürsprecher in Biel.

Bon 141 Stimmenden erhalten im ersten Wahl= gange:

Herr Moser . . . 119 Stimmen.
" Gosteli . . . 3 "
" v. Wattenwyl . 1 Stimme.
Gewählt ist somit Herr Notar Moser.

Wahl des Perwalters der Strafanstalt Bern.

Es wird im ersten Wahlgange mit 111 Stimmen von 129 Stimmenden unter Vorbehalt der Reorganisation der Anstalt gewählt:

Berr Joh. Tich ang, der bisherige.

Wahl zweier Mitglieder des Perwaltungsausschusses der Bern: Luzernbahn.

Es werden im ersten Wahlgange bei 121 Stimmenben gewählt:

Herr Rüfenacht=Mofer mit 108 Stimmen.
" Jooft, Großrath, mit . 101 "

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Fortsetzung der Berathung. (Siehe Seite 90 hievor.)

VII. Gemeindemesen.

Regierungspräsident Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine Erhöhung des Kredites für Büreaukosten um Fr. 200 beantragt. Der bisherige Kredit betrug Fr. 2000. Es ist aber zu bemerken, daß die Bezeichnung "Büreaukosten" hier nicht erschöpfend ist, indem in diesem Kredit auch die Besoldung für einen Angestellten inbegriffen ist. Diese Besoldung wird nur auf Fr. 1200 berechnet. Es ist auch beantragt worden, die Ziss. 1 um Fr. 200 zu erhöhen. Nachdem aber der Herr Direktor des Gemeindewesens diesen Antrag hat sallen gelassen, bleibt da der ursprüngsliche Ansat von Fr. 4000.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staats-wirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, Ziff. 1 auf Fr. 4000 und die Büreaukosten nebst Besoldung des Angestellten auf Fr. 2000 zu belassen. Wenn auch die Staatswirthschaftskommission

Tagblatt des Großen Rathes - Bulletin du Grand-Conseil 1880.

bas formelle Recht ber Regierung, die Befoldungen der Beamten innerhalb der gesetzlichen Scala festzustellen, nicht antasten will, so glaubt sie immerhin, es sei jetzt mitten im Jahre nicht der Fall, irgend welche Besolsungserhöhungen vorzunehmen, und zwar um so weniger, als auch die Beamten anderer Direktionen nicht höher besolbet sind. Ebenso möchte die Staatswirthschaftstommission keine Erhöhung der Büreaukosten. Wenn man letztes Jahr es mit Fr. 1766 machen konnte, so sollten dieses Jahr Fr. 2000 genügen.

Räz, Direktor des Gemeindewesens. Wie der Herr Regierungspräsident bemerkt hat, wollen wir nicht darauf insistiren, bei Ziff. 1 die Fr. 200 absolut erlangen zu wollen. Dagegen möchte ich darauf dringen, daß der Kredit von Fr. 200 für die Büreaukosten bewilligt werde. Ich muß dem Großen Rathe mittheilen, daß der Herr Sekretär des Gemeindewesens der einzige Beamte der Direktion und neben ihm kein Angestellter vorhanden ist. Da die Direktion des Gemeindewesens zufälliger Weise von der gleichen Person wie die Armendirektion verwaltet wird, so wird bisweilen ein Angestellter dieser letztern Direktion in Anspruch genommen. Dafür sollte derselbe auch einigermaßen honorirt und es sollte dafür ein Kredit bewilligt werden. Würde dies nicht geschehen, so wäre man genöthigt, ein Nachkreditbegehren einzureichen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß nochmals auf diesen Punkt zu sprechen kommen, obwohl er im Grunde nur geringfügiger Natur ift. Die Regierung muß ihren Ansatz aufrecht erhalten. Sie hören soeben aus dem Munde des Direktors des Gemeinde-wesens, daß diese Direktion keinen eigentlichen Angestellten besitzt, sondern daß der Sekretär alles besorgt und dabei zeitweise einen Angestellten der Armendirektion zu Gulfe zieht. Bor ungefähr einem Jahre ift von der Gemeindedirektion der Antrag gestellt worden, es möchte derselben ein eigener Angestellter gegeben werden. Die Regierung hat aber die Direktion ersucht, davon zu abstrahiren und sich die nöthige Aushülfe sonst zu verschaffen. Hiefür besaß die Direktion einen Kredit von Fr. 1000, also höchstens für einen halben Angestellten, wie sie gewöhn= lich befoldet werden. Diefe Summe genügt aber nicht, sondern es werden Fr. 1200 verlangt. Ich glaube, wenn eine Direktion, welche so viele Geschäfte zu besorgen hat wie die Direktion des Gemeindewesens, nicht mehr ver= langt, als Fr. 1200, so muß man anerkennen, daß das eine geringfügige Forderung ift.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . . Mehrheit.

VIII a. Armeuwesen des ganzen Kantons.

A. Berwaltungskoften der Direktion des Urmenwesens.

Ohne Bemertung genehmigt.

VIIIa. B. Rettungsanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. werden für die Anstalten Landorf, Aarwangen und Erslach Erhöhungen von je Fr. 1000 vorgeschlagen, da es fich aus den letten Jahresrechnungen ergeben hat, daß das Bedürfniß diesen Mehrkredit nöthig hat. Bei Aarwangen ist von der Regierung vorgeschlagen worden, noch einen Zusatkredit für nachträgliche Steuern aufzunehmen. Die Anstalt hat nämlich vom Staat eine Domäne gepachtet und im Pachtvertrag die Verpflichtung übernommen, die Gemeindssteuern zu zahlen. Run hat jeweilen der Staat die Steuern gezahlt, und es ist mährend einer Reihe von Jahren unterlaffen worden, fie von der Anstalt zurückzufordern. Die daherige Summe ist auf Fr. 2800 gestiegen. Die Unftalt kann diese Summe aus ihrem ordentlichen Kredit nicht bestreiten, und es ist zu bemerken, daß der Fehler theilweise auf dem Central-büreau liegt. Daher hat die Regierung vorgeschagen, einen außerordentlichen Kredit von Fr. 2800 aufzunehmen. Es wäre das natürlich nur eine Verrechnung. Die Staats= wirthschaftskommission zieht aber vor, diesen Kredit nicht zu bewilligen, sondern die Sache in der Beise zu regeln, daß die Forderung als solche gestrichen und nicht auf= recht erhalten wird. Die Regierung kann sich diesem Auskunftsmittel anschließen, da es gleichgültig ist, in welcher Beise dieser Posten reglirt werde.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit den vorgeschlagenen Erhöhungen einverstanden. Was dagegen die Fr. 2800 für die Anstalt Aarwangen betrifft, so möchte sie diesen Kredit nicht bewilligen. Es war Sache der Verwaltung dieser Anstalt, dafür zu sorgen, daß die Steuer gezahlt werde. In materieller Beziehung kommt die Sache auf's Gleiche hinaus, ob der Kredit bewilligt werde oder nicht.

Nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommissin genehmigt.

VIIIa. C. Bezirksarmenanstalten. Ohne Ginsprache genehmigt.

VIII a. D. Berschiedene Unterstügungen.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, den Kredit für Spenden an Fre und Gebrechliche von Fr. 30,000 auf Fr. 38,000 zu erhöhen. Letztere Summe ist auch im verstossenen Jahre veraussgabt worden, indem der Große Rath im Falle war, dafür einen Nachstredit zu bewilligen. Die Begründung ist die nämliche, wie sie für die Bewilligung des Nachstredites angebracht wurde: es müssen immer mehr solche Spenden den Gemeinden ausgerichtet werden. Ferner wird beanstragt, auch für die Spenden an Unheilbare den Kredit von Fr. 2500 auf Fr. 3000 zu erhöhen, weil auch da das Bedürfniß immer größer wird. So unbequem diese

beiden Posten auch in das Büdget fallen, so können sie boch nicht vermieden werden, wenn nicht die Grundsätze der Humanität in einer Menge von Fällen auf das Gröb-lichste verlett, und nicht gegenüber den Gemeinden, welche im Falle sind, Irre und Gebrechliche versorgen zu müssen, von Seiten des Staates ein ungerechtsertigtes Sparsustem eingeführt werden soll.

Genehmigt.

VIII b. Armenwesen des alten Kantons.

A. Notharmenpflege.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird für Niemanden unerwartet sein, wenn diese Aubrik eine Krediterhöhung ausweist; man muß sich im Gegentheil nur verwundern, daß sie nicht höher ist. Die Erhöhung der Beiträge an die Gemeinden von Fr. 420,000 auf Fr. 425,000 entspricht genau dem Stand des Rothearmenetats im Jahr 1880. Die böse Zeit hat natürlich ganz gewaltig auf die Bergrößerung des Etats insluirt, trothem sich die Berwaltung die größte Mühe gegeben hat, ihn möglichst wenig anwachsen zu lassen, und sogar eine Anzahl Gemeinden sich beklagt haben, daß die Armendirektion in Bezug auf die Renausnahme von Notharmen zu wenig zugänglich sei und zu viel Streichungen vornehme.

Eine zweite Krediterhöhung betrifft die Unterstügung auswärtiger Notharmen. Der Regierungsrath beantragt, diesen Kredit von Fr. 75,000 auf Fr. 78,000 zu erhöhen. Es ift im Gefetz teine Berpflichtung des Staates zu einer bestimmten Summe ausgesprochen, und der Staat leistet daher nicht mehr, als verfügbarer Kredit ist; aber wir können die Unterstützungsbedürftigen außerhalb Kantons nicht aus ber Welt schaffen und daß gegenwärtig ihre Zahl beständig größer wird, erklärt sich sehr natürlich aus den ökonomischen Berhältnissen der letten Zeit. Wenn der Große Rath ftatt Fr. 78,000 nur Fr. 75,000 annimmt, fo wird begreiflicherweise die Folge die fein, daß die Armendirektion um so weniger Arme außerhalb des Kantons unterstützen kann, und daher um so viel mehr Arme nach dem Kanton zurücktransportirt werden, und zwar nicht auf Rechnung der Armendirektion, sondern der Gemeinden, so daß, was der Staat erspart, vielleicht in eben fo großem oder fast noch erhöhtem Mage auf die Gemeinden gurudfällt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Kredit für die auswärtigen Notharmen auf Fr. 75,000 zu belassen. Sie will damit keinen Drücker anlegen; sie weiß, daß dieser Zweig vortrefslich verwaltet wird, und daß namentlich der Herr Sekretär des Armenwesens außersordentlich gewissenhaft und umsichtig ist und kein Fränklein ausgibt, wo es nicht nöthig ist. Hingegen zeigt das Ergebniß der letten Rechnung, daß man es nit Fr. 75,000 machen konnte, und daß im Jahr 1879 die Kosten sogar etwas abgenommen haben. Die Staatswirthschaftskommission geht nun in diesem, wie in allen andern Fällen, ungeheuer ungern zu einer höhern Zahl über. Man kann immer heraufgehen, aber wenn man einmal

mit höheren Zahlen angefangen hat, so ist es schwer, ja fast unmöglich, wieder herabzuseten.

Räg, Direktor des Armenwesens. Der Bericht= erstatter der Staatswirthschaftskommission macht dem Herrn Sefretar des Armenwesens in gang verhienter Weise Komplimente. Es ift gang richtig, daß derfelbe jeden Baten zwei= bis dreimal umtehrt, ehe er ihn aus= gibt. Allein ich muß bem Berrn v. Sinner entgegnen, daß der Sekretar mir erklart hat, unter Fr. 80,000 gehe es heuer nicht. Ich antwortete ihm, eine Erhöhung um Fr. 5000 bringe ich im Regierungsrathe nicht burch, hingegen wolle ich Fr. 3000 mehr vorschlagen und schauen, ob es durchzuseten sei, worauf dann Aussicht sei, es auch im Großen Rathe durchzubringen. Rachdem nun diese Erhöhung im Regierungsrathe durchgegangen ist, habe ich nicht im Entserntesten gedacht, daß sie nicht auch im Großen Rathe durchgehen werde. Ich möchte nur daran erinnern, was für einen Winter wir hinter uns haben, und wie überhaupt die Zeitverhältnisse sind. Wenn sich dabei der Notharmenetat im Kanton um circa 200 Per= sonen vermehrt hat, so kann man annehmen, daß er sich auch auswärts vermehrt hat und zwar in noch höherem Maße, als daheim selber. Ich möchte daher den Großen Rath dringend bitten, den verlangten Kredit zu bewilligen, und theile nur noch mit, daß wir nach genauer Berechnung gegenwärtig auf diesem Zweige circa Fr. 1500 mehr Ausgaben haben, als um die gleiche Zeit im Vorjahre. Das spricht, glaube ich.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Regierungsrathes (Fr. 78,000) Mehrheit.

VIII. B. Berpflegungsanstalten. Genehmigt.

IX. Volkswirthschaft und Gefundheitswesen.

A. Berwaltung stoften der Direktion des Innern.

Genehmigt.

IX. B. Statistik.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Büreau= und Druckkosten von Fr. 1000 auf Fr. 1500 zu erhöhen, da im Laufe des Jahres eine Anzahl neue Drucksachen bestritten werden müssen und die Borbereitungen zur Boltszählung und die Statistif der sogenannten Schulhygiene Mehr=kosten verursachen werden. Ich stehe meinerseits mit der Statistif und mit ihren Prätensionen auf alzu gespanntem

Fuße, um diesen neuen Kredit einläßlich zu begründen, und will daher, für den Fall, daß er bestritten werden sollte, die Begründung dem Herrn Direktor des Junern überlassen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, diesen Kredit auf Fr. 1000 zu belassen. Es ist dabei zu bemerken, daß der Borsteher des statistischen Büreau's vor einiger Zeit seine Entlassung genommen hat, und daß daher auf dem Posten der Besoldungen etwas erspart werden kann, um der Direktion zu Hülfe zu kommen. Demnach glaube ich, es sollten Fr. 1000 genügen, und hosse, daß sich der Herr Direktor des Innern dem anschließen könne, wie er denn auch gestern geäußert hat, daß am Ende Fr. 1000 auch hinreichen würden. In den früheren Jahren war der Kredit geringer, und im letzten Jahre sind sogar nur Fr. 192 gebraucht worden. Die Staatswirthschaftskommission hält es also für durchaus ungerechtsertigt, für derartige Büreaukosten größere Kredite zu bewilligen, die man nachher nicht mehr los wird.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Regierungsrathes (Fr. 1500) Minderheit.

IX. C. handel und Gewerbe. Genehmigt.

IX. D. Landwirthichaft.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist die einzige Abänderung, daß in Folge des Gesetzes über die Bereinsachung der Staatsverwaltung der Einnahmeposten: Beitrag für Kindviehzucht aus der Biehentschädigungskasse von Fr. 15,000 auf Fr. 30,000 erhöht wird. Es siguriren nun für Biehzucht Fr. 30,000 Ausgaben und ebenso viel Einnahmen, so daß die beiden Posten sich ausheben und eine wirkliche Ersparniß von Fr. 15,000 eintritt.

Genehmigt.

IX. E. Aderbauschule.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bei ber Ackerbauschule beantragt die Regierung, den Kredit von Fr. 18,000 auf Fr. 20,000 zu erhöhen. Im letzten Jahr war der Bedarf etwas über Fr. 20,000, und es ist von der Schule nachgewiesen worden, daß das Bedürfniß im lausenden Jahre das nämliche sein wird. Es ist natürlich immer schwierig, derartige Anstalten genau auf ihren Bedarf zu untersuchen, indem sie zu einem guten

Theil souveran sind und man darauf angewiesen ift, alle ihre Angaben als richtig anzunehmen. Hier haben wir aber keinen Grund, daran zu zweifeln.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, diese Erhöhung nicht zu genehmigen, indem sie entschieden der Ansicht ist, daß die Schule zu viel kostet, weil die Kostgelder zu gering sind. Verschiedene Mitglieder, welche die Verhältnisse genau kennen, haben daraus aufmerksam gemacht, daß Söhne sehr hablicher Familien dort für Fr. 300 per Jahr den ganzen Unterricht und die Kostgenießen, und daß ziemlich viele junge Leute aus anderen Kantonen, namentlich Welsche, auf diese ungeheuer billige Weise dort ausgebildet werden. Esscheint daher der Staatswirthschaftskommission (und der Herr Finanzdirektor tendirt, glaube ich, auch dahin), daß die Einnahmen der Anstalt und besonders die Kostgelder einigermaßen den Ausgaben entsprechen sollten. In diesem Sinne, und ohne deßhalb irgend die Anstalt in Fragestellen zu wollen, beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Kredit nicht zu erhöhen, indem sie im Gegentheil hosst, daß derselbe mit der Zeit herabgesetzt werden könne.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Regierungsrathes (Fr. 20,000) Minderheit.

IX. F. Gefundheitswesen.

Genehmigt.

IX. G. Rrankenanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes Die Regierung beantragt, den Beitrag des Staates an die Bezirkskrankenanstalten von Fr. 67,000 auf Fr. 70,000 zu erhöhen. Diese Erhöhung ist ein absolutes Bedürfniß in Folge der nothwendig gewordenen Vermehrung von Betten in einzelnen Anstalten und der Verabreichung neuer Staatsbetten an neue Anstalten. So lange die Inselfrage und die Frage einer rationelleren Einrichtung der Bezirkskrankenpslege nicht gelöst sind, wird man genöthigt sein, den Nothsallstuben namentlich der entsernteren Gegenden in erhöhtem Maße zu Hülfe zu kommen.

Genehmigt.

Die Rubriten

IX. H. Entbindungs = und Frauenkranken = anftalt und Hebammenschule,

IX. J. Staatsapotheke,

IX. K. Kanzleigebühren, werden ohne Diskuffion nach den Anträgen des Regierungs= rathes genehmigt.

X. Baumefen.

A. Berwaltungstoften der zentralen Bauverwaltung.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt im Bauwesen eine Anzahl Anträge, von denen einige auf Reduktionen gehen. Damit Sie aber nicht glauben, daß die Staatswirhschaftsskommission dabei wirklich nur einen Standpunkt der "Knorzerei" eingenommen habe, will ich bemerken, daß sie andererseits bei den Straßenbauten eine Erhöhung des früher angesetzen Postens von Fr. 350,000 beantragen wird, indem sie auf diesem Gebiet einige größere Ausgaben gerechtsertigt glaubt. Hingegen mache ich schon jest darauf ausmerksam, daß, wenn Sie diese Erhöhung gegenüber dem Gesammtresultat des Büdgets verantworten wollen, Sie absolut bei einzelnen andern Rubriken Erssparnisse machen sollten.

Her nun handelt es sich einzig um den Posten: Besoldungen der Beamten. Bekanntlich ist vor einigen Monaten die Stelle des Kantonsbaumeisters aufgehoben worden, und die Staatswirthschaftskommission beantragt daher, diesen Kredit von Fr. 15,500 auf Fr. 12,000 zu reduziren. Man wird zwar antworten, die Funktionen des genannten Beamten seien auf andere Angestellte übergegangen; allein diese Angestellten waren schon vorher da und besoldet, und werden daher auch in Zukunst besoldet werden können. Es ist ein wiederholt ausgesprochener Bunsch, daß die Baudirektion Ersparnisse machen und ihr ungeheures Personal moderiren solle, und ich nehme an, der Große Kath sei damit einverstanden.

Stockmar, directeur des travaux publics. Je regrette que la commission d'économie publique n'ait pas averti la Direction des travaux publics des modifications qu'elle propose à ce chapitre du budget. Je ne crois pas que la proposition de la commission d'économie publique soit admissible. Le traitement de l'architecte cantonal ne sera, il est vrai, pas payé pour toute l'année, mais il a dû être versé pour le premier trimestre. De plus il ne faut pas oublier que l'adjoint de l'architecte cantonal a demandé et nécessairement obtenu une augmentation de son traitement pour l'augmentation des travaux qu'il aura à faire cette année. Ainsi, la différence entre la dépense antérieure et celle de la présente année ne sera pas de fr. 3500, comme la commission d'économie publique la calcule. Il est probable que nous pourrons réaliser une économie sur la somme de fr. 15,500, mais cette économie n'atteindra pas le chiffre de fr. 3500. Ce sera seulement l'année prochaine que l'économie sera plus grande.

Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Ich muß wiederholt darauf ausmerksam machen, daß nicht die ganze Jahresbesoldung gezuckt wird, sondern nur die der Zeit entsprechende, und daß diesenigen Angestellten, die jetzt funktioniren, schon früher haben untergebracht werden können. Es ist überhaupt in dieser Beziehung früher auf den Büreaux der Baudirektion Erstaunliches geleistet worden. Man sindet die verschiedenen Angestellten in allen möglichen Kubriken und hat die größte Mühe, herauszudividiren, wie viel einer bekommt. Wir haben die Ueberzeugung, daß uns der gegenwärtige Herr Baudirektor in dieser Richtung unterstüßen wird, und ich für mich bin überzeugt, daß man mit Fr. 12,000 ganz gut marschiren kann. Ich empsehle nochmals diesen Ansak zur Annahme.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach näherer Untersuchung glaube ich, es sollte der Posten von Fr. 15,500 aufrecht gehalten werden. Man kann dies um so besser und ohne Gefahr thun, da nichts Underes verausgabt wird, als die gefestlichen Befoldungen, und es also keinen Sinn hat, einfach Fr. 3500 zu streichen, so lange man nicht beweisen und genau vorrechnen kann, wie viel weniger diese Besoldungen betragen. Tropdem der Kantonsbaumeister nicht mehr da ist, muffen die Besoldungen aller andern Beamten gleichwohl bezahlt werden. Der Kantonsbaumeister hat bis und mit April funktionirt, und zwar natürlich besoldet, und von diesem Moment an ift der Adjunkt mit fixer Besoldung an seine Stelle getreten. Dieser Abjunkt war früher per Monat bezahlt und der Kredit dafür anderswo, ich weiß nicht einmal wo, verrechnet. Er ist allerdings im Gesetz nicht vorgesehen; aber er muß besoldet werden, und der Regierungerath hat feine Befoldung auf Fr. 4000 fest= gesett, d. h. auf annähernd so viel, als früher der Kantons= baumeister bezog. Folglich bleiben sich die Besoldungen der Beamten gleich, und wenn man heute streicht, so ist es eine Streichung, von der man sicher weiß, daß sie kein reelles Resultat hat. Es werden allerdings einige tausend Franken erspart, aber nicht unter der Rubrik der Befoldungen, sondern da, wo bisher die Entschädigung für den Adjunkten ausgerichtet wurde.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist der Staatswirthschaftskommission außerordentlich gleichgültig, unter welcher Rummer die Ersparniß gemacht wird; aber wir find alle einig, daß hier erspart werden kann. Der Kantonsbaumeister hatte eine Be= foldung von Fr. 5000, und fein Setretar oder Angestellter, wenn ich mich recht erinnere, eine solche von Fr. 3000. Run wird die Stelle des Kantonsbaumeisters aufgehoben, und Derjenige, der bisher Fr. 3000 bezog, bekommt jest Fr. 4000. Also macht dies eine Ersparniß von Fr. 4000, oder, wenn man die paar Monate während welcher der Kantonsbaumeister noch da war, in Rechnung zieht, von Fr. 3500. Diefe konnen und follen erspart werden; ob man fie unter Nummer 1 oder 2 oder 3 ersparen will, ist der Staatswirthschaftskommission ganz gleichgültig. Wir haben sie hier aufgenommen, weil es gedruckt heißt: Besoldungen der Beamten u. s. w., und ich glaube also, es sei der Antrag der Staatswirth= schaftskommission gar keine Rechthaberei, sondern durch= aus gerechtfertigt.

Abstimmung. Für den Ansatz des Regierungsrathes (Fr. 15,500) Minderheit.

X. B. Bezirksbehörden. Ohne Bemerkung genehmigt.

X. C. Unterhalt der Staatsgebäude.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hierwird vorgeschlagen, den Kredit für den Unterhalt der Amts= gebäude von Fr. 60,000 auf Fr. 65,000 zu erhöhen. Im letten Jahr sind dafür Fr. 64,985. 71 verausgabt worden, und im Jahre 1877 Fr. 76,517. 65. Es sind in dieser Beziehung alle nur irgend möglichen Oekonomien eingetreten; allein der Staat hat bis jest noch fo viele Amtsgebäude zu unterhalten, daß es mit einfachen Streichungen nicht gemacht ift. Mir perfonlich wurden Fr. 60,000 ebenso gut konveniren; aber ich habe die Neberzeugung, daß wieder so viel gebraucht wird, als letztes Jahr. Alle diese Ausgaben betreffen nur den ordentlichen Unterhalt der Dachungen, ohne eigentliche Renovationen u. dgl., da diese nach bisheriger Uebung unter die Hochbauten tommen. Diese Dachunterhaltungen find nach bisherigem Suftem in Afford gegeben zu be= stimmten Preisen für jede einzelne Lieferung und Ber-richtung, und es kann daran für das laufende Jahr nichts geändert werden. Deshalb ist es mathematisch sicher, daß im Jahre 1880 die gleiche Summe wird ausgegeben werden muffen. Daß hier Ersparniffe zu machen find, ift nicht zu bestreiten; aber es muß bies auf dem Wege der Reorganisation des bisherigen Veraktordirungssystems geschehen und kann alfo erft in den folgenden Jahren bewerkstelligt werden. Allerdings werden beständig Do= mänen verkauft; aber es befinden sich leider darunter nicht viele Amtsgebäude, nur etwa mitunter eine Pfrund= scheuer u. dgl., aber nicht viele, indem solche Gebäude gewöhnlich keine Liebhaber finden. Dagegen hat der Staat in jungster Zeit eine Anzahl neuer Gebäude angekauft; ich erinnere z. B. nur an die 10 oder mehr Gebäude auf dem Schloßgute Münfingen. Ich beantrage also Namens der Regierung, den Ansatz auf Fr. 65,000 zu ftellen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission bestreitet diese Ershöhung. Sie glaubt, daß die Bauverwaltung schon seit langer Zeit und namentlich unter der früheren Leitung erstaunlich viel gekostet habe, und daß es daher etwas merkwürdig wäre, ihre Kredite zu erhöhen, im gleichen Athemzug, wo man die feste Tendenz verfolgt, sie im Sinne größerer Sparsamkeit zu reorganisiren. Die Staatswirthschaftskommission wünscht also, daß man bei Fr. 60,000 bleibe, damit der Große Rath auf diese Weise neuerdings den bestimmten Wunsch ausspreche, es solle

in dieser Richtung nicht mehr ausgegeben werden, als absolut nothwendig ist.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Regierungsrathes (Fr. 65,000) Minderheit.

X. D. Reue Sochbauten.

Berichterstatter des Régierungsrathes. Hier wird der gleiche Kredit vorgeschlagen, wie voriges Jahr, näm= lich Fr. 65,000. Ich erinnere daran, daß im vorigen Jahr dieser Kredit nicht verausgabt wurde, sondern man nur Fr. 35,694 gebraucht hat, während früher dieser Kredit immer einige hunderttausend Franken betrug, und im Jahr 1877 die Ausgaben sich auf Fr. 254,756 beliefen. Allerdings hat man dabei eine Menge Sachen nicht gemacht, die dringend verlangt wurden und theil-weise ganz gut angebracht gewesen wäre. Für das lau-fende Jahr will man bei dem gleichen Ansatz bleiben, aber nicht im Glanben, wiederum beinahe die Hälfte ersparen zu können, sondern in der Neberzeugung, daß er wirklich gebraucht werden wird. Die Staatswirthschafts= kommission wird einen Abänderungsantrag bringen, und ich habe demfelben bei der Berathung der Staatswirth= schaftskommiffion meinerseits beiftimmen können; allein wir haben damals an einen Faktor nicht gedacht, der hier untergebracht werden muß. Im vorigen Jahre ift nämlich mit der Kirchgemeinde Lenk eine Nebereinkunft geschlossen worden, wonach ihr als Entschädigung für die Nebernahme der Pflicht zum Bau und Unterhalt der Kirche eine Aversalfumme von Fr. 10,000 zugesprochen wird, und diese Summe ist nirgens anders unterzu= bringen, als hier. Ferner find im Laufe des Jahres eine Anzahl unvermeidlicher Bauten auszuführen, wor= unter namentlich der Bau des Gefangenschaftsgebäudes von Oberhaste, das bei dem Brande von Meiringen mit abgebrannt ist. Dasselbe war sehr schwach versichert, und der Neubau wird daher jedenfalls bei Fr. 15 bis 20,000 über die Berficherungssumme hinaus tosten. Somit haben wir bereits eine Ausgabe von Fr. 30,000 für absolut unvermeidliche Hochbauten, und es bleibt für die große Menge von kleinen Reparaturen an der Masse von Bebänden im ganzen Kanton feine größere Summe, als voriges Jahr verausgabt worden ist. Es kann also Rie= mand fagen, daß die Regierung nicht das Aeußerfte an Dekonomie geleiftet habe.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, bei Fr. 60,000 zu bleiben. Unter dem Titel: Neue Hochbauten, sind früher eine Masse kostbaereien untergebracht worden. Ich hatte den Antrag gestellt, für dieses Jahr den Kredit auf Fr. 50,000 festzusezen, und dieser Antrag wurde von der Staatswirthschaftskommission einstimmig angenommen. Da ist uns aber vom Herrn Finanzdirektor (was er vorhin vielleicht vergessen hat) mitgetheilt worden, daß eine Summe von Fr. 10,000 an die Gemeinde Lenk zu bezahlen sei, und deshalb hat dann die Staatswirthschaftskommission ihren Ansak von Fr. 50,000 auf Fr. 60,000 erhöht. Ich möchte nun bitten, daß man bei

biesem Ansat, der gegenüber den Wünschen der Regierung bereits eine Konzession ist, bleibe. Ich will durchs aus nicht bestreiten, daß noch an vielen Staatsgebäuden einige Bauten wünschbar wären; aber es sind das Sachen, die wohl ein paar Monate warten können, und bei der gegenwärtigen Situation, wo wir ein großes Desizit haben, wird die Regierung ganz gut thun, alle nicht absolut dringenden Bauten wenigstens um ein Jahr zu verschieben.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Regierungsrathes (Fr. 65,000) Minderheit.

X. E. Unterhalt ber Straßen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, den Kredit E, 1, Wegmeister= besoldungen von Fr. 60,000 auf Fr. 65,000 zu erhöhen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier beantragt die Staatswirhschaftskommission zwei Abänderungen, nämlich erstens den Kredit für Material und Arbeiten von Fr. 350,000 auf Fr. 320,000 und zweitens denjenigen für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschaden von Fr. 90,000 auf Fr. 60,000 berabzusehen. Für den ersten Posten sind lant der Rechnung von 1879 nur Fr. 308,400 ausgegeben worden, und da wiederholt, namentlich in früheren Situngen die Staatswirthschaftskommission aufmerksam gemacht worden ist, daß unter diesem Titel enorm viel ausgegeben werde, was in diesem Umfang nicht nöthig sei, so hat es ihr geschienen, es sei der Fall, hier bei Anlaß des Büdgets einen Wint zu geben. Was den zweiten Posten betrifft, so weiß man natürlich nicht, welche Wasserschäden im Laufe des Jahres zu erwarten sind; hingegen ist doch bis jetzt die Zeit der Hochwasser glücklich abgelaufen, so daß zu hossen ist, es werde die Summe von Fr. 60,000 genügen. Ich habe bereits mehrmals hervorgehoben, daß es nicht der Fall ist, unnöthigerweise in das Büdget auszunehmen, was nicht gebraucht wird.

Stockmar, directeur des travaux publics. Je propose de maintenir le crédit tel que le gouvernement le demande. En ce qui concerne le crédit pour matériaux et travaux, je me permets de faire observer que la longueur kilométrique des routes s'augmentant chaque année, il est évident que les frais d'entretien s'augmentent dans la même proportion. Le résultat de l'année passée ne peut pas servir de point de comparaison. Nous avons eu un temps exceptionnellement sec, qui nous a permis de réaliser de grandes économies sur l'entretien. Or, il est évident que, si ce temps se produit aussi cette année, nous réaliserons la même économie, mais s'il n'est pas si favorable, nous serons obligés de nous réserver le droit de demander un crédit supplémentaire, si le Grand-Conseil admet la réduction proposée.

En ce qui concerne le crédit pour les travaux de réparations nécessités par les dégats des eaux, je ferai remarquer que vous avez déjà alloué une somme de fr. 20,800 pour un seul objet, pour la correction de la route et du pont de Wattenwyl. La moyenne de la dépense annuelle sous cette rubrique a été jusqu'ici de fr. 100,000, et comme il s'agit de travaux nécessaires, on ne peut réaliser aucune économie sur ce chapitre. Quelque soit donc la décision du Grand-Conseil, il y aura probablement des cas de force majeure qui nous obligeront de demander un crédit supplémentaire à la fin de l'année.

Abstimmung.

- 1. Den Posten: Material und Arbeiten, nach dem Antrag des Regierungsrathes auf Fr. 350,000 zu stellen Winderheit.
- 2. Den Posten: Herstellungsarbeiten infolge Wassersschaftlich und dem Antrag des Regierungsrathes auf Fr. 90,000 zu stellen Winderheit.

X. F. Reue Stragenbauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist von den Behörden und namentlich von der Staatswirth= schaftskommission gegenüber ihrer sonstigen Tendenz, das Büdget möglichst herabzusetzen, bei diesem Posten eine rühmliche Ausnahme gemacht worden. Die Staats= wirthschaftskommission beantragt nämlich, den Kredit für neue Straßenbauten von Fr. 350,000 auf Fr. 400,000 zu erhöhen, und dieser Antrag ist nachträglich auch von der Regierung acceptirt worden. Wie Sie sich erinnern, sind die Fr. 350,000 im vierjährigen Büdget aufgenommen worden als höchster Ansatz, der jemals bisher da war. Man hat dann im Laufe des letzten Winters dei Gelegen= heit der Besprechung des Nothstandes der Regierung die Kompetenz gegeben, auf Rechnung der Büdgetkredite eine Summe bis auf Fr. 350,000 zu verausgaben, und even= tuell in Aussicht genommen, im Jahre 1880 einen Gesammtkredit von Fr. 500,000 in Straßenbauten zu verwenden. Nun stellt sich aber heraus, daß eine Anzahl der auf dem Tableau verzeichneten Straßen voraussichtlich im Jahr 1880 nicht in Angriff genommen, oder wenigstens nicht so weit vorrücken werde, daß die daherigen Sub= ventionen in dem Betrag, wie sie im Tableau auf= genommen find, auszurichten wären, und deghalb hat der Baudirektor selber erklärt, daß vorausssichtlich Fr. 400,000 genügen können. Natürlich soll aber damit dem Großen Rathe nicht vorgegriffen sein, wenn im Verlause des Jahres und gegen den Winter zu sich wieder ähnliche Buftande einstellen follten, wie voriges Jahr, zur Betämpfung der Noth außerordentliche Magregeln zu treffen und durch neuen Beschluß bis auf Fr. 500,000, ober auf irgend eine andere Summe zu gehen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Als die Staatswirthschaftskommission zum ersten Mal das Büdget behandelte, glaubte sie, es sei nicht wohl möglich, den Kredit von Fr. 350,000 für Straßenbauten zu erhöhen. Wir erschracken wirklich vor dem Gesammtresultat, das man uns vorlegte, und fragten uns, wie wir es verantworten sollten, Ihnen ein Büdget mit einem Ausgabenüberschuß von mehr als einer Million zu bringen. Nachdem wir aber die verschiedenen Abstriche gemacht hatten, von denen nun ein guter Theil bereits vom Großen Rathe genehmigt ist, sagten wir uns auf der andern Seite, es wäre doch nicht ganz dillig, in diesem Kapitel nicht einigermaßen den Wünschen des Landes und namentlich der Berggegenden Rechnung zu tragen. Wir haben dei Behandlung der Finanzgesetze und namentlich des Stempels und des Vereinsachungsgesetzes hier viel und oft gesagt, wenn diese Gesetze nicht angenommen werden, so können wir unsern Finanzhaußhalt nicht ordnen, und wenn dies nicht geschehe, so können wir namentlich auch im Straßenwesen den vielkachen seit langer Zeit sich geltend machenden Wünschen nicht entsprechen. Wir haben in der Botschaft an das Volkt sogar ziemlich bestimmt gesagt, wenn die Finanzgesetze ansgenommen werden, so habe man Hossfnung, verschiedene bisher nur sparsam befriedigte Bedürfnisse des Staates

angemessener bedenken zu können.

Run betrifft einer der Bunfche, die fich am allgemeinsten geltend gemacht haben, das Straßenwesen. Es ift seiner Zeit im Großen Rathe ein Straßentableau vorgelegt und von diesem prinzipiell genehmigt worden, unter dem Borbehalt, daß die Regierung einstweilen nicht mehr als Fr. 350,000 ausgebe. Wir haben nun in zweiter Berathung in Anwesenheit des Finanzdirektors und des Baudirektors die Angelegenheit noch einmal besprochen und den Herrn Baudirektor gefragt: Wenn wir von den Stragen auf dem Tableau diejenigen auß= Laffen, welche wegen besonderen Schwierigkeiten im Jahre 1880 unmöglich ausgeführt werden können, wie viel haben wir dann nöthig? Darauf hin hat uns der Herr Baudirektor die Zusicherung gegeben, nachdem von dem Tab= leau vier oder fünf Projekte wegfallen muffen, weil die Borbereitungen noch nicht beendigt find, oder die Erpropriationen auf Schwierigkeiten stoßen, oder gewisse Bedingungen mit den Partizipenten noch nicht bereinigt sind, so könne man mit Fr. 400,000 allen übrigen Wünschen entsprechen und im großen Ganzen ausführen, was man bei der Vorlage des Straßentableaus ins Auge gefaßt habe. In Folge davon hat die Staatswirthschaftskommission, in Nebereinstimmung mit der Regierung, einstimmig beschlossen, zu beantragen, es sei der Posten für neue Straßenbauten von Fr. 350,000 auf Fr. 400,000 zu erhöhen, in der Ueberzeugung, daß in den nächsten Jahren unsere Finanzlage durch die bereits angedeuteten Faktoren, die im Jahre 1880 noch nicht in Wirksamkeit treten können, aber von 1881 sich geltend machen werden, sich derart verbessern wird, daß man im Stande ist, alsdann noch höhere Kredite zu diesem Zwecke zu be-willigen. Es sind also nicht nur schöne Worte und Phrasen, wenn man sagt, wenn man jest noch ein Bischen Geduld habe und nicht Alles auf einmal verlange, so könne man von 1881 an die verschiedenen Wünsche, die schon so lange haben warten müffen, etwas beffer befriedigen. Ich hoffe, daß der Große Rath diefen Untrag ebenfalls einstimmig genehmigen wird.

Genehmigt.

X. G. Wafferbauten.

Genehmigt.

X. H. Außerorbentliche Bauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Büdget für 1879 hat man hier Fr. 288,000 Ausgaben für die Militärbauten und ebenso viel Einnahmen an Beitrag der Domänenkasse angesetzt. Run sind aber im vorigen Jahr nicht Fr. 288,000 verwendet worden, sondern es ist ein Rest von Fr. 48,000 übrig geblieben. Deßhalb wird jetzt vorgeschlagen, Fr. 48,000 Ausgaben und ebenso viel Einnahmen aufzunehmen, so daß also diese beiden Posten einander aussehen.

Genehmigt.

IX. Eisenbahnwesen.

A. Berwaltungskosten der Direktion.

Ohne Bemerkung nach den Anträgen des Regierungs=rathes genehmigt.

XI. B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahn= wesens.

Berichterstatter des Regierungsrathes. dieser Rubrit hat im Büdget für 1879 ein Kredit von Fr. 187,000 als Beitrag an den Gotthardbahnbau figurirt; es find aber davon nur circa Fr. 140,000 aus= gegeben worden. Ursprünglich hatte nun der Regierungs= rath für 1880 eine Summe von Fr. 385,000 vorgeschlagen. Dieje ftarke Erhöhung erklärt fich folgendermaßen. Die Zahlung der Subvention war ursprünglich in gleich= mäßigen Jahresraten projektirt; allein in Folge des mehr oder weniger schnellen Vorrückens des Baues fielen die Raten nicht alle Jahre gleich groß aus und erreichten in den letzen Jahren den Büdgetansatz nicht, so daß nun jetzt, wo der Bau seiner Bollendung entgegengeht, der Rest der Subvention von Fr. 770,000 sich auf die zwei einzigen Jahre 1880 und 1881 zusammendrängt. Die Staatswirthschaftstommiffion hat aber gefunden, und die Regierung hat sich später mit ihr einverstanden er-flärt, daß es zu einer Zeit, wo unser Budget ohnehin stark belastet ist und eine Anzahl günstiger Faktoren noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, nicht angemessen sei, den ganzen Rest der Subvention in den Jahren 1880 und 1881 zu bezahlen und namentlich das Jahr 1880 mit der vollen hälfte dieses Restes zu belaften. Die Staatsbehörden sind an diesem Berhältniß nicht Schuld, sondern es liegt dasselbe, wie gesagt, an dem unregel= mäßigen Vorruden der Arbeiten, und es ist deßhalb voll-ständig gerechtsertigt, wenn man den Rest der Subvention statt auf zwei, auf drei oder vier Jahre vertheilt. Dieß läßt sich auch formell ganz gut einrichten dadurch, daß man, statt voll auszuzahlen, aus dem Kredit was nöthig ist, nur als Borschuß ausrichtet. Uebrigens ist es noch nicht durchaus sicher, daß wirklich im Jahre 1880 die vollen Fr. 385,000 ausdezahlt werden müssen, indem dies wiederum vom Borrücken der Arbeiten abhängt. Der Bundesrath hat ein solches Büdget ausstellen zu müssen geglaubt, wonach der Kanton Bern so viel zahlt; allein erst die Abrechnung am Ende des Jahres wird ergeben, wie viel wirklich zu zahlen ist. Die Regierung ist also mit dem Antrag der Staatswirthschaftskommission einverstanden, das Jahr 1880 nur mit Fr. 200,000 zu belasten und den Kest auf die solgenden Jahre überzustragen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir kommen nun zu einem Poften, der das Budget ungeheuer schwer belastet und dessen Unterbringung wirklich sehr viel Sorge verursacht. Bekanntlich hat der Kanton Bern seiner Zeit für die Gotthardbahn eine erste Subvention von einer Million beschlossen, die fich auf acht Baujahre vertheilen sollte. Allein in den erften Jahren schritt der Bau des großen Tunnels nicht so rasch vor, wie man gehofft hatte, und dieß hat zur Folge gehabt, daß die ersten Jahresbeiträge nicht bedeutend waren, daß nun aber die für die letzten Jahre desto größer werben. Dazu tommt, daß das Bernervolf eine zweite Gotthardsubvention von Fr. 402,000 beschloffen hat, die in den nächsten Jahren bezahlt werden muß. Die Regierung hatte nun ganz richtig beantragt, die fällige Summe von nahezu Fr. 800,000 in den Jahren 1880 und 1881 einzuzahlen, und es werden auch voraus= sichtlich im Dezember 1880 und 1881 die betreffenden Summen vom Kanton Bern verlangt werden. Allein die Staatswirthschaftskommission hat geglaubt, es solle doch möglich fein, diefe großartige Summe auf drei oder vielleicht vier Jahre zu vertheilen. Es läßt sich dieß um so beffer machen, als überhaupt diese Summen erft am Ende des Jahres von uns verlangt werden. Um also unser ohnehin schon außerordentlich gespanntes Büdget nicht noch mehr zu belaften, hat die Staats-wirthschaftstommission beschloffen, zu beantragen, es sei biefes Jahr nur eine Summe von Fr. 200,000 aufzu= nehmen, und wenn die im Dezember verlangte Summe größer sei, der Rest erft im nächsten Jahre zu verrechnen. Die Regierung hat sich diesem Antrage angeschloffen.

Genehmigt

XII. Finanzwesen.

A. Berwaltungstoften der Finanzdirektion.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Büreau= und Reisetosten der Finanzdirektion von Fr. 3000 auf Fr. 4000 zu erhöhen. Ich möchte Sie ersuchen, diese Erhöhung nicht als ein schlechtes Beispiel auffassen zu wollen, welches der Finanzbirektor da gibt, sondern diese Erhöhung aus folgenden Gründen zu genehmigen. Es handelt sich um die Revision der Gesetzebung über die direkten Steuern. Der

daherige Entwurf ift zwar fertig, ist aber noch nicht vor= gelegt worden, aus Brunden, welche Sie, wenn er vorgelegt werden wird, als stichhaltig betrachten werden. Es sind Klugheitsgründe. Für diese Steuergesetze muffen noch immer eine Anzahl Vorarbeiten und namentlich ftatistische Erhebungen gemacht werden. Nun haben wir allerdings ein ftatiftisches Bureau, und zwar fowohl ein fantonales als ein eidgenössisches, und wir besitzen nach allen Richtungen hin statistische Elaborate. Es ist mir aber nichts zu Gesichte gekommen, das für praktische Zwecke brauchbar wäre. Wenn man Berechnungen anstellen wollte, so mußte man die betreffenden Erhebungen auf Ort und Stelle und auf einen bestimmten Zweck ge-richtet machen. Damit mußte ein Angestellter beauftragt werden. Die Angestellten der Finanzdirektion sind ver= hältnißmäßig wenig zahlreich, indem für dieselben nur Fr. 4600 verausgabt wurden, trotdem die Arbeiten dieser Direktion sehr bedeutend find. Es handelt sich also hier nur um eine Erhöhung für ein Jahr. Ich bemerke, daß letztes Jahr der Kredit der Finanzdirektion für Büreau= und Reisekosten Fr. 3000 betrug, daß aber nur Fr. 1200 ausgegeben wurden.

Genehmigt.

XII. B. Kantonsbuchhalterei. Ohne Bemerkung angenommen.

XII. C. Allgemeine Raffen (Rantonskaffe und Amtsichaffnereien).

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier beantragen wir eine Reduktion der Büreaukosten von Fr. 4000 auf Fr. 2500. Die letzte Rechnung hat gezeigt, daß der Posten zu hoch ist. Wir müssen mit den Büreaukosten überall möglichst Maß halten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich diesem Antrage anschließen.

Mit dieser Abanderung genehmigt.

XII. D. Emolumente und Patentgebühren. Ohne Bemerkung genehmigt.

XIII. Permeffungswesen und Entsumpfungen.

A. Verwaltungskoften der Direktion. B. Vermeffungswefen.

Genehmigt.

XIII. C. Entsumpfungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, den Kredit "Beitrag an die Gürbe-forrektion" von Fr. 7000 auf Fr. 50,000 zu erhöhen. Daraus sollen vor Allem die Kosten der sogenannten "Ausschütte" bestritten werden, welche im obern Theile der Gürbe gemacht werden muß. Die Gürbe bringt so maffenhaft Geschiebe in die Ebene, daß das Bett nun höher liegt als das umliegende Terrain, infolge deffen Die Dörfer Wattenwyl und Blumenstein bedroht find. Run soll ein Platz geschaffen werden, in dem sich das Geschiebe ablagern kann. Diese Arbeit wird aber nicht Fr. 50,000, sondern etwas mehr als Fr. 20,000 kosten. Der übrige Kredit soll benutt werden zur Amortisation desjenigen Theiles der Ausgaben der Gürbekorrektion, welcher durch die Beiträge der Eigenthümer nicht gedeckt wird. Run fclägt die Staatswirthschaftstommiffion vor, die Amortisation zu verschieben und demgemäß nur Fr. 30,000 auf das Büdget zu nehmen. Wenn der Große Rath das will, so hat die Regierung keinen Grund, fich dagegen auszusprechen. Sie hatte zwar lieber ge= feben, wenn mit der Amortisation sofort begonnen worden wäre und hält daher ihren Antrag, Fr. 50,000 zu bewilligen, aufrecht. Will aber der Große Kath mit der Amortisation zuwarten, so wird sich die Regierung natürlich fügen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist ganz einverstanden, daß die betreffenden Summen so bald als möglich amortisit werden sollen, und wenn wir in normalen Zeiten uns befänden, so würden wir mit der Bewilligung des Kredites einverstanden sein. Da wir aber aus den schon mehrmals angeführten Gründen das Jahr 1880 so wenig als möglich belasten sollen, so glauben wir, es sollen diese Ausgaben auf das nächste Jahr verschoben und daher für diesmal nur ein Kredit von Fr. 30,000 beswilligt werden.

Vicepräfident Michel übernimmt den Vorsitz.

Abstimmung.

XIV. Forstwesen.

A. Berwaltungskosten der centralen Forst= und Domänenverwaltung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird beantragt, den Ansatz für Besoldung der Angestell=

ten von Fr. 19,000 auf Fr. 20,000 zu erhöhen. Im Jahr 1879 find Fr. 20,448 ausgegeben worden, woraus sich ergibt, daß das Bedürfniß den Kredit von Fr. 19,000 übersteigt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Kredit für Büreau= und Reisekosten von Fr. 4500 auf Fr. 3000 zu reduziren. Es ist von der Staatswirthschaftskommission wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Büreau=, Reise=, Druck= und Zeitungskosten z. möglichst reduzirt werden sollten. Kun sind im letzten Jahre hier nur Fr. 3000 ausgegeben worden, und es glaubt daher die Staatswirthschaftskommission, es solle diese Summe auch dieses Jahr genügen.

Räz, Direktor des Forstwesens. Ich ergreife das Wort nicht, um absolut einen Gegenantrag zu ftellen, dagegen fühle ich mich verpflichtet, einige Mittheilungen ju machen. Es ift allerdings richtig, daß im letten Jahre nur Fr. 3028 gebraucht worden find. Wenn man aber die Staatsrechnung von 1877 nachsieht, so wird man finden, daß die Ausgabe damals mehr als Fr. 6000 betrug. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß eine neue Forstorganisation im Wurfe liegt. Die Praparative bazu liegen bereits feit zwei Monaten vor dem Regie= rungsrathe, sind aber noch nicht behandelt worden. In den nächsten Tagen werden fie der Kommission gur Begutachtung vorgelegt werden, um fodann vom Regie= rungsrathe behandelt zu werden. Ich zweifle nicht daran, daß sowohl die Spezialkommission als auch der Regie= rungerath den Grundfagen, wie fie vorliegen, zustimmen werben. Geschieht dies, fo wird mit der weitern Musführung vorgegangen werden konnen, und wenn fie in biefes Jahr fällt, fo haben wir den Kredit von Fr. 4500 absolut nothwendig. Es werden dann der Forstmeister und diejenigen Berfonen, welche damit werden beauftragt werden muffen, genothigt fein, Reisen zu machen, um die neuen Kreise festzustellen. Ich glaubte, dem Großen Rath diese Mittheilung machen zu solleu.

Abstimmung.

Für	Fr.	4500	•		•	•		•		Minderheit.
Für	Fr.	3000	•	•	•		• 9		•	Mehrheit.

XIV. B. Forstpolizei und Förderung bes Forstwefens.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Kredit für Berbauung von Wildbächen und Aufforstungen von Fr. 10,000 auf Fr. 8000 heradzusehen, entsprechend derzenigen Summe, welche auch in den letzten Jahren gebraucht wurde.

Räz, Forstdirektor. Ich begreife den Antrag der Staatswirthschaftskommission ganz gut; denn bisher konnte man mit diesem Posten auskommen. Die Sache hat sich aber für das gegenwärtige Jahr geändert: Die Redaktion im Büdget lautet nun: "Verbauung von Wildbächen und forstpolizeiliche Aufsorstungen." Unter

biesen letztern sind die Aufforstungen im Großen Moose verstanden. Der Große Kath hat nämlich s. Z. beschlossen, es sollen im Großen Moose Aufforstungen gemacht und Schutzwaldungen errichtet werden. Er hat aber dafür keinen Kredit bewilligt. Dessenungeachtet ist man mit diesen Aufforstungen vorgegangen, indem man sich zu helsen suchte. Für dieses Jahr aber wäre absolut kein Kredit daß vorhanden, und man kann sich nicht anders helsen, als daß man den vorliegenden Kredit auf Fr. 10,000 ansetzt und dann die Redaktion entsprechend ändert. Es können dann Fr. 2000 für die Aufforstungen im Großen Moose verwendet werden. Ich weiß, daß man verschiebener Anssicht über diese Aufforstungen sein kann; es ist nun aber einmal Beschluß des Großen Rathes, daß sie gemacht werden sollen. Auch ist man in einem großen Theile der Bevölkerung der Ansicht, daß sie zweckmäßig sind. Diese Ansicht theile auch ich. Ich möchte also beantragen, daß an dem Kredit von Fr. 10,000 festgebalten werde.

Abstimmung.

Für	Fr.	10,0 00							Minderheit.
Für	Fr.	8,000	٠	•	•	•	•	•	Mehrheit.

XIV. C. Forftpolizeigebühren und Frevelbußen.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Frevelbußen von Fr. 6000 auf Fr. 5000 zu reduziren. Im Jahr 1879 sind daorts nur Fr. 4832. 07 eingegangen. Obschon dieser Ausfall der Staatskasse nicht angenehm sein konnte, so ist er doch zu begrüßen; denn es ist besser, wenn möglicht wenig Leute wegen Frevel bestraft werden müssen. Ich möchte daher im Büdget nicht auf eine höhere Summe von Frevelbußen spekuliren, als voraussichtlich wirklich eingehen werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Die Kommission stimmt bei.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

A. Sauptnugungen.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die büdgetirten Einnahmen für Brennholz und Bauholz aus den Staatswaldungen waren für 1879 Fr. 725,000. Wirklich eingegangen sind Fr. 748,266. Die Mehrein=nahmen waren wahrscheinlich eine Folge der bedeutenden Windfälle, welche eine Vermehrung des veräußerten Holz-quantums zur Folge hatten. Es wird nun beantragt, den Kredit auf Fr. 750,000 zu stellen. Es waren Ansichten, welche mit Kücksicht auf die Bedürfnisse des Staates und weil nach der Meinung verschiedener Persfonen die Umtriedszeit verkürzt und der Ertrag der Staatswaldungen erhöht werden könnte, gern noch weiter

gegangen wären. Es ist indessen gegenwärtig nicht der Moment, Holz vortheilhaft verkaufen zu können, und es ist daher geboten, eher etwas zurückzuhalten und zuzuwarten, dis die Preise wieder günstiger stehen. Immerhin ist man, wie gesagt, auf Fr. 750,000 gegangen und die Behörden — die Staatswirthschaftskommission ist nämlich einverstanden — scheinen damit eine kleine Schwankung zu Gunsten Derzenigen, welche glauben, es könne aus den Staatswaldungen ein höherer Ertrag gezogen werden, und gegen Diezenigen, welche starr an zeder Abänderung der Umtriebszeit festhalten, gemacht zu haben.

Genehmigt.

XV. B. Rebennugungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind einige Abänderungen angebracht worden, indem man, gestügt auf das Ergebniß des letzen Jahres die Ansätze etwas ermäßigt hat. Es ist nicht zu erwarten, daß die daherigen Einnahmen in diesem Jahr größer sein werden, als letzes Jahr, und man würde sich daher selber betrügen, wenn man höhere Ansätze ausnehmen würde.

Genehmigt.

XV. C. Berwaltungskoften. Ohne Bemerkung genehmigt.

XV. D. Wirthschaftskoften.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird ein neuer Posten mit Fr. 1500 als "Rechtskoften" vorgeschlagen. Diese Rubrik war bisher nicht vorhanden. Es mußten aber fast alljährlich Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten gemacht werden, welche nicht vermieden werden konnten; denn man kann bekanntlich nur so lange im Frieden leben, als es dem Nachbar gefällt.

Genehmigt.

XV. E. Beichwerden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist der Ansatzsteuern" von Fr. 25,000 auf Fr. 30,000, und der Ansatzsteuern" von Fr. 38,000 auf Fr. 43,000 erhöht worden. Es sind dieß Summen, an denen nichts zu markten ist.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

A. Sauptnugungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird vorgeschlagen, die Einnahmen von Pachtzinsen von Pfrundbomänen von Fr. 55,000 auf Fr. 50,000 zu ermäßigen. Pro 1879 sind die letztes Jahr büdgetirten Einnahmen auch nicht vollständig eingegangen. Es rührt dieß davon her, daß im Berlaufe der Jahre 1879 und 1880 eine Anzahl Pfrunddomänen veräußert worden sind. Allerdings ist an verschiedenen Orten auch der Pachtzins erhöht worden, allein diese Erhöhung kann nicht Schritt halten mit der Mindereinnahme, welche durch die Beräußerung entstanden ist. Ein Ansat von Fr. 50,000 wird so ziemlich der Wirklichkeit entsprechen.

Genehmigt.

XVI. B. Rebennutungen. Ohne Bemerkung angenommen.

XVI. C. Domänenliquidation.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bisher sind für Mehrerlös von Domänen Fr. 100,000 in das Büdget aufgenommen worden. Im Jahr 1879 ist noch etwas mehr als diese Summe eingegangen. Nach dem neuen Geseh über die Vereinfachung des Staatshaushalts darf nun aber in Zukunft der Mehrerlös von verkauften Domänen nicht mehr in die laufende Verwaltung verwendet, sondern muß zum Stammvermögen geschlagen werden. Die Wirkungen dieses Gesehes beginnen aber erst mit dem 1. Juli 1880, so daß die erste Hälfte des Jahres noch unter der alten Gesetzebung steht. Es wird nun im ersten Halbjahre ziemlich sicher eine Summe von Fr. 50,000 eingehen, weßhalb hier ein Ansah in diesem Betrage vorgeschlagen wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei dem großen Geräusch, welches im Saale herrscht, habe ich es vorhin überhört, als lit. A behandelt wurde, und ich erlaube mir, da nachträglich noch etwas beizusügen und den Antrag zu bringen, es möchte der Ansag "Bachtzinse von Civildomänen" von Fr. 110,000 auf Fr. 120,000 erhöht werden. Im letzen Jahre sind Fr. 123,000 eingegangen. Run geht bekanntlich die Tendenz der Domänendirektion mit Recht dahin, die Domänen möglichst vortheilhaft zu verpachten. Es ist daher anzunehmen, daß im Jahr 1880 nicht eine kleinere Summe eingehen werde als 1879. Ich wünsche daher, daß dieser Antrag nachträglich angenommen werde.

Präsident eröffnet wieder die Umfrage über

XVI. A. Sauptnugungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich widersetze mich dem Antrage der Staatswirthschaftskom= mission nicht.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt und der Ansatz lit. C auf Fr. 50,000 fest= gesetzt.

XVI. D. Wirthichaftstoften.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier wird beantragt, den Ansatz "Kulturarbeiten, Verbesserungen" von Fr. 12,000 auf Fr. 10,000 heradzusetzen, den Ansatz "Kaufs und Verpachtungskosten" von Fr. 4000 auf Fr. 8000 und den Kredit "Steigerungs vorbehälte" von Fr. 1800 auf Fr. 2000 zu erhöhen und endlich den Ansatz für "Verspätungszinse" von Fr. 200 auf Fr. 100 zu reduziren. Die Erhöhung des Ansatzs für Kaufs und Verpachtungskosten um Fr. 4000 ist nur eine vorübergehende und soll einzig diese Jahr Platz greisen. Es handelt sich da um Notariatsnoten, die von früher her datiren, aber zu spät eingelangt sind, um 1879 verrechnet werden zu können. Es sind also biese Fr. 4000 die nämlichen, welche bereits letzes Jahr zur Verfügung standen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, den Posten "Steigerungsvorbehälte" von Fr. 2000 auf Fr. 3000 zu erhöhen. Die Verkaufssteigerungen haben in der letzten Zeit bedeutend zugenommen, und es ist anzunehmen, daß diese Summe eingehen werde.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich will mich in meiner Stellung als Domänendirektor dem Anstrage nicht widersehen. Die Sache wird sich einfach machen: wenn man uns aufschlägt, schlagen wir auch auf, und man wird einfach mehr Steigerungsrappen verlangen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es mit den Steigerungen nicht immer in dem Maße fortgehen wird, wie im letzen Jahre.

Genehmigt.

XVI. E. Beichwerben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Staatssteuern auf Fr. 15,000 und die Gemeindesteuern auf Fr. 17,000 anzusehen. Im Jahre 1879 sind allerdings zusammen nur Fr. 20,000, 1877 aber Fr. 35,000 verausgabt worden. Die Staats-wirthschaftskommission stellt einen Abänderungsantrag, ich muß aber nach angestellter Untersuchung an dem Antrage der Regierung sesthalten. Es hat sich nämlich ergeben, daß in den verschiedenen Gemeinden die Tellen zu verschiedenen Zeiten des Jahres bezogen werden. Die

einen beziehen sie am Anfang, andere am Schlusse das Jahres, und in diesem letztern Falle kommen sie dann oft erst im folgenden Jahre zur Berrechnung. Wieder andere Gemeinden sparen mehrere Jahre zusammen. Wenn nun 1879 weniger verausgabt werden mußte, so ist es sicher, daß 1880 die Ausgabe um so höher ansteigen wird. Das Resultat von 1879 ist daher da durchaus nicht maßgebend. Man wird dafür sorgen müssen, daß von Seiten der Senaetes als von Seiten der Gemeinden künftighin im betreffenden Jahre und rechtzeitig einlangen. Das wird aber gerade zur Folge haben, daß im Jahre 1880 die Ausgabe größer sein wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission dagegen beantragt, die Ansähe den Berhältnissen entsprechend festzusehen. Wir verkausen alle Jahre Domänen und brauchen davon dann die Steuern nicht mehr zu zahlen. Daher beliesen sie sich bereits im letzten Jahre auf blos Fr. 21,000, während sie auf Fr. 37,000 veranschlagt waren. Nun sind seit dem letzten Jahre wieder eine Anzahl Domänen verkaust worden, und es ist daher nicht anzunehmen, daß die Steuern mehr als Fr. 22,000 betragen werden.

Rubrik E wird vom Großen Rathe mit den von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Anfähen genehmigt.

XVII. Eisenbahnkapital.

A. Staatsbahn.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, den Ertrag der Staatsbahn von Fr. 50,500 auf Fr. 56,300 zu erhöhen, welche Ziffer ungefähr dem Ertrage des letzten Jahres entspricht.

Genehmigt.

XVII. B. Gifenbahnaktien.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Centralbahnaktien nicht mit einer Rendite zu belegen, da im letzen Jahre nur Fr. 100 eingegangen sind, dagegen für die Jurabahnobligationen einen Ansat von Fr 300 auszunehmen. Es besitzt nämlich der Staat vom Jura industriel her einige Obligationen, welche diesen Ertrag liefern werden.

Genehmigt.

XVIII. Gifenbahnanleihen.

A. Amortifation.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Für die Amortisation der Eisenbahnanleihen sind 1879 Fr. 160,000 auf dem Büdget gestanden und auch so viel verwendet worden. Im Jahre 1880 aber muß eine größere Summe, nämlich Fr. 392,000 verausgabt werden, indem einige Anleihen zu Eisenbahnzwecken mit dem Jahre 1880 zum ersten Male in die Linie derzenigen rücken, welche zu amortisiren sind. Es kann also diese Ausgabe nicht umgangen werden, da sie auf den betreffenden Anleihenseverträgen beruht.

Genehmigt.

XIII. B. Berginfung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Posten wird um einige tausend Franken reduzirt, indem in dem Maße, wie das Kapital amortisirt wird, nach der jetigen Berzinsungs= und Amortisationsmanier auch der Zins sich allmälig vermindert.

Genehmigt.

XVIII. C. Unleihenskoften. Genehmigt.

XIX. Hypothekarkaffe.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier beantragen wir im Einverständnisse mit der Regiezung, daß die Gesammtrubrik auf Fr. 440,000 gestellt werde.

Genehmigt.

XX. Kantonalbank.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission und die Regierung beanstragen hier, das Gesammtergebniß von Fr. 377,500 auf Fr. 350,000 herabzusezen. Es tritt da nämlich eine neue Ausgabe auf, die Banknotensteuer. Was in dieser Beziehung hier wegfällt, wird aber in der Aubrit "Stempelsund Banknotensteuer" wieder eingehen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es lag zuerst der Antrag vor, den Ansatz für die Tagblatt des Großen Rathes — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

Kantonalbank unverändert zu belassen. Da nun aber infolge der Annahme des Stempelgesetes die Kantonalbank für das Jahr 1880 eine Summe von Fr. 40,000 an Banknotensteuer zahlen muß, so wird sich der Ertrag entsprechend vermindern. Wir glauben indessen, es brauche die Reduktion im Büdget nicht so viel zu betragen, da anzunehmen ist, es werde die Kantonalbank im Uebrigen ein Mehrerträgniß abwersen, durch welches ein Theil der Banknotensteuer gedeckt werden kann. Das Jahr 1879 war bekanntlich für die Kantonalbank kein sehr günstiges.

Genehmigt mit der vorgeschlagenen Abanderung.

XXI. Betriebskapital der Staatskaffe.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im letzten Büdget waren hier Fr. 315,000 Ausgaben angesetzt; die Staatswirthschaftskommission wird aber in Berücksichtigung des letztjährigen Ergebnisses eine Reduktion beantragen, womit ich mich Namens der Regierung einverstanden erkläre.

Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommiffion. Hier ist ursprünglich beantragt worden, nach dem vier-jährigen Büdget Fr. 315,000 anzusetzen. Nun zeigt aber glücklicherweise die Staatsrechnung für 1879 ein bessers Resultat, nämlich nur Fr. 241,000 Ausgaben. Diese Summe repräsentirt die Ueberschüsse der Passinzie der Staatstaffe über die Zinfe von Guthaben. Im Jahre 1880 ist aber die Finanzlage entschieden besser, als im Jahr 1879. Wir machen im laufenden Jahre keine neuen Schulden, sondern amortifiren eher etwas, so daß die flottante Schuld des Staates im Jahre 1880 durchschnitt= lich etwas weniger groß ift, als im Jahre 1879, und baher auch die Passiwzinse eher kleiner werden. Ferner wirft der Geldstand einerseits und die bedeutende Ronsolidirung des Kredits des Kantons dahin, daß die flot= tante Schuld zu gunftigeren Bedingungen angewendet werden fann, als früher. Während man früher für bie Kassenstein (11/2), 4, oder wenigstens 3⁴/2 Prozent Zins bezahlen mußte, ist der Finanzdirektor jetzt in der angenehmen Lage, Geld zu 3 und weniger als 3 Prozent zu bekommen. Natürlich sindet sich das in der Staatsrechnung für 1880 wieder, und es wird von daher nicht nur der Betrag der Schuld, sondern auch der Berginsung fleiner Aus allen diefen Gründen wären wir mit dem vorliegenden Posten gerne noch weiter herabgegangen; da aber der Herr Finanzdirektor Werth darauf legte, daß man nicht unter Fr. 280,000 herabgehe, so haben wir schließlich diefen Unfat angenommen.

Genehmigt.

XXII. Bußen und Konfiskationen.

Ohne Bemertung genehmigt.

XXIII. Jagd, Sifcherei und Bergbau.

Ohne Bemerkung nach den Anträgen des Regierungsrathes genehmigt.

XXIV. Salzhandlung.

Genehmigt.

XXV. Stempelgebühr.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In Folge der erhöhten Stempelgebühren und der Banknotensteuer wird das Schlußresultat dieser Rubrik eine bedeutende Erhöhung ersahren; wie hoch sich aber diese für 1880 bezissern wird, ist ungemein schwer, wenn nicht unmöglich, auch nur annähernd anzugeben. Deshalb hat man darauf verzichtet, speziszirte Angaben über den Ertrag der einzelnen Stempelsorten (Papier, Marken, Spielkarten u. s. w.) zu machen, sondern sich einsach damit begnügt, gestützt auf eine annähernde Berechnung den schließlichen Keinertrag, nach Abzug der Bezugs= und Berwaltungskosten auf Fr. 500,000 anzusehen. Fällt der Ertrag geringer aus, so ist dies fatal; ist er aber höher, so wird er sehr willtommen sein, und wir werden so Ersahrungen gesammelt haben, um für das nächste Jahr richtiger büdegetiren zu können.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Regierung hatte zuerst beantragt, dieses ganze Kapitel auf Fr. 465,000 anzusehen. Als man aber in eine Besprechung der einzelnen Unteransätze eintrat, mußte man sich mit dem Herrn Finanzdirektor überzeugen, daß es einerseits sehr schwer sei, mit Bestimmtheit voraussgagen zu können, welchen Einsluß das neue Gesetz in der zweiten Hälfte des Jahres haben werde, daß aber andererseits der Betrag von Fr. 465,000 bedeutend werde überschritten werden, und zwar namentlich in Folge der Banknotensteuer, sür welche die Kantonalbank allein mit Fr. 40,000 und die eidgenössische Bank einstweilen mit Fr. 25,000 berechnet wurde. Man hat, wie schon vorhin bemerkt, diese Steuer bei der Kantonalbank vom Gewinnsaldo abgezogen; hier aber muß sie als Erhöhung siguriren. Schließlich hat man sich auf eine wahrscheinsliche Gesammteinnahme von Fr. 500,000 geeinigt.

Genehmigt.

XXVI. Gebühren der 3mts: und Gerichtsschreibereien und Ginregiftrirungsgebühren.

A. Fire Gebühren der Amts = und Gerichts = fchreiber.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden insoweit Abänderungen beantragt, als gewisse Boraussehungen in Bezug auf die einzelnen Rubriken der Gebühren sich nicht bewahrheitet haben. Im großen Ganzen ist der Ertrag ungefähr derzenige, den man von dem neuen Tarife erwartete; aber die Bertheilung ist nicht die gleiche. Man hatte die sixen Gebühren der Amtsschreiber auf Fr. 200,000 büdgetirt, während nur Fr. 90,858 eingegangen sind. Die sixen Gebühren der Gerichtsschreiber nahm man ebenfalls zu rund Fr. 200,000 an; es sind aber an solchen blos circa Fr. 150,000 eingegangen. Deshalb wird nun vorgeschlagen, die Gebühren der Amtsschreiber auf Fr. 85,000 und die der Gerichtsschreiber auf Fr. 140,000 anzusehen. Die Mehrzeinnahmen, die diese Mindereinnahmen auswiegen, erscheinen dann in den Prozentgebühren der Amtss und Gerichtsschreiber.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist im Allgemeinen mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden; nur stellt sie einen Abänderungsantrag in Beziehung auf die sixen Gebühren der Gerichtsschreiber. Es hat sich gezeigt, daß dieselben im Jahr 1879 Fr. 158,815 abgeworsen haben, und der Ansat von Fr. 140,000 scheint daher zu gering. Die Staatswirthschaftskommission beantragt also, denselben auf Fr. 152,000 zu stellen.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Regierungsrathes (Fr. 140,000) Minderheit.

XXVI. B. Prozentgebühren ber Amts= und Gerichtsschreiber.

Berichterstatter bes Kegierungsrathes. Für 1879 waren hier zusammen Fr. 331,000 büdgetirt; die wirklichen Einnahmen waren aber bedeutend höher, nämlich Fr. 450,043 an Gebühren der Amtsschreiber und Fr. 88,440 an Gebühren der Gerichtsschreiber, zusammen also Fr. 538,483, so daß nun beantragt wird, die erstern auf Fr. 450,000 und die letztern auf Fr. 88,000 zu büdgetiren. Für Bezugskosten werden vorgeschlagen, Fr. 500 auszunehmen.

Genehmigt.

XXVI. C. Ginregistrirungsgebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Einregistrirungsgebühren ist man genöthigt, viel niedriger zu stellen, als bisher. Während im Jahre 1879 eine Einnahme von Fr. 39,000 büdgetirt war, wird nun vorgeschlagen, blos Fr. 18,000 aufzunehmen, weil nunmehr ein guter Theil der Einregistrirungsgebühren in der Form von Prozent= und fixen Gebühren der Amts= und Gerichtsschreiber verrechnet wird. Für das sinanzielle Resultat kommt es auf das Nämliche hinaus.

Genehmigt.

XXVII. Erbichafts: und Schenkungsabgaben.

A. Ertrag ber Erbichafts= und Schenkungs=
abgaben.

Berichterstatter des Negierungsrathes. In Folge des neuen Gesehes ift das Ergebniß des letzten Jahres günstiger gewesen, als büdgetirt war. Es sind nämlich Fr. 281,011 eingegangen, während nur Fr. 193,500 büdgetirt waren. Nun hat das letzte Jahr das Geseh nur ein halbes Jahr lang gewirkt, während es hener für das ganze Jahr in Kraft ist. Der Regierungsrath schlägt deshalb vor, an ordentlichen Abgaben Fr. 257,000 aufzunehmen, was ungefähr auch dem Ertrag entspricht, wie er im gegenwärtigen Jahr bis jetzt gemacht worden ist. Es ist gar wohl möglich, daß der Jahresertrag höher ist; es ist aber auch möglich, daß er sogar geringer wird; denn in Bezug auf die Erbschaftssteuer ist man rein von Zufälligkeiten abhängig, nämlich davon, ob viele oder wenige reiche Leute sterben, ob in direkter Erbsolge oder von Seitenverwandten geerbt wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist ganz natürlich, daß man hier keine bestimmten Zahlen angeben kann; hingegen glaubt doch die Staats-wirthschaftskommission, es sei richtiger, nicht die Summe im alten Bügdet als Grundlage anzunehmen, sondern das, was im Jahre 1879 eingegangen ist. Deshalb beantragt sie, den Ertrag der ordentlichen Abgaben auf Fr. 287,000 zu erhöhen.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß um Entschuldigung bitten und hier etwas rektifiziren. Allerdings hatte die Regierung ursprünglich Fr. 257,000 angesetz; in der Staatswirthschaftskommission ist aber mitgetheilt worden, was mir noch nicht bekannt war, daß in diesem Jahr ein bedeutender Erbfall eintreten werde, der einzig Fr. 40 bis 50,000 Steuer abwersen müsse. Unter den glücklichen Personen, die hier zu Erbe gehen, besindet sich also auch der Staat, und unter diesen Umsständen erinnere ich mich, dem Ansat von Fr. 287,000 zugestimmt zu haben.

Genehmigt.

XXVII. B. Bezugskoften.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß hier beantragen, die Bezugsprovisionen von Fr. 4000 auf Fr. 4500 zu erhöhen, indem mit den höheren Ansähen auch die Provisionen steigen. Die Staatswirthschafts= tommission ift damit einverstanden.

Genehmigt.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Brauntweinfabriskations: und Derkaufsgebühren.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich will die beiden Rubriken mit einander behandeln und nur das Schlußresultat angeben. Es besteht darin, daß im Ganzen rund eine Million büdgetirt wird. Da man nicht weiß, wie viele Patente u. s. w. gelöst werden, so ist man dieser Summe nicht vollständig sicher, sondern muß gewärtigen, wie sich die Sache entwickeln wird; hingegen glaubt man doch, daß die Einnahmen eine Million erreichen werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ift mit der Regierung darüber einverstanden, daß die Summe von 1 Million für den Ertrag der Wirthschaftspatentgebühren der Wirklichkeit entspricht. Selbstverständlich wird dabei der Un= theil der Gemeinden von 10 % entsprechend erhöht. Ein neuer Poften von Fr. 6000 für Ausmittlung der Kon= zessionsentschädigungen wird von der Regierung gewünscht und von der Staatswirthschaftstommission zugegeben. Ich erlaube mir dabei noch die Bemerkung, daß von der Staatswirthschaftskommission gewünscht worden ist, es möchte die Eintheilung in Wirthschaftspatentgebühren und in Branntweinfabritations= und Berkaufsgebühren geändert und ftatt deffen drei Rubriten angenommen werden; es ift dies aber eine reine Rechnungsfache. Einen einzigen Abanderungsantrag ftellt die Staats= wirthschaftskommission in Betreff der Gebühren für Be-willigungen zum Kleinverkauf gebrannter Wasser. Hier beantragt die Regierung, Fr. 25,000 anzusetzen. Die Staatswirthschaftskommission hingegen schlägt Fr. 30,000 vor, weil der Ertrag auf diesem Posten auch lettes Jahr gewachsen ist, und gegenwärtig bereits Fr. 28,000 ge= floffen find.

v. Steiger, Direktor des Innern. Der Erlös aus den Patenten für den Kleinverkauf läßt sich ziemlich klar schon jetzt feststellen. Es verhält sich damit nicht, wie mit den Einnahmen, die das ganze Jahr kließen; denn wer Kleinhandel treibt, muß, so gut wie der Wirth, das Patent zu Anfang des Jahres nehmen. Allerdings kommen dann noch ein paar nachgetröpfelt; aber dies macht nicht mehr viel aus. Aus diesem Grunde scheint es mir etwas getwagt, einen Posten von Fr. 30,000 anzusehen, den man absolut nicht in der Gewalt hat, zu erreichen. Im ersten Büdgetentwurf hat die Regierung Fr. 25,000 angesetzt; seither hat es noch einige Einnahmen gegeben: Mancher hatte vergessen, ein Patent zu lösen, ist sogar gebüßt worden u. s. w., und so haben jetzt diese Gebühren eine Summe von Fr. 28,000 erreicht; ich bezweisse aber sehr, ob nun noch erhebliche Einnahmen sließen werden. Wenn der Große Rath gleichwohl Fr. 30,000 annehmen will, so ist das Unglück nicht groß; ich möchte aber lieber bei Fr. 28,000 bleiben und es

darauf ankommen lassen, ob noch ein paar hundert Franken fließen. Sollte hingegen, was ich nicht weiß, im Antrag der Staatswirthschaftskommission ein Wink liegen, daß man mehr herausbringen solle, als bisher, so wäre das eine Sache, über die sich noch reden ließe, die aber erst für die Taxation des künftigen Jahres Einssluß haben könnte.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Regierungsrathes (Fr. 28,000)
71 Stimmen.
Für den Ansatz der Staatswirthschaftskommission
(Fr. 30,000)
Winderheit.

XXIX. Ohmgeld.

Berichterstatter des Regierungsrathes. hier wird beantragt, den Gesammtertrag von Fr. 1,504,000 auf Fr. 1,400,000 zu reduziren. Die erstere Summe ist im vorigen Jahre nicht erreicht worden, sondern man hat auf diesem Posten die größte Mindereinnahme im ganzen Budget gemacht, nämlich im Betrage von beinahe Fr. 100,000. Die Ursachen liegen, wie schon bei andern Anlässen erwähnt worden ist, in der schlechten Weinernte, die man lettes Jahr in der Schweiz und in Frankreich gemacht hat, und ferner in der koloffalen Zunahme der Branntwein- und Spritfabrikation im eigenen Kanton. Diese Ursachen werden auch noch im Jahre 1880 ein= wirken; denn was die lettere betrifft, so wird man noch nicht früh genug Gegenmaßregeln treffen können, wenn man überhaupt solche will, und was die Weinernte anbelangt so ift wenigstens in Bezug auf die Schweiz und wahrscheinlich auch die umliegenden Länder eine schlechte leider auch mehr in Aussicht, als eine gute. Wenn man sich also nicht selber täuschen will, so darf man für 1880 keinen grrößeren Ertrag ansetzen, als man im Jahre 1879 erzielt hat.

Genehmigt.

XXX. Militärfteuer.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier muß eine Herabsehung beantragt werden für diejenige Hälfte des Ertrags, die nun dem Kanton in Folge des neuen eidgenössischen Gesetzes verbleibt. Im letzten Jahre waren für diesen Fosten Fr. 142,000 büdgetirt; es gingen aber nur Fr. 110,912 ein. Diese bedeutende Mindereinnahme erklärt sich aus verschiedenen Ursachen, vor Allem aus der Art und Weise des Bezugs und der Taxation. Der Bezug wird gegenwärtig noch durch bürgerliche Beamte besorgt, nämlich durch die Amtsschaffnereien, die gewöhnlichen Finanzorgane des Staates, und die Taxation ebenfalls durch das bisher übliche Organ, nämlich durch eine Zentralkommission. Nun ist dies ein ziemlich schwerfälliger Gang, so daß eine Menge Leute, die zur slottanten Bevölkerung gehören und sich zur Zeit der Taxation an einem andern Orte besinden,

als zur Zeit des Bezugs, sehr leicht sowohl der Taxation als dem Bezuge sich entziehen können. Es wird nun beabsichtigt, für das folgende Jahr eine andere Ordnung einzuführen und sowohl Taxation als Bezug an die Militärbeamten zu übertragen, indem man glaubt, daß die Sektionschefs eher im Falle seien, diese Leute, mit denen sie sonst noch in Verkehr kommen, zu attrapiren

und mit Steuer zu belangen. Ein fernerer Grund Diefer Mindereinnahmen liegt darin, daß sich eine große Anzahl Leute unter dem Borgeben der Armuth oder der Insolvenz ganz einfach der Bezahlung entziehen. Es hat in der Bollziehungsverordnung des Bundesrathes zum Militärsteuergeset eine Be= stimmung gestanden, wonach gegen die Schuldner keine Zwangsmaßregeln angewendet werden durften, und es haben in Folge davon diejenigen Zwangsmaßregeln, welche in den kantonalen Gesetzen vorgesehen sind, also jede Bestrafung und namentlich auch das Wirthshaus-verbot, sistirt werden müssen. Es hat sich auch gefragt, ob man die Leute noch betreiben dürse, und wenn ja, ob dies noch irgend welchen Erfolg habe. Es gibt eine Menge Leute im Kanton, die der Militärsteuer unter-liegen, denen man aber Nichts pfänden kann, weil sie ohne Familie find und keinen Sausrath besigen, und die doch bei gutem Willen füglich bezahlen könnten und auch bezahlen würden, wenn nicht von Seiten des Bundesrathes diese übertriebene humanität eingeführt worden wäre, daß man ihnen ja nichts thun darf. In der neuesten Berordnung des Bundesrathes steht aber diese Bestimmung nicht mehr, und die Kantone find nun wenigstens nicht mehr von Bundes wegen verhindert, Zwangsmagregeln zu ergreifen. Es ift schon vorgekommen, daß in großen Ortschaften, wo ein gewisser Beruf, z. B. das Steinbrechen, sehr verbreitet ist, kein Mensch mehr Militärsteuer bezahlte, als diejenigen, benen man etwas pfänden konnte. Stäm= mige junge Leute, die 4-5 Franken und noch mehr per Tag verdienen, erklären dem Beibel einfach, fie haben nichts zu pfänden und zahlen nicht, indem sie wissen, daß sie gegen Zwangsmaßregeln geschützt sind. Während also der Burger, der personlichen Militardienst thut und vielleicht daheim eine Frau und eine Schaar Kinder hat, Dienst leiften muß, und wenn er es nicht thut, bestraft wird, sagt sein Kamerad, der viel mehr verdient und für Niemanden zu forgen hat: Ich zahle nicht, macht mit mir, was ihr wollt. Dieser Uebelstand wird hoffentlich gehoben werden, und wenn man auch nicht mehr das Wirthshausverbot in Anwendung bringen will, indem es ziemlich wirkungslos ist, so sollte man dafür andere Maßregeln einführen, wie sie in anderen Kantonen üblich sind. In Zürich z. B. soll mit dem besten Erfolge die Magregel eingeführt worden fein, daß der Arbeits= und Leistungsfähige, der nicht bezahlt, behandelt wird, wie einer, der die Militärpflicht nicht erfüllt und dem Aufgebot nicht Folge leistet. Es braucht also jett nichts mehr, als daß an einen solchen Schuldner ein Aufgebot nach Zürich in die Kaserne erlassen wird, wo er, wenn nicht ins Gefängniß gehen, doch irgendwie sich bethätigen ober an der Sonne ftehen muß. Das scheuen die Leute und bezahlen lieber die paar Franklein. Gine ähnliche Einrichtung müßte man auch bei uns einführen und nicht immer den falschen Standpunkt hätscheln, daß man den Bürger, der schlechten Willen zeigt, ja nicht bedrückt und unter der Firma "Arbeiter" oder irgend einer andern Firma nicht zu seiner Pflicht anhält, dafür aber immer den drückt, der seine Pflicht thut, nach dem Grundsat: man muß die Rosse "tlepfen", die ziehen. Auf diese Weise wird der Ausfall an Militärsteuer verschwinden und der Ertrag auf den normalen Fuß zurücktehren. Für das laufende Jahr ist aber dem Uebelstande nicht mehr abzuhelsen, wenigstens nicht mehr so, daß sich die Wirtung davon bereits heuer fühlbar macht, und der Regierungsrath beantragt daher, den Ertrag der Militärsteuer auf Fr. 120,000 herabzusehen.

Genehmigt.

XXXI. Direkte Steuern im alten ganton.

Ohne Abanderung genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird unter allen Steuerarten eine Reduktion beantragt, so daß das schließliche Ergebniß statt Fr. 765,000 Fr. 623,400 ist, d. h. ungefähr wie im vorigen Jahr. Man hätte nämlich im vorigen Jahre beabsichtigt, die Steuer im Jura gleich hoch anzusehen, wie im alten Kanton, was dann aber mit der Büdgetvorlage vom Bolke verworfen worden. Bei der Ausarbeitung des einjährigen Büdgets ließ man aus Versehen die betressenden Zahlen stehen, und dieser Irrthum hat nun hier rektisizirt werden müssen.

Genehmigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat sich im letten einjährigen Büdget einen Kredit von Fr. 100,000 vorbehalten, über den er nach Bedürfniß und Belieben verfügen kann. Von diesem Kredit ist aber kein Gebrauch gemacht worden, und deswegen sowohl, als weil nun das vierjährige Büdget abgeschafft ist, und man im einjährigen Büdget alle Ausgaben viel genauer büdgetiren kann, wird vorgeschlagen, diesen Posten zu streichen.

Genehmigt.

XXXIV. Bundesfikleiftungen.

Genehmigt.

Tagblatt des Großen Rathes. — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

XXXV. Demung der Defizite.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Diese Rubrik stand bekanntlich im Zusammenhang mit den andern Borschlägen, die bei der Büdgetabstimmung von 1879 dem Bolk vorgelegt, aber von diesem mit dem Büdget vorworfen wurde. Unter der neuen Regelung dieser Verhältnisse verschwindet nun die Rubrik XXXV aus dem Büdget und der Staatsrechnung.

Genehmigt.

Das Präfidium fragt an, ob man auf einzelne Posten des nun zu Ende berathenen Büdgets zurückzustommen wünsche.

Rohr, Militärdirektor. Ich muß mir erlauben, den Antrag zu stellen, der Große Rath möchte noch ein= mal auf das Militärbüdget, speziell auf die Rubrik IV. J. zurücktommen. Ich will vorläufig durchaus nicht materiell eintreten, sondern blos die formelle Seite des betreffenden Beschlusses berühren. Sie haben an der Ru= brit: Aufbewahrung und Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüftung, eine Summe von Fr. 19,000 gestrichen. Ich bestreite nun durchaus nicht, daß der Große Rath kompetent ift, so wenig oder so viel anzusegen, als er will; allein es ist formell unftatthaft, an einem folchen Generalposten ohne nähere Detaillirung Streichungen vorzunehmen, indem weder die Regierung, noch die Militärverwaltung wissen, für welchen Einzelposten die Streichung gilt. Die fragliche Rubrik von Fr. 107,800 hat 8 Unterabtheilungen, nämlich: Bekleidung und perfönliche Ausruftung; Perfönliche Bewaffnung; Korps= ausruftung; Munition; Transporte; Affekuranz; Ber-gütung der Eidgenossenschaft u. s. w. An welchem dieser Posten soll nun gestrichen werden, und wie viel? Wir wiffen es nicht, und befinden uns deshalb in der größten Berlegenheit. Ich möchte daher den Großen Rath ersuchen, auf diesen Posten zurückzukommen; die Staats= wirthschaftstommission sollte deutlich angeben, daß fie auf dem und dem einzelnen Posten das und das streichen wolle.

Die Bekleidung und persönliche Ausrüstung kostet nicht Fr. 80,000 ober Fr. 85,000, sondern blos Fr. 7000, und die Hauptausgabe fällt auf persönliche Bewassnung und Korpsausrüstung, also auf den Unterhalt des Kriegsmaterials, der Gewehre, Säbel, Geschütze, Fuhrwerke u. s. w. Nun wissen Sie, daß die Eidgenossenschaft dassienige Kriegsmaterial, das in den eidgenössischen Schulen gebraucht und dort beschädigt wird, den Kantonen vergütet. In Folge davon siguriren in dieser Rubrik Ginnahmen und Ausgaben. Im letzten Jahr haben wir bedeutende Mehreinnahmen gehabt, weil ein Posten, circa Fr. 17,000, der schon Anno 1878 dem Kanton hätte eingehen sollen, erst im März 1879 ausbezahlt worden ist. Dieser Umstand hat natürlich die Staatsrechnung von 1879 für diese Kubrik um so viel günstiger gestellt und nun, weil die Staatsrechnung deshalb blos Fr. 88,700 reine Ausgaben zeigt, will man für das gegenwärtige Jahr einen solchen Abstrich machen! Sobald man uns die entsprechenden Einnahmen garantirt, können

wir uns vollständig zufrieden geben; aber wenn man das nicht thut, so wissen wir nicht, wie wir auskommen sollen. Es ist Niemand mehr bereit, als ich, Ersparnisse zu machen; ich habe es bereits bewiesen, und werde auch hier, sobald als möglich, weitere Ersparnisse einführen; aber pro 1880 ist ein Mehreres nicht thunlich; die Staatswirthschaftskommission soll mir die einzelnen Posten zeigen, auf denen ich sie machen soll und auch machen kann.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will in die materielle Frage nicht eintreten. Große Rath hat gestern seinen Beschluß nach fehr lebhafter und eingehender Diskuffion gefaßt, und Sie haben die verschiedenen Ansichten in der Sache gehört. Formell aber ist der Herr Militärdirektor, glaube ich, ganz im Frrthum, wenn er annimmt, es sei nicht richtig, daß der Große Rath ganze Rubriken herabseten könne, ohne auf alle einzelnen Anfäte einzutreten. Wir haben das ganze Büdget rubrikenweise behandelt und auch sonst schon bei verschiedenen Unlaffen Bermehrung der Ginnahmen und Berminderung der Ausgaben generaliter beschloffen, es der Regierung überlaffend, auf welchen speziellen Abthei= lungen fie diefelben machen wolle. Was nun die zu machenden Ersparnisse betrifft, so bin ich überzeugt, daß der Berr Militärdirektor, wenn er über die erste Aufregung hinweg ift, in welche er durch diefen Beschluß gerathen zu sein scheint, sich gewiß ganz gut zurechtfinden wird. Die Staatswirthschaftstommiffion hat gar nichts Underes gesagt, als daß diefer Poften herabgesett werden solle auf die Summe, welche im letten Jahre gebraucht worden ist, und der Herr Militärdirektor wird nun viel beffer, als der Große Rath, im Falle fein, die einzelnen Unterabtheilungen herauszufinden, wo Ersparnisse gemacht werden können. Ich beantrage also, auf die etwas pein= liche Diskuffion von gestern nicht noch einmal zurückzu= fommen.

Präsibent. Nach dem Reglement soll eigentlich keine Diskussion stattsinden. Ich habe indessen dem Herrn Militärdirektor und dann auch dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission das Wort nicht entziehen wollen. Eine weitere Diskussion ist aber nicht zulässig.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf die Rubrik IV, J. Minderheit.

Präfident Morgenthaler übernimmt wieder den Borsitz.

Bigius, Erziehungsdirektor. Ich möchte Sie ersuchen, auf den Posten VI, E, 3, Leibgedinge für Primarlehrer, zurückzukommen. Es liegt hier ein Umstand vor, der Ihnen noch unbekannt zu sein scheint.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf die Rubrik VI, E, 3, Minderheit.

Es folgt die

Sch lußabstimmung

in welcher das Büdget für 1880, so wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, einstimmig angenommen wird.

Der Präsident theilt mit, daß die drei Oberrichter, zu deren Ersetzung man heute geschritten sei, Amtsdauer bis Ende September 1886 hatten, und daß folglich die Amtsdauer der drei neugewählten ebenfalls bis zu diesem Termin laufe.

Entwurf eines Vollziehungsbefrets

zum

Gesch über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880.

(Siehe den Text des Entwurfs unter den Beilagen zum Tagblatt von 1880, Nr. 8.)

Es wird beschlossen, das Dekret artikelweise zu be-

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. § 1 zählt die Stempelformen auf, welche zur Unwendung kommen sollen. Gemäß den Vorschriften im Gesetz und den Zusicherungen, die sowohl in der Diskuffion im Großen Rathe, als in der Botschaft an das Bolk gegeben murden, follen die Stempel= marken als einfachste Form möglichst allgemein verwendet werden können. Deshalb wird vorgesehen, daß die Marken bei allen Akten, mit Ausnahme der Banknoten, verwendet werden können. Was das Papier für Akten betrifft, die dem Formatstempel unterworfen find, so sollen auch bei diesem Marken angewendet werden können, wenn es von dem Aussteller gewünscht wird. Der nasse Stem= pel ist für Kartenspiele vorgesehen und war im Entwurf auch für die Banknoten vorgeschrieben. Die Kommission hat aber gewünscht, daß für die Banknoten der bisherige trockene Stempel beibehalten werde. Finanziell hat der der Banknotenstempel keine Bedeutung, indem er in der Banknotensteuer inbegriffen ist, sondern er wird nur an= gewendet, weil er ein Sinderniß mehr für die Fälfchung der Banknoten ift. Nun hat aber die Kommiffion darauf aufmerksam gemacht, daß der trockene Stempel weniger leicht nachzumachen ift, als der naffe. Ich kann mich

daher Namens der Regierung diesem Berbefferungsvorichlage anschließen.

Rarrer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat heute Morgen Sizung gehalten und ist in allen Punkten, wo Abänderungen vorgeschlagen wurben, mit dem Herrn Finanzdirektor einig geworden. Letzterer wird jeweilen die Gründe für jeden einzelnen Fall angeben, und es wird daher ein näheres Eintreten von Seiten des Rapporteurs der Kommission wohl nicht nöthig sein.

§ 1 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen und von der Regierung acceptirten Abänderung genehmigt.

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Borschriften dieses Artikels sollen die allgemeine Ver-wendung der Stempelmarken möglichst erleichtern. Bis jett war in den seltenen Fällen der Anwendbarkeit der Marken als bestimmte Kaffirungsform vorgeschrieben, daß die Marke am Ende des Schriftstücks anzubringen und mit der Unterschrift so zu überschreiben sei, daß die Unterschrift theils auf der Marke, theils auf dem Papier stehe. Diese Kassirungsart ift lästig, und es ist allgemein gewünscht worden, daß fie durch eine andere ersett werde. Es wird nun hier von der Regierung vorgeschlagen, daß die Marken an der obern rechten Ede oder am Ende des Schriftstückes angebracht, und daß fie kaffirt werden sollen durch Ueberschreibung mit Text, Datum oder Unterschrift, oder, was namentlich vom kantonalen Handels= und In= duftrieverein gewünscht worden ist, mit dem Geschäfts= oder Amtsstempel, und zwar mit dem farbigen, indem der trodene, dergleichen auch existiren, nicht geeignet wäre, eine deutliche Kaffirung zu bewirken. In diesem lettern Falle soll jedoch nach dem Antrage der Regierung das Datum beigefügt werden.

Mit diesen Vorschriften ist die Kommission ein= verstanden, nur hat sie gewünscht, daß man die Bestimmung, wo die Marken anzubringen seien, streiche. Es ift hervorgehoben worden, daß es Attenstücke geben könne, namentlich Wechsel, wo es nicht möglich sei, die Marke genau da, wo es vorgeschrieben ift, anzubringen. Es wird daher von der Kommiffion im Ginverständniß mit der Regierung vorgeschlagen, zu sagen: "Die auf stempelpslichtigen Aktenstücken angebrachten Marken find durch Ueberschreiben mit Text 2c. zu kassiren." Die Haupt= sache ift, daß die Marken verwendet werden, und es tommt nicht darauf an, wo fie aufgeklebt werden. Die Rommiffion ift auch einverstanden, daß, wenn der Ge= schäfts= oder Amtsstempel zum Kassiren verwendet wird, dann das Datum beigefügt werden folle. Würde näm= lich das Bedrucken mit dem Stempel genügen, fo wäre dadurch der Defraudation Thur und Thor geöffnet, indem folche Stempel leicht entfernt werden konnen. Es besteht, wie es scheint, sogar eine eigene Industrie, welche es sich zur Anfgabe macht, auf Frankomarken den Stempel zu entfernen, um sie nachher wieder verwenden zu können. Wird nun das Datum beigefügt, so wird die Sache

schwieriger sein, und damit sie noch schwieriger werde und das Datum nicht etwa ebenfalls gedruckt werden könne, soll dasselbe nach dem Antrage der Kommission handschriftlick knieskiet werden

schriftlich beigefügt werden.

Es wird ferner vorgesehen, daß die zur Kassirung verwendeten Schriftzüge oder Stempel theis auf die Marke, theils auf das Papier zu stehen kommen sollen, damit, wenn die Marke abgelöst wird, man dies sowohl der Marke als dem Aktenstück ansieht. Endlich wird bestimmt: "Nicht gehörig und deutlich kassirte Marken gelten als nicht verwendet." Man muß natürlich verlangen, daß die Kassirung in einer Weise stattsinde, daß kein Zweisel entstehen kann.

§ 2 wird mit den vorgeschlagenen Abanderungen genehmigt.

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Trockenstempel soll gleich wie bisher verwendet werden, und zwar so, daß ganze Bogen in zwei Hälften getheilt wieder als halbe Bogen verwendet werden können. In § 3 wird im Weitern auch die Größe des Stempelpapiers seftgesetzt. Es ist nothwendig; da ein Maximum sestzustellen, damit nicht durch Anwendung außergewöhnlich großer Formate die Stempelgebühr zum Theil umgangen werden kann. Die Anwendung außergewöhnlicher Papiersformate ist überhaupt bei Attenhesten ungemein lästig. Es gibt noch einzelne Anwälte, welche die Marotte haben, größere Formate zu gebrauchen als sie sonst üblich sind. Es wird daher vorgeschrieben, daß eine gewisse Größe nicht überschritten werden dürse, es sei denn, daß die doppelte Stempelgebühr gezahlt werde.

Genehmigt.

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel handelt vom Stempelvisum. Dasselbe ist schon bisher zur Anwendung gekommen bei Strafuntersuchungen, soweit da die Akten überhaupt stempelpflichtig waren, und bei Aftenftücken, die außer dem Kanton ausgestellt und im Kanton in's Recht gelegt wurden. Solche Atten wurden jeweilen vom Gerichtspräsidenten und die Untersuchungsatten vom Gerichtsschreiber an Stempelstatt visirt. Es wurde darüber eine eigene Kontrole geführt, von welcher alle Vierteljahre der Stempelverwaltung ein Aus= zug eingefandt wurde, geftütt auf welchen die Verrechnung stattfand Run wird vorgeschrieben, daß das Bisum Un= wendung finden foll in den Fällen, welche in § 1, lit. n und o des Gefetzes erwähnt sind, nämlich für die Aften in amtlichen Guterverzeichniffen, Geltstagsliqui= dationen und gerichtlichen Bereinigungen erblofer Berlaffenschaften und für die Atten in Straffällen, wo die Rosten nicht dem Staate auferlegt werden. Ferner würde nach dem gedruckten Entwurfe das Vifum Plat greifen

für diejenigen außerhalb des Kantons verfaßten Aften, die bei einer gerichtlichen Verhandlung in das Recht gelegt werden sollen, oder infolge deren von einer hiesigen Behörde eine Bewilligung oder Legalisation zu ertheilen ist. Es ist nun da mit Recht bemerkt worden, daß bei solchen Aftenstücken füglich durch Aufkleben von Marken der Stempelpflicht Genüge geleistet werden könne. Es wird daher vorgeschlagen, in dem Entwurfe die Worte "und p" zu streichen.

Durch die Vorschriften im zweiten und dritten Sate

Durch die Vorschriften im zweiten und dritten Saße bes § 4 wird das bisherige umftändliche Verfahren ver= mieden, nach welchem über die Visa an Stempelstatt besondere Kontrole geführt und alle Vierteljahre ein be= sonderer Auszug eingereicht und die Verrechnung vorge=

nommen werben mußte.

Mit der vorgeschlagenen Streichung genehmigt.

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Rommiffion hat gefunden, es wäre zwedmäßiger, Diese Borschrift so zu faffen: "Die Berwaltung sorgt für den nothwendigen Borrath an Stempelmarten in den verschiedenen Formen, von Stempelpapier und von Karten= fpielen." Ich schließe mich diefer Faffung an. In Bezug auf die Stempelung ber Banknoten wird vorgeschrieben, daß dieselbe in der Weise zu geschehen habe, daß die Banknoten von den betreffenden Bankinstituten der Berwaltung eingeliefert und von diefer abgestempelt werden. Entsprechend der bei § 1 vorgenommenen Streichung muß nun hier gesagt werden: "Die Stempelung der Banknoten geschieht wie bisher mit dem Trockenstempel in der Weise u. s. w." Es ist auch die Frage aufge-worsen worden, wie es mit den Banknoten gehalten werden soll, welche in Eirkulation sind, od dieselben zu-· rudgezogen und neu gestempelt werben muffen ober nicht. Ich betrachte es als selbstverständlich, daß dieß nicht nöthig ift, indem der Stempel, der darauf angebracht würde, der nämliche ift, wie bisher. Es handelt fich alfo ba nur um die neu emittirten Banknoten. Man glaubte, es folle das im Großen Rathe ausdrücklich bemerkt werden, damit darüber kein Zweifel entstehe. Ich empsehle ben § 5 mit den vorgeschlagenen Aenderungen.

§ 5 wird mit den vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 6 entfernt sich auch ziemlich von dem bisherigen Verfahren, indem er bezweckt, daß aller Detailhandel aus der centralen Verwaltung ausgemerzt werde. Bis jeht hat sich dieselbe, zwar nicht regelmäßig, auch mit dem Detail-verkause befaßt, indem sie gewisse kleinere Quantitäten abgab und z. B. eine Menge Aktenstücke, welche inner-halb einer gewissen Frist gestempelt werden sollten und

ihr zu diesem Zwecke eingesandt wurden, abstempelte. Es war namentlich in der Stadt Bern üblich, auf un= gestempeltes Papier zu schreiben und die Stempelung nachher durch das Stempelamt vornehmen zu laffen. Diefe Thätigkeit der Stempelverwaltung foll nun aufhören, und es wird infolge beffen die Stempelverwaltung möglicherweise aufgehoben werden können. Wenn im Detret noch von der Berwaltung die Rede ist, so ift darunter die Berwaltung im weitern Sinne verftanden. Um nun diesen Detail aus der centralen Berwaltung zu verbannen, wird vorgeschrieben, daß zum Zwecke des Detailverkaufs die Berwaltung an Jedermann Stempelmarten, Stempelpapier und gestempelte Kartenspiele gegen baare Bezahlung abzugeben habe, jedoch nicht unter einem von ihr zu bestimmenden Quantum. Dieses Quan= tum wird nicht allzuhoch festgesetzt werden, und es wird also in Zukunft Jedermann möglich sein, ein gewisses Duantum Stempel in dieser oder jener Form auf der Berwaltung zu erheben. Jeder Krämer und auch jeder Bürger, der für fich ein größeres Quantum braucht, soll daffelbe von der Stempelperwaltung beziehen können. Die Provision, welche den Detailverkäufern zukommen soll, ift nach dem Entwurfe von der Verwaltung zu be= ftimmen. Es läßt sich nicht leicht vorausbestimmen, wie groß diese Provision sein soll. Es wird sich fragen, wie große Nachfrage nach diesem Handelszweige sich zeigen wird. Sollte es sich ergeben, daß in gewissen Gegenden sich Niemand damit befassen wollte, so können laut Schlußsatz des § 4 auch Staatsbeamte mit dem Stempel= verkaufe beauftragt werden. Dieß war schon bisher der Kall, indem die Amtsschreiber sich damit befaffen mußten.

Genehmigt.

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bezahlung des Extrastempels soll in Zukunft nicht mehr dadurch geschehen, daß man das betreffende Aktenstück nach Bern schieft, um da den Extraftempel darauf drucken zu laffen, sondern indem man speziell zu diesem 3wecke angefertigte Marken verwendet und kaffirt, welche bei jedem Stempelverkäufer vorräthig sein werden. Wenn also Jemand ein Aktenstück später stempeln laffen will, so braucht er nur beim nächsten Markenverkäufer die nöthigen Marten zu taufen und aufzukleben. Es ift dieß also eine bedeutende Vereinfachung für den Bürger und eine Entlastung der centralen Verwaltung, die, wie ich bereits beim vorigen Paragraphen bemerkt habe, mit dieser Stempelung viel zu thun hatte. Was die Buße betrifft, so soll sie nicht mehr speziell behandelt und verrechnet werden. Bisher sind die Stempelbußen nicht unter die allgemeinen Bugen gefallen, fondern es mußte auch dafür eine besondere Kontrole geführt und in ge-wissen Berioden ein Auszug eingeschickt werden, und es wurden diese Bußen in der Staatsrechnung besonders verrechnet. Künftighin sollen diese verwirkten Bußen bei dem Beamten bezahlt werden, welcher nach der jeweiligen Gesetzgebung mit dem Bußenbezug beauftragt sein wird, und die Verrechnung soll so stattsinden, wie es das allgemeine Bußengesetz vorschreibt. Es wird also auch da

eine nicht wenig lästige Ausnahme beseitigt. Die Besahlung der Buße soll von den betreffenden Beamten auf dem Schriftstück angemerkt werden, damit man zu jeder Zeit wisse, daß es die Behandlung ersahren, welcher es nach dem Gesetz unterstellt werden mußte.

Nußbaum in Worb. Ich möchte mich dem Artikel, wie er in Umfrage liegt, nicht gerade widersetzen. Allein ich mache darauf aufmerksam, daß man, wenn er in der vorgeschlagenen Fassung angenommen wird, Gesahr läuft, daß ein Attenstück, das dem Extrastempel unterworfen werden sollte, einsach mit gewöhnlichen Stempelmarken versehen wird. Es kann dieß in der Weise geschehen, daß man einfach ein früheres Datum außsetzt. Ich glaubte, den Großen Rath auf diesen Punkt aufmerksam machen zu sollen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Fall, welchen Herr Nußbaum im Auge hat, kann allerdings eintreten, indeffen wird in den meiften Fällen nicht jo verfahren werden konnen. Gine Obligation z. B. ift vollendet mit Datum und Unterschrift, und man kann daher nicht nachträglich beliebig noch Marken anbringen und ein beliebiges Datum darüber schreiben. Das Datum ist bereits da, und der gewöhnliche Bürger hat keinen Geschäftsftempel, den er verwenden könnte. Wenn übrigens auch der Fall vorkommen sollte, den Herr Rußbaum im Auge hat, so glaube ich, es sei ein großer Gewinn, wenn wir recht viele Leute haben, welche nachträglich Aktenstücke mit dem einfachen Stempel versehen. Das war für uns gerade ein großer Verluft, daß viele Utten bisher dem Stempel entgingen. Es ist die Absicht des § 7, die Extrastempelung und überhaupt die nachträgliche Stempelung möglichft zu erleichtern. Wir können unfern Hauptgewinn nicht von den Stempelbußen und nicht bom Extrastempel herleiten. Die Einnahmen von daher waren in den letzten Jahren wahrhaft lächerlich. Wir müffen unfere Haupteinnahme von der ordentlichen Stempelabgabe erwarten und es möglichst leicht zu machen suchen, daß man zu jeder Zeit der Stempelpflicht genügen kann, ohne sich großem Verluste auszusetzen. Ich hoffe, daß gerade durch diese Vorschrift der Vollziehungsverordnung sich mehr Leute dem Stempel unterwerfen werden, als es nach den bisherigen Bestimmungen der Fall war und als es der Fall wäre, wenn man schärfere Bestimmungen aufstellen würde.

Genehmigt.

§ 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 des Stempelgesets schreibt bekanntlich vor, daß, wenn Jemand sich einer Widerhandlung gegen das Stempelgeset schuldig gemacht habe, er bei der Entdeckung darauf aufmerksam zu machen sei, daß er mit Bezahlung des Extrastempels und der Buße sich sofort allen weitern Umtrieben und namentlich einer Untersuchung mit Kosten entziehen könne. Nun ist es aber möglich, daß ein Landzäger oder Polizeiangestellter, der eine solche Entdeckung macht, diese Borschrift nicht beachtet und eine Anzeige

Tagblatt des Großen Rathes - Bulletin du Grand-Conseil 1880.

einreicht, ohne den Fehlbaren darauf aufmerksam zu machen, oder daß die Anzeige von einem Bürger herrührt, der es auch nicht thun wird, indem derjenige, den er verleidet, ihm nicht besonders lieb sein wird. Da soll der Regierungsstatthalter die Sache nicht in gewöhnlicher Weise ununtersucht dem Richter überweisen, sondern sich vorher überzeugen, ob der Beklagte auf die Vergünstigung des Gesehes aufmerksam gemacht worden sei. Ich glaube, es diene diese Bektimmung zum Schuze des Bürgers.

Genehmigt.

§ 9.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es fann leicht geschehen, daß Jemand, vielleicht im ersten Ber= feben, auf geftempeltes Papier einen Aft verfaßt, der dem Werthstempel unterworfen ist, z. B. einen Wechsel. Er foll nun den Betrag des Formatstempels vom Werth= stempel abrechnen können, so daß er um so viel weniger Marken zu verwenden braucht, als der Formatstempel beträgt. Im zweiten Alinea des § 9 wird bestimmt, daß das bisherige Stempelpapier auch nach dem Inkrafttreten bes neuen Stempelgesetes verwendet werden durfe, fofern die ungenügende Stempelgebühr durch Stempelmarken ergänzt wird. Es ift natürlich noch ein ziemlicher Borrath von Stempelpapier sowohl auf der Verwaltung selbst als in den verschiedenen Büreaux vorhanden. Statt nun dieses Papier einzulösen, ist es einfacher, dessen Ver-wendung auch nach dem 1. Juli nächsthin zu gestatten. Endlich wird hier vorgesehen, daß in Fällen ungenügender Stempelung ber bereits vorhandene Stempelbetrag in Rechnung gebracht werden foll. Wenn also Jemand aus Bersehen oder aus andern Gründen einen Aft nicht mit der genügenden Stempelgebühr verfieht, fo follen die verwendeten Marken für ihn nicht verloren sein, sondern es soll genügen, wenn der noch sehlende Betrag an Marken aufgeklebt wird. Wenn also Jemand, der einen Aft mit 60 Centimes hätte stempeln follen, nur 30 Centimes verwendet, so wird er nicht das Zehnfache von 60, sondern nur das Zehnfache von 30 Centimes zu zahlen haben. Es war früher Uebung, daß in Fällen unsgenügender Frankirung von Briefen die verwendeten Marken verloren gingen. Man ist aber davon auch abgekommen und berechnet sie. Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie es gehalten fein foll mit Aften, 3. B. mit Wechseln, welche vor dem 1. Juli ausgestellt, aber erst nach diesem Zeitpunkt fällig werden oder ein Indoffament erhalten. Da sind die Regierung und die Kommission einverstanden, daß das Datum der Ausstellung Geltung machen foll, und fie finden, es fei dieß so selbstverständlich, daß es nicht nöthig sei, darüber Bestimmungen aufzustellen. Der kritische Moment, in dem der Stempel verwendet werden foll, ift die Aus= stellung des Hauptaktes.

Bürki. Der Herr Berichterstatter hat übersehen, anzuführen, daß die Kommission und mit ihr auch der Berichterstatter des Regierungsrathes im zweiten Alinea aussprechen möchten, daß nicht nur das bisherige Stempelspapier, sondern auch die bisherigen Makken nach dem 1. Juli verwendet werden können. Man glaubte daher, es folle einfach gesagt werden: "Der bisherige Stempel", worunter sowohl das Papier als die Marken verstanden wären.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe allerdings vergessen, diese Abänderung anzuführen, der ich beistimme.

Der § 9 wird mit diefer Modifikation genehmigt.

§ 10.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Paragraph sieht vor, daß die Finanzdirektion die für die Vollziehung des Gesehes weiter nöthigen Instruktionen und Weisungen erlassen solle. Es wird nämlich wahrscheinlich nöthig werden, noch einige Detailvorschriften per Instruktion oder Weisung an die Beamten und Verkäuser zu erlassen und auch Bestimmungen aufzustellen betressen den Bezug und die Verrechnung der Banknotensteuer u. s. w. Wit der Ausstellung dieser Vorschriften soll die Finanzdirektion beauftragt werden.

Wyttenbach. Am Schlusse der Berathung dieses Dekretes angelangt, erlaube ich mir, auf eine Frage aufmerksam zu machen, welche bei der Unwendung des Stempelgesetzes eintreten dürfte, eine Frage, welche im Stempelgeset nicht ausdrücklich gelöft worden, aber doch in praktischer Beziehung wichtig ift. Nach § 3, I, a des Stempelgesetze bemißt sich der Werthstempel nach dem Hauptwerth bes Bertragsgegenstandes. Was versteht man nun unter diesem Hauptwerth? Angenommen, es fterbe ein Familienvater und hinterlasse ein bewegliches Ber= mögen im Belaufe von Fr. 50,000; das Vermögen besteht in allen möglichen Hausbuchforderungen u. f. w. Dagegen hat er Paffiven im Werthe von Fr. 40,000. Sowohl über diese Passiven als über die Attiven errichten die hinterlaffenen Rinder eine Erbichaftstheilung, die, weil barin bewegliche Sachen als Objette figuriren, dem Werthstempel unterworfen ift. Wenn man nun von den Aktiven die Passiven in Abzug bringt, so ergibt sich ein reines Bermögen von Fr. 10,000, und es entsteht da die Frage, ob der Werthstempel vom rohen Vermögen von Fr. 50,000 ober vom reinen von Fr. 10,000 angewendet werden foll.

Es kann ferner Fälle geben, wo in dem einen und nämlichen Geschäft, das dem Werthstempel unterworsen ist, mehrere Doppel gemacht werden müssen. Ich will hinweisen auf die Erbschaftstheilungen, die prinzipiell dem Werthstempel unterliegen. So viele Erben, so viele Doppel. Daß das Hauptdoppel dem Werthstempel unterliegt, ist klar, aber wie verhält es sich mit den übrigen Doppeln? Daß sie gestempelt werden müssen, scheint mir außer Zweisel, aber es wäre unbillig, sie auch dem Werthstempel zu unterwersen. Auch Faustpfandeverträge müssen nach unserer Gesetzgebung absolut zweisach ausgesertigt werden, und auch da wird das eine Doppel unzweiselhaft dem Werthstempel unterliegen. Aber wie verhält es sich mit dem andern Doppel? Das sind Fragen, welche im täglichen Leben vorkommen werden, und die gelöste werden sollten. Ich glaube, es sollte im

Vollziehungsdekret darüber Auskunft gegeben werden, damit das Publikum weiß, wie es sich zu verhalten hat. Ich möchte daher den Herrn Finanzdirektor um Auskunft über die angeregten Fragen bitten.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Was den lettern Fall betrifft, so ist diese Frage bereits in einer frühern Verathung im Schoße des Großen Rathes zur Sprache gekommen und damals klar und positiv dahin beantwortet worden, daß es außer Zweisel sei, daß solche Akten nur einmal dem Werthstempel unterliegen. Ein Fauftpfandvertrag ist ein einziges Geschäft, auch wenn mehrere Doppel gemacht werden, und es wird daher nur der Hauptakt dem Werthstempel unterliegen, nicht aber alle möglichen Kopien. Die andern Doppel müssen natürlich demjenigen Stempel unterworsen werden, welchen das Gesetz für die Fälle vorschreibt, wo nicht der Werthstempel ausdrücklich vorgeschrieben ist, also dem Formatstempel. Es heißt nämlich in § 3, III, für alle übrigen der Stempelabgabe unterworsenen Akten sei, je nach dem Format des verwendeten Papiers, so und so viel zu beziehen. Die Sache ist daher durchaus klar.

Was die erste Frage betrifft, so bin ich der Meinung, daß nach Vorschrift des Gesetzes bei Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien und solchen Verträgen, in welchen der Hauptwerth des Vertragsgegenstandes durch eine bestimmte Summe ausgedrückt oder durch im Vertrag anzgegebene Mittel bestimmbar ist, dieser Hauptwerth, der in jedem Aktenstückt ohne Schwierigkeit auszumitteln sein wird, mit dem Werthstempel zu belegen sei. Natürlich kann man im Gesetze und in der Vollziehungsverordnung nicht jeden einzelnen Fall vorsehen, sondern man muß da die vernünstige Auslegung walten lass nach dem Sinn und Geist des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung vollkommen klar, wie es in den von Herrn Wyttenbach berührten Fällen gehalten sein soll.

Whttenbach. Ich möchte speziell wissen, ob da, wo einerseits Aktiven und anderseits Passiven siguriren, der Werthstempel vom rohen oder vom reinen Vermögen angewendet werden soll.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es nähme mich wunder, was Herr Wyttenbach selbst für eine Anssicht in der Sache hat. Ich für mich din darüber vollskommen im Klaren und habe meine Ansicht auch außzgesprochen.

Wyttenbach. Meine Ansicht ist die, es sei der Stempel vom reinen Vermögen zu berechnen. Es wäre nicht billig, wenn die Erben noch die Schulden versteuern sollten.

Aellig. Ich möchte nur einen kurzen Wunsch äußern, der auf den § 10 Bezug hat. Es wäre nämlich im Interesse der richtigen Anwendung des Stempelgesels, daß man ähnliche Formulare haben würde, wie beim Wirthschaftsgeset, nämlich eine Zusammenstellung des Gesets, der Bollziehungsverordnung und der Instruktionen, und zwar in einem großen Formate, so daß man sie auf Carton aufziehen lassen und im Büreau aufhängen könnte. Jedermann könnte sich dann sofort über die Sache orientiren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte dafür, es gehöre zur Ausführung des Stempelgefeges, daß man eine derartige übersichtliche Anweisung, einen eigentlichen Tarif in der nöthigen Anzahl anfertigen laffe und dem Bublikum mittheile. Ich hätte dieß als ein Stud der weitern Bollziehung des Gesetzes betrachtet. Wenn man indeffen wünscht, daß eine folche Bestimmung hier aufgenommen werde, fo habe ich nichts dagegen.

Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es sei nicht nöthig, das speziell in der Vollziehungsverord= nung zu erwähnen.

§ 10 wird genehmigt.

§ 11. Ohne Bemerkung angenommen.

Nachdem auf die Anfrage des Präfidiums, ob man auf einzelne Artikel zurudzukommen oder Bufapantrage zu ftellen wünsche, kein dahinzielender Untrag gefallen, folgt die

Gesammtabstimmung:

Für Annahme der Verordnung . Große Mehrheit.

Unter Mittheilung der Traktanden, welche noch zu erledigen find, fragt ber Prafident an, ob man zu diesem Zwecke heute und morgen Nachmittagssitzungen halten oder Montags sich wieder einfinden wolle.

Es werden in beiden Richtungen Unträge gestellt. Abstimmung.

Für Abhaltung von Nachmittagssitzungen 43 Stimmen. Fortsetzung der Sitzung in der nächsten Woche . . .

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Vierte Sikung.

Samstag den 29. Mai 1880.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Präfidenten Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe find 216 Mitglieder anwesend; abwesend find 35, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Bucher, Burren in Köniz, Frutiger, Burtner, Hauert, Hofer in Whnau, Sofftetter, Bornstein, Karrer, Kellerhals, Klaye, Klening, Kohler in Bruntrut, Kuhn, Kummer in Bern, Lanz in Wiedlisbach, Marchand, Meyrat, Kägeli, Oberli, Roth, Schär, Schwab, Streit, Willi, Wyttenbach, Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Balfiger, Born, Bog, Botteron, Raifer in Büren, Reller.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident schlägt mit Rudficht auf die stattgefundenen Oberrichterwahlen der Versammlung vor:

1) es sei der Amtsantritt für alle drei Ersatsober-richter auf den 1. Juli anzusehen, 2) die Beeidigung derselben dem Obergerichte zu

delegiren.

Diese Anträge werden ohne Widerspruch genehmigt.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Tagesordnung:

Defretsentwurf

betreffend

Pereinigung der Gemeinden girchlindach nud Bremgarten: Stadtgericht.

(Siehe den Text des Entwurfs unter den Beilagen zum . Tagblatt von 1880, Rr. 10.)

§ 1.

Räz, Direktor des Gemeindewesens, als Berichter= statter des Regierungsrathes. Ich bemerke vor Allem, daß ich die geschichtlichen und nähern sachlichen Erörterungen über diese Borlage der Großrathstommission über= laffen will, deren Mitglieder Diefe Berhaltniffe beffer auseinandersetzen können, als es bei mir der Fall sein würde. Es ist aus der Mitte der Kommission der Wunsch geäußert worden, es möchte ein Ueberfichtsplan über die beiden zu vereinigenden Gemeinden vorgelegt werden, und man hat für zweckmäßig erachtet, diesem Bunsche zu entsprechen. Dieser Plan stellt nun die borhandenen Lokalverhältnisse in sehr beredter Weise dar und ermög= licht am beften eine richtige Orientirung über die ganze Berschmelzungsangelegenheit. Er konstatirt in erster Linie, daß die fogen. Gemeinde Bremgarten=Stadtgericht aus lauter kleinen Enklaven besteht, die sich innerhalb der Gemeindegrenzen von Kirchlindach befinden. Er erklärt fo, warum ein großer Theil von Bremgarten=Stadtge= richt schon seit eirea 200 Jahren Kirchgangs= und Beerdigungsrecht in Kirchlindach hat, und warum beide Gemeinden in zwei fehr wichtigen Berwaltungszweigen, nämlich im Schulwesen und im Gemeindwerkswesen schon feit langen Jahren gänzlich geeinigt find, und zwar mit bem Einverständniß der Staatsbehörden. Er erklärt uns weiter, warum die so vielfach versuchten Grenzregulirungen zwischen beiden Gemeinden fich immer wieder zerschlagen haben, und endlich erklärt er uns die Gin= gaben der beiden Gemeinden fur Bereinigung und zugleich auch die heutige Vorlage des Regierungsrathes. Es scheint mir, ein einziger Blick in diesen Plan follte die Ueber= zeugung zur Folge haben, daß der Untrag des Regie= rungsrathes absolut das Beste, Rationellste und Natür= lichste barstellt, was in der ganzen Sache zu machen ist. Was das Dekret felbst anbelangt, so ist dasselbe

Was das Dekret felbst anbelangt, so ist dasselbe schon im April 1878 dem Großen Rathe vorgelegt worben; es scheint aber, es habe damals das Gesühl vorgewaltet, daß ein wichtiger Punkt in der Sache, nämlich der Entschädigungspunkt, nicht richtig behandelt sei, und sei deswegen die Borlage an den Regierungsrath zurückzgeschickt worden. Dieses Gesühl ist nun für die vorberathende Behörde ein Fingerzeig gewesen, in der heutigen Borlage der Kirchgemeinde Bremgarten als Entschädigung sür den durch die Loostrennung von Bremgarten-Stadtgericht allfällig verursachten Berlust eine Aversalsumme auszusehen. Damit glaube ich, sollte der Anstand, der disher gewaltet hat, gehoben sein. Ich empfehle Ihnen, ohne weitläusiger zu sein, das regierungsräthliche Dekret

bestens zur Annahme.

Sahli, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Wenn der § 1 des Dekrets in Umfrage gesetzt worden ist, so ist dies in dem Sinne geschehen, daß man bei Anlaß dieses Paragraphen gleichwohl die ganze Sache behandeln, mit andern Worten, sich über die Eintretensfrage aussprechen könne. Ich will dies ebenfalls in

aller Kürze thun.

Die drei felbstständigen Ginwohnergemeinden Bremgarten=Stadtgericht, Bremgarten=Herrschaft und Zollikofen bilden gegenwärtig die Kirchgemeinde Bremgarten. Die eine dieser Einwohnergemeinden, nämlich Bremgarten= Stadtgericht, stößt an die Einwohnergemeinde und Kirch= gemeinde Kirchlindach an. Die Grenzen zwischen Bremgarten-Stadtgericht und Kirchlindach find aber fehr unficher, und es haben sich in Folge deffen seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit immer Konflikte und Streitigkeiten entsponnen. Die na= türliche Folge diefer Streitigkeiten war, daß fich das Bebürfniß der Ausmarchung geltend machte. In Folge davon wurde endlich vom Regierungsrathe im Jahre 1850 beschlossen, es sollen die beiden aneinander stoßenden Gemeinden diese Ausmarchung vornehmen. Befehlen ist aber sehr häufig leichter, als gehorchen, und so haben fich auch hier der Ausführung diefes Beschlusses die aller= größten Schwierigkeiten entgegengesett. Deffen foll fich auch Riemand wundern, der ben im Saale aufgehängten Plan prüfend angeschaut hat. Es finden sich in beiden Gemeinden ineinandergeschachtelte Enklaven über Enklaven. Aber deffen nicht genug, es befinden fich in den einzelnen Enklaven der einen Gemeinde wiederum Säufer oder sogar Theile von Häusern der andern Gemeinde. Unter biefen Umständen hat fich die Ausmarchungsfrage lange Jahre hingezogen, und ichon im Jahre 1856 ift man zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine genaue Aus= marchung kaum möglich sein werde. In Folge davon wurde zwischen den Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten=Stadtgericht ein Kompromiß geschloffen, dahin gehend, daß für den Fall, daß die Ausmarchung in der That nicht möglich sei, eine Vereinigung zwischen beiden Gemeinden solle angestrebt werden.

Wenn Sie nun die voluminösen Akten nachsehen, so werden Sie sinden, daß in der Sache der Ausmarchung Augenschein über Augenschein, Konferenz über Konferenz unter der Aegide des Regierungsstatthalters und besonders des Herrn Regierungsstatthalters von Wattenwhl stattsand, daß aber alle Versuche zur Verständigung scheiterten, und man schließlich allseitig an die Unmöglicheit einer Ausmarchung geglaubt hat. Darauf hin beschlossen die Gemeinden Kirchlindach und Vermgartenschadtgericht bei den Behörden die Verschmelzung zu einer Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde nachzusuchen. Dieser Beschluß wurde namentlich hervorgerusen durch das im Jahr 1874 vom Großen Kathe angenommene Postulat, wonach kleinere Gemeinden mit einander verschmolzen werden sollen. Der betreffende Beschluß von Kirchlindach ist datirt vom 25. November 1876, und der von Bremgarten-Stadtgericht vom 5. Mai 1877.

Auf diese Gesuche hin arbeitete nun die Regierung einen ersten Entwurf siber die Vereinigung aus und legte ihn dem Großen Kathe vor. Dieses erste Projekt hatte solgende Basis. Man wollte die beiden Gemeinden mit unsicheren Grenzen in eine Gemeinde vereinigen, aber zugleich auch Bremgarten-Herrschaft und Zollikosen verschmelzen, damit man so zwei abgerundete Gemeinden bekomme. Dagegen ersolgte aber Opposition in doppelter Richtung. Auf der einen Seite wehrten sich Bremgarten-Herrschaft und Zollikosen, namentlich letzteres, gegen die

Verschmelzung zu einer Einwohnergemeinde, und auf der andern Seite protestirten beide Gemeinden dagegen, daß man Bremgarten=Stadtgericht von ihnen trenne und zu

Kirchlindach schlage.

In Folge dieser intensiven Opposition wurde der erfte Entwurf von der Regierung gurudgezogen und ein zweiter Entwurf eingereicht, der auf andern Grundlagen beruhte. Man ließ nämlich den Zankapfel der Ver= schmelzung von Bremgarten und Zollikofen, deren Grenzen unter sich und auch gegen Bremgarten=Stadtgericht hin ganz sicher sind, fallen und faste blos die Bereinigung von Bremgarten=Stadtgericht und Kirchlindach in's Auge. Allein auch dagegen opponirten die Gemeinden Brems garten-Herrschaft und Zollikofen; hingegen ließen fie schon damals durchblicken, wenn die Trennung der Gemeinde Bremgarten=Stadtgericht von der Kirchgemeinde Bremgarten wirklich stattfinde, so gebühre der letzteren eine Entschädigung dafür, daß durch die Abtrennung von Bremgarten-Stadtgericht ihr Steuerkraft entzogen und folglich ihre Steuerlast verzögert werbe. Um nun den renitenten Gemeinden auch in diefer Sinficht entgegen= zukommen, ist der Entwurf zum zweiten Mal an die Regierung zurückgeschickt worden, damit sie die Ent= schädigungsfrage, die in den beiden ersten Entwürfen gar nicht enthalten war, noch genauer prüfe.

So ist also der dritte Entwurf entstanden, mit dem wir uns heute beschäftigen, und es fragt sich jest, ob wir diesen annehmen wollen, oder nicht. Darüber ift wohl Jedermann einverstanden, daß der bisherige Zustand unmöglich fortbauern tann, namentlich gegenüber ben gesetzgeberischen Erlaffen, welche verlangen, daß bei der= artigen Enklaven Marchbereinigungen stattfinden sollen. Ich setze voraus, daß auch die Opposition sich heute nicht auf den Boden stellen wird, die Nothwendigkeit eines Arrangements zu bestreiten, und daß es sich also blos fragt, wie man diesen unzukömmlichen Zuftand verbeffern will. Dafür gibt es zwei Wege. Entweder schreitet man, wie man schon früher gewollt hat, zur Ausmarchung zwischen den Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten= Stadtgericht. Allein man braucht nur den Plan auzu= schauen, so wird man finden, daß man dadurch um feinen Schritt weiter kommt; benn ausmarchen läßt fich hier nicht anders, als daß man, wie Napoleon, eine gerade Linie zieht und fagt: Ihr gehört dahin, und ihr Daß aber in Folge deffen Streitigkeiten, Unzu= kömmlichkeiten und Ungerechtigkeiten aller Art entstehen müßten, ist Ihnen sicher klar. Ich glaube also, man müsse von der Ausmarchung mit Kücksicht auf die ver-wickelten Grenzverhältnisse absolut Umgang nehmen.

Es bleibt somit als zweiter Weg nichts Anderes übrig, als die Verschmelzung der Gemeinden. Nun glaube ich, es werde auch die Minderheit der Kommission, repräfentirt durch Herrn Scherz, sich wohl auf den Boden stellen, daß von der Marchung Umgang zu nehmen sei. Allein während die Mehrheit, bestehend aus den Herren Kilchenmann, Luder, Reisinger und mir, die Verschmelzung auf die beiden Gemeinden Bremgarten-Stadtgericht und Kirchlindach beschränken will, möchte die Minderheit die Vereinigung auf alle vier Gemeinden ausdehnen und aus denselben eine einzige Einwohnergemeinde und Kirch-

gemeinde machen.

Herr Scherz wird diesen Antrag selbstständig zu motiviren suchen. Ich will mich vorläusig darauf beschränken, zu bemerken, daß die Mehrheit der Kommission auf diesen Antrag deshalb nicht eingetreten ist, weil eine so ausgedehnte Verschmelzung ohne Zweifel neue Kon= flikte aller Art hervorrufen würde, und weil insbesondere Kirchlindach nie und nimmer gutwillig der Bereinigung zustimmen würde, sondern förmlich dazu müßte gezwungen werden. Nun sind wir vor den Folgen derartiger Kon= flitte zurückgeschreckt. Wir laboriren feit 30 Jahren an ber Nuß, die wir heute auffnacken follen, und die Mehr= heit der Kommiffion wurde fich daher ein Gewiffen daraus machen, wenn sie nun versuchen sollte, alle vier Gemeinden unter einen Sut zu bringen; denn fie ift überzeugt, daß man alsdann wiederum 30 Jahre zu thun hätte, bis eine Verständigung herbeigeführt wäre, es sei denn, daß der Große Nath mit Verletzung aller Intereffen fagen würde: Tel est mon plaisir; ihr mußt nolens volens zusammen. Ob das nun in der Stellung bes Großen Rathes ift, Gemeinden gang gegen ihren Willen ohne dringendes Bedürfniß zusammenzuschweißen, mogen Sie entscheiden. Die Kommission hat die Berantwortlichkeit dafür nicht übernehmen wollen.

Bekanntlich ist bei berartigen Verschmelzungen gesetlich vorgeschrieben, daß die Gemeinden angehört werden
sollen, und der Große Rath müßte also die Sache zu
neuer Unterhandlung mit den Gemeinden an den Regierungsrath zurückweisen. Allein ich bin überzeugt, daß
diese Unterhandlungen zu nichts führen würden, und daß
damit einsach die ganze Geschichte ad calendas graecas
verschoben wäre. Die Mehrheit der Kommission hat aber
noch einen andern Grund, diesen gefährlichen Boden
neuer Unterhandlungen nicht zu betreten, nämlich den,
daß von den Betheiligten diese Vereinigung in offizieller
Eingabe gar nie verlangt worden ist, während andererseits der Vorschlag des neuen Entwurfs nach der Ansicht
der Mehrheit der Kommission allen Verhältnisse ent-

Dies führt uns nun zu dem vorliegenden Defrets= entwurf. Die Gemeinde Bremgarten=Stadtgericht gehört, wie wenigstens ein großer Theil von Ihnen wissen wird, naturgemäß zu Kirchlindach, an das sie westlich und nordwestlich anstößt. Es ergibt sich bies schon aus ber Thatsache, daß fich beide Gemeinden im Laufe der Zeit in verschiedenen Berwaltungszweigen vereinigt haben. Sie haben gemeinsames Rirchgangs= und Beerdigungs= recht, und, was ebenfalls fehr wichtig ift, ein einheit= liches Straßenreglement. Das Alles find bedeutungsvolle Zeichen dafür, daß in der That der Schwerpunkt von Bremgarten-Stadtgericht nach Kirchlindach neigt. Sollen nun alle diese Berhältniffe gestort und aufgeloft werden, und wohin anders foll das führen, als zu Streitigkeiten aller Art? Ich glaube, der Große Rath ist nicht dazu da, um Ideen auszuführen, von denen er fieht, daß fie alle möglichen Schwierigkeiten hervorrufen, sondern er muß mit den faktischen Berhältnissen rechnen, und von diesem Gesichtspunkt aus finde ich, es durfe der vorliegende

Entwurf ganz gut genehmigt werden.

Die Gemeinde Bremgarten-Herrschaft hat 804 Seelen, und die Gemeinde Zollikofen 1181. Sie würden also in Zukunft eine Kirchgemeinde von zirka 2000 Seelen bilben, und jede, wie dis dahin, eine Cinwohnergemeinde. Run hat ein Mitglied der Kommission, Herr Reisinger, eine Berechnung aufgestellt, die den statistischen Tabellen entnommen ist, und aus der sich ergibt, daß über 300 Gemeinden mit weit geringerer Seelenzahl im Kanton Bern sind. Danach haben nämlich von 512 Einwohner-

gemeinden

16 unter 100 Seelen 40 zwijchen 100—200 " 70 " 200—300 " 105 " 300—500 " 72 " 500—700 " 64 " 700—1000 "

Somit würden Zollikofen und Bremgarten = Herrschaft immer noch zu den Gemeinden mit einer Seelenzahl ge= hören, die weit über das Mittel des ganzen Kantons geht. Wenn man nun damit die Bevölferungsverhältniffe von Bremgarten=Stadtgericht und Kirchlindach vergleicht, fo ftellt fich die Sache fo dar. Die Gemeinde Bremgarten=Stadtgericht hat nach der letten Bolkszählung blos 284 Seelen und Kirchlindach 813, so daß also im Falle der Verschmelzung die Einwohnergemeinde Kirch= lindach mit Einschluß von Bremgarten-Stadtgericht etwa 1100 Seelen gahlen wurde, eine Bevolkerungszahl, mit der sie im Stande mare, allen Beeurfnissen entgegenzu= tommen, und die auch für sie als Kirchgemeinde besser entsprechen würde, als die bisherige von blos 813 Seelen. Umgekehrt würde die Verschmelzung aller vier Gemein= den in eine einzige Einwohnergemeinde und natürlich auch Kirchgemeinde dem Bedürfniß taum genügen und überdies gegen alles Herkommen und alle Gewohnheiten verstoßen. Nachdem seit Jahrhunderten zwei Kirchen waren, die eine in Kirchlindach an dem einen und die andere in Bremgarten an dem andern Ende, follten nun die Bewohner von Bremgarten nach Kirchlindach, oder umgekehrt die von Kirchlindach nach Bremgarten zur Kirche gehen müffen! Warum wollen wir diesen neuen Bankapfel unter die Gemeinden werfen, wenn doch eine vernünftige Lösung der Frage so nahe liegt?

Ich habe bereits bemerkt, daß sich gegen den vorsletzen Entwurf Opposition nur noch in Beziehung auf die Entschädigungsfrage gezeigt hat. Nun stimmen Res gierung und Rommiffion barin überein, daß man ben Ansprüchen der Gemeinden Zollikofen und Bremgarten= Herrschaft, beziehungsweise der Kirchgemeinde Bremgarten, auch in diesem Bunkte gerecht werden solle. Die Direktion bes Gemeindewesens hat ermittelt, daß die Gemeinde Bremgarten=Stadtgericht während der letten 25 Jahre an der Steuerlast der Rirchgemeinde Bremgarten durch= schnittlich Fr. 70 per Jahr getragen hat. Nun soll nach bem Defretsentwurf die Rirchgemeinde Bremgarten für den daherigen Ausfall entschädigt werden, und zwar ist die Kommission in dieser Hinsicht noch etwas weiter gegangen, als der Entwurf. Sie hat nämlich die Ent= schädigungssumme von Fr. 1500 auf Fr. 1600 erhöht, und die Regierung hat sich an diesen Antrag ange-schlossen. Diese Summe gibt zu $4^{1}/2$ % ein Zinserträg= niß von Fr. 72, also sogar noch etwas mehr, als die Gemeinde Bremgarten-Stadtgericht bisher in den Steuerfäckel der Kirchgemeinde Bremgarten geliefert hat. Da-gegen würde ein kleines Kirchengut, das die Gemeinde Bremgarten=Stadtgericht besitzt, im Betrage von etwa Fr. 1000, natürlich an Kirchlindach übergehen. Somit ergibt fich, daß der Kirchgemeinde Bremgarten aus der Lostrennung von Bremgarten-Stadtgericht fein Nachtheil erwächst, und daß also die ursprüngliche Klage gegen das Dekret gegenstandslos geworden ift.

Im Bewußtsein davon, wie wichtig es ist, daß für derartige Fragen wenn möglich mit den Gemeinden ein Einverständniß erzielt werde, hat Herr Regierungsrath Räz in den letzten Tagen noch eine Konferenz mit den Ausgeschoffenen sämmtlicher Gemeinden veranstaltet und

mich als Präsidenten zu dieser Konferenz zugezogen. Wir haben noch einmal mit den Abgeordneten geredet und sie gefragt: Glaubt ihr, daß die Gemeinden, wenn sie noch einmal zusammenkämen, etwas Anderes beschließen würden? Sie haben indessen geantwortet, das sei durchaus nicht zu erwarten, und man wolle lieber einen Entscheid. Wenn nun auch die Abgeordneten von Zollikosen und Bremgarten-Herrschaft auf ihrem Boden geblieben sind und ihre Interssen immer noch lebhaft versochten haben, so hat man doch das Gefühl haben müssen, daß sie, wenn der Große Rath entschieden haben wird, sich fügen werden, und es ist sogar der Ausdruck gefallen, Revolution werde deswegen nicht entstehen, sobald man nur die Entschädigung so groß als möglich mache.

Es fragt sich also nur, ob Sie die Erundlagen annehmen wollen, die im Entwurf enthalten sind und die meiner Ansicht nach allen wirklichen Bedürfnissen und allen gerechten Ansprüchen von Zollikosen und Bremgarten-Herrschaft genügen. Ich meinerseits empfehle das Eintreten, und wenn Sie das Dekret artikelweise be-

rathen wollen, so ist es mir auch recht.

Präsident. Ich bitte um mehr Ruhe. Man ist schon in kleiner Entfernung nicht im Stande gewesen, dem Redner zu folgen, und ich selbst habe in der näch= sten Rähe Mühe gehabt, ihn zu verstehen.

Scherz, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Der heutige Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat die Administrativurtheile des Regie= rungsrathes aus den Jahren 1852 und 1859 vollständig ignorirt, als wäre bisher gar nichts in der Sache ge= Schehen, und als ware gar keine kompetente Behörde gur Entscheidung derfelben bagewesen. Ich halte bafür, es seien diese Urtheile rechtskräftig, und das Ansehen der Behörden erfordere, daß man ihnen Vollziehung ver= schaffe, anstatt daß man durch die Lostrennung von Bremgarten = Stadtgericht die Gemeinden Bremgarten= Herrschaft und Zollikofen schädigt. Allein ich glaube, man sollte zuvor noch ein anderes Mittel probiren, nämlich eines, das der herr Berichterstatter der Mehrheit bereits angedeutet hat. Ich halte dafür, das Rationellste wäre die Vereinigung der zwei Kirchgemeinden und der vier Einwohnergemeinden, und wenn man fagt, es verlange das Niemand in den offiziellen Aftenstücken, so muß ich um Entschuldigung bitten. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit scheint die Akten denn doch nicht vollständig gelesen zu haben; denn es heißt in der Borftellung der Einwohnergemeinde Zollikofen an den Regierungsrath des Kantons Bern zu Handen des Großen Rathes Folgendes: "Wenn in Abweichung von den hierseits geltend gemachten Gründen und Antragen irgendwelche Umgestaltung und Berschmelzung der gegenwärtig bestehenden Gemeindsverbände dennoch als unvermeidlich betrachtet werden wollte, so sind übrigens von den obersten Staats= behörden felbst schon früher weit zweckmäßigere und rationellere Unregungen erfolgt, welchen Zollikofen in diesem Fall sicher volle Beachtung schenken wurde. Sieher gehört die Verschmelzung der drei das Kirchspiel Bremgarten bildenden Ginwohnergemeinden unter sich selbst zu einer einheitlichen Gesammtgemeinde, auf welche bereits das achte Motiv des regierungsräthlichen Ab-ministrativentscheides vom 2. Februar 1859 hinweist. Sieher gehört ferner, nach Ablehnung der blos firchlichen

Bereinigung der Kirchspiele Bremgarten und Kirchlindach, das durch die Direktion des Gemeindewesens veranlaßte Schreiben des Regierungsstatthalteramts Bern vom 24. Dezember 1875, die gleichzeitige allgemeine Ber= schmelzung der vier Einwohnergemeinden Kirchlindach, Bremgarten=Stadtgericht, Bremgarten=Herrschaft und Bolli= tofen anzubahnen. Diefem lettern fo wenig als dem erstern Versuch ist aber weder damals noch seither einige Folge gegeben worden, und die Behörden sahen ftill= schweigend zu, wie die ganze Sache ohne irgendwelche einläßliche Behandlung sich einfach im Sande verlief. Soviel an ihr, nimmt die unterzeichnete Kommission teinen Anstand, sich dahin zu erklären, daß die Verschweisen. schmelzung der fraglichen vier Gemeinden unter fich mit einer Seelenzahl von zusammen 3087 jedenfalls der ver= derblichen Lostrennung von Bremgarten-Stadtgericht weit vorzuziehen wäre." Da haben Sie also den Beweis, daß die Berschmelzung der zwei Kirchgemeinden und vier Einwohnergemeinden, wenn nicht bei Kirchlindach und wahrscheinlich auch nicht bei Bremgarten-Stadtgericht, so doch bei den andern Gemeinden fehr willkommen wäre.

Ich stelle nun den Antrag, es sei das Geschäft an den Regierungsrath zuruckzuweisen mit der Ginladung, die Frage zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, die beiden Kirchgemeinden Bremgarten und Kirchlindach zu einer Kirchgemeinde und sämmtliche vier Einwohner= gemeinden zu einer Einwohnergemeinde zu verschmelzen.

Ich will diesen Antrag kurz begründen. Seit zwanzig bis dreißig Jahren hat man das Be= streben, die Staatsverwaltung zu vereinfachen. In frühern Zeiten hat man dieselbe, namentlich was die Gemeindeverwaltung anbetrifft, in zu hohem Maße dezentralifirt, was sicher nicht im Interesse ber Gemeinden und der Staatsverwaltung überhaupt ift. Je kleinere Gemeinden treirt werden, besto schwieriger ift es, für die Verwaltung geeignete Leute zu finden, und desto größer ist auch die Last für die betreffenden Persönlichkeiten. Sie wissen, daß wir eine große Bahl von kleinen Gemeinden haben, und darunter 16, deren Bevölkerung unter 100 Seelen zählt. Man hat nun schon sehr oft Gelegenheit gehabt, Die Schwierigkeiten wahrzunehmen, welche die Existenz so kleiner Gemeinden nach fich zieht. Es hat z. B. Ge-meinden gegeben, die ihre Gemeindsbehörden aus Mangel an geeigneten Berfonlichkeiten nicht vollständig befegen konnten, und sogar eine, ich glaube, Monible, wo man deswegen die Behörde nicht verfassungsmäßig bestellen tonnte, weil alle Gemeindsbürger miteinander verwandt waren. Uebrigens ist die Sache an sich schon entschieden verwerflich. Die Einwohnergemeinden find die vollziehenden Organe der Regierung, und wenn man nun mit einer solchen Unmasse von Bersonen zu thun hat, so erschwert dies die Vollziehung nach allen Richtungen. Hat man hingegen größere Einwohnergemeinden, so wird man eher im Falle sein, die ganze Verwaltung in richtige Sande zu legen und die Last der Verwaltung auf eine größere Ungahl von Schultern zu vertheilen. Ferner wird so die ganze Verwaltung sich leichter machen und, was ein Hauptumstand ist, billiger sein.

Man ist übrigens in diesen Verschmelzungs = und Bereinfachungsprojekten bereits über den Gedanken einer Vereinigung kleinerer Gemeinden hinausgegangen und hat sogar die Idee einer Verschmelzung von Amts= bezirken besprochen, und man ist blos darum von der Ausführung zurückgeschreckt, weil man gewußt hat, daß, wenn man ein allgemeines Projekt vorlegt, es im Volke

nicht Anklang finden wird, namentlich feitbem wir bas Referendum haben, und zwar darum nicht, weil zu viele Interessen mit der bisherigen Gintheilung verbunden sind und unter Umständen verlett werden könnten. Es ift aber noch nicht fo lange her, daß man hier von Ber= schmelzung von Pfarreien gesprochen hat, und im Jahre 1874 hat die Staatswirthschaftstommission bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichts folgendes Postulat geftellt: "Der Regierungsrath wird eingeladen, in geeig= neten Fällen auf eine Berschmelzung kleinerer Einwohner= gemeinden hinzuwirken und diese insbesondere bei den Gemeinden der Kirchgemeinde Kurzenberg anzuregen." Darauf hin sei aber von Seiten der Regierung nichts gegangen, fo daß fich die nämliche Staatswirthschafts kommission zwei Jahre später wieder veranlaßt fah, der Vollziehung des Postulates zu rufen. Dies hatte zur Folge, daß die Direktion des Gemeindewesens die Sache an die hand nahm und von allen Regierungsstatthaltern Bericht über die Frage verlangte. Die Antworten lauteten nicht gerade entsprechend günftig, indem die große Mehr= zahl dieser kleinen Gemeinden lieber fortsahren wollten, felber herr und Meifter in ihrem haufe zu fein, als fich mit größeren Gemeinden verschmelzen zu laffen. Es ift dies auch ganz natürlich. Einzeln haben fie etwas zu bedeuten, während sie in größern Kompleren verschwinden und ihre Selbstftändigkeit in ber Berwaltung abgeben müffen.

Wenn man aber warten will, bis die Gemeinden selbst kommen und ihre Vereinigung verlangen, wenn der Große Rath nicht selbst eingreift und dekretirt, so wird das Postulat der Staatswirthschaftskommission vollständig resultatios bleiben, und die Verschmelzung nie und nimmer stattsinden. Nach der Verfassung find die Gemeindegrenzen garantirt, können aber auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert werden. Also ist der Große Rath besugt, dies zu thun, und ein Ginverständniß der Betheiligten ift nicht absolut nothwendig, indem dies ein gesetlicher Aft ift, wie jeder andere, wo es also nicht darauf ankommt, ob Alles einverstanden ift. Die Direktion des Gemeinde= wesens spricht sich über den von der Berschmelzung kleiner Gemeinden zu hoffenden Erfolg an einer interessanten Stelle ihres Berichts aus, wie folgt: "Die Erfahrung lehrt, daß in den großen Gemeinden die Verwaltung ebenso gut, an vielen Orten sogar besser besorgt wird, als in den kleinen, weil die Auswahl tüchtiger Leute für Besorgung der Gemeindsgeschäfte leichter ist. Für die Beamten der Staatsverwaltung, welche mit den Ge= meinden zu verkehren haben, ift es eine große Erleich= terung, wenn die Gemeinden nicht allzu klein find, und es kann an eine Bereinfachung der Staatsverwaltung nur dann gedacht werden, wenn man die vielen kleinen

Gemeinden mit andern verschmelzt."

Was nun speziell die in Frage stehende Verschmelzung betrifft, fo hat nach dem gleichen Bericht auch der Regierungsstatthalter von Bern seiner Zeit die Verschmelzung ber Gemeinden Kirchlindach, beider Bremgarten und Zollikofen in eine ober zwei Gemeinden als wünschens= werth erachtet. Ueber die Bevölkerungsverhältniffe hat bereits der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kom= mission Auskunft gegeben. Durch die Vereinigung aller vier Gemeinden würde eine Gemeinde von 3080 Seelen entstehen. Im Umtsbezirk Bern haben wir aber mehrere Gemeinden, die noch größer find, so Köniz mit mehr als 6000 Seelen, Wohlen mit 3100, Bolligen mit 3800 Seelen u. s. w. Gemeinden mit 3000 Seelen find daher burchaus nicht übertrieben stark. Wir sehen übrigens aus der von der Direktion des Gemeindewesens gemachten Statistik, daß es im Kanton 26 Gemeinden gibt, die zwischen 2000—2500 Seelen zählen, 12 mit 2500—3000, und 23 mit über 3000 Seelen. Endlich ist die geographische Lage der zwei Kirchgemeinden und vier Einwohnergemeinden der Art, daß die Vereinigung ohne Schwierigkeiten stattsinden kann.

Ich will Sie, meinem Bersprechen gemäß, nicht länger aufhalten und nur noch eins erwähnen. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat gesagt, der Große Kath sei nicht dazu da, solche schwierige Projekte durchzuführen. Ich erwidere ihm darauf, daß es sich vorläusig nur um eine Erheblichkeitserklärung handelt. Wenn man auf meinen Antrag eintritt, so greifen wir damit noch in kein Wespennest, sondern wir sind dann noch immer frei, zu machen, was wir wollen. Es würde sich zunächst nur darum handeln, diesen Antrag den Gemeinden mitzutheilen, um zu sehen, ob sie darauf eintreten wollen, oder nicht, und wenn man dann zur Erkenntniß kommen sollte, daß das Projekt absolut unmöglich auszussühren ist, so hat der Große Rath immerhin noch Gelegenheit, einen andern Weg zu wählen.

Der Präsident unterbricht die Diskussion über das Dekret und setzt die Ordnungsmotion Scherz in Umfrage.

v. Büren. Wir sind heute bei Eiden für die Frage des Anleihens einberufen und sollten nicht für andere weniger dringliche Geschäfte Zeit versäumen. Ich unterstütze deshalb die Ordnungsmotion.

Etter. Ich hingegen möchte die Ordnungsmotion bekämpfen und glaube, das vorliegende Geschäft follte einmal vorwärts gehen. Das Ding hat schon so lange gebauert, daß man endlich einen Entscheid faffen follte. Wird verschoben, so bin ich überzeugt, daß es wiederum zwei, drei Jahre geht, bis man sich auf etwas geeinigt hat. Die Sache hat schon im vorigen Jahrhundert angefangen: bereits in den Jahren 1749 und 1780 hat man Kämpfe deßhalb gehabt und dann wiederum in den Jahren 1811, 1816, 1828 und 1832. Im Jahre 1845 hat sich ein großartiger Abministrativprozeß entsponnen, ber eine ganze Reihe von Jahren gedauert hat. Damals wurde der Prozeß eigentlich zu Gunften von Kirchlindach entschieden; denn der Spruch lautete nur dahin, daß Kirchlindach unvorgreiflich mit Bremgarten fahren solle. Heute will man nun die ganze Geschichte noch einmal verschieben, trothem sie schon in der früheren Periode auf den Traktanden gewesen ist. Dieses ewige Berschieben der Sache lähmt die Administration der Gemeinden fehr. Ich ftelle daher den Antrag, das Defret sofort zu behandeln.

Der Präsident fragt Herrn v. Büren an, ob sein Antrag so gemeint sei, daß man abbrechen und zuerst die Konversionsangelegenheit behandeln solle, um dann nachher in dem Geschäft fortzusahren.

v. Büren antwortet, es sei ihm nur darum zu thun, daß vor Allem das Hauptgeschäft erledigt werde; hingegen möchte er denen nicht entgegentreten, welche die andere Angelegenheit noch in dieser Session zu behandeln wünschen.

Schori. Ich widersetze mich diesem Antrag. Die Hauptredner haben bereits gesprochen, und es ist keine lange Diskussion mehr zu erwarten. Wenn man unterbricht, so fürchte ich, es wird wieder nichts aus der Sache.

Präsident. Wir haben also jetzt eine Supersordnungsmotion (Heiterkeit), dahin gehend, daßman das Geschäft unterbreche und nachher fortsahre. Ich eröffne die Umfrage betreffend diese zweite Motion. Herr Schori hat sich das Wort darüber bereits selbst genommen.

Berichterstatter ber Mehrheit der Kommission. Wenn die Diskussion lange dauern würde, so würde ich dieser Ordnungsmotion beistimmen. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß die Diskussion nicht große Dimensionen annehmen wird.

- v. Wattenwyl in Rubigen. Ich bin einverstans ben, daß fortgefahren werde, doch möchte ich den Antrag stellen, daß, wenn um 11 Uhr der Gegenstand nicht ers ledigt sei, dann unterbrochen werde. (Seiterkeit.)
 - v. Büren. Ich bin damit einverftanden.

Präsident. Wir fahren also fort in der Behandlung der Ordnungsmotion.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich der Ordnungsmotion, wie sie von Herrn Scherz als Bertreter der Minderheit der Kommission gestellt wird, absolut widersehen. Es scheint mir, die Sache sollte nun, nachdem so viel darüber geredet und geschrieben worden ist, spruchreif sein. Dagegen will ich mich dem Antrage, jeht zu unterbrechen und später fortzusahren, nicht widersehen.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Auch ich widersetze mich der Ordnungsmotion des Herrn Scherz. Da die Angelegenheit bereits zum dritten Male vorliegt, scheint es mir der Würde des Großen Kathes nicht angemessen, nun zu sagen: wir wollen jetzt etwas ganz Anderes. Wenn Herr Scherz einen Passus aus einer Schrift der Gemeinde Zollikosen abgelesen hat, so mache ich darauf ausmerksam, daß dieser Passus von den Ausgeschossenen und nicht von der Gemeinde selbst ausgeht.

Brunner. Ich will auf die Sache felbst nicht einläßlich eintreten. Der Plan, der an der Wand des Großrathßsaales angeheftet ist, zeigt deutlich, daß die gegenwärtigen Verhältnisse nicht fortdauern können. Wenn man nun aber einen Schritt thun will, so fragt es sich, ob es nicht besser sei, denselben gerade recht zu machen und alle vier Gemeinden miteinander zu verschmelzen. Ich glaube, ja; denn ich bin kein Freund von halben Maßregeln.

Da entsteht nun vorerst eine interessante konstitutionelle Frage, auf die ich gerne etwas einläßlicher einsgetreten wäre, die Frage nämlich, ob der Große Rath von sich aus vorgehen kann oder ob er die Sache vor das Volk bringen muß. Diese Frage würde verschiedene Erörterungen veranlassen. Ich din der Ansicht, der Große Rath könne auf dem Wege des Dekretes vorgehen.

Warum nun bin ich der Ansicht, es sollen überall

ba, wo es sich um Theilung ober Zusammenlegung von Gemeinden handelt, möglichst große Gemeinden gemacht werden? Weil ich die Ueberzeugung habe, daß wir in der Gemeindeadministration die Decentralisation gar nicht bekommen werden, wenn wir die bisherigen Gemeinden behalten. Wir haben eine Menge Gemeinden, welche nicht einmal 100, und eine große Anzahl, welche nur einige hundert Seelen zählen. Bas ist die Folge davon? Daß man immer alles in Bern oder auf dem Amtssis entscheiden lassen muß, während oft der Gemeindspräsident die Sache besorgen könnte. Daher stelle ich mich auf den Boden, daß man kleinere Gemeinden verschmelzen und sich nicht darauf beschränken solle, wenn von einer Gemeinde ein Stück losgetrennt wird, daßselbe mit einer andern Gemeinde zu vereinigen. Dadurch wird an der Situation wenig geändert, während, wenn die kleinern Gemeinden miteinander verschmolzen werden, dadurch das Gemeindewesen eine ganz andere Stellung erlangt als disher.

Es find nun allerdings verschiedene Einwände gemacht worden. Man hat gesagt, es verlange Niemand diese Verschmelzung. Ich glaube, es sei diese Frage in den betheiligten Gemeinden noch gar nicht ernstlich ersörtert worden. Werden die Gemeinden vereinigt, so wird man, wie bereits Herr Scherz hervorgehoben, im Falle sein, eine billigere und intelligentere Verwaltung zu erslangen und größere Kompetenzen in Anspruch nehmen

zu können.

Es ist eingewendet worden, es entstehen durch die Verschmelzung unentwirrbare Schwierigkeiten. Indessen sind diese Schwierigkeiten in der Regel in der Praxis nicht so groß, wie man sich vorstellt. In der Praxis gleicht sich manches aus, was im Kabinete als mit bebenklichen Schwierigkeiten verknüpft sich darstellt. Ich habe das Vertrauen zu den betreffenden Gemeinden, daß sie vortrefslich miteinander gehen würden, wenn es schon im Anfang eine Vernunftheirath wäre. Man sagt auch, eine einzige Kirche würde nicht genügen. Es können aber ganz gut auch in Zukunft beide Kirchen benützt werden, indem der Pfarrer bald hier bald dort predigen kann.

Ich komme also zum Schlusse, daß es rationeller und besser ist, den Schritt ganz zu machen und die beiden Gemeinden zu verschmelzen. Bon diesem Standspunkte auß stimme ich zu dem Antrage des Herrn Scherz. Sollte aber dieser Antrag verworfen werden, so mache ich keine Opposition gegen den Antrag der Kommission; denn wenn man sich einmal auf den von ihr eingenommenen Boden stekk, so ist es die einzige Lösung, so vorzugehen, wie sie vorschlägt.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich will nur auf eine Konsequenz ausmerksam machen, welche eintritt, wenn man auf den Antrag des Herrn Brunner eingeht. Rehmen Sie diesen Antrag an, so müssen Sie konsequenter Weise die Verschmelzung von circa 400 Gemeinden dekretiren.

Berger, Fürsprecher. Die Herren Scherz und Brunner behandeln die Angelegenheit unter einem allgemeinen, ich möchte fast sagen prinzipiellen Standpunkt,
ohne sich an die konkreten und praktischen thatsächlichen Berhältnisse zu halten. Ich möchte da nur eine einzige Bemerkung andringen. Das Band zwischen Bremgartenherrschaft und Bremgarten-Stadtgericht ist blos ein

Tagblatt des Großen Rathes - Bulletin du Grand-Conseil 1880.

firchliches. Es liegt da blos eine firchliche Gemeinschaft vor, die gegenüber der andern Frage, inwiesern Kirchlinsdach und Bremgarten-Stadtgericht ein Interesse haben, zusammenzukommen, weit in den Hintergrund tritt. Da handelt es sich um vitale Verhältnisse für diese Gemeinden. Ihre Interessen führen sie zusammen. Das andere ist ein ganz untergeordneter Punkt. Daß die vier Gemeinden zusammen verschmolzen werden, dafür liegt gar kein Bedürfniß vor. Zollikosen verlangt die Verschmelzung nicht und Vremgarten-Herrschaft ebenfalls nicht. Ich stimme ebenfalls zum Antrage des Regierungsrathes.

v. Wattenwyl, Regierungsrath. Ich hatte nicht im Sinne, das Wort in dieser Angelegenheit zu ergreifen. Aber da sowohl der Herr Präsident der Kommission als der Kerr Berichterstatter der Minderheit derselben mich gewissermaßen als Zeugen angerusen haben, sehe ich mich doch veranlaßt, mit einigen Worten mitzutheilen, welchen Standpunkt ich früher in dieser Frage eingenommen habe. Ich gebe gerne zu, daß die Schwierigkeiten, welche zwischen Bremgarten-Stadtgericht und Kirchlindach existiren, keine andere Lösung sinden lassen, als durch die vorgeschlagene Verschmelzung. Alle Versuche, eine andere Lösung zu sinden, sind gescheitert. Das Einzige, was ich im Jahr 1874 erreicht habe, war, daß man wenigstens in Beziehung auf die Wege zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen gelangte.

Ich habe aber schon damals und zu jeder Zeit die Ansicht gehabt, daß eine Berschmelzung aller vier Gemeinden am besten wäre, indem dadurch eine schöne große Gemeinde gebildet und auch andere lebelstände gehoben würden. Ich weiß nun gar wohl, daß eine solche Berschmelzung auf einige Schwierigkeiten stößt, indessen halte ich diese Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich, und wenn der Große Kath heute den Minderwitsantrag annehmen würde, so würde damit ein so entschiedener Wunsch gegenüber den vier Gemeinden außegsprochen, daß sie sich wohl zu verständigen suchen würden. Wenn man fürchtet, es würde damit die Sache auf unbestimmte Zeit verschoben, so kann ja der Große Rath eine Frist bestimmen, innerhalb welcher eine neue

Vorlage gemacht werden soll.

Es handelt sich eigentlich nur um eine einzige Ge= meinde, welche Schwierigkeiten darbietet. Die Gemeinds= genossen von Kirchlindach scheuen ihre Nachbarn in Zolli= kofen nicht, sondern es existirt da ein ganz freundschaftliches Berhältniß. Die Bevölkerung ift an beiden Orten thätig und fleißig, und an beiden Orten find angesehene Männer, welche die Gemeindebeamtungen beforgen können. Auch die Armenlast und die Steuerkraft sind ungefähr Der einzige Stein des Anstoßes ist die kleine Gemeinde Bremgarten-Herrschaft, welche man weber in Rirchlindach noch in Bollitofen begehrt. Bremgarten= Herrschaft hat fast gar kein Steuerkapital. Es befinden sich dort keine Kapitalisten, keine Industrie, wohl aber ziemlich viele arme Leute, welche theilweise jenseits der Nare ihren Berdienst auf diese oder jene, manchmal so= gar auf unerlaubte Beije, durch Betteln u. f. w. suchen. Nun fürchten sich die drei andern Gemeinden vor dieser Armenlaft. Ich begreife das; ich glaube aber, der Staat habe das Recht, in folche Berhältniffe einzugreifen, und wenn die vier Gemeinden verschmolzen würden, fo würde die etwas größere Armenlast von Bremgarten=Herrschaft sich so verlieren, daß die drei andern Gemeinden davon

nicht viel spüren würden. Die Verschmelzung würde aber ben großen Vortheil barbieten, daß dann auch in der kleinen Gemeinde Bremgarten-Herrschaft eine beffere Ordnung eingeführt und die Armenlast vermindert wer= den könnte. Man wurde der armen Bevölkerung dort unter die Arme greifen und fie heben. Das ist der Grund, warum ich personlich immer dieses Ziel im Auge hatte. Ich bin überzeugt, daß, wenn diese Verschmelzung vorgenommen würde, man später keinen andern Zustand mehr verlangen würde.

Ich glaubte, diese Ansicht hier offen darlegen zu sollen. Ich habe es bereits im Schofe des Regierungs= rathes gethan, bin aber damit nicht durchgedrungen. Ich will da keine Parteistellung einnehmen, meine alten Freunde kennen mich feit langem. Ich will Niemanden zu nahe treten, sondern wollte nur meine Ueberzeugung

aussprechen.

Berichterstatter der Minderheit der Kom= miffion. Es ift erflärt worden, es fei fein Gemeinds= beschluß da, sondern es haben nur die Ausgeschoffenen unterzeichnet. Wenn ich nicht irre, ist der Gemeinds= beschluß bei den Aften. Wenn er übrigens auch nicht da wäre, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß die einflugreichsten Bersonen und größten Güterbesitzer unter= zeichnet haben. Budem ist das Einverständniß nicht abfolut nothwendig; denn man hat auch schon gegen den Willen der Gemeinden Vereinigungen vollzogen. Ich erinnere nur an die Kirchgemeinden im Jura, wo Berschmelzungen vorgenommen worden find, trothem sie fich dagegen aufgelehnt hatten.

Der Berichterstatter der Mehrheit hat gesagt, das Geschäft liege bereits zum dritten Male vor, und es liege nicht in der Würde des Großen Rathes, es noch= mals zuruckzuweisen. Das ist ein Jrrthum. Allerdings lag das Geschäft in der Grograthsdrucke, und die Rom= mission hat sich damit schon früher besaßt, der Große Rath aber hat es nicht behandelt. Den Antrag, den ich heute gestellt habe, hatte ich schon damals redigirt. Die Sache ist also noch ganz intakt und frei, und wenn der Große Rath glaubt, sie solle noch näher untersucht werden, so kompromittirt er sich da durchaus nicht.

Maurer. Die Herren Scherz, Brunner und Regierungsrath v. Wattenwyl wollen den Gemeinden Beranlassung geben, sich darüber auszusprechen, ob nicht alle vier Gemeinden miteinander verschmolzen werden sollen. Diese Frage ist bereits erörtert worden. Bor vier Jahren, als es sich darum handelte, die Pfarrei Bremgarten neu zu besetzen, sind die Gemeinden ange-fragt worden, ob sie mit einer Berschmelzung einver-standen seien. Allein alle Gemeinden haben erklärt, daß sie eine solche nicht wünschen, sondern getrennt bleiben wollen. Das Votum des Herrn Regierungsrath v. Watten= wyl veranlaßt mich, noch einige Worte über die Sache felbst zu fagen. Er hat den richtigen Grund gefunden, warum die Gemeinden sich nicht vereinigen wollen. Bremgarten-Herrschaft ift dasjenige Geschenk, welches Niemand annehmen will. Man fagt aber, Kirchlindach fei eine wohlhabende Gemeinde und konnte füglich die Gemeinde Bremgarten-Herrschaft acceptiren. Ich mache aber barauf aufmerksam, daß Bremgarten-Berrschaft an einer Seite auch an die Gemeinde Bern grenzt. Wenn man nun einer Gemeinde befehlen will, Bremgarten-Berrschaft zu übernehmen, so scheint es mir, es ware billiger, der

großen Gemeinde Bern damit ein Geschenk zu machen. (Heiterkeit.)

Etter. Ich kann hier auf Chrenwort versichern, daß in der Gemeinde Kirchlindach Riemand wünscht, daß alle vier Einwohnergemeinden vereinigt werden. Auch in Bremgarten = Stadtgericht wünscht dies Niemand, und, wie ich glaube, auch in Zollikofen nicht. Ich glaube, der Antrag des Herrn Scherz würde nichts Anderes als eine unnöthige Berschleppung der Angelegenheit bezwecken. Wenn er eine Lanze für Zollikofen einlegt, so kann ich ihm dies nicht verübeln. Er hatte dort früher ein Gerrschaftsgut, und es ist daher begreiflich, daß er da Sym= pathien hat. So auch Herr Nationalrath Brunner. Es gibt aber viele Gemeinden, welche noch bedeutend kleiner find als diejenigen, um die es sich hier handelt. Wir haben z. B. 16 Gemeinden mit weniger als 100 Seelen Bewölkerung, ferner eine große Anzahl mit 100—200 Seelen u. f. w. Da follte man anfangen zu verschmelzen. Das will allerdings Herr Brunner auch, allein im vorliegenden Falle kennt er die Berhältnisse nicht. Er hat etwa einen Spaziergang durch die Gemeinde Bremgarten und mit der Gisenbahn nach Zollikofen gemacht, mit der eigentlichen Sachlage aber ift er nicht vertraut.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist ganz richtig, daß bereits mehrmals der Bersuch gemacht worden ist, diese Bereinigung der vier Gemeinden durchzusühren. Roch in jüngster Zeit ist eine Konserenz zu diesem Zwecke abgehalten worden. Ich habe aber die Neberzeugung gewonnen, daß do von einer Berständigung nicht die Rede sein kann. Reine einzige der Gemeinden wünscht die Bereinigung aller vier Gemeinden. Dagegen ware nun die Frage der Bereinigung der beiden Ge= meinden Bremgarten-Stadtgericht und Kirchlindach spruch-reif. Kommt dann ein Detret, wie es Herr Scherz in Aussicht genommen, und mit dem, beiläufig bemerkt, der Regierungsrath sich bereits beschäftigt hat, später zu Stande, fo fann die Berichmelzung mit den übrigen Be-

meinden noch immer vorgenommen werden.

Ich hätte bei diesem Anlasse auch gewünscht, daß Herr v. Wattentopl auf den Vorwurf des Herrn Scherz, es habe der Berichterstatter des Regierungsrathes die Abministrativurtheile vollständig ignorirt, geantwortet hätte. Man hat sich überzengt, daß da eine Marchung zwischen den Gemeinden nicht möglich ift. Der Bericht= erstatter der Minderheit hat sich sonderbarer Weise auf ben Boden des Memoire der Gemeinde Zollikofen von 1878 gestellt. Ich habe gesunden, es sei da ein kleiner Widerspruch. Das Memoire stellt sich hauptsächlich auf den verfassungsmäßigen Boden und sagt, man dürfe von der Gemeinde nichts abtrennen. Allein fast im gleichen Athemzuge spricht herr Scherz fich dahin aus, wir muffen dahin streben, daß die Gemeinden zusammengelegt wer= den. Wenn man aber zusammenlegen will, muß man wahrscheinlich hie und da auch abtrennen.

Was den Antrag auf Verschiedung betrifft, so habe ich die Neberzeugung, daß, wenn dieser Antrag angenommen wird, dadurch einfach die ganze Sache vereitelt wird. Ich möchte daher vor diesem Antrage warnen. Ich glaube, es sei rationell, daß man in erster Linie die

vorgeschlagene Verschmelzung annehme.

Abstimmung. Für die Ordnungsmotion Scherz . . Minderheit. Die Diskuffion über das Dekret dauert fort.

Schori. Ich stelle den Antrag, in § 4 die Aver= falsumme auf Fr. 2500 zu erhöhen.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich stelle den Antrag, im Eingang noch das Dekret vom 11. September 1878 über die Bereinigung der Gemeinde= grenzen anzuführen. In diesem Dekret ift von den Enclaven die Rede.

Abstimmung.

1. Für Fr. 1600 in § 4 Mehrheit. Für Fr. 2500 nach Antrag Schori . Minderhei . Minderheit. 5. Der Antrag, im Eingang auch dem Defret vom 11. September 1878 zu rufen, wird genehmigt.

3. In der nun folgenden Gesammtabstimmung wird das Defret, wie es aus der Berathung hervorgegangen

ist, vom Großen Rathe angenommen.

Staatsbeitrag an die Ausführung der Pinely-Lüscherge Sagnekftrafe.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschafts=

fommission stellen folgende Unträge:

1. Den Gemeinden Erlach, Binelz und Lüscherz wird für die Ausführung der Binelz-Lufcherz-Sagnedftraße an die auf Fr. 102,000 berechneten Kosten ein Staatsbeitrag von Fr. 70,000 bewilligt, zahlbar nach Mitgabe der jeweiligen in den jährlichen Kredittableaux enthal= tenen Unfätze.

2. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion kunftgerecht und folid als kunftige Straße

III. Rlaffe auszuführen.

3. Bon dem dießjährigen Ansatze im Kredittableau von Fr. 10,000 soll nichts ausbezahlt werden, bis das Projekt der zweiten Strede zwischen Luscherz und hagned mit einer Ermäßigung des Gefälles bis auf 5% vom Regierungsrathe genehmigt sein wird.

Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet de route qui vous est recommandé par le gouvernement, comprend la section de Fénil à Locras avec un devis total de fr. 102,000, route réclamée depuis longtemps par la population. Par suite de diverses circonstances et notamment de l'abaissement du niveau du lac, une modification du plan primitif a eu lieu. Une partie de la route telle qu'elle est projetée maintenant, passe sur le terrain gagné sur le lac.

Il s'agit d'une route de IIe et de IIIe classe, qui relie diverses communes du district de Cerlier entre elles et avec le district d'Aarberg. C'est l'usage d'accorder à ces routes de II° et de III° classe une subvention s'élevant à $^{1}/_{2}$ ou $^{1}/_{3}$ des frais totaux. La direction des travaux publics a d'abord proposé d'allouer un subside de fr. 50,000. Cependant, à la suite de diverses observations, et notamment du fait qu'il est absolument impossible aux communes de construire la route avec une subvention de fr. 50,000 et que ces communes ont beaucoup perdu par l'abaissement du niveau du lac, il est proposé de porter le subside à fr. 70,000. Depuis que le niveau du lac a été abaissé, les communications par eau sont devenues presque impossibles, notamment la communication avec Neuveville qui est le marché naturel de cette contrée. D'un autre côté la situation économique du district de Cerlier est si mauvaise qu'un subside de fr. 50,000 ne suffirait pas pour assurer la construction de la route. Dans ces circonstances, le gouvernement propose d'allouer un subside de 2/3 des frais réels de la construction de cette route, et au maximum de fr. 70,000.

Raiser in Grellingen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier um eine Straße zwischen Neuenstadt und Hagneck, welche verschiedene Ortschaften des obern Theiles des rechten Ufers des Bielersees mit einander verbindet. Gine Strafe bestand bis dahin dort nicht, und es war dieß auch nicht ein fühlbares Bedürfniß, weil die Anwohner die Waffer= straße benutten. Seit der Tieferlegung des Bielersees ist aber diese Wasserstraße theilweise nicht mehr vorhanden. Die hafen find troden gelegt und die Bewohner find genöthigt, einige hundert Meter weit einen Weg bis zum neuen Ufer zu bauen und dort neue Safen zu erftellen. Wenn aber auch alles das gemacht ist, wird dennoch die Wafferstraße nur schwer benutt werden können, weil die sogenannte alte heidenstraße über den Wafferspiegel hinausragt. Man ist daher genöthigt, um die Insel herum zu fahren.

Angesichts diefer Berhältniffe ift es begreiflich, daß die Gemeinden eine Verbindungsftraße verlangt haben. Dieselbe ift auf Fr. 102,000 veranschlagt, und es wird damit nun die Berbindung zwischen Biel und Erlach auf dem rechten Seeufer fertig gestellt. Wenn man bedenkt, daß das linke Ufer eine Straße hat, welche seiner Zeit eine Million kostete, und daß es außerdem noch eine Eisenbahn besit, so wird man finden, es sei gerecht= sertigt, daß auch das rechte Ufer wenigstens eine Straße

erhalte.

Was die Staatssubvention betrifft, so war ur= sprünglich eine solche von Fr. 50,000 von der Baudirektion vorgeschlagen. Der Regierungsrath hat aber gefunden, es solle in Anbetracht der angeführten Umstände und der gedruckten Lage der betreffenden Gemeinden die Subvention des Staates auf Fr. 70,000 festgesetzt werden. Die Staatswirthschaftskommission hat einstimmig gefunden, es sei dieser Antrag gerechtfertigt. Sie empfiehlt ihn daher zur Annahme, doch mit dem Borbehalt, daß die Staatssubvention unter keinen Umständen mehr als 7/10 der Baukosten betragen dürse, so daß die Gemeinden 3/10 zu übernehmen hätten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Derkauf eines Cheiles der Schloff:, der Amtsichreiberei: und der Ufrunddomane Wimmis.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, die Angebote, welche auf diese Domanen gefallen find und im Ganzen bei einem Gefammthalt von 89 Jucharten 18,028 []' Fr. 108,780 betragen, anzunehmen und die vorgelegten 7 Kaufverträge zu genehmigen, in Bezug auf das Saagemoos jedoch weitere Beschlüsse vorzubehalten.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt in Wimmis noch eine bedeutende Domäne, welche ehemals zum Schlosse gehörte und nun seit Jahren verpachtet ist. Schon früher wurde über diese Domäne eine Steigerung abgehalten, jedoch ohne günstigen Ersolg. In jüngerer Zeit fand nun nochmals eine Steigerung statt, welche theils ein sehr günstiges, theils ein ziemlich günstiges, theils aber auch ein ungünstiges Resultat hatte.

Bu der Schloßdomäne gehört vor Allem aus das sogenannte Spiffenmätteli von 1 Jucharte 33,000 []', mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 2920. Dasselbe galt Fr. 3200, ein Angebot, welches als annehmbar bezeichnet werden muß. Ferner die Herrenmatte nebst dazu ge= hörender Scheune. Der Inhalt beträgt circa 27 Ju= charten, die Schatzung Fr. 50,820 und das höchste An= gebot Fr. 43,600. Es ist dieses Angebot höher als das= jenige bei der frühern Steigerung, und die Regierung beantragt die Hingabe, trogdem die Grundsteuerschatzung nicht erreicht wird. Die Gründe find folgende: Bunachft ift die Grundsteuerschatzung ganz unverhältnismäßig hoch. Es scheint, daß auch Wimmis es verstanden hat, bei der Grundsteuerschatzung möglichst viel auf den Staat abzu= laden. Dazu kommt, daß die Matte auf eine lange Strecke an die Simme ftogt undezwar an einem Bunkt, wo fie fehr gefährlich ift. Infolge beffen mußten oft gang bedeutende Schwellenarbeiten ausgeführt werden, die fich mitunter auf die Summe von Fr. 4-5-6000 beliefen. Gegenwärtig bestehen, trotdem in den letzen Jahren Taufende von Franken für Schwellenarbeiten verausgabt worden sind, keine Schwellen mehr, und der Eigenthümer wird neuerdings Tausende ausgeben müssen, um neue herzustellen. Diefer Umftand, der mit einer Kapitalschatzung von wenigstens Fr. 10,000 in Betracht fallen muß, scheint bei der Grundsteuerschatzung nicht berücksichtigt worden zu sein. Rach Untersuchung der Sache an Ort und Stelle und nach Anhörung sach= fundiger Männer, welche finden, es sei das Angebot sehr gunftig, wird beantragt, dasselbe anzunehmen und die Matte fammt Scheune hinzugeben.

Ein weiteres Grundstück ist das Baumgardti von ungefähr $17^{1/4}$ Jucharten Halts und mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 30,380. Diese Schatzung ist uns verhältnismäßig hoch, und es ist daher das Angebot, welches sich genau auf den nämlichen Betrag beläuft,

als gunftig zu bezeichnen.

Ein viertes Grundstück ist die Mattenzelg, nebst der Reutenen und einer Scheune. Der Inhalt beträgt $10^{1/2}$ Jucharten, die Grundsteuerschatzung Fr. 15,210 und das höchste Angebot Fr. 15,500. Auch dieses Angebot ist angesichts der zu hoch gegriffenen Grundsteuerschatzung günstig.

Die Hasliallment, die zur Amtschreibereidomäne gehört und in der Grundsteuerschatzung mit Fr. 740 figurirt, galt Fr. 1100, und für die zur Pfrunddomäne gehörende Hasliallment, Grundsteuerschatzung Fr. 1490,

stieg das höchste Angebot auf Fr. 3000.

Ein lettes Grundstück betrifft das Saagemoos, $27^{1/2}$ Jucharten haltend, mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 14,640. Ob dieses Moos mit Fr. 12,000, auf

welche Summe sich das höchste Angebot beläuft, genügend bezahlt sei, darüber gehen die Ansichten der Sachverständigen auseinander. Die Einen behaupten, das Erundstück sein mehr werth, namentlich wenn der Staat seine Entwässerungsarbeiten, die er vor 30—40 Jahren durch Zuchthausinsaßen ausführen ließ, wieder erneuern und das Moos vielleicht aufsorften lasse, wie es mit einem Theile desselben bereits geschehen ist. Andere dagegen glauben, es sei das Angebot von Fr. 12,000 eher zu hoch. Auch dersenige, welcher dasselbe gemacht hat, ist dieser Ansicht; denn er würde gerne zurücktreten. Es kann überhaupt in Bezug auf dieses Grundstück auf den heutigen Tag mit voller Sachtenntniß kein bestimmter Antrag gestellt werden, sondern es muß da noch eine genauere Untersuchung auf Ort und Stelle stattsinden, namentlich auch durch eine Abordnung der Staats=wirthschaftskommissson

Es wird daher beantragt, sämmtliche Erundstücke hinzugeben mit Ausnahme des Saagemooses, worüber noch eine nähere Untersuchung vorzunehmen ist. Untersessen bleibt der Bieter mit seinem Angebot noch haftbar. In Bezug auf das sinanzielle Ergebniß der ganzen Operation ist zu bemerken, daß der bisherige Zinsertrag auf Fr. 2375 sich belief, während der Zins der Kaufsumme zu $4^{1/2}$ % Fr. 4895 beträgt, so daß sich ein Zins

überschuß von Fr. 2520 ergiebt.

v. Wattenwyl in Rubigen als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei

Genehmigt.

Beschlussesentwurf

betreffend

Konvertirung von Staatsanleihen.

Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 11, Ziffer 4, des Gesets über Bereinsachung des Staatshaushaltes, auf Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, folgende zu $4^{1/2}$ % verzinsliche Staatsanleihen des Kantons Bern auf den 31. Dezember 1880 zu kündigen:

a. das Anleihen von 1861
b. das Anleihen von 1864
c. das Anleihen von 1865
d. das Anleihen von 1874
e. das Anleihen von 1874
g. 10,680,000
g. 3,500,000
g. 3,500,000
g. das Anleihen von 1874
g. 3,500,000
g. das Anleihen von 1875
g. 7,500,000

zusammen Fr. 33,880,000 und für die Rückzahlung dieser Anleihen ein neues, zu 4 % verzinsliches Anleihen im Betrage von Fr. 34,000,000 aufzunehmen.

2) Die nähern Bedingungen dieses Anleihens werden vom Regierungsrathe bestimmt.

3) Diefer Beschluß tritt sofort in Rraft.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird heute wieder, wie bereits bei der letten Konversionsverhandlung im November vorigen Jahres, am Plate sein, bevor auf die Sache felbst eingetreten wird, und als Eingang dazu, dem Großen Rathe eine Darstellung der dermaligen Schulden des Kantons Bern zu geben, indem anzunehmen ist, daß nicht Jedermann diefe Reihe von nach und nach kontrahirten Anleihen im Ropfe hat.

Solche Anleihen bestehen folgende:

Anleihen von 1861, ursprünglich Fr. 4,000,000, aber durch Amortisation um einige hunderttaufend Franken reduzirt.

Anleihen von 1861, ursprünglich Fr. 12,000,000, durch Amortisation reduzirt auf Fr. 10,680,000.

Anleihen von 1864, Fr. 500,000.

Anleihen von 1864 und 1865, Fr. 7,000,000.

Anleihen von 1869, Fr. 2,500,000. Anleihen von 1874, Fr. 8,700,000. Anleihen von 1875, Fr. 7,500,000. Unleihen von 1877, Fr. 10,000,000.

Ferner kommen hinzu Fr. 10,000,000 in Kaffascheinen, und endlich find noch in Berücksichtigung zu ziehen die 4 Millionen Kantonalbankobligationen, deren Auffündung

und Rückzahlung beschloffen ift.

Von diefer Reihe von Anleihen fallen nun aber bei der Konversionsfrage von vornherein außer Betracht, erstens das Anleihen von 1861 im Betrage von Fr. 4,000,000, weil es noch zu dem günstigen Zinsfuße von 4 % abgeschlossen worden ist, und somit dessen Kon= vertirung teinen Bortheil, sondern nur unnütze Roften zur Folge hätte, und ferner das Unleihen von 1877 im Betrag von Fr. 10,000,000 für den Ankauf der Bern-Luzernbahn, weil es erft vom Jahr 1885 an aufgekundet und zurückbezahlt werden fann.

Was die übrigen Anleihen anbetrifft, so ist über drei derselben bereits gesetzlich verfügt durch den Volks= beschluß vom 2. Mai 1880, welcher dem Regierungsrath die Kompetenz ertheilt hat, zur Rückzahlung derselben und zur Konfolidirung der schwebenden Schuld ein Un= leihen von Fr. 17,000,000 aufzunehmen. Es bezieht fich dies auf das Anleihen von Fr. 500,000 vom Jahre 1864, das damals zu handen der Staatskaffe für Ent= sumpfungszwecke kontrahirt worden ift, auf das Anleihen für die Kantonalbank vom Jahre 1869 im Betrage von -Fr. 2,500,000, und auf die 4 Millionen Kantonalbank-

obligationen.

Wenn es sich also um die Konversion der Staats= schulden handelt, so können dabei nur noch die übrig bleibenden Anleihen in Betracht kommen, nämlich die Unleihen von 1861, 1864 und 1865, 1874 und 1875, im Gefammtbetrag von Fr. 33,880,000. Ginzelne diefer Unleihen sind bereits seit einigen Jahren auffündbar, die andern aber werden es auf den 31. Dezember 1880, also auf den Moment, auf welchen die Konversion vor= geschlagen wird. Nimmt man die Summe rund zu Fr. 34,000,000 an und fügt die 17 bereits erwähnten Mil= lionen hinzu, fo erhält man eine Gesammtanleihens= summe von 51 Millionen, für welche die Kompetenz theilweise vom Volke bereits ertheilt, theilweise nun vom Großen Rathe zu beschließen ift.

Sie werden alle wiffen, daß es feit einigen Jahren, d. h. seitdem der Geldmarkt einen so außerordentlich niedrigen Stand erlangt hat, das Bestreben vieler Staaten und Gemeinden ift, die Schulden, die fie zu einer Zeit,

Tagblatt des Großen Nathes. — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

wo der Zinsfuß höher stand, freirt haben, aufzukunden und von Neuem zu gunftigeren Bedingungen aufzunehmen. Dieses Beispiel anderer Länder und Kantone hat auch für den Kanton Bern ansteckend gewirkt, und es ist des= hab schon im vorigen Jahre die Regierung von allen Seiten gemahnt und aufgefordert worden, an eine folche Konversion zu denken. Man wird sich ferner erinnern, daß im vorigen Jahre, zur Zeit als die Konversions= frage ventilirt wurde, ohne Zuthun der Regierung, aus eigener Initiative dem Staate von Bankinstituten bezügliche Anträge gemacht worden find. Sie werden sich aber auch erinnern, daß man diese Anträge dazu= mal nicht als vortheilhaft genug erachtete, und daß fie der Große Rath von der Hand wies, und zwar haupt= sächlich deshalb, weil nur der Kurs von 92 für 100 anerboten wurde. Damit sollte aber die Frage der Konversion nicht

aus Abschied und Traktanden verwiesen werden, sondern man war allgemein der Ansicht, daß sie bei günstigeren Umständen und Angeboten neuerdings in Behandlung genommen werden folle. Denn es war Jedermann ein= verstanden , daß es zwedmäßig und wünschenswerth sei, wenn der Ranton Bern seine Schulden auf einen niedrigeren Binsfuß ftellen und in eine einzige einheitliche

Schuld vereinigen könne.

Die erwähnten Propositionen waren aber, wie gesagt, nicht genügend gunstig, und namentlich der Kurs zu niedrig, und dies war wiederum besonders davon abzu-leiten, daß der Regierungsrath und der Große Rath bamals nicht kompetent waren, Beschluß zu faffen, weil zur Vornahme der Konverfion ein Volksbeschluß nöthig gewesen ware. Deswegen konnte man mit den Proponenten nicht in furzen Friften eine Uebereinkunft treffen, fandern man mußte den Bolksbeschluß und damit eine Frist von einem oder zwei Monaten vorbehalten. Dies war natürlich ein sehr erschwerender Umstand, indem nun die betreffenden Finanzinstitute, um die Frist gewähren zu fonnen, und um mahrend diefer Frift gegen alle Even= tualitäten gedeckt zu sein, desto ungünstigere Bedingungen stellten mußten. Es hat deshalb das Bestreben der Ber= waltung sein müffen, einen konstitutionellen Zustand zu schaffen, der es den Staatsbehörden, dem Regierungsrath oder dem Großen Rathe, ermögliche, von fich aus eine derartige Konversion abzuschließen.

Was nun vor Allem die 17 Millionen für Rückzahlung verfallener Anleihen und der Kantonalbankobli= gationen, sowie für Konfolidirung der schwebenden Schuld betrifft, so ist darüber ein Volksbeschluß vorhanden, und somit die Kompetenz der Behörden zur Aufnahme diefer Summe außer allem Zweifel. Was aber die Kückzahlung der übrigen Schulden und die Aufnahme eines neuen Unleihens zu diesem Zwecke betrifft, fo besteht die Rom= petenz dazu ebenfalls, und zwar nicht in einem besondern Bolksbeschluß, sondern in Folge der Bolksabstimmung über das Geset betreffend die Bereinfachung des Staats= haushalts. Ich mache befonders hierauf aufmerkfam und werde diesen Punkt noch einläßlicher behandeln, weil man von verschiedenen Seiten und fogar in öffentlichen Blättern dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe die Kom= petenz bestritten hat. So hieß es vor einiger Zeit in einem öffentlichen Blatte der Hauptstadt, das sich auch mit dem Vereinfachungsgesetz befaßt und es kritisirt hatte, wie wenn es dasselbe gelesen hätte, man könne nicht begreifen, woher plöglich der Finanzdirektor die Kompetenz nehme, ftatt 17 Millionen 51 Millionen auszu=

schreiben: man habe den Anleihensbeschluß von oben nach unten und von vorn bis hinten gelesen und es sei immer nur von 17 Millionen darin die Rede.

Dies ift allerdings richtig; allein die Kompetenz zur Konvertirung der Staatsschulden steckt nicht in diesem Beschluß, sondern, wie Sie sich erinnern werden, in dem Gest über die Bereinsachung des Staatshaushaltes. § 12, Ziffer 4, desselben lautet solgendermaßen: "Alle neuen Anleihen, soweit sie nicht zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, unterliegen der Bolksabstimmung." Mit andern Worten: Diesenigen Anleihen, die aufgenommen werden müssen, um bestehende oder verfallene Anleihen zurückzuzahlen, unterliegen nicht der Bolksabstimmung, sondern der Große Rath ist kompetent, solche Anleihen oder Konversionen von sich aus zu be-

schließen.

Dieser Artitel ift nun nicht ohne genaue Ueber= legung vorgeschlagen worden, und der Große Rath hat ihn nicht etwa ununtersucht und blos im Vorbeigehen oder aus Bersehen angenommen, sondern es ift darüber hier im Großen Rathe diskutirt worden. Ich will nur daran erinnern, wie 3. B. Herr Ballif bei der ersten Berathung des Gesetzes einen Antrag stellte mit folgenden Worten: "Ich erlaube mir zu diefer Biffer einen turzen Bufat= antrag. Wenn ich im Allgemeinen damit einverstanden bin, daß folche Anleihen, die zur Rückzahlung früherer Anleihen dienen, nicht der Bolksabstimmung unterliegen sollen, so halte ich doch dafür, es sollte in denjenigen Fällen, wo das neue Anleihen zu ungünstigeren Bedingungen, als das rückzahlbare, abgeschlossen werden muß, z. B. zu 5 % statt zu 4½ %, wo also dem Bolke größere Lasten erwachsen, ihm das Recht der Ab-stimmung nicht entzogen werden." Herr Ballif war also im Allgemeinen einverftanden, daß für bloße Konver= fionsanleihen die Bolksabstimmung nicht nöthig fei, und wünschte nur, daß man fie für folche Konversionen vor= behalte, wo die neuen Bedingungen ungunftiger feien, als die alten. Es wurde aber gegen seinen Antrag opponirt, und namentlich Herr Schmid sprach sich darüber sehr bestimmt aus, wie folgt: "So unschuldig der gestellte Zusakantrag scheint, so würde ich doch dessen Unnahme für sehr bedenklich halten. Wenn es sich um ein tomplizirtes Unleihen handelt, wie z. B. um das Konverfionsprojett, das in der letten Zeit proponirt worden ist, so wäre es wohl schwer zu entscheiden, ob diefes oder jenes Unleihen gunftiger ift, indem hier nicht nur der Zinsfuß, sondern auch der Rurs entscheibet, und es würden über solche Fragen manchmal sogar die tundigsten Fachmänner nicht einig gehen. Singegen liegt in dem Borichlag der Regierung und der Kommiffion schon die Sicherheit, daß man nicht, wenn man z. B. 10 Millionen konvertiren will, 14 Millionen zu einem geringern Rurfe verschreiben fann. Wenn man aber beftimmt, daß Zinsfuß und übrige Bedingungen durchaus die gleichen sein muffen, so legt man dadurch einem zukunftigen Finanzdirektor einen Schleiftrog unter, der ihm das Unterhandeln vielleicht geradezu unmöglich machen würde." Daraufhin erklärte bann Berr Ballif, daß er seinen Untrag zurückziehe.

Es ift also über diese Ziffer des § 12 hier ausdrücklich diskutirt worden, und der Große Rath hat sich klar gemacht, was er mit dieser Bestimmung wollte, und zwar auch für den Fall, wenn die neuen Anleihen zu ungünstigeren Bedingungen abgeschlossen werden müssen, als die alten. Es kann demnach gar keine Rede davon sein, als habe man diese Bestimmung im Großen Rathe behandelt und dem Bolke vorgelegt, ohne zu merken, was man damit wolle. Somit ist auf den heutigen Tag die Kompetenz der Regierung zur Aufnahme eines Ansleihens von 17 Millionen und die Kompetenz des Großen Rathes zur Konvertirung der rückzahlbaren sonstigen Anleihen außer allem Zweisel, und es kann auch nicht mit dem Scheine eines Grundes dagegen remonstrirt werden.

Nachdem die Bolksabstimmung vorüber und die Kompetenz der Behörden in der außeinandergesetzten Weise sestellt war, ist es natürlich die Pflicht der Regierung gewesen, von Neuem an die Konversionsfrage heranzutreten. Denn es war schon vorher von aller Welt, die sich irgend um die Sache bekümmerte, so verstanden, daß man keine Zeit versäume, sondern sofort den seit dem vorigen Jahre immer günstiger gewordenen Geldmarkt benuße und zu möglichst günstigen Gedingen

eine Konversion zu Stande zu bringen suche.

Es hat sich nun gefragt, in welcher Weise man vorgehen solle, indem verschiedene Wege und Manieren möglich waren, um zum Ziele zu kommen. Nach reif-licher Erdaurung und nach Berathung mit kompetenten Persönlichkeiten und namentlich mit den Spizen des uns zunächst stehenden Finanzinstituts, der Kantonalbank, hat man sich für den Weg entschieden, den man nun wirklich eingeschlagen hat, d. h. eine freie allgemeine Konkurrenz zu eröffnen für Eingabe von Propositionen auf ein Anleihen von 51 Millionen auf diejenigen Bedingungen hin, die der Regierungsrath aufgestellt hat, und mit einer Fristbestimmung von kurzer Dauer, nämslich bis und mit dem 25. Mai 1880.

Was nun diese Bedingungen betrifft, so müssen sie natürlich, da sie nicht dem gesammten Großen Rathe bestannt sind, mit einigen Worten berührt und mitgetheilt werden. Ich schieße die Bemerkung voraus, daß sie ganz anders lauten, als diesenigen, die seiner Zeit von dem betreffenden Konsortium vorgelegt wurden. Diesmal hat der Staat Bern diesenigen Bedingungen gemacht, die ihm konveniren, während das vorige Mal die Proponenten die ihnen konvenirenden Bedingungen aufgestellt haben. Der Vertragsentwurf, oder, um es so zu nennen, das Pssichtenheft, welches die Grundlage des abzusschließenden Vertrages bildet, lautet folgendermaßen:

"Art. 1. Die Herren verpflichten sich zur festen llebernahme (a forfait) einer Summe von 49 Millionen Franken von den Staatsanleihen des Kantons Bern im Betrage von 51 Millionen Franken nach den Beschlüssen des Großen Rathes vom 19. Dezember 1879 und vom ... Mai 1880 und nach den Bolksbeschlüssen vom 2. Mai 1880. Die übrigen 2 Millionen Franken reservirt sich der Staat Bern zum spätern Berkauf aus freier Hand nach eintretendem Bedürfniß. Doch darf der Berkauf der betreffenden Obligationen nicht stattsinden, bevor die ganze Anleihensoperation, soweit es die Emission desselben betrifft, beendigt ist."

fion desselben betrifft, beendigt ist."

Dier ist zur Erklärung beizufügen, daß man diese Millionen deswegen zurückbehält, weil die Kantonalbant dermalen, wie alle derartigen Institute, einen solchen Geldübersluß hat, daß sie von den 4 Millionen Obligationen, die aufzukünden und zurückzuzahlen sind, 2 Millionen aus eigenen Mitteln zurückzahlen und auf diese Weise ihre Geldabundanz, die natürlich auf ihre Kendite bedenklich einwirkt, etwas erleichtern kann. Sollte sich, was wohl möglich ist, später das Bedürfniß zeigen,

ber Rantonalbank die ferneren 2 Millionen auch noch jur Berfügung ju ftellen, fo behalt man fich das Recht vor, dieselben zu den gleichen Bedingungen vom Ron-

sortium einbezahlt zu verlangen, wie die andern zwei. "Der eigenen Bant des Staates, nämlich der Kan= tonalbank in Bern, wird das Recht vorbehalten, mit einer Betheiligung von 4 Millionen in das Konfortium einzutreten, welchem das neue Anleihen zugeschlagen wird."

Es ist dies genau diejenige Summe, mit welcher die Kantonalbank felbst sich zu betheiligen gewünscht hat. Es mußte natürlich eine ber erften Bedingungen fein, daß die Kantonalbank in dem Maße, wie fie es wünscht und ihre Kräfte geftatten, bei der Operation betheiligt sein könne, damit, wenn es für das Konsortium ein gutes Geschäft gibt, auch die Rantonalbant und damit der Staat in dem Berhältniß diefer 4 Millionen daran profitiren.

"Art. 2. Der Betrag des Anleihens von 51 Millionen foll zu folgenden Zweden verwendet werden:

1. Vermehrung des Grundkapitals der Kantonal= bank zum Zwecke der Rückzahlung der Kantonalbankobligationen von 4 Millionen.

2. Rückzahlung der schwebenden Schuld der Staats=

taffe (Kaffenscheine), 10 Millionen.

3. Rückzahlung der im Jahr 1880 fällig werdenden Staatsanleihen: a. von 1864 . Fr. 500,000 b. von 1869 . " 2,500,000 , 2,500,000

zusammen 3 Millionen.

4. Rudzahlung folgender Staatsanleihen, die auf Ende 1880 gefündet werden sollen:

a.	bom	Jahre	1861,		$4^{1/2}$ $0/0$		Fr.	10,680,000
b.	,,	,,,	1864,	•	"		,,,	3,500,000
c.	,,	,,	1865,		,,	٠.	,,	3,500,000
d.	"	"	1874,		,,		,,	8,700,000
e.	,,	,,	1875,		,,		,,	7,500,000
		"				-		

zusammen Fr. 33,880,000 "Art. 3. Den Inhabern der nach Art. 2 zur Rückzahlung kommenden Obligationen und Raffascheinen wird das Vorrecht eingeräumt, ihre Titel zu dem von den Nebernehmern festzusetzenden Emissionskurs in Obligationen des neuen Anleihens zu konvertiren. Zu diesem Zwecke ift denfelben bei der Emission Gelegenheit zu geben, von

diesem Recht Gebrauch zu machen.

Es ift dies eine Bergünftigung gegenüber den bisherigen Inhabern von Kaffascheinen oder Staatsobligationen, die man als durchaus billig erachten muß; denn es werden diese Inhaber einigermaßen schon dadurch geschädigt, daß man ihnen das gute 4½ prozentige Papier, das sie jest befiten, früher auffündigt, als fie unter gewissen Umftan-ben haben erwarten können. Wenn nun diese nämlichen Leute, welche dem Staate schon früher ihr Zutrauen schenkten, für das neue Papier Borliebe haben, fo sollen fie den Borzug genießen. Es ist dies übrigens auch im Interesse der Abwicklung des Geschäftes selbst; denn wenn nicht die vollen 51 Millionen einbezahlt werden muffen, sondern ein möglichst großer Theil davon durch Titelkonversionen gedeckt werden kann, so entsteht baraus ber Bortheil, nicht sowohl für das Konsortium, als für ben Staat, daß fich ein sehr geringfügiger Zinsverluft ergibt, gegenüber demjenigen, der entstehen wurde, wenn Alles baar einzuzahlen wäre, abgesehen von sonstigen Vortheilen, welche diese Manipulation darbietet.

"Art. 4. Die Schuldscheine lauten auf den Inhaber, werden in Abschnitten von Fr. 1000 ausgestellt und tragen 4 Prozent Zins per Jahr. Dieselben find mit halbjährlichen, je am 30. Juni und 31. Dezember fälligen Zinscoupons versehen, deren erster mit dem 1. Januar 1881 zu laufen beginnt."

Diese Bestimmung weicht von den frühern Un= leihensbedingungen nicht ab.

"Art. 5. Die Rückzahlungen erfolgen innerhalb 55 Jahren vom Jahr 1886 bis zum Jahr 1940 in der Weise, daß für Rückzahlung und Verzinsung jährlich wenigstens die entsprechende Annuität von Fr. 2,306,800 verwendet wird. Dem Staate Bern wird das Recht ein= geräumt, die zur Rückzahlung fommenden Obligationen burch Rudtauf aus freier Sand einzulösen, oder dieselben durch das Loos zu bezeichnen. In letzterem Falle findet die Einlösung jeweilen auf 31. Dezember statt. Ebenso ist der Staat Bern berechtigt, das Anleihen gang oder theilweise früher zu fünden, oder den Amortisationsplan in der Weise abzuändern, daß die Annuität erhöht, be= ziehungsweise die Amortisirungsperiode abgekurzt wird. Dagegen darf die Annuität nicht vermindert, beziehungs= weise die Amortisationsperiode nicht verlängert werden."

Die Konversion macht sich also auf dem Boden der jährlichen Annuität für Berzinfung und Rückzahlung, wie dies in neuerer Beit Uebung geworden ift. Es wird von bornherein ausgerechnet, wie viel für Verzinsung zu 4% und Rudtahlung innerhalb der verlangten Frift alle Jahre bezahlt werden muß, und diese Summe bleibt alle Jahre von Anfang bis zu Ende erakt die gleiche. Bei der jetigen Berzinsungs= und Amortisationsmanier ift dies anders. Man zahlt alle Jahre den Zins zu 41/2 %, muß aber dabei alljährlich wenigstens 1 % amorti= firen. In Folge beffen dauert die Amortisation 100 Jahre und die Berzinsung wird immer geringer, indem im folgenden Jahre von der im vorhergehenden Jahre amortifirten Summe fein Bins mehr bezahlt wird. Daher muß alle Jahre frisch ausgerechnet werden und die weitere Folge ist, daß die Gegenwart am meisten belaftet wird und die Bufunft je langer, je weniger.

Weiterhin wird durch Art. 5 dem Staate das Recht eingeräumt, die zur Rückzahlung kommenden Obligationen durch Rückkauf aus freier hand einzulösen, oder fie durch das Loos zu bezeichnen. Diese Freiheit stand ihm nach den früheren Propositionen nicht zu. Ebenso hat er das Recht, das Anleihen ganz oder theilweise früher zu fünden, oder den Amortisationsplan im Berlauf der Zeit im Sinne der Abkürzung der Amortisationsperiode abzu-ändern. Wenn also Jahre eintreten, wo er bedeutende Einnahmenüberschüffe hat, und gleichzeitig vielleicht das Unleihenspapier tief im Rurse steht, so daß er eine finanziell gute Operation macht, von feinem eigenen Papiere zu faufen, so steht ihm dies vollkommen frei. Es hat das auch die gute Folge, daß das Papier nie allzu tief im Kurse finten wird, indem immer diese Gin= lösung durch den Staat in Berudfichtigung genommen werden muß. Dagegen ist dem Staate untersagt, die Annuität zu vermindern. Es ift dies alfo ein Zaum, den wir uns felbst und unsern Rachkommen anlegen, indem wir erklären: Wenn wir jest versprechen, das Anleihen in 55 Jahren zu amortifiren, so wollen wir dies wirklich auch halten, und es darf also diese Frist nicht im Sinne der Verlängerung abgeändert werden.

"Art. 6. Diese fälligen Obligationen und Zins= coupons werden kostenfrei eingelöst: a. bei der Rantons= taffe und den Bezirkstaffen des Rantons Bern; b. bei der Kantonalbank in Bern und bei ihren fämmtlichen Filialen; c. in Basel, Genf, Zürich, Frankfurt am Main und Paris in denjenigen Domizilien, welche die lleber= nehmer bezeichnen werden. In Deutschland geschieht die Einlösung zum festen Sate von 1 Reichsmart zu Fr. 1. 25.

"Art. 7. Der Staat Bern vergütet den genannten Einlösungsstellen für die Einlösung der ausgelosten Obligationen eine Provision von 1/4 % und für Ein= löfung der fälligen Coupons 1/4 %. Den Ginlösungs= stellen ist der Betrag der eingelösten Obligationen und Coupons sammt der betreffenden Provision sofort nach Einsendung derselben zu bezahlen."

Diese Vorschriften entsprechen der bisherigen Uebung und ben Provisionen, die im Allgemeinen bei folchen

Unleihen bezahlt werden.

"Art. 8. Die Herren übernehmen den Anleihensbetrag von 49 Millionen zum Kurse von 96 %,

schreibe sechsundneunzig Prozent. Der übernommene Anleihensbetrag kann jederzeit ganz oder theilweise entweder in Baar oder in zur Nück-zahlung kommenden Obligationen der hievor genannten Anleihen, in Kassascheinen oder Kantonalbankobligationen, lettere exclusive Dividendencoupon für 1880, entrichtet werden, unter Bergütung des Marchzinses zu 4 % auf 31. Dezember 1880 feitens des Staates."

Sier hat die Frage aufgeworfen werden können, wie biejenigen Einzahlungen stattzusinden haben, welche von den in Deutschland in Markwährung gemachten Zeich= nungen herrühren. Da ist es nun so verstanden und fann nicht anders verstanden werden, als daß diese Gin= gahlungen in Franken stattfinden muffen. Es macht nämlich einen Unterschied, wie die Mark berechnet wird. Wir wollen aber hiefige Währung, und wenn der Artikel nicht flar genug ware, fo wird bei der definitiven Ab-ichließung des Vertrages eine Redaktion dafür gefunden werden, die keinerlei Zweifel mehr übrig läßt.

Art. 9. Einzahlungen in Baar find für Rechnung des Staates Bern an die Kantonalbank in Bern, Gin= zahlungen in Obligationen und Kaffascheinen an die Anleihenstaffe des Kantons Bern zu leiften, Alles unter gleichzeitiger Anzeige an die Finanzdirettion und kostenfrei."

Dies ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber den früheren Eingaben, worin von "kostenfrei" nichts stand.
"Nach Maßgabe der Einzahlungen liefert die Finanzdirektion den Nebernehmern die neuen Obligationen, oder

so lange dieselben nicht erstellt sind, entsprechende Interims= scheine aus. Die Auswechslung der letzteren soll jedoch spätestens bis zum 30. September 1880 stattfinden.

"Art. 10. Die Finanzdirektion übernimmt alle auf die Emission des Anleihens bezüglichen Druck- und Bublikationskoften, soweit die betreffenden Drucksachen und Publikationen von ihr felbst angeordnet werden,

oder in diesem Vertrage vorgesehen find."

Much dies ift eine wesentliche Berbefferung gegen= über den früheren Propositionen. Danach wären nämlich dem Kanton sämmtliche Druck- und Publikationskosten für die Emission des Anleihens durch das Konsortium aufgefallen, und zwar wären biefe Roften toloffal geworden, indem folche Publikationen fehr theuer find und die Finanzdirektion schon oft im Fall gewesen ift, an eine einzige Zeitung hunderte von Franken für eine einzige derartige Publikation zu bezahlen. Jest hingegen wird man fie nur in wenigen Blättern erscheinen laffen, und es werden so die daherigen Kosten verhältnißmäßig gering sein und jedenfalls gering gegenüber benjenigen, die nach den früheren Bedingungen entstanden wären.

Das sind also die Bedingungen, unter denen die Regierung die öffentliche Konkurrenz auf Uebernahme des Anleihens ausgeschrieben hat. Auf diese Ausschreibung hin ist ein einziges Angebot eingelangt. Es war von vornherein vorauszusehen, daß für ein Anleihen von so großem Betrage nicht viele Angebote gemacht werden würden, indem nicht viele Bant- und Geldinstitute im Falle sind, derartige Leiftungen zu übernehmen, oder ein Konfortium dafür zu bilden. Es langte also, wie gesagt, nur ein einziges Angebot ein, was offenbar baber rührt, daß sich in der ganzen Welt oder wenigstens in Europa, soweit Europa sich für unsere Anleihen interessitt, diejenigen Geldinstitute, die Luft hatten, sich zu betheiligen, vereinigt und eine Kollektiveingabe gemacht haben.

Diese Eingabe lautete dahin, daß das Anleihen von 49 Millionen von dem Konfortium übernommen wird zu 96 %, d. h. so, daß es für Fr. 100 Fr. 96 einbezahlt, unter Vergütung des Marchzinses à 4 % auf 31. Dezember 1880 seitens des Staates. Es ist dieser Kurs um 4 % günstiger, als derjenige, der vor einigen Monaten proponirt wurde, und ist ein Kurs, von dem ich offen gestehe, daß er vor 14 Tagen, als das Unleihen aus= geschrieben wurde, als der höchste betrachtet worden ift, ber überhaupt erreicht werden könne. Man sagte sich, 95 fei das Minimum, auf das der Staat noch eintreten könne, und 96 sei ein Hoffnungskurs, und nun ist das Angebot gerade auf diefen hoffnungsturs gefallen.

Nachdem aber dies bekannt geworden war, hat es natürlich auch geheißen: l'appétit vient en mangeant. Jedermann, Berufene und Unberufene, haben gefunden, wenn sofort 96 anerboten werden, so konne man noch mehr ermarkten, und der Kanton Bern sei so reich und so gut situirt, daß er füglich 97 verlangen könne Darauf hin haben nun lange und eingehende Berhandlungen mit ben beiden Bertretern des Konfortiums ftattgefunden. Dieselben waren nicht abgeneigt, noch höher zu gehen; allein sie mußten sich natürlich die Zustimmung ihrer Auftraggeber zu dem Geschäft vorbehalten. Sie wurden für sich bis auf $96^{1/2}$ gegangen sein, und nachdem von Seiten Berns ein höherer Kurs als 96 verlangt und 97 als derjenige Kurs bezeichnet worden ift, über den man in der Forderung nicht hinausgehen werde, machten fie Unftrengungen, allüberall die Zustimmung der Betheiligten zu gewinnen. Die Informationen lauteten von verschiedenen Seiten, und namentlich von Deutschland her, nicht ungünstig; aber aus Paris und damit in Verbindung aus Genf kam der Bericht, daß man jede Erhöhung des Kurses über 96 hinaus per= horrescire und, wenn man höher gehe, vom Ganzen zurückzutreten erkläre.

Die daraufhin noch weiter fortgesetten Verhandlungen erstreckten sich positiv auf den Kurs von 96½ und zu= lett von 961/4. Die Vertreter des Konfortiums erklärten sich wiederum ihrerseits geneigt, so hoch zu gehen; allein ihre Erkundigungen bei ihren Kommittenten hatten schließlich das gleiche Resultat, wie vorher. Man wollte in Paris und Genf abfolut nicht über 96 hinausgehen, und die Vertreter des Konfortiums erklärten nun, was übrigens ganz begreiflich war, daß ohne die Mithülfe ber Barifer= und Genfer-Finanzinstitute das Geschäft für sie nicht ausführbar sei, nicht sowohl wegen der Größe der zu übernehmenden Summe, als weil Paris, Genf u. f. w. von ihnen als Hauptabfatgebiet für das neue

Papier in Aussicht genommen sei, und weil, wenn sie dort keine Betheiligten haben, die Möglichkeit des Absatzes der Papiere eine bedeutend geringere wäre, ja sich vielleicht auf ein Minimum reduziren würde, was sie

natürlich nicht ristiren können.

Rur etwas war bei diesen Verhandlungen zu er= langen, wozu fich die beiben Bertreter des Konfortiums tompetent erachteten, daß sie nämlich als Vergütung des Marchzinses für Geldeinzahlungen vor dem 31. Dezember 1880 nicht 4 %, fondern nur 2 % verlangen, und daß fie überhaupt fich geneigt erklärten, einen Modus gu finden, wonach fich diese Ginzahlungen auf geringe Summen reduziren würden, und somit dem Ranton nur ein unbedeutender Bingverluft entstünde. Bei einem Zinsfuß von 4 % und bei größeren Einzahlungen vor Ende 1880 hätte man einen Zinsverlust von über Fr. 500,000 in Aussicht nehmen müssen, also einen Ver= lust, der einem Prozent Kursdifferenz entsprochen hätte. Wenn man nun biefen Berluft gang ober gum großen Theil vermeiden kann, so liegt darin ein Bortheil, ber sich zwar nicht direkt in Kurs ausdrückt, der aber auf 1/2 0/0, allermindestens aber auf 1/4 0/0 angeschlagen werden fann.

Dies also sind die Propositionen des einzigen Bewerbers, und die Situation zeichnet fich nun einfach und klar in der Frage: Will man unter diesen Propositionen bie Konversion beschließen, ober will man fie verwerfen, ober blos verschieben? Bei der Prüfung dieser Frage ist natürlich der Kurs die Hauptsache. Alle andern Bedingungen find der Art, daß darüber nicht weiter zu diskutiren ift, indem ja der Staat felbst fie aufgestellt hat. Es fragt sich somit: Ift der Kurs hoch genug, oder glaubt man und hat man Aussicht, mehr zu er= langen? In der Beantwortung dieser Frage stehen wir nun natürlich nicht einzig da, sondern haben mit den kontrahirenden Gelbmächten zu rechnen. Es kommt dabei nicht barauf an, wie wir unseren Rredit beurtheilen, sondern wie andere Leute unsere Papiere schätzen und unsern Kredit beurtheilen. Wenn man hier mit dem eidgenössischen Anleihen analogisirt, eine Analogie, welche natürlich sehr nahe liegt, so muß man bemerken, daß doch einiger Unterschied obwaltet. Wir für uns betrachten allerdings den Kanton Bern als fo folid, wie die Gid= genoffenschaft, und er ist auch wirklich so solid; denn er hat ein wirkliches Staatsvermögen und eine wirkliche direkte Steuerhoheit, während bekanntlich die Eidgenossen= schaft so viel als kein Vermögen hat und nur das Recht der indirekten Besteuerung auf einem beschränkten und scharf abgegrenzten Gebiete besitzt. Allein die schweize= Eidgenoffenschaft spielt mit im europäischen rische Staatenkonzert und gilt nach außen als vollendeter Staat, der Achtung und Kredit genießt, während der Kanton Bern nur als Provinzialstaat gilt, von dem man glaubt, er gehe zu Grunde, bevor die Eidgenoffenschaft zu Grunde gehe. Man rasonnirt nämlich so: Bevor die Eidgenoffen= schaft zu Grunde gehen kann, muffen zuerst die Kantone zu Grunde gehen, und man tagirt also das Verhältniß so, wie eine Uffekuranzgesellschaft, bei der die einzelnen Kantone die affekurirenden Glieder bilden. Das ist die Auffaffung des Auslandes, auf das wir für unsere Finanzoperation angewiesen sind, und diese Auffaffung tönnen wir, so sehr sie unseren Interessen widerspricht, nicht beseitigen, sondern muffen sie als Thatsache

Wenn es sich nun fragt, ob der Kurs von 96 immer Tagblatt des Großen Rathes. — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

noch ein jolcher ist, daß der Kanton mit der Konversion ein vortheilhaftes Geschäft macht, fo muß man zur Er= tlärung und Erläuterung für bie Bielen, die nach ihrer Lebensftellung und ihren Bernfsverhältniffen nicht mit solchen Geschäften in Berührung kommen und daher nicht darin eingeweiht find, folgende Auseinandersetzung machen. Wenn ein Titel zu $4^{1/2}$ % al pari Fr. 100 werth ift, so ist es auch dem einsachsten Verstande klar, daß der nämliche Titel, nur zu 4 % verzinst, nicht mehr so viel werth ift, indem Jedermann, wenn man ihm zwei folche Titel prafentirt, dem ju 41/2 % verzinslichen einen größeren Werth beilegen wird, als dem vierprozentigen. Es ist dies ein Unterschied im Ertrag und also auch im Werth des Titels. Diese beiden Titel mit ihrem Werth= unterschied muffen nun in ein Berhältniß zu einander gebracht werden und dieses Berhältniß nennt man in der Sprache der Bankiers die Parität. Nach genauer Berechnung ift nun für die beiden erwähnten Titel das Berhältniß der Parität das, daß ein Titel, der zu 41/2 0/0 verzinft Fr. 100 werth ist, zu 4 % nur Fr. 91 und ⁵¹⁴/10,000, oder, wenn man den Bruchtheil als un= bedeutend außer Betracht fallen läßt, nur noch Fr. 91 werth ift. Wenn also Jemend ein Parianleihen zu 4½ % in ein vierprozentiges umwandeln will, so ist derjenige, der ihm das Geld gibt, nicht im Falle, mehr als Fr. 91 für Fr. 100 zu geben, und derjenige der vierprozentige Titel will, ift nach dem strengen Werth=messer der Parität nicht berechtigt, mehr zu fordern, als Fr. 91 von hundert und mas er mehr erlangt, ift für ihn Profit.

Auf unsern Fall angewendet, kann der Kanton Bern, wenn er die 51 Millionen zu 4 % aufnehmen will, gegenüber dem Parikurs zu 4½ % nicht verlangen, daß man ihm 51 Millionen gibt, sondern er kann nach dem Grundsatz der Parikät nur verlangen, daß man ihm Fr. 46,436,437 gibt, und was er mehr erlangt, ist für ihn reiner Gewinn. Run hat man uns aber 96 % geboten, und dies macht von 51 Millionen Fr. 48,960,000 Wir wären nur berechtigt, zu fordern . "46,436,437 und erhalten also mehr Fr. 2,523,563 Darin liegt der Prosit der Operation, die Verminderung unserer Schuld, abzüglich allerdings der Kosten der Operation, die aber hoffentlich die Summe nicht unter

21/4 Millionen herabbrücken werden.

Daß diese Rechnung richtig ist, davon kann sich Jedermann überzeugen, der die Logarithmen und über= haupt alle die Hülfsmittel, welche die höhere Mathematik zur Berfügung stellt, zur Sand nehmen will. Man kann sich aber von der Richtigkeit der Rechnung auch über= zeugen, wenn man folgende andere Rechnungsmanier anwendet. Wenn der Staat mit einem jahrlichen Aufwand von Fr. 2,306,793 in 55 Jahren ein vierprozentiges Anleihen von 51 Millionen verzinsen und amortisiren kann, so fragt sich, eine wie große Summe er mit der gleichen Annuität von unseren gegenwärtigen 4 1/2 = prozentigen Anleihen tilgen kann. Rechnet man dies nach, so kommt man zu der gleichen Summe, wie vorhin, nämlich Fr. 46,436,437. Wenn also der Staat die Annuität von Fr. 2,306,793 zur Berzinsung und Amortisation von 51 Millionen verwendet, so wird er in 55 Jahren diese Summe von 51 Millionen verzinsen und amortisiren, während, wenn er die gleiche Summe zur Berzinsung und Amortistrung der jett bestehenden Anleihen ver= wenden würde, er davon nur Fr. 46,436,437 tilgen könnte. Wir sehen also auch hier wiederum diesen Unterschied zwischen Fr. 46,436,437 und ben Fr. 48,960,000, die wir bei einem Kurse von 96 % erhalten, und finden wiederum einen Ueberschuß zu unsern Gunften von

Fr. 2,523,563.

Man kann aber noch eine andere Rechnung anstellen, die Jedermann mit Sulfe einiger Zahlen felbst zu machen im Stande ift. Die Annuität von Fr. 2,306,793 ift um Fr. 11,000, alfo nur um ein Geringes größer, als der Bins von 51 Millionen zu 4 1/2 %. Mit andern Worten: Wenn wir die 51 Millionen mit dieser Unnuität während 55 Jahren verzinsen und abbezahlen, so ist nach 60 Jahren bie ganze Schuld getilgt; wenn wir sie hingegen, wie es gegenwärtig geschieht, zu $4^{1/2}$ % verzinsen, so mussen wir jährlich beinahe eben so viel ausgeben, und für die Amortisation noch aus der Staatskaffe zulegen. Diese Probe ist für Jedermann einleuchtend und den ausgerechneten Profit flar in's Licht fetend. Gine fernere Brobe, die wiederum Jedermann selbst machen kann, ist diese. Der Zins von 51 Millionen zu 4 % ist um fast Fr. 200,000 kleiner, als der Zins zu 4 ½ % der Fr. 48,960,000, die wir erhalten. Dieser Unterschied setzt wieder den Gewinn der gangen Operation beutlich auseinander.

Es kann also darüber kein Zweifel sein, daß die Konversion einen finanziellen Gewinn für den Kanton Bern ergibt, indem fie feine bestehenden Schulden um mehr als 2 Millionen erleichtert, und es fragt sich daher nur noch, ob man diesen Gewinn als genügend erachtet,

um die Konverfion zu machen.

Mit einer derartigen Konversion sind aber noch andere Vortheile verbunden. Der erste Vortheil besteht darin, daß in Folge derfelben die Gegenwart für die hauptfächlich zu Gunften der Zukunft geschaffenen Werke nicht in dem Mage belaftet wird, wie es jest der Fall ift. Man hat von einer Konversion immer verlangt, daß fie die schwer belastete gegenwärtige Generation in etwas erleichtere, und dies ift nun auch wirklich in hohem Maße der Fall. Für das Jahr 1880 müffen wir bei der gegen= wärtigen Berzinfungs = und Abbezahlungsmanier Fr. 2,811,600 auf's Budget nehmen, und diese Last wird in den nächsten Jahren nur geringer um je Fr. 23,490, nämlich um den Zins des jeweilen amortifirten Betrages. Bei der Konversion hingegen muffen wir in den ersten fünf Jahren, während beren nicht amortifirt wird, nur je Fr. 2,040,000 berwenden und von 1885 hinweg für Verzinsung und Amortisation nur je Fr. 2,306,793. Wir haben also sür biese ersten Jahre eine Entlastung um circa Fr. 500,000. Später allerdings wird das Verhältniß anders. Nach 20 Jahren werden wir bei der Konversion für Verzinsung und Amortisation immer noch die nämlichen Fr. 2,306,793 verwenden muffen, während wir für Berginsung ber Schuld, wie sie nach der gegen= wärtigen Berginsungs = und Amortisationsmanier bann= zumal noch bestehen würde, Fr. 2,365,290 verwenden mußten. Die Entlaftung wurde alfo für diefen Beitpunkt nur noch eirea Fr. 60,000 betragen. Vom 22. Jahre an wird dann die Belaftung durch die Annuität in Folge der Konversion alljährlich etwas größer, als die Last, welche sich nach der jetigen Berginsungs = und Abbe= zahlungsmanier ergibt, und im sechszigsten Jahre wäre die Last nach der jezigen Verzinsungs= und Abbezahlungs= manier um Fr. 871,103 geringer, als die Jahreslast, die sich ergibt, wenn wir konvertiren. Dafür würden aber alsdann von der Schuld, die bei der Konversion um diese Zeit ganz getilgt ift, noch nahezu 20 Millionen existiren. Also ist die Forderung der Entlastung der

Gegenwart, die man an die Konversion gestellt hat, in hohem Maße erreicht, indem diese Entlastung für die ersten Jahre viele hunderttausende von Franken und auf

zehn Jahre hinaus noch ganz bedeutende Summen beträgt. Ich habe darüber eine Tabelle anfertigen laffen, aus der sich Folgendes ergibt. Die Entlastung beträgt

im Jahre 1881 Fr. 777,000 ,, 753,000 1882 730,000 1883 1884 706,000 1885 683,000

Von hier an beginnt nun die Amortisation und in Folge bavon die Bezahlung der vollen Unnuität. Immerhin beträgt die Minderbelastung

im Jahre 1886 noch Fr. 292,000

(s fragt fich nun, ob man mit dieser Entlastung der Gegenwart einverstanden ift. Ich glaube, es sei die= felbe nach allen Richtungen gerechtfertigt. Unser Staats-büdget war noch niemals so sehr, wie dermalen, belaftet mit Ausgaben für alle möglichen Werke und Unternehmungen und zwar für solche Werke, welche der kunf= tigen Generation eben so sehr, ja noch mehr zu statten kommen werden, als der gegenwärtigen. Es ist z. B. wohl möglich, daß in 20 Jahren die Bern= Luzernbahn nicht nur $2^{1/2}$ Züge per Tag hat, sondern ganze 3 oder 4, und deshalb wird dannzumal die Bevölkerung, welche von der Eisenbahn profitirt, billig ebenso viel daran bezahlen, als wir gegenwärtig thun. Ferner bringen die Entsumpfungen, welche so bedeutende Summen koften, der gegenwärtigen Generation weniger Bortheil, als der zukunftigen; fie find im Gegentheil für erftere eher ein Nachtheil und eine große Laft, und deshalb verlegt man billig einen Theil dieser Laft auf die Zukunft.

Gin weiterer Vortheil, der mit der Konversion verbunden ist, besteht barin, daß man während sechszig Jahren von allen diesen Anleihen und von allen den Schwierigkeiten, welche die Erneuerung derfelben zur Folge hätte, vollständig erlöst ist. Es ist dabei nament= lich Folgendes hervorzuheben. Im Jahre 1899, also in 20 Jahren, verfallen von unfern Anleihen Fr. 40,040,000 und muffen auf diesen Zeitpunkt zurudbezahlt werden, es sei benn, daß man sie bis dahin amortisirt habe. Dies wird aber nicht geschehen, indem es nicht möglich ist, davon mehr als 1 %, wie bisher, zu amortistren. Man wird also dann behus der Kückzahlung ein Anleihen aufnehmen müssen. Allerdings wird um diese Zeit Manchem von uns kein Zahn mehr weh thun; aber Biele von uns (ich wünsche es Allen) werden noch leben, und wir muffen auch an die Butunft benten und schon jett in Rechnung ziehen, daß wir alsdann vielleicht die 40 Millionen unter ganz ungünstigen Umständen, vielleicht zu einem viel niedrigeren Kurse und jedenfalls mit großen Kosten aufnehmen muffen. Man kann in diefer Beziehung keine bestimmte Summe nennen; allein die Erneuerung diefer Unleihensfumme wurde mindeftens eine Million und könnte unter Umftanden jogar mehrere Millonen koften. Bon diefer Gefahr in einer Butunft, die bereits in 20 Jahren eintritt, werden wir durch die Konversion befreit. Wir nehmen vom Jahre 1885 an während 55 Jahren alle Jahre die gleiche, genau fixirte, mäßige Summe auf's Büdget, und dann ist nach 60 Jahren die ganze Schuld nicht nur verzinst, sondern zurudbezahlt, nud wir haben uns um ihre Erneuerung nicht mehr zu fummern. Dies ift wieder ein hauptvortheil

der mit der Konversion verbunden ist, und den ich be-

sonders habe hervorheben wollen.

Ich gebe nun zu, daß es im ersten Augenblicke, wenn man nicht näher darüber nachdenkt und nur das Faktum ohne die näheren Verumständungen entgegen= nimmt, stoßend ift, zu hören, daß man für Fr. 100 nur 96 bekommt. Ich glaube aber, nach den Erläuterungen, die ich gegeben habe, fei es für Jedermann erkennbar, daß trog biefes niedrigen Rurfes bas Geschäft gunftig und zwar fogar verhältnismäßig fehr gunstig ift. Uebri= gens muß man nicht meinen, der Kanton habe bisher immer 100 für 100 bekommen. Ich erinnere im Gegen= theil daran, daß wir für unsere seit zehn bis zwanzig Jahren zu 41/2 % fontrahirten Schulden nie den Rurs von 100 bekommen haben. Im Jahr 1877 war der Emissionsturs 961/2, und daneben mußten wir noch bedeutende Spesen bezahlen, so daß wir also nicht 10 Millionen erhielten, sondern bedeutend weniger, und das 4½ prozentige Anleihen von Fr. 8,700,000 vom Jahr 1874 erhielten wir sogar nur zum Kurse von 95½. Der Pari-Rurs hat also für uns noch nie existirt, und er kommt überhaupt felten vor; benn wenn man mit Geldinstituten Geschäfte macht, so wollen diese natürlich baran profitiren, und bas konnen fie nur, wenn fie für das Unleihen einen niedrigern Kurs als pari zahlen, um es dann später zu einem höheren anbringen zu können. Ich sage das nur, um nicht glauben zu lassen, als ob heute der Ranton Bern jum erften Male einen derartigen Kurs annehme; er hat im Gegentheil noch nie zu einem fo hohen Kurfe vierprozentiges Geld befommen.

Wir stehen also nun vor der Frage, oh wir das Geschäft abschließen wollen, oder nicht, und ob wir den Rurs für genügend erachten, ober nicht. Es wäre allerdings ein höherer Kurs sehr annehmbar gewesen; aber er war aus den angeführten und ausgeführten Grunden nicht erreichbar, und die Regierung ihrerseits möchte sich nicht der Berantwortlichkeit aussetzen, den gegenwärtigen günftigen Moment für ein solches Geschäft vorbeigelaffen zu haben. Es ist wohl möglich, daß die Berhältnisse sich noch verbeffern, und der Geldmarkt noch gunftiger, der Zinsfuß noch geringer wird; aber nachdem die Krisis bes Geldmarkts, des Sandels und der Induftrie icon so lange gedauert hat, und die Verhältniffe auf einen Puntt gediehen sind, wie man es meines Wissens noch nie erfahren hat, ift es nicht nur möglich, fondern wahr= scheinlich, ja mathematisch sicher, daß sie anders werden mussen. Es fragt sich nur wann, und wahrscheinlich ift es, daß sie nicht mehr lange so bleiben werden. Dieser Gefahr nun möchte die Regierung ihrerseits fich nicht aussehen, vielleicht in einigen Monaten oder in einem Jahre die gleiche Konversionsoperation zu ungünstigern Bedingungen machen zu muffen, ober Berhaltniffe angutreffen, unter denen sie sich gar nicht mehr machen läßt. Sie beantragt deshalb dem Großen Rathe, die gestellten Offerten anzunehmen, und wenn der Große Rath von sich aus glaubt, nicht eintreten zu dürfen, fo macht die Regierung keine Kabinetsfrage daraus. Sie kann im Gegentheil, wenn sie die Gründe anhört, die der Große Rath hat, nicht einzutreten, mit diesem Resultat auch einverstanden sein, indem die Operation nicht zu Gunften der Regierung, sondern für das Bolk gemacht wird, bei dem der Große Rath ebenso sehr, oder noch mehr be-theiligt ist, als sie persönlich. Aber die Verantwortlich= teit der Ablehnung eines folchen Angebots und der Nichtannahme einer solchen Nöglichkeit möchte fie in diesem Falle nicht auf die eigenen Schultern nehmen,

fondern dem gangen Großen Rathe überlaffen.

Die Regierung schlägt demnach dem Großen Rathe vor, zu beschließen: (Der Redner verlieft die Ziffer 1 des Beschlußentwurfs; siehe oben.) Zu dieser abgerundeten Summe von 34 Millionen würde dann die Regie= rung aus eigener Machtvollkommenheit die 17 Millionen setzen, zu deren Aufnahme fie durch Bolfsbeschluß er= mächtigt worden ist, und so würde man zu der oftgenannten großen Summe von 51 Millionen gelangen. Es geht baraus hervor, daß bie Schulden des Staates nicht, wie befürchtet worden ift, vermehrt werden follen. Man hat nämlich die Ansicht geäußert, wenn die Regierung nur 96 % resp. 49 Millionen bekomme, so muffe fie, um alle Verbindlichkeiten zu tilgen, den Nominalbetrag des Anleihens um die Kursdifferenz herauf= sehen, und das gäbe dann eine größere Schuld, als sie dermalen besteht. Dies ist aber nicht der Fall: die Regierung verlangt nur die Ermächtigung, ein Anleihen aufzunehmen im gleichen Betrag, wie die jeht bestehende Schuld, sogar mit Unrechnung der auf den einzelnen Unleihen ftattgefundenen Amortifationen. Den Minder= betrag, den man auf diese Weise bekommt, glaubt die Regierung im gegenwärtigen Moment entbehren zu können. Es ist im Volksbeschluß Rücksicht genommen auf die Kassascheine von 10 Millionen. In den 17 Millionen sin den 17 Millionen ber schwebenden Schuld des Staates inbegriffen. Da aber dermal nur noch für 8 Millionen Raffascheine eriftiren, genügen 49 Millionen, um alle diejenigen Rückzahlungen zu leiften, die man im Falle der Auftündung leiften muß. Die Differenz kann man im Berlaufe der fünf Jahre, während welcher nach dem Unleihensvertrag, wie er proponirt ist, nicht amortisirt zu werden braucht, amorti= firen, wenn man es für nöthig erachtet. Sält man es aber nicht für nothwendig, fo kann der Große Rath bei der Büdgetberathung immer thun, was er will. Es wird also die Summe des Anleihens nicht größer, als die der Unleihen, welche bereits existiren.

Es ist nun von der Staatswirthschaftstommission gewünscht worden, daß im Anleihensbeschluß selber der Kurs von 96 % und der Rückzahlungstermin von 55 Jahren aufgenommen werde. Es sollte also beißen: "und für die Rückzahlung dieser Anleihen ein neues zu 4 % verzinsliches, während 55 Jahren von 1885 hinweg zu amortisirendes Anleihen von 34 Millionen zum Kurse von mindestens 96 % aufzunehmen". Der Berichterstatter des Regierungsrathes tann fich damit einverstanden er= klären in der Ueberzeugung, daß auch die Regierung diesem Borschlage beistimmt. Ich bin auch einverstanden, daß die von der Staatswirthschaftskommission vorge= schlagene Redaktion angenommen werde. In § 2 wird gefagt, daß die nähern Bedingungen des Unleihens vom Regierungsrath bestimmt werden. Nach diesem Borschlage wären der Kurs und der Rückzahlungstermin vom Regierungsrath festgesett worden; er ift aber, wie gesagt, einverstanden, daß diese Buntte im Beschluffe des Großen Rathes bestimmt werden. Daneben sind aber noch andere Einzelheiten mit dem Konsortium zu ordnen, womit der Regierungsrath beauftragt werden muß. Dahin gehört namentlich die Frage der Kaution. Zwar besteht das Konsortium aus solchen Gelbmächten, die volles Zutrauen in Bezug auf ihre Solidität genießen. Es ist nämlich die Offerte unterzeichnet: Namens des Baster Bantvereins, handelnd für sich, die Firma M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main und eine Gruppe französischer und schweizerischer Banken und Bankhäuser; Ramens der Basler Handelsdank, handelnd für sich, und Namens einer Gruppe schweizerischer und deutscher Banken und Bankhäuser. Man kann daher der Bersicherung, daß hinter diesem Konsortium eine Milliarde stehe, füglich Glauben schenken. Man arbeitet aber da nicht für seine eigene Person, sondern Namens des Staates, und kann, wenn irgendwelche Differenzen entstehen, den Weibel nicht nach Frankfurt und Paris schicken. Es ist daher am besten, daß eine Kaution geleistet werde. Die Vertreter des Konsortiums haben dagegen nichts einzuwenden, sondern begreisen die Situation der Staatsbehörde in dieser Frage.

§ 3 des Beschluffes endlich bestimmt, daß letzterer

sofort in Rraft treten solle.

Dieß find die Bemerkungen, welche ich Namens des Regierungsrathes zu machen die Ehre hatte.

Seßler, als Berichterstatter der Staatswirthschaftsfommission. Nach dem umfassenden und erschöpfenden Botum des Herrn Finanzdirektors wäre es unbescheiden vom Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, wenn auch er einen einläßlichen Bericht-erstatten wollte. Bürde ich die vielen Zahlen, welche citirt worden sind und welche die Staatswirthschaftskommission als richtig anerkennt, nochmals anführen, so könnte dieß nichts mehr zur Aufklärung beitragen. Ich werde mich daher auf Beniges beschränken. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Entwurfe des Regierungsrathes einverstanden, wünscht aber eine Ergänzung, damit im Bolke kein Zweisel darüber bestehen könne, daß die Hauptgrundsätze vom Großen Rath selbst festgestellt worden sind.

Es foll nämlich vor allem im Detret selbst der Kurs insoweit bestimmt werden, daß er nicht unter 96 herabsinken darf. Ferner soll der Termin, bis zu welchem das Anleihen amortisirt werden muß, im Dekret figirt werden. Diefer Termin sollte schon aus dem Grunde im Defret selbst ausgesprochen werden, weil die Amorti= sation nicht gang übereinstimmt mit dem im neuen Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes angenom= menen Syftem. Wir konnen aber beifügen, daß nach dem nun von der Regierung vorgeschlagenen Syftem mehr amortifirt wird, als das Gefet verlangt. Man muß also das Gesetz durchschnittlich auffassen. In den ersten fünf Jahren wird nichts amortisirt, was am ehesten als Berftoß gegen das Gefet betrachtet werden konnte. Es lag aber Diefes Verfahren der Staatswirthschafts= tommission gang besonders am Bergen. Sie fagte, in einer Zeit, wo nicht nur ber Staat, sondern auch der Bürger arm ift, follte fich der erstere nicht rücksichtslos auf dem letztern erholen. Mit diesen fünf Jahren wird hoffentlich der Staat sowohl als der Bürger die Krisis überstanden haben, wenn wenigstens Europa nicht immer im Harnisch steht.

Es schlägt also die Staatswirthschaftskommission

folgenden Zusat vor:

"Dieses Anleihen wird nicht unter 96% vergeben und muß von 1885 an in 55 Jahren vollständig amorti= sirt werden."

Der herr Finangbirektor ift mit biefem Zusatze einverstanden.

Ich will noch einen Punkt hervorheben, über den ber Herr Finanzdirektor sich nur kurz ausgesprochen hat.

Es ist von mancher Seite, wenigstens früher, bemerkt worden, ein $4^{1}{}'_{2}$ % Anleihen wäre besser, weil der Kurs-verlust nicht so groß sein würde. Sie haben nun aber gehört, daß, wenn $4^{1}{}'_{2}$ % 100 Franken, 4% nur Fr. 91 werth sind. Wenn Sie diese 9% Differenz dem Kurs von 96 zuschlagen, den wir bei 4% erhalten, so müßten Sie ein $4^{1}\!/_{2}$ %-Anleihen zu 105 außgeben können. Die Richtigkeit dieses Sahes verisizirt sich leicht, indem 5% Kursgewinn auf 51 Millionen Franken wieder die zleiche Ersparniß von circa $2^{1}\!/_{2}$ Millionen ergeben, wie sie Ihnen beim 4%-«Anleihen vorgerechnet worden ist.

Jest aber, Herr Präsident, meine Herren, fängt das Bankgeschäft an: Es werden die Banquiers $4\frac{1}{2}$ °/oige Obligationen nie auf 105 hinaufbringen, sondern erfahrungsgemäß kaum über 102, während die Chance vorhanden ist, daß ein solides 4°/o=Anleihen den Pari-Kurs (resp. 100) erreichen kann. Aus diesem Grunde können uns die Banquiers viel günstigere Bedingungen

für ein 4 % o-Unleihen gewähren.

Die Staatswirthschaftskommission ist nicht nur gücklich darüber, daß wir auf diesem Anleihen einen Gewinn von $2^{1/2}$ Millionen machen, sondern sie ist auch froh, daß uns dadurch ein Wirrwar von Anleihen abgenommen wird und wir sicher sind, für längere Zeit aus diesen Anleihens-Erneuerungen hinaus zu kommen, welche vielleicht sonst in Zeitpunkte gefallen wären, wo wir das Geld zu viel ungünstigern Bedingungen hätten nehmen

müffen.

Ein Vortheil liegt auch darin, daß wir für die ganze Zeit von 1885 bis 1940 ftatt differirender Beträge jährlich eine gleichmäßige Zins= und Amortisationssumme ins Büdget erhalten und sicherer rechnen können bis zur vollständigen Tilgung der Schuld. Daß die folgenden Generationen auch mittragen helfen, finden wir ganz billig. Wir haben Decennien durchgemacht, in welchen Neuerungen solcher Tragweite vorkamen, wie sie sich wohl nicht oft erneuern werden. Wir mußten ein Eisen= bahnnet schaffen, und große Opfer für Entsumpfungen und andere die Wohlfahrt des Bolfes fordernde Zwede bringen. Diesen Forberungen der Zeit find wir gerecht geworden, noch aber geben die Kapitalien, die wir namentlich auf das Eisenbahnnet verwendeten, keine Rendite, während dieß in der Folge unzweifelhaft der Fall sein wird. Deßhalb wäre es unbillig, wenn die= jenigen, welche die Rendite entgegennehmen werden, nicht auch zur Amortisation beigezogen würden und die jetige Generation mehr amortisiren follte, als diejenigen, welche die größern Vortheile aus unfern Unternehmungen ziehen werden.

Schließlich betone ich noch, daß Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission im vollsten Einklang beftrebt waren, die möglichsten Vortheile bei der Anleihenstonversion zu erreichen. Ich empfehle daher Namens der Staatswirthschaftskommission den Antrag der Regierung mit dem erwähnten Zusatze der Kommission Ihrer geneigten Genehmigung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mir noch erlauben, einen Punkt zu berühren, der nicht unwesentlich ist, den ich aber zu erwähnen leider vergessen habe. Bei der Bestimmung des Kurses fällt nämlich, wenn man eine Bergleichung mit demjenigen eines eidgenössischen Anleihens aufstellt, nicht nur der Zinsfuß, sondern auch die Dauer der Rückzahlung in Betracht. Wenn ein Anleihen in 35 Jahren zurück-

bezahlt wird, kann es zu einem günstigern Kurse abgeschlossen werden, als wenn die Rückzahlung 55 Jahre dauert. Würden auch wir unser Anleihen in 35 Jahren zurückzahlen, so würden wir ohne Zweisel auch einen günstigern Kurs erhalten haben.

Ballif. Ueber die Wünschbarkeit, ein solches An= leihen aufzunehmen, und über den großen Nuten, welche diefe Operation für den Staat haben wird, will ich mich nicht aussprechen. Die beiden Berichterstatter haben diesen Bunkt bereits berührt. Wenn ich das Wort verlangt habe, geschah es einzig, um die Anfrage zu stellen, woher die vorberathenden Behörden das Recht nehmen zu können glauben, um zur Konversion von Anleihen im Belaufe von Fr. 33,880,000 ein Anleihen von 34 Millionen auf= zunehmen. Darüber bin ich noch nicht ganz edifizirt. Allerdings ist der Große Rath nach den letzten Volks= beschlüffen kompetent, Anleihen aufzunehmen, welche zur Konversion bereits bestehender Anleihen dienen. Allein nach den gleichen Volksbeschlüffen darf er neue Unleihen nicht ohne Volksgenehmigung aufnehmen. Nun handelt es sich da um eine Differenz von Fr. 120,000. Man wird allerdings sagen, es sei dies nur eine kleine Differenz, allein es handelt sich da nach meiner Ansicht nicht um die Summe, fondern um das Prinzip. Ich möchte daher über diesen Bunkt Auskunft erhalten, und wenn dies nicht in befriedigender Weise geschehen kann, so stelle ich den Antrag, die Summe auf Fr. 33,880,000 zu reduziren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Allerbings wird da ein größeres Anleihen proponirt als daseinige, das wir zur Kückzahlung der bestehenden Anleihen nöthig haben, und wobei uns dem Wortlaut des Gesehes nach für den Betrag von Fr. 120,000 die Kompetenz mangeln würde. Man kann aber natürlich bei derartigen Geschäften nicht mit ungeraden Zahlen kommen, sondern man verlangt gerade, abgerundete Zahlen. Um nun aber die Sache richtig zu stellen, braucht man nur die Fr. 120,000, die man zu viel aufnimmt, im nächsten Jahre aus der lausenden Berwaltung zurückzuzahlen. Dann hat man nicht mehr Schulden gemacht, als wozu man nach dem Bereinsachungsgesetze kompetent war. Ich glaube, es sei dies ein Ausweg, der auch Herrn Ballif bestriedigen könne.

Schmid in Burgdorf. In Ergänzung der Bemerstungen des Herrn Finanzdirektors erlaube ich mir, beizusfügen, daß nach den Borlagen die Regierung ausdrücklich 2 Millionen vorderhand noch nicht ausgibt, sondern zurückbehält. Bis diese 2 Millionen ausgegeben werden, sind sicher die Fr. 120,000 amortisitt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte Sie bitten, dieser kleinen Disserenz, die nur der Abrundung wegen entstanden ist, keine solche Wichstigkeit beizumessen. Die Staatswirthschaftskommission hat diesen Punkt auch besprochen, aber gefunden, man könne in solchen Geschäften nicht zu speziell vorgehen, sondern müsse in runden Summen kontrahiren.

Scherz stellt ben Antrag, die Abstimmung mit Ramensaufruf vorzunehmen.

Dieser Antrag wird genehmigt. Tagblatt des Großen Nathes — Bulletin du Grand-Conseil 1880. Un Plat bes abwesenden herrn huber wird herr höfftetter zum provisorischen Stimmenzähler bezeichnet.

Abstimmung.

Für den Beschluß, wie er vom Regierungsrathe und von der Staatswirthschaftskommission vorgelegt wird

207 Stimmen, nämlich die Herren Aellig, Affolter, Althaus, Ambühl in der Lenk, Ambühl in Sigriswhl, Amstutz, Arm, Aufranc, Badertscher, Ballif, Bangerter in Lyg, Ban= gerter in Langenthal, Baumann, Baume, v. Bergen, Berger in Bern, Beffire, Blosch, Boivin, Botteron, Brand in Ursenbach, Brand in Bielbringen, Brunner, Bühlmann, Bürgi, Burti, Burren in Bumpliz, Burri, Bütigkofer, Carraz, Chappuis, Charpié, Clémençon, Cuenin, Dähler, Debouf, Dennler, Eberhard, Engel, v. Erlach, Etter, Eymann, Fattet, Feller, Feune, v. Fischer, Fleury, Flück, Folletête, Francillon, Friedli, Gäumann, Geifer, Gerber in Steffisburg, Gerber in Bern, Gfeller, Glaus, Girardin, Gouvernon, v. Graf= fenried, Grenouillet, Grieb, Gruber, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gygax in Seeberg, Gygax in Bleienbach, Gygar in Ochlenberg, Säberli, Sartmann, haslebacher, haufer, hennemann, herren, herzog, Beg, Hiltbrunner, Hofer in Hasli, Hofer in Diegbach, Hofer in Signau, Hofmann, Houriet, 3mer, 3mmer, Indermühle, Jobin, Joost, Iseli, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Kernen, Kilchenmann, Klopfftein, Kohler in Thunstetten, Koller, König, Kühni, Kummer in Ugenstorf, Kurz, Lanz in Steffisburg, Ledermann, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Logwyl, Lehmann= Cunier, Lenz, Liechti, Linder, Lindt, Luder, Mägli, Marschall, Marti, Matti, Maurer, Meister, Meyer in Bern, Meyer in Sondiswyl, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Monin, Morgenthaler, Moschard, Möschler, Mosimann, Mühlemann, Müller, Neuen= schwander, Niggeler, Nußbaum in Rünkhofen, Nuß= baum in Word, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Prêtre in Sonvillier, Queloz, Reber in Murt, Reber in Riederbipp, Rebetez in Bruntrut, Rebetez in Baffecourt, Reifinger, Rem, Renfer, Riat, Rieben, Rifer, Kitschard, Rolli, Roffelet, Röthlisberger, Ruchti, Rüfenacht-Moser, Sahli, Schaad, Schären, Scheidegger, Scherz, Schmid in Burgdorf, Schmid in Mühleberg, Schmid in Laupen, Schneider, Schori, Seiler, Segler, Sigri, v. Sinner Eduard, v. Sinner Rudolf, Spring, Spycher, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Zäziwhl, Stämpfli in Schwanden, Stämpfli in Boll, Steck, Steiner, Sterchi, Stettler Felix Samuel in Eggiwyl, Stettler Chrift in Eggiwyl, Steullet, Studer, Thonen in Reutigen, Thonen in Frutigen, Thormann Friedrich, Thormann Rudolf, Trachsel in Niederbütschel, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen in Murzelen, Tschannen in Dettligen, v. Tscharner, lleltschi, Vermeille, Walther in Landers= wyl, Walther in Krauchthal, v. Wattenwyl, v. Werdt, Wiedmer, Wieniger in Krahlingen, Wieniger in Mattftetten, Willi, Winzenried, Wig, Wolf, Baugg, Bee= figer, Zehnder, Zingg, Zumsteg, Zumwald, Zürcher,

Für Verwerfung des Beschlusses . . Niemand.

Durch schriftliche Eingabe erklären die Herren Rummer, Whttenbach, Gurtner, v. Büren, Huber, Flückiger, Robert und Sommer, daß sie, wenn sie der Abstimmung hätten beiwohnen können, ebenfalls für die Annahme des Dekrets gestimmt haben würden.

Der Präsident frägt die Versammlung an, ob man für die Behandlung der übrigen Traktanden beim gestrigen Entscheide beharren oder allenfalls jetzt abbrechen und Nachmittags die Sitzung wieder aufnehmen wolle.

Beide Anfichten finden Bertretung, und es wird ferner vorgeschlagen, ohne Unterbrechung jest fortzufahren bis zum Schlusse.

Abstimmung.

	1. Eventuell, heute fortzufahren		66	Stimmen.
	Montags Sitzung zu halten		51	"
	2. Definitiv, für eine Unterbrechur	ıq		
bis	$2^{1/2}$ Uhr		72	"
	Ohne Unterbrechung fortzufahren		40	,,
	, , , ,			.,

Schluß der Sitzung um 11/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Fünfte Sikung.

Samftag ben 29. Mai 1880.

Nachmittags 21/2 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Morgenthaler.

Das Vormittagsprotokoll wird verlesen und genehmigt.

Cagesordnung:

Carife der Amts: und Gerichtsschreibereien.

(Siehe Tagblatt von 1879, S. 218 ff.)

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor einem Jahre find die Tarife über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die firen Gebühren der Umts= und Gerichtsschreibereien neu ver= faßt und auf ein Jahr provisorisch in Kraft geset worden, damit man während diefer Zeit Erfahrungen fammeln und namentlich fich überzeugen könne, ob mit hülfe diefer Tarife die Verlufte, die der Staat bisher auf dem neuen Gesetze gemacht hatte, eingebracht werden können, oder nicht. Man hat sich nämlich, leider zu spät, überzeugt, daß die neuen Ansäge von Prozentgebühren im Gesetze nicht genügen, um den Staat kostenfrei zu halten, sondern daß die neue Einrichtung dem Staate einige hundert= taufend Franken jährlich schadet, ein Nachtheil, der bei der ohnehin knappen Finanglage des Staates nicht weiter hat getragen werden können, wenn man nicht riskiren wollte, nothwendige Ausgaben nicht bestreiten zu können, oder neue Anleihen machen und die Schulden um fo viel vermehren zu muffen.

Man hat nun mit diesen neuen Tarisen ein Jahr Probezeit gemacht und erfahren, daß allerdings die von gewisser Seite erhobenen Klagen, es seien die Gebühren sowohl in einzelnen Posten, als in ganzen Kategorien von Ansähen etwas zu hoch geschraubt, was sich mit den seiner Zeit bei Erlassung des Gesetzes gemachten Zusicherungen in Bezug auf das Aushören der Sportelnbezahlung nicht recht vertrage, mehr oder weniger begründet sind. Allein der Fehler liegt nicht am Tarise,

sondern er ist die Folge eines Fehlers im Gesetze selbst, des Fehlers nämlich, daß man im Jahre 1877 bei der Behandlung des Gesetzes die Anträge der Regierung nicht acceptirt, sondern die Prozentgebühren bei Sandande= rungen und Geltstagen herabgefest und gemiffen Berechnungen aus der Mitte des Großen Rathes Gehör geschenkt hat. Es hat sich, wie schon bemerkt, gezeigt, daß diefe Unfage absolut zu gering find, wenn der Staat nicht aus der Staatskaffe einige Hunderttausende jährlich zusetzen will, um die Besoldungen und Entschädigungen der Beamten zu bestreiten.

Nun hat allerdings der neue Entwurf gewirkt, aber doch nicht so, daß der Staat jett Profit hätte, sondern er hat noch immer Schaben. Es ergibt sich dies aus der letten Staatsrechnung. Wir sehen daraus, daß der Staat im Jahre 1879 für die Amts= und Gerichtsschreiber, mit Inbegriff ihrer Angestellten, ausgegeben hat: für die Amtsschreiber . . Fr. 263,300

. " 260,500 zusammen also für die Gerichtsschreiber

Fr. 523,800

Dagegen hat er eingenommen: an fixen Gebühren . . . Fr. 225,000 an Prozentgebühren . . . **"** 524,500

oder zusammen Fr. 749,500 Un Gebühren aus Straf= untersuchungen find im Jahre 1879 Fr. 43,000 eingegangen, und man fann daher an folden durchschnittlich rechnen . . 40,000 Dazu tommen noch die Be= bühren der Obergerichtskanz= lei mit ungefähr 11,000 Dies Alles macht zusammen Fr. 800,500

Davon find aber abzu= ziehen wenigstens . . . " 300,000 eigentliche Handanderungsgebühren, die der Staat bereits vorher eingenommen, auf die er nicht verzichtet hat, und die er fich bei diesem Anlag nicht wird eskamotiren laffen wollen. Somit bleiben als wirkliche Ein= nahmen von den Gebühren des neuen Ge= seties und als Gegenwerth für die Besol= dungen und Entschädigungen der Beamten

blos übrig Davon muß aber noch Verschiedenes abgerechnet werden. Erstens betragen die Einregistrirungsgebühren im Jura, die dem Staate bisher gegen Fr. 15,000 eingebracht haben, jest nur noch ungefähr Fr. 7000, indem ein Theil derfelben unter den Gebühren der Amts= und Gerichts= schreiber verrechnet wird, und zweitens find in Folge einer anderen Berrechnungsart die Gerichtsgebühren der Ober= gerichtskanzlei von Fr. 24,000 auf Fr. 11,000 zurückgegangen. Dies macht zusammen Fr. 8000 + 13,000 =Fr. 21,000

Mindereinnahme, und rechnet man dazu noch die Differenz zwischen Fr. 523,800 Aus= so bleibt troß des neuen Tarifs ein reeller

Nachtheil für den Staat von circa . . .

Fr. 44,000 Bei dieser Sachlage ist es nicht angezeigt, den Tarif irgendwie im Sinne der Reduzirung abzuändern; viel= mehr wird es der Fall sein, daß man, um diese Sportel=

23,000

reiterei von Staats wegen zu beseitigen, beim ersten besten Anlaß — und dieser wird bei der Revision der Steuergesetzgebung geboten fein — ben im Gefetz von 1878 begangenen Fehler der zu tiefen Fixirung der Prozentgebühren gut macht, und dann überhaupt mit der ganzen Tarifgeschichte abfährt. Bis dahin aber etwas an den Tarifen zu ändern in dem Sinne, daß der Staat noch mehr Schaden hätte, das könnte die Regierung ihrerseits nicht empfehlen. Es ist dies heute um so weniger der Fall, als der Große Rath bereits gestern in ber Sache beschloffen und Stellung genommen hat, indem er, entgegen dem Antrag der Regierung, die im Jahre 1879 eingegangenen Gebühren als Mafftab für den Un= fat im Büdget des Jahres 1880 angenommen hat. Natür= lich schickt es sich nun nicht, an dem einen Tage die höheren Anfäge anzunehmen und am folgenden die Tarife, aus denen diefe Summen fliegen follen, herabzufegen. Im Namen der Regierung foll ich alfo in Ausficht ftellen, daß die vorhandenen Mängel auf dem regelmäßigen Wege der Abanderung des Gefetzes beseitigt werden sollen, und dagegen beantragen, es möchten die Tarife noch ein= mal provisorisch für ein Jahr in Kraft erklärt werden.

Man wird vielleicht einwenden, und es ift dies schon bei andern Anläffen eingewendet worden, der Staat habe deshalb fo viel Schaden an dem Gefete, weil er die Entschädigungen der Beamten zu hoch fixirt habe. Man hat uns dies schon mehrmals vorgerechnet und dabei namentlich die Entschädigungen des Amts= und des Ge= richtsschreibers von Bern als exorbitant hervorgehoben. Auf diese Anregungen hin ift von der Regierung eine Expertise zur Untersuchung der Sache angeordnet worden. Es ift eine Kommiffion ernannt worden, die von Amts= bezirk zu Amtsbezirk, von Büreau zu Büreau eine genaue Untersuchung vorgenommen hat. Diese Kommission hat aus Männern bestanden, die sowohl sachverständig find, als auch das Bestreben haben, dem Staate fo viel als möglich zu ersparen, nämlich aus den Herren Großrath Boivin, Gerichtspräsident Stooß von Burgdorf und Regierungestatthalter Mofer von Burgdorf, Männer, die auch schon in allen möglichen Stellungen, als Regierungs= statthalter, Gerichtspräsidenten, Amts= und Gerichtsschrei= ber, Anwälte u. f. w. funktionirt haben. Der ausführ= liche Bericht dieser Kommission liegt vor, und trot ihres Bestrebens, dem Staate Ersparnisse zu machen, kommt fie zu einem winzigen Resultate, und in Bezug auf die Stellen von Bern, die hier besonders hervorgehoben wor= den find, sogar zu dem Resultate, daß bei dem gegen= wärtigen Andrang der Geschäfte die Entschädigungen nicht nur nicht herabgesett werden können, sondern eher noch etwas erhöht werden muffen. Zum gleichen Resultate tommt fie auch in manchem andern Bezirke, und im All= gemeinen ist das Resultat, das sie für normale Zeiten herausgefunden hat, derart, daß es die Auslagen ver= hältnißmäßig nur sehr wenig reduzirt. Wer den Bericht lieft, wird fich überzeugen, daß die Untersuchung genau ift, und die Resultate nicht bestritten werden konnen.

Unter diesen Umständen beantragt die Regierung, auf den Detail der Tarife nicht einzutreten, weil es, wenn man nicht noch größeren Nachtheil für den Staat herbeiführen will, nicht möglich ift, einzelne Unfage zu reduziren, fondern die Beseitigung des Tarifs, wenigstens in den meisten Ansätzen, dadurch herbeizuführen, daß bei dargebotenem Anlaß das Gefet von 1878 abgeändert wird.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskussion genehmigt.

Defretsentwurf

über die Abtrennung einer Landparzelle von 79.20 Hektaren, genannt « Pré de Macolin », von der Gemeinde Orvin, resp. dem Amtsbezirke Courtelary, und Zutheilung derfelben an die Gemeinde Evilard, resp. den Amtsbezirk Biel.

Diefer Defretsentwurf lautet wie folgt:

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Amwendung des § 66, 2. Lemma, der Staatsversfassung und des § 4 des Gemeindegesetzes, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Der bis jett zur Gemeinde Orvin gehörige Theil der Ortschaft Magglingen, genannt Pré de Macolin, von 79 Heftaren und 20 Aren Flächeninhalts, wird nach Ausweis einer Konvention der Einwohnergemeinden Orvin und Evilard vom 17. April 1880 vom Einwohnergemeindebezirf Orvin und vom Amtsbezirf Courtelary abgetrennt und mit dem Einwohnergemeindebezirf Evilard und dem Amtsbezirf Biel vereinigt.

§ 2. Die Verurkundung der neuen Demarkationslinie hat auf Grundlage der angeführten Konvention nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. Oktober 1867 über die Vermarchung der Gemeindegrenzen zu geschehen.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Projet de décret

concernant

la séparation d'une étendue de terrain mesurant 79.20 hectares, dite «Pré de Macolin», de la commune d'Orvin, soit du district de Courtelary, et son incorporation à la commune d'Evilard, soit au district de Bienne.

Le Grand-Conseil du canton de Berne,

en application de l'art. 66, 2^{me} alinéa de la constitution cantonale et de l'art. 4 de la loi communale, sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

Art. 1er.

Sur production d'une convention passée le 17 avril 1880 entre les deux communes municipales d'Orvin et d'Evilard, la partie du territoire de Macolin dite « Pré de Macolin », d'une contenance de 79 hectares 20 ares, qui a appartenu jusqu'ici à la commune d'Orvin, est séparée de cette dernière commune et du district de Courtelary, pour être incorporée à la commune municipale d'Evilard et au district de Bienne.

Art. 2.

La nouvelle ligne de démarcation sera fixée sur les bases de la convention précitée, conformément aux prescriptions de l'ordonnance du14 octobre 1867 touchant l'abornement des limites communales.

Art. 3

Le présent décret entre immédiatement en vigueur et sera inséré au Bulletin des lois et décrets.

Räg, Direktor des Gemeindewesens, als Bericht= erstatter des Regierungsrathes. Die beiden Ortschaften Leubringen und Magglingen, französisch Evilard und Macolin, im Amtsbezirk Biel, bilden zusammen eine Gemeinde, die als solche in der Ortschaft Macolin eine Schule unterhält. Diese Schule ist aber blos von 15 bis 20 Schülern frequentirt. Rach der bisherigen Ein= richtung hat sie mit Schulgeldern alimentirt werden können; allein in Folge der neuen Bundesverfassung find dieselben abgeschafft worden. Daraufhin hat die Gemeinde Evilard erklärt, fie konne fich nicht so ftark mit diefer Schule belaften und wolle fie eingehen laffen. Run hat es fich aber erzeigt, daß ein ziemlicher Theil von Macolin in der Gemeinde Ilfingen oder Orvin, Amtsbezirf Courtelary, liegt, nämlich bas sogenannte Pré de Macolin, ein Stück Land von 79,20 hektaren ober circa 220 Jucharten Inhalt und einer Grundsteuerschatzung von rund Fr. 55,000. Die Gemeinde Evilard beschloß nun, wenn dieser Theil von Orvin abgetrennt und zu Macolin geschlagen werden könnte und in Folge deffen auch beitragspflichtig würde, so wolle sie sehen, ob man die Schule beibehalten könne. Es fanden dann Unterhandlungen zwischen Orvin und Evilard statt und in Folge davon kam ein Ausgleich zu Stande, wonach Orvin sich bereit erklärte, gegen Kompensation das Stud Pré de Macolin zur Gemeinde Evilard schlagen zu laffen. Die beiden Gemeinden suchen nun die staatliche Geneh= migung ber Abtrennung nach, und auch die beiden Regierungsftatthalter von Biel und Courtelary find da= mit einverstanden. Der Regierungsrath hat das Begehren begründet gefunden und gestützt darauf einen Dekrets= entwurf vorbereitet, der hiemit dem Großen Rathe gur Genehmigung empfohlen wird.

Sahli, als Berichterstatter der Kommission, erklärt die Zustimmung der letzteren zum Antrag des Regierungs=rathes.

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird ohne Diskuffion genehmigt.

Naturalisation.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird, mit 84 gegen 12 Stimmen, in das bernische Landrecht aufgenommen:

Leon Joseph Bouffon, von Blamont, französischen Departements des Doubs, geboren 1841, Uhrenfabrikant

in St. Ursit, verheirathet mit Françoise Pheulpin von Miécourt und Vater von 6 Kindern, welchen das Ortsburgerrecht von St. Ursitz zugesichert ist.

Staatsrednung für 1879.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Reglement des Großen Rathes ist vorgeschrieben, es solle die Staatsrechnung jedes Rechnungsjahres vom Regierungsrath fo beförderlich als möglich abgeschlossen und ausgearbeitet werden, daß fie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorgelegt werden könne. Dies ist seit Jahren nicht mehr geschehen, und es ist deßwegen wiederholt reklamirt worden. Um nun derartigen Reklamationen vorzubeugen, hat man diesmal das Möglichste gethan, damit die Staatsrechnung rechtzeitig könne vorgelegt werden, und wenn sie dieses Jahr bereits vor einiger Beit den Großräthen in deutschen Eremplaren ift zugestellt worden (allerdings erst später in den französischen), so ist damit das äußerste Mögliche geleistet worden, was überhaupt geleistet werden kann. Nach dem Finanzgeset von 1872 werden bis und mit dem 10. Januar des folgenden Jahres Unweisungen auf die öffentlichen Kaffen für das vorhergehende Jahr noch visitt, so daß es bis in den Hornung geht, dis sämmtliche Anweisungen ein-gegangen sind. Gewisse mit dem Staate in Verbindung stehende Institute, so die Kantonalbank und die Hypothe= farfasse, legen ihre Rechnungen auch erft nach Abschluß des Jahres ab, und bis diese alle Brüfungen durch die vorberathenden Behörden und endlich noch durch die Hauptversammlungen der Institute bestanden haben, ver-gehen mehrere Monate. Erst, wenn diese Ergebnisse ein= gelangt find, d. h. im Marg oder Upril, tann die großartige Arbeit der Zusammenstellungen der einzelnen Rub= riken und Posten in unserem ausgedehnten Staatshaushalt begonnen werden, und diese Arbeit nimmt langere Beit in Anspruch. Wenn sie endlich im Manustript vollendet ift, kommt der Druck mit seinen zeitraubenden Korrekturen und mehrmaligem hin= und herschicken der Korrektur= bogen. Sind schließlich die deutschen Exemplare fertig, so fängt die Arbeit von Reuem an mit der lebersetzung ins Frangösische nebst Korrektur und Druck derselben, und wenn noch hinzukommt, daß der ordentliche Neber= setzer krank ift, und statt seiner außerordentliche Kräfte verwendet werden muffen, so verzögert sich die Sache um so mehr.

Ich begreife nun, daß es der Staatswirthschaftstommission an Zeit gemangelt hat, die Staatsrechnung
näher zu prüfen, und daß auch die Mitglieder des Großen
Rathes, und namentlich die französischen, verlangen
können, sie längere Zeit zur Prüfung in Händen zu
haben. In Folge dessen wird es nicht der Fall sein,
die Staatsrechnung heute zu behandeln, und ich will
mich daher auf das Einzelne derselben nicht näher einlassen. Es hat sich hauptsächlich nur darum gehandelt,
zu konstatiren, daß die Borschrift des Reglements, es
solle die Staatsrechnung in der ersten Hälfte des folgenden
Jahres vorgelegt werden, erfüllt worden ist.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschafts= Tagblatt des Großen Rathes — Bulletin du Grand-Conseil 1880. fommission hat mit großer Befriedigung gesehen, daß es dem Herrn Finanzdirektor gelungen ist, die Staats-rechnung schon im Mai abzuliesern; allein ihre Zeit war durch das Büdget so in Anspruch genommen, daß es ihr nicht möglich gewesen ist, in den letzen acht Tagen auch noch die Staatsrechnung zu behandeln. Die Finanzsektion der Staatswirthschaftskommission ist beaustragt worden, wie im letzen Jahre, die Staatsrechnung einzehend zu prüsen und ihre Bemerkungen darüber der Kommission selber vorzubringen. Demnach wünscht die Staatswirthschaftskommission, daß die Staatsrechnung zusammen mit dem Staatsverwaltungsbericht, Abtheilung Finanzen, behandelt werde, indem ohnehin diese beiden Gegenstände schwer zu trennen sind, und sie hosst, in der nächsten Sitzung ihren Bericht abgeben zu können.

Der Berschiebungsantrag wird ohne Bemerkung genehmigt.

Der Bortrag der Finanzdirektion betreffend die Halentsumpfung wird, laut Erklärung des Finanzdirektors, zurückgezogen.

Defretsentwurf

betreffend

die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Druntrut.

Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß das Dekret vom 19. Mai 1876, durch welches die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Pruntrut provisorisch auf zwei Jahre beschlossen worden ist, durch Dekret vom 23. Juli 1878 weiterhin provisorisch dis zum 30. Juni 1880 in Kraft erklärt wurde;

daß die Gründe, welche damals diese Maßregel hervorriesen, nämlich die große Zahl der im Amtsbezirk Pruntrut zur Behandlung kommenden Geschäfte des Richteranits, noch dermalen vorhanden sind;

auf den Antrag des Obergerichts und des Regierungs=

beschließt:

Das Dekret vom 19. Mai 1876 betreffend Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Pruntrut ist weiterhin provisorisch auf ein Jahr, b. h. bis zum 30. Juni 1881, in Kraft erklärt

Diefes Dekret ift in die Gefetzessammlung auf-

zunehmen.

Projet de décret

établissant un juge d'instruction spécial pour le district de Porrentruy.

Le Grand-Conseil du canton de Berne,

considérant:

Que le décret du 19 mai 1876 établissant un juge d'instruction spécial pour le district de Porrentruy avait été rendu pour une durée provisoire de deux ans et a été provisoirement prorogé jusqu'au 30 juin 1880 par le décret du 23 juillet 1878;

que les motifs qui ont fait prendre cette mesure et qui sont dus à la grande quantité des affaires judiciaires à traiter par le président du tribunal de Porrentruy, existent encore aujourd'hui;

Sur les propositions de la Cour suprême et du Conseil-exécutif;

décrète:

Le décret du 19 mai 1876 établissant un juge d'instruction spécial pour le district de Porrentruy restera encore provisoirement en vigueur pendant un an, c'est-à-dire jusqu'au 30 juin 1881.

Le présent arrêté sera inséré au Bulletin des lois.

Da der Berichterstatter des Regierungsrathes, Juftiz= direktor v. Wattenwyl, momentan nicht anwesend ist, fo übernimmt die Berichterstattung:

v. Steiger, Regierungsrath. Die Stelle bes Untersuchungsrichters von Pruntrut ist bekanntlich nur provisorisch kreirt, und es hat sich daher im Regierungs= rath um die Frage gehandelt, ob man sie definitiv bei= behalten wolle, oder nicht. Zugleich ift aber auch noch die Frage zur Sprache gekommen, ob nicht eine andere Geschäftsvertheilung zwischen Gerichtspräsident und Untersuchungsrichter stattfinden solle. Man hat nämlich angeregt, daß man den Untersuchungsrichter auch mit Polizeisgeschäften beauftragen solle. Das Obergericht hat sich hingegen dahin ausgesprochen, daß der Gerichtspräsident gegenüber anderen Umtsbezirken nicht zu fehr belaftet sei, und daß man ihm daher nur die Untersuchungs= geschäfte abzunehmen habe. Unter diesen Umständen ift die Ansicht der Regierung dahin gegangen, es sei besser, die Stelle nur provisorisch fortbestehen zu lassen.

Zhro, als Berichterstatter der Kommission. Die Rommiffion stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei Es ist allerdings richtig, daß seit Aufstellung des Untersuchungsrichters die Geschäfte sich vermindert haben und man kann sagen, es sei derselbe nicht so beschäftigt, daß er mit Fr. 4000 und daneben noch ein Sekretär mit Fr. 2000 besolbet werden könne. In der Kommission ist auch die Ansicht ausgesprochen worden, es könnten diese Geschäfte dem Vicepräsidenten übertragen werden. Da aber das Defret bereits am 30. Juni ausläuft und die Sache noch nicht abgeklärt ift, so ist es am zwedmäßigsten, es noch zu verlängern und die Regierung einzuladen, mittlerweilen die Angelegenheit zu prüfen und die Frage zu untersuchen, ob da nicht eine Vereinfachung erzielt werden fonne.

Folletête. Lorsque cette affaire s'est présentée devant la commission, nous avons trouvé qu'une simplification et une économie peuvent être réalisées dans ce service. Pour moi, j'aurais désiré aller plus loin, et j'aurais volontiers proposé la suppression de

cet emploi comme désormais inutile.

Actuellement, il y a pour le district de Porrentruy un juge d'instruction extraordinaire avec un traitement de fr. 4000. On lui a adjoint un secrétaire avec fr. 2000 d'appointements, de sorte que la dépense totale est de fr. 6000. Quel est le motif, pour lequel cet emploi a été créé en 1876? On est évidemment parti de l'idée qu'à cette époque, ensuite des circonstances dans lesquelles se trouvait le pays, et comme conséquence de l'annexion de l'Alsace à l'Allemagne, il s'était produit une accumulation d'affaires pénales. On a pensé qu'il convenait de soulager le président du tribunal, en lui enlevant le fardeau des instructions pénales. Il faut toutefois reconnaître que les causes de cette accumulation prétendue ont actuellement cessé, ou du moins, se sont assez sensiblement modifiées pour ne plus nécessiter l'emploi d'un juge d'instruction extraordinaire pour le seul district de Porrentruy.

Partant de cette idée et comme il est maintenant universellement admis que la situation financière du canton nous impose le devoir de réduire les dépenses publiques et de faire des économies là ou celà est possible, j'avais l'intention de formuler une proposi-tion de renvoi afin de faire examiner la question de savoir s'il n'y avait pas lieu de supprimer les places de ces deux fonctionnaires. Mais on m'a objecté qu'une proposition de renvoi ne serait pas admissible, puisqu'avant la prochaine session, le décret qui institue le poste de juge d'instruction extraordinaire à Porrentruy pour deux ans, arrivera à son terme; qu'il faut nécessairement aviser, et qu'il convient de le proroger jusqu'à ce qu'on aurait pris une décision définitive. Mais si l'on tient à proroger provisoirement ce décret, il me parait que le Grand-Conseil peut en même temps donner au gouvernement des instructions positives quant à la suppression aussi

prochaine que possible de l'emploi.

Vous savez que le gouvernement, ensuite de la mise en vigueur des nouveaux tarifs, a nommé une commission pour examiner les bureaux des fonctionnaires de district (secrétaires de préfecture et greffiers de tribunaux). Cette commission a terminé son travail et a élaboré un rapport. Eh bien, dans ce rapport nous lisons que le juge d'instruction à Porrentruy n'étant pas suffisamment occupé par rapport avec son traitement, la commission pense qu'il y aurait lieu, soit à une suppression de l'emploi, soit à une réduction de traitement. Il y a dans cette assemblée un membre de la commission de vérification. Il pourra compléter et préciser ces renseignements, et vous dire notamment sur quoi elle s'est appuyée pour faire au gouvernement une proposition indirecte de suppression.

D'ailleurs, je crois qu'il est aussi de notoriété publique que le juge d'instruction et son secrétaire n'ont plus assez de travail, pour que le maintien de ce poste institué provisoirement, doive être considéré

comme une nécessité.

Si on ne voulait pas supprimer complètement

la place du juge d'instruction, il y aurait encore un autre moyen, pour réaliser une économie assez notable. Le greffier du tribunal touche de l'Etat une indemnité de fr. 8200 pour le traitement de ses employés, et on pourrait sans doute exiger de lui de fournir au juge d'instruction un secrétaire parmi ses employés. Car il me paraît certain que dans cette somme de fr. 8200 pour le service du greffe, on a dû calculer le traitement d'un employé chargé des affaires pénales. Peut-être pourrait-on avoir recours à un autre moyen, je veux parler de la réduction du traitement du juge d'instruction. Enfin, pourquoi si le président du tribunal est trop chargé, ne pas le soulager en confiant soit les instructions, soit la tenue des audiences de police à son vice-président?

Je me contente d'indiquer ici les différentes manières d'en arriver au but qu'on se propose: la réduction des dépenses inutiles. On me répondra peut être que cette affaire n'est pas encore suffisamment éclaircie. C'est pourquoi je recommande la proposition de la commission tendant à ce que tout en prorogeant provisoirement le décret qui institue un juge d'instruction extraordinaire pour le district de Porrentruy, le gouvernement soit invité à étudier la question de la suppression de cet emploi, et à faire à ce sujet, le plus tôt que possible des propositions définitives.

Boivin. Voici les renseignements que je peux fournir comme membre de la commission qui a été chargé d'examiner les greffes. Nous avons trouvé qu'à Berne il y a plus de 800 instructions pénales par an, et qu'en outre le juge d'instruction a une correspondance considérable pour commissions rogatoires avec les autorités étrangères au canton, tandis que le juge d'instruction de Porrentruy ne fait qu'environ 250 enquêtes annuellement. Ainsi, le juge d'instruction de Berne est quatre fois plus occupé que celui de Porrentruy. En établissant une comparaison entre les districts de Thoune, Konolfingen, Courtelary et Porrentruy, qui ont à peu près la même population, nous trouvons que dans ce dernier district surtout les affaires civiles sont plus fréquentes. Mais de l'autre côté il y a pour les instructions de procès un nombre énorme de renvois. Si le président prêtait moins la main à ces renvois, le nombre des affaires figurant dans le tableau, serait beaucoup moins considérable. Il y a dans ce nombre une quantité d'affaires qui n'exigent pas beaucoup de temps. J'ai aussi trouvé que Messieurs les avocats de Porrentruy sont trop longs dans leurs plaidoiries même dans des affaires de peu d'importance comme s'il s'agissait de plaider les intérêts les plus graves devant la cour suprême. Si cette manière de procéder était modifiée, le président du Tribunal serait moins chargé qu'actuellement. Ce qui augmente aussi le travail à Porrentruy, c'est la circonstance que le district est un pays-frontière.

La commission s'est demandée quelle mesure il y aurait à prendre en présence du fait que le juge d'instruction n'est pas assez occupé. Elle dit dans son rapport qu'un changement quelconque doit avoir lieu sans qu'elle ait voulu en indiquer la nature.

Il est incontestable que, par moments, le Président du tribunal de Porrentruy est surchargé, sans cependant qu'un juge d'instruction particulier établi d'une manière permanente avec un secrétaire soit nécessaire. Il y a un moyen très-simple pour porter rémède aux inconvénients existants, moyen qui a déjà été pratiqué ailleurs. Quant le président du tribunal a trop de travail, il pourrait être autorisé à en confier une partie au vice-président qui touche une indemnité de fr. 14 lorsqu'il fonctionne. Il suffisait que le vice-président fonctionnât quelques jours par mois.

En ce qui concerne l'observation de monsieur Folletête suivant laquelle le greffier pourrait être chargé de fournir le secrétaire du juge d'instruction, cela ne pourrait être adopté, qu'en augmentant les indemnités de ce fonctionnaire, lequel est excessivement chargé de travail en ce moment, surtout à raison des liquidations judiciaires nombreuses que présente ce district. Je recommande tout simplement au gouvernement, pour arriver à faire une économie d'examiner la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu d'autoriser le président du tribunal à appeler de temps à temps le vice-président à son aide.

v. Wattenwyl, Juftizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Vorerst muß ich um Entschuldigung bitten, daß ich der Behandlung dieses Geschäftes nicht von vornherein beiwohnte. Ich habe mich Bormittags um 1 Uhr entfernt und wußte nicht, daß heute Nachmit= tag auch noch eine Sitzung stattfinden werde. Die vor= liegende Angelegenheit ift zu wiederholten Malen vom Regierungsrathe berathen worden. Der Regierungsrath hatte allerdings auch das Gefühl, daß da etwas geschehen follte. Indeffen fann man nicht behaupten, es habe die Bahl der Geschäfte abgenommen, fondern es ift diefelbe ungefähr gleich geblieben und hat theilweise sogar etwas zugenommen gegenüber der Zeit, da die Aufstellung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters beschloffen worden ist. Es betrug die Zahl der korrektionellen Geschäfte beim Einzelrichter in den Jahren:

> . . 195 1875

885. Diese Zahl scheint zu groß; wahrscheinlich ist da ein Druckfehler.

1877 249 1878 303

Beim forreftionellen Gericht:

1875. . 152 1876 110

1877 168 110

Die Zahl der Affisenfälle war durchschnittlich 17—18. Im höchsten Grade auffallend ift die große Zahl der Polizeigeschäfte; sie betrug:

187531971876 26321877 2757 1878 2993

Während beim korrektionellen Gericht in Bezug auf die Bahl der Geschäfte ein großer Abstand gegenüber andern großen Amtsbezirken, wie Burgdorf, Biel, Interlaten, besteht, ift es im höchsten Grade auffallend, daß sich die Bahl der polizeirichterlichen Geschäfte auf solche Summen beläuft. Pruntrut kommt da unmittelbar nach Bern und ift um mehr als 1000 Fälle ftarter als Interlaten, Burgdorf, Biel, Courtelary, Delsberg u. f. w. Es fann dies theilweise davon herrühren, daß die Bahlen in ben Tabellen sehr ungleich zusammengestellt sind. In einzelnen Bezirken werden nämlich bei der Berechnung der Zahl der Geschäfte sämmtliche Schulanzeigen einer Schulkommission, die in einer Verhandlung vorkommen, nur als ein Geschäft und ebenso sämmtliche Frevelfälle, welche die gleiche Waldung und den gleichen Förster betressen, nur als ein Geschäft gerechnet, während an andern Orten jedes einzelne Kind dei den Schulanzeigen gezählt wird u. s. w. Soviel aber ist jedenfalls sicher, daß in Pruntrut sehr viele Geschäfte vorkommen. Was die Civilgeschäfte betrifft, so liegt mir die daherige Tabelle nicht vor.

Der Regierungsrath war nun der Ansicht, der Untersuchungsrichter habe als solcher entschieden zu wenig zu thun. Es geht das schon daraus hervor, daß er immer Zeit hat, für jede kleine Untersuchung mit Fuhrwerk auf Ort und Stelle zu gehen und Augenschein einzunehmen, während der Gerichtspräsident so ziemlich überladen ist. Wir glaubten nun, man könnte die Arbeit in der Weise theilen, daß der außerordentliche Untersuchungsrichter als Polizeirichter bezeichnet würde. Das Obergericht hat sich aber einstimmig gegen diese Anschauungsweise ausgesprochen. Mündlichen Besprechungen, die ich hatte, zusfolge ist man im Obergericht solchen Theilungen nicht hold, weil sie störend einwirken. Es glaubt auch, es sei der Gerichtspräsident nicht gerade überladen, sondern könne bei richtiger Organisation seine Geschäfte bewältigen.

Dazu kam noch ein anderer Umstand. Es stellte sich nämlich heraus, daß der Gerichtsschreiber mit der Hilfe, die ihm zur Seite steht, seine Arbeit fast nicht bewältigen kann. Es wird daher der Regierungsrath in den Fall kommen, wahrscheinlich auch dem Gerichtsschreiber außervordentliche Hülfe zu gestatten. Run ließe sich vielleicht die Lösung finden, daß man die Stelle eines eigenen Untersuchungsrichters wieder ausheben und dann dem Gerichtspräsidenten einen tüchtigen, gut besoldeten Aftuar an die Seite stellen würde. Bekanntlich werden an vielen Orten die polizeirichterlichen Geschäfte vom Aktuar eingeleitet. Das könnte auch in Pruntrut geschehen. Jedenfalls muß in dieser Richtung etwas geschehen. Bei der gegenwärtigen Einrichtung ist die Geschäftsvertheilung nicht richtig. Das ist auch der Grund, warum der Rezierungsrath vorschlägt, das Dekret nicht auf 2 Jahre, sondern nur auf ein Jahr provisorisch zu verlängern. Ich empsehle den vorliegenden Antrag zur Annahme.

Genehmigt.

Gesetzesentwurf

betreffend

Außerkraftsehung des Konkordats vom 27. Juni 1853 über Bestimmung und Gewähr der Diehhauptmängel.

Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsraths,

in Erwägung:

1. daß das Konkordat über Bestimmung und Gewähr ber Biehhauptmängel vom 27. Juni 1853 seinem

Zwecke nicht mehr entspricht und im Berkehr ungerechte Schäbigungen begünftigt, 2. daß seine Beseitigung allgemein verlangt wird,

beschließt:

uy v v c p

Der Kanton Bern tritt vom Konkordat über Beftimmung und Gewähr der Biehhauptmängel vom 27. Juni 1853 zurück. Die Bestimmungen desselben treten für das Gebiet des Kantons Bern außer Geltung.

8 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Bolk in Kraft.

Projet de loi

abrogeant

le concordat du 27 juin 1853 concernant la fixation et la garantie des vices rédhibitoires du bétail.

Le Grand-Conseil du canton de Berne,

consid'erant:

1° Que le coucordat du 27 juin 1853 sur la fixation et la garantie des vices rédhibitoires du bétail ne répond plus à son but et qu'il favorise l'emploi de manœuvres frauduleuses dans le commerce,

2° qu'on en réclame de tous côtés l'abolition, sur la proposition du Conseil-exécutif,

décrète:

Art. 1er.

Le canton de Berne retire son adhésion au concordat du 27 juin 1853 concernant la fixation et la garantie des vices rédhibitoires du bétail. Les dispositions du concordat cessent d'être applicables dans le canton de Berne.

Art. 2.

La présente loi entrera en vigueur après son acceptation par le peuple.

Sahli. Ich erlaube mir, eine Ordnungsmotion zu stellen. Sie haben aus dem vorgelegten Entwurf gesehen, daß er lediglich den Rücktritt vom Konkordat statuirt und dagegen darüber schweigt, welche Bestimmungen nun an dessen Plat treten sollen. Nun glaube ich, es sei absolut nicht thunlich, die gewöhnlichen Gewährsbestimmungen für derartige Geschäfte in Unwendung zu bringen, und noch weniger glaube ich, daß es möglich sei, die Bestimmungen des code civil des Jura an den Plat treten zu lassenen. Unter allen Umständen würde die Frage zweiselhaft sein, ob nun überhaupt die Gewährsbestimmungen im Viehhandel aufgehoben sind, oder ob die allgemeinen Bestimmungen des Gesehes an die Stelle treten sollen, und in welcher Weise. Ich halte diesen Gegenstand, weil er so tief in's Verkehrsleben eingreift, sür außerordentlich wichtig und glaube nicht, daß der Große Rath heute in der Stimmung und Versassung sei, denselben zu behandeln. Es ist auch nicht gerade Gesahr im Verzuge, und mit Rücksicht darauf möchte ich den Antrag stellen, es sei der Gegenstand auf die nächste Session zu verschieben.

Herzog, als Berichterstatter der Kommission. Ich möchte hingegen beantragen, es sei in den Gegensstand einzutreten. Wenn Herr Sahli gewartet hätte, so hätte er gefunden, daß die Kommission Anträge stellt, die für das sorgen, was er vermist. Seit Jahren wird von Landwirthen und Thierärzten der Rücktritt vom Konstordat verlangt; aber die Sache hat sich immer in die Länge gezogen, und wenn man sie heute Nachmittag nicht behandelt, so verlieren wir wieder drei Monate. Es handelt sich nicht nur um ein Dekret, sondern um ein Geseh, das zweimal berathen werden muß, und wenn also einzelne Mitglieder sinden, es sei vielleicht das Eine oder Andere in dem Entwurf gesahrbringend, so ist bei der zweiten Berathung immer noch Zeit, auf diese Bemerkungen einzutreten. Ich möchte also darauf dringen, daß die erste Berathung heute vorgenommen werde.

Sahli. Es war mir ganz unbekannt, daß die Kommission die Lücke im Borschlag des Regierungsrathes hat ergänzen wollen, aus dem einsachen Grunde nämlich, weil nichts Gedrucktes darüber vorliegt. Run kann ich mir nicht denken, daß man heute auf einen nicht gedruckten Bortrag hin die Sache behandeln wolle. Uebrigens begreise ich nicht recht, was gewonnen sein soll, wenn schon heute berathen wird. Es handelt sich meiner Ansicht nach um ein Geseh, das dem Bolke zur Annahme oder Berwerfung vorgelegt werden muß, und so werden wir, auch wenn wir heute schon eintreten, nicht viel prositiren.

Zyro. Ich möchte die Ordnungsmotion unterstützen. Ich interessire mich nämlich auch für die Sache und habe mich deshalb gefragt, was an den Plat der bisherigen Bestimmungen treten solle. Nun habe ich aus den Atten gefehen, daß man vorläufig gar nichts festzuseben gebentt, fondern einfach die Gewährspflicht aufheben und es den Parteien anheimstellen will, sich zu vereinbaren, wie sie es für gut finden. Das halte ich aber für sehr bedenklich. Seit dem Inkrafttreten des eidgenöffischen Gefetzes ift die Materie sehr wichtig geworden, und ich glaube daher, es sei nicht zweckmäßig, sie jetzt über's Knie abzubrechen. Der erste Schritt zur Aufhebung des Konkordats ist schon im Jahre 1872 gemacht worden; dann aber haben die Utten mehrere Jahre lang geschlafen, bis zufällig ein Be= schäft vorkam, wo Jedermann fagen mußte, es fei ein Standal, daß folche Urtheile gefällt werden fonnen. Wenn es nun noch zwei Monate länger geht, so glaube ich nicht, daß dadurch irgend welche Inkonvenienzen ent= ftehen; es kann im Gegentheil diese Zeit dazu benutt werden, zu ergänzen, was in den Aften fehlt, nämlich zu untersuchen, was andere Kantone, die entweder dem Kontordat nicht beigetreten oder schon davon zurück= getreten sind, an die Stelle gesetzt haben. Es wird sich bann zeigen, daß die gemachten Bemerkungen nicht unbegründet find.

Schori bemerkt, die Fürsprecher hätten jetzt ihre Sache gesagt; er möchte nun gerne einmal den Bericht= erstatter der Regierung hören. (Heiterkeit.)

Boivin. J'appuie la proposition de renvoi qui a été faite. Le Code civil renferme des règles touchant les vices cachés de la chose vendue. Quant aux vices redhibitoires et au délai pendant lequel l'acheteur doit intenter l'action, il renvoie à l'usage des lieux, lesquels étaient différents dans chaque district.

Tagblatt des Großen Rathes — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

On s'est demandé quelle serait la conséquence pour le Jura de la suppression pure et simple du Concordat telle qu'elle est proposée. A cet égard j'ai entendu de la part de juristes des opinions bien différentes. L'un admettait que le vendeur d'une pièce de bétail ne serait plus tenu à aucune garantie, un second que les règles sur les vices cachés de la chose devraient être appliquées et un troisième que les anciens usages revivraient.

Vous voyez, Messieurs, qu'en abrogeant le Concordat dans le canton sans autre explication, l'on rendrait le droit incertain. Ce serait une tour de Babel qui occasionnerait de nombreux procès.

Une chose a lieu de me surprendre: C'est que malgré la différence de législation entre l'ancienne et la nouvelle partie du Canton, il n'y ait aucun Jurassien dans la commission. Je désirerais qu'un député du Jura en fit partie.

Feller. Als Mitglied der Kommission will ich erklären, daß ich mich der Ordnungsmotion nicht widersetzen werde, und zwar aus zwei Gründen, erstens damit noch im Sinne des Herrn Zhro Material gesammelt werden kann, und zweitens, damit auch die Anträge der Kommission gedruckt vorgelegt werden, was heute nicht der Fall ist, weil die Kommission erst gestern gesessen hat. Herrn Bowin bemerke ich blos, daß seinem Bunsche bereits entsprochen ist, indem ein Mitglied aus dem Jura in der Kommission sitzt, nämlich Herr Müller von Tramelan.

Abstimmung.

Für Verschiebung Mehrheit.

Boivin. J'ai été induis en erreur. On m'a dit qu'il n'y avait aucun Jurassien dans la commission. On a peut-être cru que Mr. Müller, qui a un nom allemand, était un député de l'ancien canton. Quoiqu'il en soit et comme il s'agit ici d'une question d'une grande portée juridique, et qu'il devrait dès lors siéger un juriste jurassien dans la commission, je propose de renforcer celle-ci de deux membres.

Abstimmung.

Für Bermehrung der Kommission . 40 Stimmen. Dagegen 44 "

Strafnachlaßgesuche.

1. Pierre Pasquier, von Moules, Kt. Freiburg, wegen Befreiung eines Gefangenen und Todtschlagvers suchs zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Betenten der letzte Viertel seiner Strafe geschenkt.

2. Johann Berger, von Wengi, wegen Wechsel= fälschung zu 3 Monaten Einzelhaft verurtheilt.

Dieses Gesuch wird auf den Antrag des Regierungs= rathes abgewiesen.

- 3. Samuel Nyffeler, von Gondiswyl, durch Urtheil vom 20. Dezember 1861 wegen Gattenmord zu 25 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. In diesem Geschäfte, welches einen psychologisch merkwürdigen Fall betrifft, bin ich genöthigt, etwas einläßlicher zu berichten. Wir haben es mit einem Individuum zu thun, daß wegen Bergiftung feiner Frau zu 25 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ift. Wenn die Geschwornen damals milbernde Umftande annahmen und so den Nyffeler der Todesstrafe entzogen, so war es jedenfalls nicht, weil solche Umstände vorhanden gewesen wären, — denn der Mord war, wenn je einer, kaltblütig und mit Vorbedacht ausgeführt — fondern nur deshalb, weil Auffeler nicht bekannte. Nun kommt er nach nahezu 20 Jahren und verlangt Begnadigung für den Reft feiner Strafe. Allein er will noch immer nicht bekennen, daß er die That begangen hat, und so stehen wir vor der Alternative, entweder anzunehmen, es sei nicht richtig geurtheilt worden, oder Ahsseler sei trot der langen Strafe noch immer ein unbußfertiger Sünder, in welchem Falle dann ein Strafnachlaß absolut nicht am Plate fein könnte.

Was die erste Eventualität betrifft, so finde ich mich veranlaßt, mit einigen Worten auf den Fall zurückzu= kommen; denn es ist mir nicht gleichgültig, wie in einer solchen Angelegenheit entschieden wird. Schon kurz nach seiner Verheirathung äußerte sich Nyffeler, er habe einen bummen Streich gemacht. Er war in das Haus feines Schwiegervaters eingezogen, und bewohnte daselbst mit seiner Frau einen Gaben, neben welchem sich die Stube der beiden jungern Schweftern der Frau befand. Dieser Schwiegervater wird als ein sehr karger Mann geschildert, der seine Kinder felten im Besitz von baarem Geld ließ. Run ließ Ruffeler wiederholt Aeußerungen fallen, er werde bald Wittwer, und ebenfo äußerte seine Frau, fie werde bald Wittwe sein. Die Frau wurde krank, bekam Brechen und Krämpfe und zeigte verschiedene Symptome eines Unterleibsleidens. Nach zwei, drei Tagen erholte fie fich etwas und ging sogar in die Predigt; aber am gleichen Abend noch starb sie unter den Erscheinungen einer Unter= leibsentzundung. Ruffeler ging felbst zum Argt und sette mit großer Genauigkeit und Kaltblütigkeit die Symptome auseinander, so daß der Arzt erklärte, er werde fie wahr= scheinlich bereits gestorben finden, wenn er heimkomme, was dann auch der Fall war.

Im Anfang hatte man keinen eigentlichen Berdacht. Dieser wurde erst rege, als bei Ansseler eine gewisse Haft für die Beerdigung eintrat. Man schritt zur Untersuchung und Sektion und fand, daß Frau Ansseler eine sehr bebeutende Dosis Arsenik bekommen hatte. Es handelte sich nun darum, nachzuweisen, daß Anffeler selbst den Arsenik seiner Frau beigebracht hatte. Dafür sprechen eine Reihe Indizien und die Aussagen der beiden Schwestern der Frau Ahsseler, von denen die eine blos 13—14 Jahre alt war.

Es wurden da zwei Hauptmomente mit großer Genauigkeit konstatirt: In einer Nacht hörten die Schwestern, daß Apsseler seiner Frau etwas zu trinken reichte. Sie wußten, daß er einmal Wein heimgebracht hatte, er mußte dieß aber mehr oder weniger geheim halten, da sein Schwiegervater Solches nicht duldete. Nun wurde der Wein aus dem Tröglein genommen. Die Schwestern fragten durch die Wand hindurch, ob er Licht wünsche. Er sagte, es sei dieß nicht nöthig. Da hören sie, daß die Frau eine Bemerkung über den Wein machte, worauf er sagte: Trinke nur, es ist Zucker darin. Schließlich hörten sie die Aeußerung: Jest ist er aus! Mankann diese Worte aber auch so auslegen: Jest ist er aus. Die Frau war die ganze Nacht unruhig, rief dem Bater und schrie: Oheie! Unterdessen schnarchte der Mann ruhig fort.

Das andere Moment ift folgendes: Das jüngere Mädchen sah, daß Ryffeler in einer Pfanne in warmem Wasser ein Glas, anscheinend mit Milch gefüllt, wärmte, um diese der Frau zu geben. Das Mädchen kümmerte sich in diesem Augenblicke um diese Kocherei nicht viel. Später begaben sich Alle auf das Feld, und als der Schwiegervater die Absicht kund gab, heimzugehen, schwiegervater die Absicht kund gab, heimzugehen, schwiegervater das sie schwiegervater zur Frau mit dem Auftrage, daß sie schwiegervater dasselbe erblicke oder selbst trinke. Er hat dieß später allerdings so ausgelegt, daß der Schwiegervater zornig geworden wäre, wenn er gewußt hätte, daß Zucker im Hause sei. Die Frau hatte dann das Zuckerwasser bereits getrunken.

Also unter zwei Malen hat Ahsfeler mit kaltem Blute und mit Vorbedacht die Mischung gemacht und der Frau gegeben. Später wurde folgende Probe gemacht. Man machte in einem Glase eine Mischung mit Arsenik und in einem andern Glase eine solche mit Zucker. Die beiden Gläser wurden dem Mädchen gezeigt, und sosort wies es auf das erstere hin. Man ließ die Gläser trocknen und zeigte sie wieder dem Mädchen, weil es damals das Glas gewaschen hatte. Auch da erklärte es, es sei die gleiche mehlige Restanz gewesen, wie die

im Glase mit Arfenit. Nyffeler läugnete, und als er vernahm, daß die Frau vergiftet worden fei, suchte er drei verschiedene Auswege. Zuerst behauptete er, seine Frau habe einen Ausschlag gehabt und habe, um ihn zu vertreiben, eine Salbe machen laffen und vielleicht davon eingenommen, da fie vom Sterben gesprochen habe. Es war aber die betreffende Salbe eine ganz gewöhnliche Krätsalbe. Darauf erfand er einen Gifthändler, der, wie er vom Pflanzplät aus beobachtet habe, vor dem Saufe abgefeffen, dann ins Zimmer gegangen fei und ber Frau Gift verkauft habe. Alle Zeugen erklärten, daß sie da= von nichts gesehen haben. Dabei ift auch zu bemerken, daß die Frau schwerlich Geld gehabt hätte, um Gift zu taufen. Schließlich tam er auf den Gedanten, den Bater der Frau zu beschuldigen und zu behaupten, dieser habe feine Tochter vergiftet, um dann bei Unlag der Theilung einigen Nuten zu erlangen. Er berief fich auch darauf, daß die Frau seines Schwiegervaters etwas rasch und in auffallender Weise gestorben sei. Es war dies allerdings richtig, und sie starb auch an einem Unterleibsleiben, allein die Untersuchung konnte keine Indizien nachweisen, wonach da etwas nicht mit rechten Dingen zugegangen wäre.

Nyffeler wurde nun schuldig erklärt unter Annahme mildernder Umstände. Seither hat er zwei Revisions= gesuche eingereicht, das erste kurz nach der Verurtheilung. Dieses wurde abgewiesen. Beim zweiten sand eine genaue Untersuchung statt, worauf das Obergericht neuerdings

Abweisung beschloß.

Nachdem also verschiedene Gerichte die Sache zu wiederholten Malen und immer mit dem gleichen Resul= tat untersucht haben, kann man nicht annehmen, daß unrichtig geurtheilt worden sei, und unter diesen Umständen kann der Regierungsrath das Begnadigungsgessuch nicht empfehlen. Ein Strafnachlaß ist nur da am Plate, wo die Strafe gewirkt hat und der Verbrecher für die Menschheit nicht mehr gefährlich ist. Allein dei der Gemüthöstimmung des Noffeler und der Kaffinirtheit und Kaltblütigkeit, mit welcher er bei seinem Verbrechen zu Werke gegangen ist, kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß er vielleicht noch jeht Rachegedanken gegen diesenigen hegt, die durch ihre Ausstagen das Urtheil herbeigeführt haben.

Bergog, als Berichterftatter ber Bittschriftenkom= miffion. Die Bittschriftenkommission ift ebenfalls für Abweisung. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß Ryffeler sein Leben blos dem Umstande zu verdanken hat, daß innert Jahresfrift vor seiner Verurtheilung acht oder neun hinrichtungen stattgefunden hatten und das Geschwornengericht von Burgdorf nicht eine neue in Szene setzen wollte. Die Bittschriftenkommission hat gefunden, bei einem so schweren Verbrechen solle man nicht so leicht den vierten Theil der Strafe schenken, und der Umstand, daß Ryffeler sich gut aufgeführt habe, sei nicht genügend. Einzelne Meinungen sind dahin gefallen, wenn er nach ein oder zwei Jahren wieder mit einem Gesuche tomme, fo konne man ihn vielleicht empfehlen. Wenn er alfo das Leben hätte und später noch einmal ein Straf= nachlaßgefuch stellen würde, so könnte man dann eher eintreten; aber ihm sechs Jahre zu schenken, ware zu viel.

Das Gesuch wird ohne Diskuffion abgewiesen.

4. Emil Remigius $\mathfrak S$ a a g ex , gew. Fruchtagent in Bern, wegen Bechselfälschung und leichtsinnigem Gelts= tag zu $3^{1/2}$ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieser Fall ist kein ganz gewöhnlicher. Saager hatte in Bern ein größeres Geschäft, namentlich mit Getreide, angefangen und lebte sehr flott. Es gelang ihm, eine Menge Klienten anzuziehen, und das Geschäft scheint eine Zeit lang ziemlich slorirt zu haben. Allein es rückten, wie es bekanntlich beim Getreidehandel oft geht, schlechte Zeiten heran. Saager trat, um sich zu helsen, in allerlei

Berbindungen mit der Familie Boletti in Freiburg, die er nun als Ursache seines Unglücks bezeichnet. Er gerieth nach und nach in eine ungeheure Schuldenmaffe, trieb eine koloffale Wechfelreiterei und griff endlich zur Wechfel= fälschung und zwar in doppelter Richtung, indem er so= wohl Namen als Zahlen fälschte und namentlich mit den Nullen nach Belieben umsprang. So hat er in Zeit von zwei Jahren, wenn ich nicht irre, 53 Wechsel ge-fälscht, einen Schaden von Fr. 72,000 verursacht und eine ganze Reihe von Familien in's Ungluck gestürzt. Für diese ungeheure Masse von Schwindel ist er sehr ge= linde mit 3½ Jahren Zuchthaus bestraft worden. Sein Treiben ist über Liederlichkeit und Leichtsinn weit hinaus= gegangen; denn er hat shiftematisch und im größten Maß= stabe betrogen und diese Betrügereien fortgesetzt, als er bereits die Folgen davon sah, bis er auf diese Weise beinahe ein Landesunglück herbeigeführt hatte. diesen Umständen glaubt der Regierungsrath es nicht ver= antworten zu können, noch auf Milberung der Strafe anzutragen.

Das Gesuch wird ohne Diskuffion abgewiesen.

5. Joseph Riat in Bure, der wegen Nichtbezahlung einer Ohmgeldverschlagnißbuße von Fr. 2827 eine entsprechende Gefangenschaftsstrafe auszuhalten hat, stellt das Gesuch, daß ihm gegen Bezahlung der von seiner Chefrau angebotenen Summe von Fr. 400 der Rest der Buße erlassen werde.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß der Petent von seiner Strafe von circa 700
Tagen Gesangenschaft kaum vierzehn Tage abgesessen habe, und es daher in der nächsten Sizung früh genug sei, bei wirklich konstatirter Zahlungsunfähigkeit auf das Gesuch einzutreten. Er stellt daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, das Gesuch vorläusig abzuweisen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Dis= kuffion genehmigt.

6. Friedrich Sieber, von Büren zum Hof, wegen Mißhandlung zu 23/4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Dieses Gesuch wird auf den Antrag des Regierungs= rathes abgewiesen.

Präsident theilt mit, daß Herr Bezirksprokurator Frêne mit Schreiben vom heutigen Tage die auf ihn gefallene Wahl zum Oberrichter bestens verdanke und die Annahme derselben erkläre.

wiesene Nachsicht. Ich wünsche allen Mitgliedern eine glückliche Heimkunft.

Porftellung des Pereins gegen den Impfzwang.

Es wird beschloffen, diese Vorstellung auf eine spätere Session zu verschieben.

Präsident. Ich kann nun konstatiren, daß sämmtliche Geschäfte, die auf den Traktanden standen, behandelt sind, mit Ausnahme der Beschwerde des Friedrich Kernen, Schusters in Keutigen. Dieselbe ist von der Bittschriftenkommission behandelt und hätte erledigt werden können, allein der Präsident ist nicht anwesend, so daß sie zurückgelegt werden muß. Es hat dies nichts auf sich, da sie von keinem materiellen Belang ist. Alle andern Geschäfte sind erledigt, und die Trucke ist leer.

Damit schließe ich die Sitzung und die Session und danke den Mitgliedern des Großen Kathes für die mir während der Zeit, da ich das Präsidium bekleidete, er-

Schluß der Sitzung und der Seffion um 5 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Verzeichniß

der feit der letten Seffion eingelangten Yorftellungen.

Gesuch aus 11 Gemeinden des Amtsbezirks Erlach um Verlegung des Amtssitzes von Erlach nach Ins, vom 14. Mai 1880.